**8. JUNI 1867 - STRAFGESETZBUCH**

(offizielle deutsche Übersetzung:

- Art. 1 bis 100*ter*: *Belgisches Staatsblatt* vom 9. Februar 2007,

deutsche Übersetzung:

- Art. 101 bis 227*ter*: *Belgisches Staatsblatt* vom 27. April 2010,

- Art. 227*quater*: *Belgisches Staatsblatt* vom 24. Oktober 2019,

- Art. 228 bis 232: *Belgisches Staatsblatt* vom 27. April 2010,

- Art. 233 bis 321: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. Dezember 2010,

- Art. 322 bis 391*sexies*: *Belgisches Staatsblatt* vom 9. September 2011,

- Art. 392 bis 460*ter*: *Belgisches Staatsblatt* vom 16. Januar 2012,

- Art. 461 bis 566: *Belgisches Staatsblatt* vom 14. November 2012)

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- das Wahlgesetzbuch vom 18. Mai 1872,

- das Gesetz vom 1. April 1879 über die Fabrik- und Warenzeichen,

- das Gesetz vom 25. März 1891 zur Ahndung der Anstiftung zum Begehen von Verbrechen oder Vergehen,

- das Gesetz vom 12. April 1894 über die Erstellung der Wählerlisten für die Gesetzgebenden Kammern,

- das Gesetz vom 17. Juni 1896 zur Ergänzung des Gesetzes vom 16. August 1887 zur Regelung der Auszahlung der Löhne und von Artikel 499 des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 22. Juni 1896 zur Abänderung der Artikel 186 und 187 des Strafgesetz­buches,

- das Gesetz vom 29. Januar 1905 zur Ergänzung der Artikel 383 und 386 des Strafgesetz­buches,

- das Gesetz vom 3. August 1909 zur Abänderung von Artikel 267 des Strafgesetzbuches in Bezug auf bestimmte von den Dienern des Kultes in Ausübung ihres Amtes begangene Verstöße,

- das Gesetz vom 15. Mai 1912 über den Schutz der Kinder,

- das Gesetz vom 26. Mai 1914 zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels,

- das Gesetz vom 4. August 1914 über die Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Staats­sicherheit,

- das Erlassgesetz vom 11. Oktober 1916 über die Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Staatssicherheit,

- das Gesetz vom 23. August 1919 über die Untersuchungshaft, die mildernden Umstände und die Beteiligung des Geschworenkollegiums an der Strafanwendung,

- das Gesetz vom 11. Oktober 1919 zur Ergänzung von Artikel 443 des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 29. Oktober 1919 zur Festlegung von Schedulensteuern auf die Einkünfte und einer Zusatzsteuer auf das Gesamteinkommen,

- das Gesetz vom 24. Mai 1921 zur Aufhebung von Artikel 310 des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 20. Juni 1923 zur Abänderung der Artikel 383 und 384 des Strafgesetz­buches und zur Unterdrückung der Anstiftung zur Abtreibung und der Propaganda für Empfängnisverhütung,

- das Gesetz vom 14. Juni 1926 zur Abänderung von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1923 und von Artikel 384 des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 14. Januar 1928 über die Unterhaltspflichtverletzung *(I)*,

- das Gesetz vom 14. Januar 1928 über die Geheimhaltung der Zustellungen durch Gerichtsvollzieher *(II)*,

- das Gesetz vom 22. März 1929 über den Tierschutz,

- das Gesetz vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsstraftäter,

- das Gesetz vom 13. Oktober 1930 zur Koordinierung der verschiedenen Gesetzes­bestimmungen über die Drahttelegrafie und -telefonie,

- das Gesetz vom 12. Juli 1932 zur Abänderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. März 1874,

- das Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juli 1997),

- das Gesetz vom 19. Juli 1934 über die Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Staatssicherheit,

- das Gesetz vom 27. Juli 1934 zur Ergänzung der Rechtsvorschriften zur Ahndung von Schmähung und Beleidigung,

- das Gesetz vom 28. Juli 1934 zur Ergänzung der Bestimmungen über die Teilnahme an den durch das Militärstrafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten und zur Ahndung bestimmter öffentlicher Anstiftungen und systematischer Propaganda, die die Anwerbung und die Disziplin in der Armee beeinträchtigen,

- den Königlichen Erlass Nr. 59 vom 10. Januar 1935 zur Abänderung der Gesetze über die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen sowie von Artikel 565 des Strafgesetzbuches,

- den Königlichen Erlass Nr. 148 vom 18. März 1935 über den Wucher,

- das Gesetz vom 23. März 1936 über die Ahndung des Delikts der Zechprellerei,

- das Gesetz vom 31. März 1936 zur Abänderung der Artikel 420 und 420*bis* des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 14. Mai 1937 zur Abänderung der Artikel 80, 81, 375 und 377 des Strafgesetzbuches sowie des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände,

- das Gesetz vom 10. Dezember 1937 zur Abänderung von Buch II Titel I Kapitel II des Strafgesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Staatssicherheit,

- das Gesetz vom 20. Juli 1939 zur Ergänzung von Buch II Titel I des Strafgesetzbuches,

- das Erlassgesetz vom 31. Dezember 1939 zur Ergänzung von Buch II Titel I Kapitel II des Strafgesetzbuches,

- das Erlassgesetz vom 17. Dezember 1942 zur Ergänzung oder Abänderung der Artikel 113, 117, 118*bis* und 121*bis* des Strafgesetzbuches,

- das Erlassgesetz vom 26. Mai 1944 über die Zuständigkeit und das Verfahren in Sachen Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Staatssicherheit,

- das Gesetz vom 13. Dezember 1944 zur Abänderung von Artikel 121 des Strafgesetzbuches,

- das Erlassgesetz vom 25. Mai 1945 zur näheren Bestimmung der Anwendung von Artikel 115 Absatz 4 des Strafgesetzbuches im Falle einer feindlichen Besetzung,

- das Gesetz vom 29. August 1945 zur Abänderung von Artikel 333 des Strafgesetzbuches,

- das Erlassgesetz vom 20. September 1945 zur Auslegung von Artikel 123*ter* des Strafgesetzbuches und zur Ergänzung dieses Gesetzbuches durch einen Artikel 123*decies*,

- das Erlassgesetz vom 1. Februar 1947 zur Abänderung von Artikel 123*octies* des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 7. Mai 1947 zur Ergänzung von Buch II Titel III Kapitel VI des Strafgesetz­buches im Hinblick auf den Schutz der militärischen Dienstgrade,

- das Gesetz vom 7. Juni 1948 zur Abänderung von Artikel 123*ter* des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 14. Juni 1948 über die staatsbürgerliche Säuberung,

- das Gesetz vom 21. August 1948 zur Abschaffung der offiziellen Regelung der Prostitution,

- das Milizgesetz vom 15. Juni 1951,

- das Gesetz vom 29. Februar 1952 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1948 über die staatsbürgerliche Säuberung,

- das Gesetz vom 3. März 1953 über die Ahndung des Nachmachens und Verfälschens von Noten, die von der Staatskasse oder von einem ausländischen Staat ausgegeben werden,

- das Gesetz vom 19. März 1956 zur Ergänzung von Buch II Titel I Kapitel II des Strafgesetz­buches,

- das Gesetz vom 2. Mai 1956 über den Postscheck,

- das Gesetz vom 26. Dezember 1956 über den Postdienst,

- das Gesetz vom 31. März 1958 über die Indossierung der Rechnung,

- das Gesetz vom 30. April 1958 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten,

- das Gesetz vom 6. Januar 1961 zur Unterstrafestellung bestimmter schuldhafter Unterlassungen,

- das Gesetz vom 23. Juni 1961 zur Ergänzung des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 30. Juni 1961 über die staatsbürgerliche Säuberung,

- das Gesetz vom 28. Juli 1962 zur Abänderung der Artikel 382 Absatz 3, 386 und 386*bis* des Strafgesetzbuches und zur Einfügung eines Artikels 386*ter* in das Strafgesetzbuch,

- das Gesetz vom 7. Juni 1963 zur Abänderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 27. Juni 1937 zur Revision des Gesetzes vom 16. November 1919 über die Regelung der Luftfahrt,

- das Gesetz vom 5. Juli 1963 über die Unterhaltspflichtverletzung,

- das Gesetz vom 17. Dezember 1963 zur Einführung der Gästekontrolle in Unterkunfts­häusern *(I)* (*Belgisches Staatsblatt* *vom 11. September 2006*),

- das Gesetz vom 17. Dezember 1963 zur Einfügung eines Artikels 508*ter* in das Straf­gesetz­buch zwecks Ahndung der beim Betanken von Fahrzeugen begangenen Betrugshandlungen und zur Aufhebung von Artikel 508*bis* Absatz 3 desselben Gesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 20. Juni 1964 über die Kontrolle der Lebensmittel oder Nahrungsstoffe und anderer Erzeugnisse,

- das Gesetz vom 25. Juni 1964 zur Ergänzung der Artikel 461 und 463 des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsstraftätern,

- das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. August 2010),

- das Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 18. März 1970 zur Abänderung des Strafgesetzbuches, was die Arbeitsleistungen der Verurteilten betrifft,

- das Gesetz vom 4. Juli 1972 zur Unterdrückung falscher Informationen zu schweren Anschlägen und zur Abänderung der Artikel 327 bis 330*bis* des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 9. Juli 1973 zur Aufhebung der letzten drei Absätze von Artikel 383 des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 14. August 1974 über die Ausstellung von Pässen,

- das Gesetz vom 28. Oktober 1974 zur Abänderung der Artikel 387, 388 und 389 des Strafgesetzbuches, der Artikel 229 und 230 des Zivilgesetzbuches und des Artikels 1269 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 2. Juli 1975 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Ahndung von bewaffneten Raubüberfällen und von Geiselnahmen,

- das Gesetz vom 5. Juli 1976 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung,

- das Gesetz vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände,

- das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juli 2002),

- das Gesetz vom 1. Februar 1977 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände und des Strafgesetzbuches *(I)*,

- das Gesetz vom 1. Februar 1977 zur Abänderung von Artikel 227*bis* § 1 des Strafgesetz­buches *(II)*,

- das Gesetz vom 1. August 1979 über Dienste in einer fremden Armee oder Truppe, die sich auf dem Staatsgebiet eines ausländischen Staates befindet,

- das Gesetz vom 31. Januar 1980 zur Billigung des Benelux-Übereinkommens zur Festlegung eines einheitlichen Gesetzes über das Zwangsgeld und der Anlage (einheitliches Gesetz über das Zwangsgeld), unterzeichnet in Den Haag am 26. November 1973,

- das Gesetz vom 2. Februar 1984 über das Gehalt der Mitglieder, Referendare und Greffiers des Schiedshofes, ihre Invorschlagbringung und Ernennung sowie die Beleidigungen und Gewalttätigkeiten gegen die Mitglieder dieses Gerichtshofes,

- das Gesetz vom 30. März 1984 zur Abänderung der Artikel 55, 56 und 57 des Zivilgesetzbuches und des Artikels 361 des Strafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Januar 1998),

- das Gesetz vom 12. Juli 1984 zur Aufhebung von Artikel 396 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 18. Juni 1985 zur Aufhebung der Artikel 372*bis* und 377 Absatz 3 des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 17. April 1986 über die Ausführung der Artikel 7 und 8 des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, abgeschlossen in Wien und in New York am 3. März 1980,

- das Gesetz vom 4. August 1986 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen,

- das Gesetz vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 1998),

- das Gesetz vom 31. März 1987 zur Abänderung von Artikel 369*bis* des Strafgesetz­buches *(I)*,

- das Gesetz vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung *(II)*,

- das Gesetz vom 20. Mai 1987 zur Aufhebung der Artikel 387 und 390 des Strafgesetzbuches in Sachen Ehebruch,

- das Gesetz vom 9. März 1989 zur Abänderung des Handelsgesetzbuches und des Königlichen Erlasses Nr. 185 vom 9. Juli 1935 über die Bankenaufsicht und die Regelung der Ausgabe von Wertpapieren und Effekten,

- das Gesetz vom 4. Juli 1989 zur Abänderung einiger Bestimmungen über das Verbrechen der Vergewaltigung,

- das Gesetz vom 3. April 1990 über den Schwangerschaftsabbruch, zur Abänderung der Artikel 348, 350, 351 und 352 des Strafgesetzbuches und zur Aufhebung von Artikel 353 desselben Gesetzbuches,

- das Gesetz vom 9. April 1990 zur Ergänzung von Artikel 507 Absatz 2 des Strafgesetz­buches,

- das Gesetz vom 17. Juli 1990 zur Abänderung der Artikel 42, 43 und 505 des Strafgesetzbuches und zur Einfügung eines Artikels 43*bis* in dasselbe Gesetzbuch,

- das Gesetz vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte,

- das Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschafts­unternehmen,

- das Gesetz vom 12. Januar 1993 zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft,

- das Gesetz vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2002),

- das Gesetz vom 16. Juni 1993 zur Abänderung von Artikel 496 des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 29. Juni 1993 zur Aufhebung von Artikel 335 Absatz 2 des Strafgesetz­buches,

- das Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Mai 1996),

- das Gesetz vom 30. Juni 1994 über den Schutz des Privatlebens vor Abhören, Kenntnisnahme und Aufzeichnung von Privatgesprächen und privaten Fernmeldeverbindungen,

- das Gesetz vom 11. Juli 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit,

- das Gesetz vom 27. März 1995 zur Einfügung eines Artikels 380*quinquies* in das Strafgesetzbuch und zur Aufhebung von Artikel 380*quater* Absatz 2 desselben Gesetzbuches,

- das Gesetz vom 7. April 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Juli 2000),

- das Gesetz vom 13. April 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Kinderpornographie (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juli 2009)*(I)*,

- das Gesetz vom 13. April 1995 über sexuellen Missbrauch gegenüber Minderjährigen *(II),*

- das Gesetz vom 30. Juni 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Mai 1880 über parlamentarische Untersuchungen und von Artikel 458 des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 10. Juli 1996 zur Aufhebung der Todesstrafe und zur Abänderung der Kriminalstrafen,

- das Gesetz vom 20. Mai 1997 über die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung von Sicherstellungen und Einziehungen,

- das Konkursgesetz vom 8. August 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 1999),

- das Gesetz vom 24. November 1997 zur Bekämpfung der Gewalt in Paargemeinschaften,

- das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Ermittlung und der gerichtlichen Untersuchung,

- das Gesetz vom 30. Oktober 1998 zur Einfügung eines Artikels 442*bis* in das Strafgesetzbuch zwecks Unterstrafestellung der Nachstellung,

- das Grundlagengesetz vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Oktober 2000),

- das Gesetz vom 10. Januar 1999 über die kriminellen Organisationen,

- das Gesetz vom 10. Februar 1999 über die Ahndung der Korruption,

- das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen,

- das Gesetz vom 7. Mai 1999 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Strafprozessgesetzbuches, des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsstraftäter, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 1964, des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, des Gesetzes vom 5. März 1998 über die bedingte Freilassung und zur Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsstraftätern, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 1964 *(I)*,

- das Gesetz vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Oktober 2000)*(II)*,

- den Königlichen Erlass vom 9. Juni 1999 zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität,

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- das Gesetz vom 28. November 2000 über den strafrechtlichen Schutz der Minderjährigen *(I)*,

- das Gesetz vom 28. November 2000 über die Computerkriminalität *(II)*,

- das Gesetz vom 4. April 2001 zur Verstärkung des Schutzes vor Falschmünzerei im Hinblick auf die Inumlaufbringung des Euro,

- das Gesetz vom 29. April 2001 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen in Sachen Vormundschaft über Minderjährige,

- das Gesetz vom 4. Juli 2001 zur Ergänzung von Artikel 447 des Strafgesetzbuches und zur Abänderung von Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches,

- das Gesetz vom 10. Dezember 2001 über den endgültigen Übergang zum Euro,

- das Gesetz vom 11. Dezember 2001 zur Abänderung der Artikel 80, 471 und 472 des Strafgesetzbuches und von Artikel 90*ter* § 2 Nr. 8 des Strafprozessgesetzbuches,

- das Gesetz vom 17. April 2002 zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrektional- und Polizeisachen,

- das Gesetz vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste (*Belgisches Staatsblatt vom 8. April 2004)*,

- das Gesetz vom 14. Juni 2002 zur Anpassung des belgischen Rechts an das am 10. Dezember 1984 in New York angenommene Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,

- das Gesetz vom 2. August 2002 zur Abänderung der Artikel 556 und 559 des Strafgesetzbuches zwecks Aufhebung der Gleichstellung von Geisteskranken und Wahnsinnigen mit wilden Tieren,

- das Gesetz vom 19. Dezember 2002 zur Erweiterung der Möglichkeiten der Beschlagnahme und Einziehung in Strafsachen,

- das Gesetz vom 23. Januar 2003 zur Anpassung der gültigen Gesetzesbestimmungen an das Gesetz vom 10. Juli 1996 zur Aufhebung der Todesstrafe und zur Abänderung der Kriminalstrafen,

- das Gesetz vom 28. Januar 2003 zur Zuerkennung der Familienwohnung an den Ehepartner oder den gesetzlich Zusammenwohnenden, der Opfer von körperlichen Gewalttaten seitens seines Partners ist, und zur Ergänzung von Artikel 410 des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. November 2003),

- das Gesetz vom 25. Februar 2003 zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus,

- das Gesetz vom 3. April 2003 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und des Artikels 259*bis* des Strafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2003),

- das Gesetz vom 4. April 2003 zur Einfügung eines Artikels 328*bis* in das Strafgesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 328 und 331*bis* desselben Gesetzbuches,

- das Gesetz vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Mai 2004),

- das Gesetz vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (*Belgisches Staatsblatt vom 22. Januar 2004)*,

- das Gesetz vom 19. Dezember 2003 über terroristische Straftaten,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. September 2004),

- das Gesetz vom 17. Juni 2004 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Oktober 2004),

- das Gesetz vom 22. November 2004 zur Aufhebung der gesetzlichen Entmündigung,

- das Gesetz vom 10. Januar 2005 über die Anerkennung des Rückfalls in Sachen Falschmünzerei,

- das Grundsatzgesetz vom 12. Januar 2005 über die Verwaltung der Strafanstalten und die Rechtsstellung der Inhaftierten,

- das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juni 2006)*(I)*,

- das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2006)*(II)*,

- das Gesetz vom 10. August 2005 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Verstärkung der Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels und der Praktiken der Miethaie *(I)*,

- das Gesetz vom 10. August 2005 zur Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes der Minderjährigen *(II)*,

- das Gesetz vom 23. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

- das Gesetz vom 9. Februar 2006 zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Verstärkung der Bekämpfung der Praktiken der Miethaie,

- das Gesetz vom 15. Mai 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption *(I)*,

- das Gesetz vom 15. Mai 2006 zur Abänderung der Artikel 259*bis*, 314*bis*, 504*quater*, 550*bis* und 550*ter* des Strafgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte,

- das Gesetz vom 18. Mai 2006 zur Einfügung eines neuen Absatzes in Artikel 417*ter* des Strafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 2006),

- das Gesetz vom 20. Dezember 2006 zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die strengere Ahndung von Gewalt gegen bestimmte Kategorien von Personen,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Juni 2009)*(I)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Juni 2009)*(II)*,

- das Gesetz vom 25. Januar 2007 zur Ahndung von Graffiti und Beschädigungen an Grundeigentum und zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Mai 2007),

- das Gesetz vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Juni 2009),

- das Gesetz vom 25. April 2007 zur Einfügung eines Artikels 391*sexies* in das Strafgesetzbuch und zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zwecks Unterstrafestellung und Erweiterung der Mittel zur Erklärung der Nichtigkeit der Zwangsehe,

- das Gesetz vom 26. April 2007 über die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Juni 2009),

- das Gesetz vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 2008),

- das Gesetz vom 9. Mai 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verschollenheit und die gerichtliche Todeserklärung (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Oktober 2009),

- das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Hehlerei und Beschlagnahme *(I)*,

- das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung *(II)*,

- das Gesetz vom 11. Mai 2007 zur Anpassung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Bestechung,

- das Gesetz vom 15. Mai 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Begutachtung durch Sachverständige betrifft, und zur Wiederaufnahme von Artikel 509*quater* des Strafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2010) *(I)*,

- das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit *(II)*,

- das Gesetz vom 14. April 2009 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 2009),

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 12. November 2009, durch die der Begriff "Giftmord" durch den Begriff "Vergiftung" zu ersetzen ist,

- das Gesetz vom 21. Dezember 2009 zur Reform des Assisenhofes (*Belgisches Staatsblatt*vom 18. April 2011),

- das Gesetz vom 30. Dezember 2009 über die Bekämpfung der Seepiraterie (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. April 2010) *(I)*,

- das Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(II)*,

- das Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (II) *(III)*,

- das Gesetz vom 4. Februar 2010 über die Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Februar 2011),

- das Gesetz vom 21. Februar 2010 zur Anpassung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln, an die Bezeichnung "Verfassungsgerichtshof",

- das Gesetz vom 8. März 2010 über den erschwerenden Umstand für Urheber gewisser Straftaten gegenüber bestimmten Personen mit öffentlich-rechtlichem Charakter,

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 24. Februar 2011, durch die der Begriff "Rechtskraft" durch den Begriff "formelle Rechtskraft" zu ersetzen ist,

- das Gesetz vom 1. Juni 2011 zur Einführung des Verbots zum Tragen von Kleidung, die das Gesicht vollständig oder größtenteils verdeckt (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. November 2011),

- das Gesetz vom 26. November 2011 zur Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches zwecks Unterstrafestellung der Ausnutzung der Situation von Schwächeren und zwecks Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes schutzbedürftiger Personen vor Misshandlung (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2012),

- das Gesetz vom 30. November 2011 zur Abänderung der Rechtsvorschriften, was die Verbesserung der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Mai 2012),

- das Gesetz vom 23. Februar 2012 zur Abänderung von Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches, um diesen auf Straftaten von Gewalt im häuslichen Bereich auszuweiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Mai 2012),

- das Gesetz vom 5. Juli 2012 zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Einführung eines erschwerenden Umstandes für Straftaten gegenüber Schiedsrichtern von Sportwettbewerben (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Oktober 2012),

- das Gesetz vom 3. August 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Oktober 2012),

- das Gesetz vom 10. Dezember 2012 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches, was die Erbunwürdigkeit, den Widerruf von Schenkungen, die Aberkennung von Vorteilen aus dem ehelichen Güterstand und die Erbvertretung betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juni 2013),

- das Gesetz vom 14. Dezember 2012 zur Verbesserung der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung (*Belgisches Staatsblatt*vom 8. Oktober 2013),

- das Gesetz vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Oktober 2013),

- das Gesetz vom 14. Januar 2013 zur Abänderung von Artikel 405*quater* des Strafgesetzbuches und von Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. April 2013),

- das Gesetz vom 18. Februar 2013 zur Abänderung von Buch II Titel I*ter* des Strafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. April 2013),

- das Gesetz vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenden Schutzstatus (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2014),

- das Gesetz vom 29. April 2013 zur Abänderung von Artikel 433*decies* des Strafgesetzbuches zur Verdeutlichung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers eines Miethais (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Oktober 2013) *(I)*,

- das Gesetz vom 29. April 2013 zur Abänderung von Artikel 433*quinquies* des Strafgesetzbuches zur Verdeutlichung und Ausdehnung der Begriffsbestimmung des Menschenhandels (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Oktober 2013) *(II)*,

- das Gesetz vom 23. Mai 2013 zur Abänderung des Strafgesetzbuches, um es in Einklang zu bringen mit dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, abgeschlossen in New York am 14. September 2005, und mit der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, angenommen in Wien am 8. Juli 2005 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Oktober 2013),

- die Artikel 13 bis 16 des Gesetzes vom 2. Juni 2013 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Konsulate und die konsularische Gerichtsbarkeit, des Strafgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäuschtem gesetzlichen Zusammenwohnen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2013),

- das Gesetz vom 24. Juni 2013 zur Ahndung der Ausbeutung der Bettelei und der Prostitution, des Menschenhandels und des Menschenschmuggels im Verhältnis zur Anzahl Opfer (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Oktober 2013),

- das Gesetz vom 15. Juli 2013 zur Festlegung dringender Bestimmungen im Bereich der Betrugsbekämpfung (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. März 2014),

- Artikel 239 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2014),

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 13. September 2013, durch die der Begriff "elterliche Gewalt" bzw. "Gewalt" durch den Begriff "elterliche Autorität" bzw. "Autorität" zu ersetzen ist,

- das Gesetz vom 27. November 2013 zur Ergänzung der Artikel 43*bis*, 382*ter* und 433*novies* des Strafgesetzbuches und von Artikel 77*sexies* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Sondereinziehung (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. März 2014),

- das Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Einführung der elektronischen Überwachung als autonome Strafe (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Juni 2015),

- das Gesetz vom 11. Februar 2014 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibung der Vermögensstrafen und Gerichtskosten in Strafsachen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Mai 2016),

- das Gesetz vom 10. April 2014 zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Cyberkriminellen (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Juni 2015) *(I)*,

- das Gesetz vom 10. April 2014 über den Schutz Minderjähriger vor Kontaktaufnahmen, die auf die Begehung von Sexualstraftaten abzielen (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Juni 2015) *(II)*,

- das Gesetz vom 10. April 2014 zur Einführung der Bewährung als autonome Strafe im Strafgesetzbuch und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Juli 2015) *(III)*,

- die Artikel 2, 31 bis 33 und 57 bis 62 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 2015),

- das Gesetz vom 5. Mai 2014 zur Berichtigung verschiedener Gesetze in Sachen Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2015) *(I)*,

- das Gesetz vom 5. Mai 2014 zur Abänderung von Artikel 409 des Strafgesetzbuches zwecks Unterstrafestellung der Anstiftung zu Genitalverstümmelungen bei Frauen (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Oktober 2015) *(II)*,

- Artikel 87 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2016) *(III)*,

- das Gesetz vom 12. Mai 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen und des Gerichtsgesetzbuches zum Zweck der effektiven Beitreibung der Unterhaltsforderungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 2015),

- das Gesetz vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Februar 2016),

- das Gesetz vom 20. Juli 2015 zur Verstärkung der Bekämpfung des Terrorismus (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Januar 2016) *(I)*,

- das Gesetz vom 20. Juli 2015 zur Anbringung verschiedener technischer Korrekturen in bestimmten Gesetzbüchern und Gesetzen (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. März 2016) *(II)*,

- das Gesetz vom 1. Februar 2016 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich des sexuellen Übergriffs und des Voyeurismus (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 2016),

- die Artikel 2 bis 29, 42 bis 46 und 48 bis 55 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 2016),

- das Gesetz vom 25. März 2016 zur Abänderung von Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. März 2017),

- das Gesetz vom 4. Mai 2016 über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Dezember 2017),

- das Gesetz vom 20. Mai 2016 zur Abänderung des Strafgesetzbuches zwecks Unterstrafestellung des unbefugten oder unerlaubten Betretens von oder Eindringens in eine Hafenanlage oder ein unbewegliches oder bewegliches Gut innerhalb der Grenzen eines Hafens (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. März 2017),

- das Gesetz vom 31. Mai 2016 zur weiteren Umsetzung der europäischen Verpflichtungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderpornographie, des Menschenhandels und der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Februar 2017),

- das Gesetz vom 3. August 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung (III) (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. November 2016),

- das Gesetz vom 14. Dezember 2016 zur Abänderung des Strafgesetzbuches, was die Ahndung von Terrorismus betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. April 2017),

- Artikel 31 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 2018) *(I)*,

- das Gesetz vom 25. Dezember 2016 zur Festlegung verschiedener Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches und des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Verbesserung der besonderen Ermittlungsmethoden und bestimmter Ermittlungsmaßnahmen in Sachen Internet, elektronische Nachrichten und Telekommunikation und zur Schaffung einer Datenbank der Stimmabdrücke (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Juli 2018) *(II)*,

- das Gesetz vom 30. März 2017 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und von Artikel 259*bis* des Strafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Oktober 2017),

- die Artikel 208 bis 210, 212 bis 215 und 312 bis 314 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Mo­dernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. April 2019),

- die Artikel 4 bis 12 des Gesetzes vom 11. August 2017 zur Einfügung von Buch XX "Insolvenz von Unternehmen" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungs­bestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Oktober 2019),

- das Gesetz vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. März 2018, *Err.* vom 4. April 2018) *(I)*,

- das Gesetz vom 18. Oktober 2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmen­beschlusses 2000/383/JI des Rates (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Mai 2018) *(II)*,

- das Gesetz vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2018),

- das Gesetz vom 18. März 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gerichtsverfahrensrechts (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Februar 2020),

- Artikel 4 des Gesetzes vom 15. April 2018 zur Reform des Unternehmensrechts (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. März 2020),

- das Gesetz vom 18. Juni 2018 zur Bekämpfung der im Namen der Kultur, des Brauchtums, der Religion, der Tradition oder der sogenannten "Ehre" begangenen Gewalttaten, einschließlich Genitalverstümmelungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Januar 2019) *(I)*,

- die Artikel 99 bis 103 und 238 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. April 2019 und 24. Oktober 2019) *(II)*,

- das Gesetz vom 11. Juli 2018 zur Abänderung des Strafgesetzbuches und des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, was die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Januar 2019) *(I),*

- die Artikel 68 und 69 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 im Rahmen der Integration der Hypothekenämter in die Ver­waltung Rechtssicherheit der Generalverwaltung Vermögensdokumentation des Föde­ralen Öffentlichen Dienstes Finanzen und der neuen Organisation und Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung Rechtssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Juni 2020) *(II)*,

- Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. März 2021) *(III)*,

- das Gesetz vom 15. Oktober 2018 über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch, zur Aufhebung der Artikel 350 und 351 des Strafgesetzbuches, zur Abänderung der Artikel 352 und 383 desselben Gesetzbuches und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. September 2020),

- das Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Einfügung eines Artikels 55*bis* über den Rückfall in das Strafgesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Oktober 2020) *(I)*,

- das Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Förderung alternativer Maßnahmen zur Ahndung von rassistisch oder xenophob motivierter Kriminalität und die wirksamere Bekämpfung von Rückfällen im Bereich Diskriminierung (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 2020) *(II)*,

- die Artikel 65 bis 82 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Dezember 2019 und 19. April 2022) *(III)*,

- Artikel 155 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Informatisierung der Justiz, Modernisierung des Statuts der Unternehmensrichter und in Bezug auf die Bank für notarielle Urkunden (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. März 2023) *(IV)*,

- die Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 zur Einführung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Februar 2023),

- das Gesetz vom 22. Mai 2019 über den Handel mit menschlichen Organen und über den Grundsatz der Nichtbestrafung von Opfern des Menschenhandels (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. April 2022),

- Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 zur Einführung von Buch 3 "Güter" des Zivilgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 2023),

- das Gesetz vom 4. Mai 2020 zur Bekämpfung der nicht einvernehmlichen Verbreitung von Bildern und Aufnahmen sexueller Art (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Mai 2022),

- die Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. April 2023),

- Artikel 14 des Gesetzes vom 28. November 2021 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Oktober 2023),

- Artikel 39 des Gesetzes vom 19. Januar 2022 zur Einfügung von Buch 2 Titel 3 "Vermögensrecht in Paargemeinschaften" und von Buch 4 "Erbschaften, Schenkungen und Testamente" des Zivilgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024),

- das Gesetz vom 28. Februar 2022 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Oktober 2024),

- die Artikel 2 bis 83, 84 bis 101 und 117 des Gesetzes vom 21. März 2022 zur Abänderung des Strafgesetzbuches in Bezug auf das Sexualstrafrecht (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. November 2022 und 23. Oktober 2023),

- die Artikel 4 bis 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024),

- die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 zur Abänderung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches in Bezug auf die Gefahrenabwehr im Seeverkehr (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 2023),

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 28. November 2022, durch die der Begriff "Schmähung" durch den Begriff "Beleidigung" zu ersetzen ist,

- die Artikel 24 bis 32 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II*bis* (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. März 2024),

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 26. Juni 2023, durch die in Amtsbezeichnungen der Begriff "Honorar" durch den Begriff "Ehren" zu ersetzen ist,

- das Gesetz vom 12. Juli 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Februar 2025),

- das Gesetz vom 31. Juli 2023 zur Abänderung des Strafgesetzbuches zwecks Unterstrafestellung von Konversionspraktiken (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024),

- das Gesetz vom 13. September 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Modernisierung des Personenstands (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Februar 2025),

- Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. November 2024).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**8. JUNI 1867 - STRAFGESETZBUCH**

**BUCH 1 - STRAFTATEN UND BESTRAFUNG IM ALLGEMEINEN**

KAPITEL 1 -*Straftaten*

**Artikel 1** -Straftaten, die durch die Gesetze mit Kriminalstrafe bedroht sind, sind Verbrechen.

Straftaten, die durch die Gesetze mit Korrektionalstrafe bedroht sind, sind Vergehen.

Straftaten, die durch die Gesetze mit Polizeistrafe bedroht sind, sind Übertretungen.

**Art. 2** - Keine Straftat kann mit Strafen geahndet werden, die nicht vor Begehung der Straftat durch das Gesetz angedroht waren.

Wenn eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, wird die mildeste Strafe angewandt.

**Art. 3** -Eine auf dem Staatsgebiet des Königreichs von Belgiern oder Ausländern begangene Straftat wird gemäß den Bestimmungen der belgischen Gesetze geahndet.

**Art. 4** - Eine außerhalb des Staatsgebietes des Königreichs von Belgiern oder Ausländern begangene Straftat wird in Belgien nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen geahndet.

**Art. 5** -[Jede juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für die Straftaten, die wesensmäßig verbunden sind mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrnehmung ihrer Interessen, oder für diejenigen, aus deren konkreten Umständen hervorgeht, dass sie für ihre Rechnung begangen worden sind.

[Mit juristischen Personen werden gleichgestellt:

1. einfache Gesellschaften,

2. in Gründung befindliche Gesellschaften.]

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen schließt die strafrechtliche Verantwortlichkeit natürlicher Personen, die dieselben Taten begangen oder daran beteiligt waren, nicht aus.]

*[Art. 5 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 28. Juli 1934 (B.S. vom 2. August 1934), wieder aufgenommen durch Art. 2 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 11. Juli 2018 (I) (B.S. vom 20. Juli 2018); Abs. 2 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021)]*

**Art. 6** - Die Gerichtshöfe und Gerichte wenden die besonderen Gesetze und Verordnungen weiterhin in allen nicht durch vorliegendes Gesetzbuch geregelten Angelegenheiten an.

KAPITEL 2 -*Strafen*

*Abschnitt 1* - Verschiedene Arten von Strafen

**Art. 7** - Auf Straftaten[, die von natürlichen Personen begangen werden,] sind folgende Strafen anwendbar:

In Kriminalsachen:

[1. Zuchthausstrafe,

2. Haftstrafe.]

[In Korrektional- und Polizeisachen:

1. Gefängnisstrafe,

2. Strafe unter elektronischer Überwachung,

3. Arbeitsstrafe,

4. autonome Bewährungsstrafe.]

[Die unter den Nummern 1 bis 4 vorgesehenen Strafen dürfen nicht zusammen angewandt werden.]

In Kriminal- und Korrektionalsachen:

1. Aberkennung bestimmter politischer und bürgerlicher Rechte,

2. [Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht.]

In Kriminal-, Korrektional- und Polizeisachen:

1. Geldbuße,

2. Sondereinziehung.

*[Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); Abs. 2 frühere Nummern 1 bis 4 ersetzt durch Nr. 1 und 2 durch Art. 4 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996); Abs. 3 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst ersetzt durch Art. 48 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst ersetzt durch Art. 48 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 5 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964), und wieder aufgenommen durch Art. 2 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 13. Juli 2007)]*

[**Art. 7*bis*** - [Auf Straftaten, die von juristischen Personen begangen werden, mit Ausnahme der in Absatz 3 erwähnten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sind folgende Strafen anwendbar:]

In Kriminal-, Korrektional- und Polizeisachen:

1. Geldbuße,

2. Sondereinziehung; die in Artikel 42 Nr. 1 vorgesehene Sondereinziehung, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber ausgesprochen wird, kann sich nur auf zivilrechtlich pfändbare Güter beziehen.

In Kriminal- und Korrektionalsachen:

1. Auflösung; sie kann nicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgesprochen werden,

2. Verbot, eine Tätigkeit auszuüben, die zum Zweck der juristischen Person gehört, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die öffentliche Dienstleistungsaufgaben sind,

3. Schließung einer oder mehrerer Niederlassungen, mit Ausnahme der Niederlassungen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die öffentliche Dienstleistungsaufgaben sind,

4. Veröffentlichung und Verbreitung der Entscheidung.]

[Was den Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Hilfeleistungszonen, die vorläufigen Zonen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die Mehrgemeindezonen, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren betrifft, kann unter Ausschluss jeder anderen Strafe nur die einfache Schuldigerklärung ausgesprochen werden.]

*[Art. 7bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); Abs. 1 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 2018 (I) (B.S. vom 20. Juli 2018); Abs. 4 eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 11. Juli 2018 (I) (B.S. vom 20. Juli 2018)]*

*Abschnitt 2* - Kriminalstrafen

**Art. 8** - [Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche Strafe oder eine Strafe auf Zeit.]

*[Art. 8 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 9** -[Die Zuchthausstrafe auf Zeit wird ausgesprochen für eine Dauer von:

1. fünf bis zu zehn Jahren,

2. zehn bis zu fünfzehn Jahren,

3. fünfzehn bis zu zwanzig Jahren,

4. zwanzig bis zu dreißig Jahren,]

[5. dreißig bis zu vierzig Jahren.]

*[Art. 9 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 10** -[Haftstrafe ist eine lebenslängliche Strafe oder eine Strafe auf Zeit.]

*[Art. 10 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 11** - [Die Haftstrafe auf Zeit wird ausgesprochen für eine Dauer von:

1. fünf bis zu zehn Jahren,

2. zehn bis zu fünfzehn Jahren,

3. fünfzehn bis zu zwanzig Jahren,

4. zwanzig bis zu dreißig Jahren,]

[5. dreißig bis zu vierzig Jahren.]

*[Art. 11 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 12** - [Eine lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe wird nicht gegenüber Personen ausgesprochen, die zum Zeitpunkt des Verbrechens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.]

*[Art. 12 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996) und wieder aufgenommen durch Art. 19 des G. vom 15. Mai 2006 (I) (B.S. vom 2. Juni 2006) - in Kraft ab dem 16. Oktober 2006 -]*

**Art. 13** - **14** - [...]

*[Art. 13 und 14 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 15** - [...]

*[Art. 15 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 18. März 1970 (B.S. vom 21. März 1970)]*

**Art. 16** - **17** - [...]

*[Art. 16 und 17 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 18** - [Ein auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe oder auf Zuchthaus- oder Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren [oder von dreißig bis zu vierzig Jahren] erkennender Entscheid wird auszugsweise abgedruckt und in der Gemeinde, wo das Verbrechen begangen worden ist, und in derjenigen, wo der Entscheid erlassen worden ist, angeschlagen.]

*[Art. 18 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 19** -[Mit allen auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe, auf Zuchthausstrafe auf Zeit [oder auf Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren oder von längerer Dauer] erkennenden Entscheiden werden den Verurteilten ihre Titel, Dienstgrade und öffentlichen Funktionen, Ämter und Stellen, die sie bekleiden, aberkannt.

Wer zu einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder von fünf bis zu zehn Jahren verurteilt worden ist, dem gegenüber kann der Assisenhof diese Aberkennung aussprechen.]

*[Art. 19 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003); Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 20** -[...]

*[Art. 20 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 21** - **24** - [...]

*[Art. 21 bis 24 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 22. November 2004 (B.S. vom 9. Dezember 2004)]*

*Abschnitt 3 -* Korrektionalgefängnisstrafe

**Art. 25** - [Die Dauer der Korrektionalgefängnisstrafe beträgt, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, mindestens acht Tage und höchstens fünf Jahre.]

[Sie beträgt höchstens fünf Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedrohtes Verbrechen, das korrektionalisiert worden ist.

Sie beträgt höchstens zehn Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bedrohtes Verbrechen, das korrektionalisiert worden ist.

Sie beträgt höchstens fünfzehn Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bedrohtes Verbrechen, das korrektionalisiert worden ist.]

[Sie beträgt höchstens achtundzwanzig Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren bedrohtes Verbrechen, das korrektionalisiert worden ist.]

[Sie beträgt höchstens achtunddreißig Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren bedrohtes Verbrechen, das korrektionalisiert worden ist.

Sie beträgt höchstens vierzig Jahre für ein mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen, das korrektionalisiert worden ist.]

Ein Tag Gefängnisstrafe dauert vierundzwanzig Stunden.

Ein Monat Gefängnisstrafe dauert dreißig Tage.

*[Art. 25 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010); neue Absätze 2 bis 4 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010); neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010) und ersetzt durch Art. 6 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); neue Absätze 6 bis 7 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); siehe auch Entscheid Nr. 148/2017 des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]*

**Art. 26** - [...]

*[Art. 26 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 27** -[...]

*[Art. 27 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 18. März 1970 (B.S. vom 21. März 1970)]*

*Abschnitt 4 -* Polizeigefängnisstrafe

**Art. 28** - Eine Gefängnisstrafe wegen einer Übertretung darf nicht weniger als einen Tag und nicht mehr als sieben Tage betragen, außer in den durch Gesetz ausgenommenen Fällen.

**Art. 29** - [...]

*[Art. 29 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

[*Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte 2, 3 und 4*]

*[Überschrift ersetzt durch Art. 1 des G. vom 18. März 1970 (B.S. vom 21. März 1970)]*

**Art. 30** - Jegliche Haft, die verbüßt wurde, bevor die Verurteilung unanfechtbar geworden ist, [und zwar infolge der Straftat, die dieser Verurteilung zugrunde liegt, mit Ausnahme der Verurteilung durch einfache Schuldigerklärung, wird auf die noch verbleibende Dauer der Freiheitsstrafen angerechnet.]

[Jegliche vorläufige Maßnahme zur Unterbringung in eine geschlossene Erziehungsabteilung, wie erwähnt in Artikel 52*quater* des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens oder im Gesetz vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, wird unter derselben Bedingung auf die Dauer der Freiheitsstrafen angerechnet, zu denen die gemäß Artikel 57*bis* des oben erwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 verwiesene Person verurteilt worden ist.]

*[Art. 30 Abs. 1 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); Abs. 2 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 15. Mai 2006 (I) (B.S. vom 2. Juni 2006)]*

[**Art. 30*bis*** - Wer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, verbüßt seine Strafe in den vom König bestimmten Einrichtungen.]

*[Art. 30bis eingefügt durch Art. 13* *des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

[[**Art. 30*ter***] - [...]]

*[Früherer Artikel 30bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 18. März 1970 (B.S. vom 21. März 1970), umnummeriert zu Art. 30ter durch Art. 13 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996) und aufgehoben durch Art. 169 des G. vom 12. Januar 2005 (B.S. vom 1. Februar 2005)]*

*Abschnitt 5* - Gemeinsame Strafen für Verbrechen und Vergehen

[Unterabschnitt 1 - Gemeinsame Strafen für Verbrechen und Vergehen, die auf natürliche Personen anwendbar sind]

*[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]*

**Art. 31** - [Mit allen auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe oder auf Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren oder auf Gefängnisstrafe von mindestens zwanzig Jahren erkennenden Urteilen oder Entscheiden] wird den Verurteilten lebenslänglich das Recht aberkannt:

1. öffentliche Funktionen, Ämter oder Stellen zu bekleiden,

2. [...] gewählt zu werden,

3. jegliches Ehrenzeichen oder jeglichen Adelstitel zu tragen,

4. Geschworener oder Sachverständiger zu sein, als Urkundszeuge oder Bestätigungszeuge bei Beurkundungen aufzutreten, vor Gericht über einfache Auskünfte hinaus auszusagen,

5. [zum Vormund, Gegenvormund oder Kurator, außer wenn es sich um ihre eigenen Kinder handelt, bestellt zu werden oder das Amt eines […] [gericht­lichen Verwalters des Vermögens eines vermutlich Verschollenen] oder [Betreuers einer aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches geschützten Person] auszuüben,]

6. [eine Waffe oder Munition herzustellen, umzubauen, instand zu setzen, zu überlassen, zu besitzen, mitzuführen, zu befördern, einzuführen, auszuführen oder durchzuführen oder in den Streitkräften zu dienen.]

[Mit den in vorhergehendem Absatz erwähnten [auf Verurteilung lautenden Entscheiden oder Urteilen] kann den Verurteilten darüber hinaus lebenslänglich oder für zwanzig bis zu dreißig Jahre das Wahlrecht aberkannt werden.]

*[Art. 31 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 14 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996) und Art. 7 Nr. 1 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 130 des G. vom 12. April 1894 (B.S. vom 15. April 1894); Abs. 1 Nr. 5 ersetzt durch Art. 73 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) und abgeändert durch Art. 48 des G. vom 9. Mai 2007 (B.S. vom 21. Juni 2007) und Art. 150 des G. vom 17. März 2013 (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 6 ersetzt durch Art. 38 des G. vom 8. Juni 2006 (B.S. vom 9. Juni 2006); Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 32** -[Wer zu einer Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren, aber von weniger als zehn Jahren, zu einer Haftstrafe auf Zeit oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens zehn Jahren, aber von weniger als zwanzig Jahren verurteilt worden ist, dem können die Gerichtshöfe und Gerichte die Ausübung der in Artikel 31 erwähnten Rechte lebenslänglich oder für zehn bis zu zwanzig Jahre ganz oder teilweise aberkennen.]

*[Art. 32 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 33** - Wer zu einer Korrektionalstrafe verurteilt worden ist, dem können die Gerichtshöfe und Gerichte[, unter Vorbehalt der Anwendung der Artikel 31 und 32,] in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen die Ausübung der in [Artikel 31 Absatz 1] aufgezählten Rechte für eine Dauer von fünf bis zu zehn Jahren ganz oder teilweise aberkennen.

[Sie können diese Aberkennung für dieselbe Dauer Schuldigen gegenüber aussprechen, deren Kriminalstrafe in eine Gefängnisstrafe von weniger als zehn Jahren umgewandelt worden ist.]

*[Art. 33 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 4 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und Art. 9 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 2 eingefügt durch Art. 208 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]*

[**Art. 33*bis*** - Wer zu einer Korrektionalstrafe verurteilt worden ist, dem können die Gerichtshöfe und Gerichte[, unter Vorbehalt der Anwendung der Artikel 31 und 32,] die Ausübung des in Artikel 31 Absatz 2 erwähnten Rechts für eine Dauer von fünf bis zu zehn Jahren aberkennen.]

*[Art. 33bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 10 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 34** -Die in der verurteilenden Entscheidung oder im Verurteilungsentscheid festgesetzte Dauer der Aberkennung läuft ab dem Tag, an dem der Verurteilte seine Strafe verbüßt hat oder seine Strafe verjährt ist.

Außerdem wird die Aberkennung an dem Tage wirksam, an dem die kontradiktorisch oder im Versäumniswege ergangene Verurteilung unanfechtbar geworden ist.

[Die Aberkennung, die einem Verurteilten gegenüber ausgesprochen worden ist, dem in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung ein Gesamt- oder Teilaufschub der Vollstreckung seiner Strafe gewährt worden ist, läuft ab dem Tag, an dem der Aufschub beginnt und solange er nicht widerrufen wird.]

*[Art. 34 Abs. 3 eingefügt durch Art. 380 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003)]*

[Unterabschnitt 1*bis* - Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht

*[Unterabschnitt 1bis mit den Artikeln 34bis bis 34quinquies eingefügt durch Art. 3 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 13. Juli 2007), selbst abgeändert durch Art. 10 des G. vom 30. November 2011 (B.S vom 20. Januar 2012)]*

**Art. 34*bis*** - Die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht ist eine zusätzliche Strafe, die in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden muss oder ausgesprochen werden kann im Hinblick auf den Schutz der Gesellschaft vor Personen, die bestimmte die Unversehrtheit von Personen beeinträchtigende schwere Straftaten begangen haben. Diese zusätzliche Strafe beginnt nach Ablauf der […] Hauptgefängnisstrafe oder der Zuchthausstrafe.

*[Art. 34bis abgeändert durch Art. 31 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014)]*

**Art. 34*ter*** - Gerichtshöfe und Gerichte sprechen eine Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht für eine nach Ablauf der […] Hauptstrafe beginnende Dauer von mindestens fünf und höchstens fünfzehn Jahren im Rahmen folgender Verurteilungen aus:

1. Verurteilungen [auf der Grundlage der Artikel 54 und 57*bis*], außer wenn die frühere Strafe wegen eines politischen Verbrechens ausgesprochen wurde,

2. Verurteilungen, in denen [auf der Grundlage der Artikel 57 und 57*bis*] nach einem Verbrechen ein Verbrechensrückfall festgestellt wird, außer wenn die frühere Strafe wegen eines politischen Verbrechens ausgesprochen wurde,

3. Verurteilungen [zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren] auf der Grundlage der Artikel 137, wenn durch diese Straftat der Tod verursacht wurde, [417/12, 417/2 Absatz 3 Nr. 2] und 428 § 5.

*[Art. 34ter einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 32 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014); einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 57 Nr. 1 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 57 Nr. 2 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016) und Art. 84 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 34*quater*** - Gerichtshöfe und Gerichte können eine Überantwortung an das Straf­voll­streckungsgericht für eine nach Ablauf der […] Hauptstrafe beginnende Dauer von mindestens fünf und höchstens fünfzehn Jahren im Rahmen folgender Verurteilungen aussprechen:

1. Verurteilungen von Personen, die, nachdem sie zu einer Strafe von mindestens fünf Jahren Gefängnis [oder zu einer gleichwertigen Strafe, die gemäß Artikel 99*bis* berücksichtigt wird,] verurteilt wurden wegen Taten, mit denen vorsätzlich großes Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Ge­sund­heit verursacht wurden, binnen einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verur­teilung formell rechtskräftig geworden ist, erneut wegen ähnlicher Taten verurteilt werden,

2. Verurteilungen auf der Grundlage der Artikel 136*bis* bis 136*septies*, 347*bis* § 4 Nr. 1 in fine, 393 bis 397, [417/3 Absatz 3 Nr. 2], 433*octies* Nr. 1, 475, 518 Absatz 3 und 532,

3. [Verurteilungen auf der Grundlage der [Artikel 417/7, 417/10, 417/11, 417/13 bis 417/22],

4. bei Anwendung der [Artikel 62 oder 65]: Verurteilungen auf der Grundlage von zusammentreffenden Straftaten, die nicht in den Nummern 1 bis 3 erwähnt sind.

*[Art. 34quater einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 33 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014); einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 58 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 85 Nr. 1 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 1. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), Art. 3 des G. vom 4. Mai 2020 (B.S. vom 18. Mai 2020) - in Kraft am 1. Juli 2020 - und Art. 85 Nr. 2 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 65 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019)]*

**Art. 34*quinquies*** - In den Fällen, in denen die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, werden die Verfahren in Bezug auf die Straftaten, auf die der Rückfall gegründet ist, der Verfolgungsakte beigefügt und die Gründe für die Entscheidung darin beschrieben.

[Wenn die Straftaten, auf die der Rückfall gegründet ist, in einer Verurteilung festgestellt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgesprochen wurde, wird der Verfolgungsakte in allen Fällen eine für gleich lautend erklärte Abschrift der Entscheidung beigefügt.]]

*[Art. 34quinquies Abs. 2 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014)]*

[Unterabschnitt 2 - Gemeinsame Strafen für Verbrechen und Vergehen, die auf juristische Personen anwendbar sind]

*[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]*

**Art. 35** - [Die Auflösung kann vom Gericht ausgesprochen werden, wenn die juristische Person vorsätzlich gegründet worden ist, um strafbare Tätigkeiten auszuüben, für die sie verurteilt wird, oder wenn ihr Zweck vorsätzlich missbraucht worden ist, um solche Tätigkeiten auszuüben.

Spricht das Gericht die Auflösung aus, verweist es die Sache an das Gericht, das zuständig ist, um über die Liquidation der juristischen Person zu erkennen.]

*[Art. 35 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964), und wieder aufgenommen durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]*

**Art. 36** - [In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen kann das Gericht das vorläufige oder endgültige Verbot aussprechen, eine Tätigkeit auszuüben, die zum Zweck der juristischen Person gehört.]

*[Art. 36 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964), und wieder aufgenommen durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]*

**Art. 37** - [In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen kann das Gericht die vorläufige oder endgültige Schließung einer oder mehrerer Niederlassungen der juristischen Person aussprechen.]

*[Art. 37 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964), und wieder aufgenommen durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]*

[**Art. 37*bis*** - In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen kann das Gericht die Veröffentlichung und Verbreitung der Entscheidung zu Lasten des Verurteilten aussprechen.]

*[Art. 37bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]*

[*Abschnitt 5bis* - Strafe unter elektronischer Überwachung]

*[Unterteilung Abschnitt 5bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst abgeändert durch Art. 43 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); früherer Abschnitt 5ter umnummeriert zu Abschnitt 5bis durch Art. 3 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 19. Juni 2014), selbst aufgehoben durch Art. 49 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

[**Art. 37*ter*** - § 1 - Ist eine Tat mit einer Gefängnisstrafe von höchstens einem Jahr zu ahnden, kann das Gericht als Hauptstrafe eine Strafe unter elektronischer Überwachung auferlegen, die der Dauer der Gefängnisstrafe entspricht, die es andernfalls ausgesprochen hätte und die im Falle der Nichtvollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung zur Anwendung kommen kann. Für die Festlegung der Dauer dieser Ersatzgefängnisstrafe entspricht ein Tag der auferlegten Strafe unter elektronischer Überwachung einem Tag Gefängnisstrafe.

Eine Strafe unter elektronischer Überwachung besteht in der Verpflichtung, während eines vom Gericht gemäß § 2 festgelegten Zeitraums an einer bestimmten Adresse anwesend zu sein, erlaubtes Entfernen oder erlaubte Abwesenheiten ausgenommen. Die Anwesenheit wird insbesondere anhand elektronischer Mittel kontrolliert; diese Verpflichtung ist gemäß § 5 an Bedingungen geknüpft.

Eine Strafe unter elektronischer Überwachung darf nicht verhängt werden für Taten:

1. die [in den Artikeln 417/12 bis 417/22] erwähnt sind,

2. die [in den Artikeln 417/25 bis 417/41, 417/44 bis 417/47, 417/52 und 417/54] erwähnt sind, wenn die Taten an Minderjährigen oder mittels Minderjähriger begangen worden sind,

3. die in den Artikeln 393 bis 397 erwähnt sind.

§ 2 - Die Dauer der Strafe unter elektronischer Überwachung beträgt mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr. Das Strafgericht kann gemäß Artikel 85 mildernden Umständen Rechnung tragen, ohne dass die festgelegte Dauer der elektronischen Überwachung als autonome Strafe weniger als einen Monat betragen darf.

Die Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung muss binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, beginnen. Ist die Überschreitung dieser Frist dem Verurteilten zuzurechnen, entscheidet die Staatsanwaltschaft, entweder die Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung noch aufzuschieben oder die Ersatzgefängnisstrafe zu vollstrecken. Ist die Überschreitung dieser Frist dem Verurteilten nicht zuzurechnen, muss die Vollstreckung der Strafe binnen sechs Monaten nach Ablauf der ersten Frist beginnen, ansonsten ist sie verjährt.

§ 3 - Im Hinblick auf die Auferlegung einer Strafe unter elektronischer Überwachung können die Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter, die Untersuchungsgerichte oder die erkennenden Gerichte den für die Organisation und die Kontrolle der elektronischen Überwachung zuständigen Dienst, nachstehend "der für die elektronische Überwachung zuständige Dienst" genannt, im Gerichtsbezirk des Wohnortes des Beschuldigten, des Angeklagten oder des Verurteilten mit der Erstellung eines kurzen Informationsberichts und/oder der Durchführung einer Sozialuntersuchung beauftragen.

Dieser Bericht oder diese Untersuchung enthält nur die sachdienlichen Elemente, durch die die Behörde, die den Antrag bei dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst eingereicht hat, über die Zweckmäßigkeit der ins Auge gefassten Strafe aufgeklärt werden kann.

Im Rahmen dieser Sozialuntersuchung werden die Bemerkungen der Volljährigen, mit denen der Angeklagte zusammenwohnt, angehört. Der kurze Informationsbericht oder der Bericht über die Sozialuntersuchung wird der Akte binnen einem Monat nach dem Antrag beigefügt.

§ 4 - Wird eine Strafe unter elektronischer Überwachung vom Gericht erwogen, von der Staatsanwaltschaft beantragt oder vom Angeklagten angefragt, klärt das Gericht den Angeklagten vor der Schließung der Verhandlung über die Tragweite einer solchen Strafe auf, gibt ihm eventuelle Hinweise in Bezug auf den konkreten Inhalt, den es der Strafe geben kann, und in Bezug auf individualisierte Bedingungen, die es gemäß § 5 auferlegen kann, und hört seine Bemerkungen an. Das Gericht kann hierbei auch den Interessen der eventuellen Opfer Rechnung tragen. Das Gericht kann eine Strafe unter elektronischer Überwachung nur aussprechen, wenn der Angeklagte in der Sitzung anwesend oder vertreten ist und nachdem Letzterer persönlich oder durch seinen Beistand sein Einverständnis gegeben hat. Die Bemerkungen der mit dem Angeklagten zusammenwohnenden Volljährigen können vom Gericht angehört werden, wenn diese im Rahmen der Sozialuntersuchung nicht angehört worden sind oder wenn keine Sozialuntersuchung durchgeführt worden ist.

Weigert sich das Gericht, eine von der Staatsanwaltschaft beantragte oder vom Angeklagten angefragte Strafe unter elektronischer Überwachung auszusprechen, hat es seine Entscheidung mit Gründen zu versehen.

§ 5 - Das Gericht bestimmt die Dauer der Strafe unter elektronischer Überwachung und kann Hinweise geben in Bezug auf die konkreten Modalitäten dieser Strafe.

Die Strafe unter elektronischer Überwachung ist immer an folgende allgemeine Bedingungen geknüpft:

1. keine Straftaten begehen,

2. eine feste Adresse haben und bei Adressenänderung der Staatsanwaltschaft und dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst unverzüglich die Adresse des neuen Wohnortes mitteilen,

3. den Aufforderungen des für die elektronische Überwachung zuständigen Dienstes Folge leisten und die von diesem Dienst bestimmten konkreten Modalitäten einhalten.

Das Gericht kann dem Verurteilten im Interesse der Opfer außerdem individualisierte Sonderbedingungen auferlegen. Diese Bedingungen beziehen sich auf das Verbot, bestimmte Orte zu besuchen oder mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen, und/oder auf die Entschädigung des Opfers.]

*[Art. 37ter eingefügt durch Art. 7 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst ersetzt durch Art. 44 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 1 Abs. 3 Nr. 1 abgeändert durch Art. 86 Nr. 1 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; § 1 Abs. 3 Nr. 2 abgeändert durch Art. 86 Nr. 2 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 37*quater*** - § 1 - Sobald die Verurteilung zu einer Strafe unter elektronischer Überwachung formell rechtskräftig geworden ist, setzt der Greffier den für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst davon in Kenntnis, damit diese Strafe vollstreckt werden kann. Zu diesem Zweck nimmt dieser Dienst binnen sieben Werktagen nach der Inkenntnissetzung mit dem Verurteilten Kontakt auf, bestimmt nach Anhörung des Verurteilten und unter Berücksichtigung seiner Bemerkungen die konkreten Strafvollstreckungsmodalitäten und informiert unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft darüber.

§ 2 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 20 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt ist die Staatsanwaltschaft mit der Kontrolle des Verurteilten beauftragt. Die Beamten des für die elektronische Überwachung zuständigen Dienstes kontrollieren die Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung und begleiten den Verurteilten.

§ 3 - Wird die Strafe unter elektronischer Überwachung nicht oder nur teilweise gemäß den Bestimmungen von Artikel 37*ter* § 5 verbüßt, setzt der Beamte des für die elektronische Überwachung zuständigen Dienstes die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich davon in Kenntnis. Die Staatsanwaltschaft kann dann entscheiden, die in der gerichtlichen Entscheidung festgelegte Gefängnisstrafe zu vollstrecken, und zwar unter Berücksichtigung des vom Verurteilten bereits verbüßten Teils der Strafe unter elektronischer Überwachung. In diesem Fall entspricht ein Tag Strafvollstreckung unter elektronischer Überwachung einem Tag Gefängnisstrafe. Wenn die nicht oder nur teilweise vollstreckte Strafe sich auf neue Straftaten bezieht, muss durch eine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung festgestellt werden, dass der Verurteilte während der Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung ein Vergehen oder ein Verbrechen oder eine gleichwertige Straftat, die gemäß Artikel 99*bis* berücksichtigt wird, begangen hat.

Die zuständige Staatsanwaltschaft versieht ihre Entscheidung mit Gründen und teilt sie folgenden Personen und Stellen über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel mit:

- dem Verurteilten,

- dem Korpschef der lokalen Polizei der Gemeinde, wo der Verurteilte wohnt,

- der in Artikel 44/2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten nationalen Datenbank,

- dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst.

§ 4 - Wenn die Strafe unter elektronischer Überwachung drei Monate beträgt oder übersteigt, kann der Verurteilte eine Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle beantragen, nachdem er ein Drittel der Dauer der Strafe verbüßt hat. Sobald die Strafvollstreckung beginnt, informiert der für die elektronische Überwachung zuständige Dienst den Verurteilten über diese Möglichkeit. Sobald der Verurteilte die Zeitbedingungen erfüllt, kann er bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Antrag auf Aussetzung einreichen. Der Verurteilte übermittelt dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst eine Kopie dieses schriftlichen Antrags.

Binnen fünfzehn Tagen übermittelt der für die elektronische Überwachung zuständige Dienst der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme über die Einhaltung des Programms für den konkreten Inhalt der elektronischen Überwachung und gegebenenfalls der individualisierten Sonderbedingungen, die dem Verurteilten auferlegt worden sind. In dieser Stellungnahme wird angegeben, ob der Verurteilte während der Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung neue Straftaten begangen hat. Sie umfasst außerdem einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Gewährung oder Ablehnung der Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle und gegebenenfalls die Sonderbedingungen, deren Auferlegung an den Verurteilten der für die elektronische Überwachung zuständige Dienst für erforderlich hält.

Binnen einem Monat nach Empfang der Stellungnahme gewährt die zuständige Staatsanwaltschaft die Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle, wenn der Verurteilte keine neuen Straftaten begangen hat und wenn er das Programm für den konkreten Inhalt der elektronischen Überwachung befolgt und gegebenenfalls die ihm auferlegten individualisierten Sonderbedingungen erfüllt hat.

Wird die Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle gewährt, wird dem Verurteilten eine Probezeit für den Teil der Strafe unter elektronischer Überwachung auferlegt, den er noch verbüßen muss. In diesem Fall entspricht ein Tag Probezeit einem Tag der auferlegten Strafe unter elektronischer Überwachung. Der Verurteilte unterliegt den allgemeinen Bedingungen und gegebenenfalls den ihm auferlegten Sonderbedingungen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt folgenden Personen und Stellen ihre Entscheidung über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel mit:

- dem Verurteilten,

- dem Korpschef der lokalen Polizei der Gemeinde, wo der Verurteilte wohnt,

- der in Artikel 44/2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten nationalen Datenbank,

- dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst.

Wenn ein Aussetzungsantrag abgelehnt wird, kann ein neuer Antrag erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab der Ablehnung eingereicht werden.

Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Bedingungen und gegebenenfalls der dem Verurteilten auferlegten Sonderbedingungen kann die Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle widerrufen werden.

Die zuständige Staatsanwaltschaft hört die diesbezüglichen Bemerkungen des Verurteilten an. Wenn der Verurteilte der Vorladung für die Anhörung nicht Folge leistet, kann diese Staatsanwaltschaft entscheiden, die Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle zu widerrufen oder die Ersatzgefängnisstrafe zu vollstrecken. Wird die allgemeine Bedingung, die die Begehung neuer Straftaten verbietet, nicht eingehalten, muss durch eine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung festgestellt werden, dass der Verurteilte während der Vollstreckung der Strafe unter elektronischer Überwachung oder während der Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle ein Vergehen oder ein Verbrechen oder eine gleichwertige Straftat, die gemäß Artikel 99*bis* berücksichtigt wird, begangen hat.

Die Entscheidung zur Widerrufung der Aussetzung der anhand elektronischer Mittel durchgeführten Kontrolle umfasst eine Entscheidung über:

- die Sonderbedingungen im Zusammenhang mit der Aussetzung, die von der Staatsanwaltschaft auferlegt werden,

- die Vollstreckung der elektronischen Überwachung für die restliche Dauer der Probezeit,

- die Wiedereinführung der Sonderbedingungen, die gegebenenfalls vom erkennenden Gericht auferlegt werden.

Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt folgenden Personen und Stellen ihre Entscheidung über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel mit:

- dem Verurteilten,

- dem Korpschef der lokalen Polizei der Gemeinde, wo der Verurteilte wohnt,

- der in Artikel 44/2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten nationalen Datenbank,

- dem für die elektronische Überwachung zuständigen Dienst.

§ 5 - Die in den Paragraphen 1 bis 4 erwähnte Staatsanwaltschaft ist die Staatsanwaltschaft bei dem erkennenden Gericht, das die Verurteilung zu einer Strafe unter elektronischer Überwachung verkündet hat.]

*[Art. 37quater eingefügt durch Art. 8 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst ersetzt durch Art. 45 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

[[*Abschnitt 5ter*] - Arbeitsstrafe

*[Früherer Abschnitt 5bis mit den früheren Artikeln 37ter bis 37quinquies eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002) - in Kraft ab dem 7. Mai 2002 -; früherer Abschnitt 5bis umnummeriert zu Abschnitt 5ter durch Art. 9 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -]*

[**Art. 37*quinquies***]- § 1 - Ist eine Tat mit einer Polizei‑ oder Korrektionalstrafe zu ahnden, kann das Gericht als Hauptstrafe eine Arbeitsstrafe auferlegen. Das Gericht bestimmt in dem für die Straftat vorgesehenen Strafrahmen und im gesetzlichen Rahmen, durch den es mit der Sache befasst ist, eine Gefängnisstrafe oder eine Geldbuße, die im Falle der Nichtableistung der Arbeitsstrafe zur Anwendung kommen kann.

[Eine Arbeitsstrafe darf nicht verhängt werden für Taten:

1. die mit einer Höchststrafe von mehr als zwanzig Jahren Zuchthaus bedroht wären, wenn sie nicht in Vergehen umgewandelt würden,

2. die [in den Artikeln 417/12 bis 417/22] erwähnt sind,

3. die [in den Artikeln 417/25 bis 417/41, 417/44 bis 417/47, 417/52 und 417/54] erwähnt sind, wenn sie an Minderjährigen oder mittels Minderjähriger begangen worden sind,

4. die in den Artikeln 393 bis 397 erwähnt sind.]

§ 2 - Die Dauer einer Arbeitsstrafe beträgt mindestens zwanzig und höchstens drei­hundert Stunden. Eine Arbeitsstrafe von fünfundvierzig oder weniger Stunden ist eine Polizei­strafe. Eine Arbeitsstrafe von mehr als fünfundvierzig Stunden ist eine Korrektionalstrafe.

Die Arbeitsstrafe muss binnen zwölf Monaten nach dem Tag, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, abgeleistet werden. Die Bewährungs­kommission kann diese Frist von Amts wegen oder auf Anfrage des Verurteilten verlängern.

§ 3 - Wird eine Arbeitsstrafe vom Gericht erwogen, von der Staatsanwaltschaft beantragt oder vom Angeklagten angefragt, klärt das Gericht den Angeklagten vor der Schließung der Verhandlung über die Tragweite einer solchen Strafe auf und hört seine Bemerkungen an. Das Gericht kann hierbei auch den Interessen der eventuellen Opfer Rechnung tragen. Es kann eine Arbeitsstrafe nur aussprechen, wenn der Angeklagte in der Sitzung anwesend oder vertreten ist und nachdem Letzterer persönlich oder durch seinen Beistand sein Einverständnis gegeben hat.

[Weigert sich das Gericht, eine von der Staatsanwaltschaft beantragte oder vom Ange angefragte Arbeitsstrafe auszusprechen, hat es seine Entscheidung mit Gründen zu versehen.]

§ 4 - Das Gericht bestimmt die Dauer der Arbeitsstrafe und kann Hinweise geben in Bezug auf den konkreten Inhalt der Arbeitsstrafe.

[Im Fall einer Verurteilung auf der Grundlage der Strafbestimmungen der Gesetze vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes, vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und vom 22. Mai 2014 zur Bekämpfung des Sexismus im öffentlichen Raum und zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Hinblick auf die Unterstrafestellung der diskriminierenden Handlung kann das Gericht Hinweise geben, damit der Inhalt der Arbeitsstrafe jeweils in Zusammenhang steht mit der Bekämpfung von Rassismus oder Xenophobie, Diskriminierung, Sexismus beziehungsweise Negationismus und somit das Risiko der Wiederholung ähnlicher Straftaten begrenzt wird]

*[Früherer Artikel 37ter umnummeriert zu Art. 37quinquies durch Art. 9 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 1 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 87 Nr. 1 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; § 1 Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 87 Nr. 2 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -; § 4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (II) (B.S. vom 28. Mai 2019)]*

[**Art. 37*sexies***]- § 1 - Der Verurteilte leistet die Arbeitsstrafe kostenlos ab während der freien Zeit, über die er neben seinen eventuellen schulischen oder beruflichen Tätigkeiten verfügt.

Die Arbeitsstrafe darf nur bei öffentlichen Dienststellen des Staates, der Gemeinden, der Provinzen, der Gemeinschaften und der Regionen abgeleistet werden oder bei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder bei Stiftungen mit sozialer, wissenschaftlicher oder kultureller Zielsetzung.

Die Arbeitsstrafe darf nicht aus einer Tätigkeit bestehen, die in der bestimmten öffentlichen Dienstelle oder Vereinigung gewöhnlich von entlohnten Arbeitnehmern ausgeführt wird.

§ 2 - In Hinblick auf die Anwendung von Artikel 37*ter* können die Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter, die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte die Abteilung des Dienstes der Justizhäuser [des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz] im Gerichtsbezirk des Wohnortes des Beschuldigten, des Angeklagten oder des Verurteilten mit der Erstellung eines kurzen Informationsberichts und/oder der Durchführung einer Sozialuntersuchung beauftragen.

[Der König legt die näheren Regeln bezüglich des kurzen Informationsberichts und der Sozialuntersuchung fest.

Diese Berichte und Untersuchungen dürfen nur die sachdienlichen Elemente enthalten, durch die die Behörde, die den Antrag beim Dienst der Justizhäuser eingereicht hat, über die Zweckmäßigkeit der ins Auge gefassten Maßnahme oder Strafe aufgeklärt werden kann.]

§ 3 - [Jede Bezirksabteilung des Dienstes der Justizhäuser des FÖD Justiz erstellt zweimal jährlich einen Bericht mit den bestehenden Aktivitäten, die für die Ableistung der Arbeitsstrafe geeignet sind.] Die Abteilung übermittelt dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz und dem Prokurator des Königs des betreffenden Bezirks und - auf einfache Anfrage - jeder Person, die ein Interesse nachweisen kann, eine Kopie dieses Berichts.

[§ 4 - Auf föderaler und lokaler Ebene werden Konzertierungsstrukturen für die Anwendung der [Arbeitsstrafe und der autonomen Bewährungsstrafe] geschaffen. Aufgabe dieser Konzertierungsstrukturen ist es, auf regelmäßiger Basis die Instanzen, die an der Vollstreckung der [Arbeitsstrafe und der autonomen Bewährungsstrafe] beteiligt sind, zwecks Auswertung ihrer Zusammenarbeit zu versammeln. Der König legt die näheren Regeln für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Konzertierungsstrukturen fest.]

*[Früherer Artikel 37quater umnummeriert zu Art. 37sexies durch Art. 9 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 35 Nr. 1 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 2 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 35 Nr. 2 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 3 abgeändert durch Art. 35 Nr. 3 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 4 eingefügt durch Art. 35 Nr. 4 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006) und abgeändert durch Art. 5 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -]*

[**Art. 37*septies***] - § 1 - Wer gemäß Artikel 37*ter* zu einer Arbeitsstrafe verurteilt worden ist, wird von einem Justizassistenten des Dienstes der Justizhäuser [des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz], der für den Gerichtsbezirk des Wohnortes des Verurteilten zuständig ist, begleitet.

Die Ableistung der Arbeitsstrafe wird von der Bewährungskommission des Wohnortes des Verurteilten, der der Justizassistent Bericht erstattet, überwacht.

§ 2 - Ist die richterliche Entscheidung, durch die eine Arbeitsstrafe ausgesprochen wird, formell rechtskräftig geworden, übermittelt der Greffier binnen vierundzwanzig Stunden eine Ausfertigung davon an den Vorsitzenden der zuständigen Bewährungskommission [und an die zuständige Bezirksabteilung des Dienstes der Justizhäuser des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz], die unverzüglich den in § 1 erwähnten Justizassistenten bestellt. […]

[Die territoriale Zuständigkeit der Bewährungskommission wird vom Wohnort des Verurteilten zum Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft des Urteils oder des Entscheids bestimmt. Wenn der Betreffende seinen Wohnort außerhalb des Staatsgebiets des Königreichs hat, ist die territorial zuständige Bewährungskommission diejenige des Ortes, wo die Verurteilung in erster Instanz ausgesprochen wurde.

Wenn die Kommission es in außergewöhnlichen Fällen für einen zu einer Arbeitsstrafe Verurteilten, der einen mit Gründen versehenen diesbezüglichen Antrag stellt, für zweckmäßig hält, die Zuständigkeit auf die Bewährungskommission seines neuen Wohnortes zu übertragen, trifft sie, nachdem diese andere Kommission binnen einer Frist von zwei Monaten eine gleich lautende Stellungnahme abgegeben hat, eine mit Gründen versehene Entscheidung. Für Personen, die keinen Wohnort im Königreich haben, kann die Zuständigkeit nach dem gleichen Verfahren einer anderen Bewährungskommission übertragen werden, ohne dass in diesem Fall verlangt wird, dass es die Kommission ihres neuen Wohnortes sein muss.]

§ 3 - Nach Anhörung des Verurteilten und unter Berücksichtigung seiner Bemerkungen bestimmt der Justizassistent - unter Beachtung der in [Artikel 37*quinquies*] § 4 erwähnten Hinweise - den konkreten Inhalt der Strafe, und dies unter der Kontrolle der Bewährungskommission, die diesen Inhalt jederzeit von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Ersuchen des Verurteilten - ebenfalls unter Beachtung der in [Artikel 37*quinquies*] § 4 erwähnten Hinweise - präzisieren und anpassen kann.

[Der konkrete Inhalt der Arbeitsstrafe wird dem Verurteilten in einem von ihm zu unterzeichnenden Abkommen notifiziert, von dem der Justizassistent ihm eine Abschrift übergibt. Der Justizassistent übermittelt auch eine Abschrift des unterzeichneten Abkommens an die Bewährungskommission, und zwar binnen einer Frist von drei Werktagen.]

§ 4 - Wird die Arbeitsstrafe nicht oder nur teilweise abgeleistet, setzt der Justizassistent die Bewährungskommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission lädt den Verurteilten mehr als zehn Tage vor dem für die Behandlung der Sache anberaumten Datum per Einschreibesendung [oder auf einem vom König zu bestimmenden elektronischen Weg] vor und setzt dessen Beistand davon in Kenntnis. Die Akte der Kommission wird dem Verurteilten und seinem Beistand während fünf Tagen zur Verfügung gestellt.

Die ohne Anwesenheit der Staatsanwaltschaft tagende Bewährungskommission [verfasst einen mit Gründen versehenen Bericht] im Hinblick auf die Anwendung der Ersatzstrafe.

[Der Bericht wird dem Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und dem Justizassistenten per einfachen Brief übermittelt.]

In diesem Falle kann die Staatsanwaltschaft entscheiden, die in der richterlichen Entscheidung vorgesehene Gefängnisstrafe oder Geldbuße - unter Berücksichtigung der durch den Verurteilten bereits abgeleisteten Arbeitsstrafe - zu vollstrecken.]

*[Früherer Artikel 37quinquies umnummeriert zu Art. 37septies durch Art. 9 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst abgeändert durch Art. 46 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 36 Nr. 1 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 36 Nr. 2 und 3 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006) und Art. 6 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst abgeändert durch Art. 50 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 2 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 36 Nr. 4 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 66 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 36 Nr. 5 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst abgeändert durch Art. 50 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 3 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst abgeändert durch Art. 50 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 4 Abs. 3 ersetzt durch Art. 36 Nr. 6 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006)]*

[*Abschnitt 5quater* - Autonome Bewährungsstrafe]

*[Unterteilung Abschnitt 5quater eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -]*

[**Art. 37*octies*** - § 1 - Ist eine Tat mit einer Polizei- oder Korrektionalstrafe zu ahnden, kann das Gericht als Hauptstrafe eine autonome Bewährungsstrafe auferlegen.

Eine autonome Bewährungsstrafe besteht in der Verpflichtung, besondere Auflagen einzuhalten während eines bestimmten Zeitraums, der vom Gericht gemäß § 2 festgelegt wird.

Das Gericht bestimmt in dem für die Straftat vorgesehenen Strafrahmen und im gesetzlichen Rahmen, durch den es mit der Sache befasst ist, eine Gefängnisstrafe oder eine Geldbuße, die im Falle der Nichtvollstreckung der autonomen Bewährungsstrafe zur Anwendung kommen kann.

Eine autonome Bewährungsstrafe darf nicht verhängt werden für Taten:

1. die mit einer Höchststrafe von mehr als zwanzig Jahren Zuchthaus bedroht wären, wenn sie nicht in Vergehen umgewandelt würden,

2. die [in den Artikeln 417/12 bis 417/22] erwähnt sind,

3. die [in den Artikeln 417/25 bis 417/41, 417/44 bis 417/47, 417/52 und 417/54] erwähnt sind, wenn sie an Minderjährigen oder mittels Minderjähriger begangen worden sind,

4. die in den Artikeln 393 bis 397 erwähnt sind.

§ 2 - Die Dauer der autonomen Bewährungsstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre. Eine autonome Bewährungsstrafe von zwölf Monaten oder weniger ist eine Polizeistrafe. Eine autonome Bewährungsstrafe von einem Jahr oder mehr ist eine Korrektionalstrafe.

§ 3 - Wird eine autonome Bewährungsstrafe vom Gericht erwogen, von der Staatsanwaltschaft beantragt oder vom Angeklagten angefragt, klärt das Gericht den Angeklagten vor der Schließung der Verhandlung über die Tragweite einer solchen Strafe auf und hört seine Bemerkungen an. Das Gericht kann hierbei auch den Interessen der eventuellen Opfer Rechnung tragen. Das Gericht kann eine autonome Bewährungsstrafe nur aussprechen, wenn der Angeklagte in der Sitzung anwesend oder vertreten ist und nachdem Letzterer persönlich oder durch seinen Beistand sein Einverständnis gegeben hat.

Weigert sich das Gericht, eine von der Staatsanwaltschaft beantragte oder vom Angeklagten angefragte autonome Bewährungsstrafe auszusprechen, hat es seine Entscheidung mit Gründen zu versehen.

§ 4 - Das Gericht bestimmt die Dauer der autonomen Bewährungsstrafe und gibt Hinweise in Bezug auf den Inhalt der autonomen Bewährungsstrafe.

[Im Fall einer Verurteilung auf der Grundlage der Strafbestimmungen der Gesetze vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes, vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und vom 22. Mai 2014 zur Bekämpfung des Sexismus im öffentlichen Raum und zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Hinblick auf die Unterstrafestellung der diskriminierenden Handlung kann das Gericht Hinweise geben, damit der Inhalt der autonomen Bewährungsstrafe jeweils in Zusammenhang steht mit der Bekämpfung von Rassismus oder Xenophobie, Diskriminierung, Sexismus beziehungsweise Negationismus und somit das Risiko der Wiederholung ähnlicher Straftaten begrenzt wird.]

§ 5 - Auf föderaler und lokaler Ebene arbeiten die Konzertierungsstrukturen für die Anwendung der Arbeitsstrafe und der autonomen Bewährungsstrafe gemäß den Bestimmungen von Artikel 37*sexies* § 4.]

*[Art. 37octies eingefügt durch Art. 8 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016), selbst abgeändert durch Art. 51 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 1 Abs. 4 Nr. 2 abgeändert durch Art. 88 Nr. 1 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; § 1 Abs. 4 Nr. 3 abgeändert durch Art. 88 Nr. 2 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; § 4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 5. Mai 2019 (II) (B.S. vom 28. Mai 2019)]*

[**Art. 37*novies*** - § 1 - Wer gemäß Artikel 37*octies* zu einer autonomen Bewährungsstrafe verurteilt worden ist, muss sich einer juristischen Betreuung unterwerfen, die von einem Justizassistenten des Dienstes der Justizhäuser des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz, der für den Gerichtsbezirk seines Wohnortes zuständig ist, gewährleistet wird.

Die Vollstreckung der autonomen Bewährungsstrafe wird von der Bewährungskommission des Wohnortes des Verurteilten, der der Justizassistent Bericht erstattet, überwacht.

Ist die gerichtliche Entscheidung, durch die die autonome Bewährungsstrafe ausgesprochen wird, formell rechtskräftig geworden, übermittelt der Greffier binnen vierundzwanzig Stunden eine Ausfertigung davon an den Vorsitzenden der zuständigen Bewährungskommission und an die zuständige Bezirksabteilung des Dienstes der Justizhäuser des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz, die unverzüglich den Justizassistenten bestellt.

Binnen einem Monat nach Bestellung des Justizassistenten erstattet dieser der Bewährungskommission Bericht über die Einhaltung der Auflagen und danach jedes Mal, wenn er es für nützlich erachtet, oder jedes Mal, wenn die Kommission ihn darum ersucht, mindestens aber einmal alle sechs Monate. Er schlägt gegebenenfalls die Maßnahmen vor, die er für erforderlich erachtet.

§ 2 - Die territoriale Zuständigkeit der Bewährungskommission wird vom Wohnort des Verurteilten zum Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskräftigkeit des Urteils oder des Entscheids bestimmt. Wenn der Betreffende seinen Wohnort außerhalb des Staatsgebiets des Königreichs hat, ist die territorial zuständige Bewährungskommission diejenige des Ortes, wo die Verurteilung in erster Instanz ausgesprochen wurde.

Wenn die Kommission es in außergewöhnlichen Fällen für einen zu einer autonomen Bewährungsstrafe Verurteilten, der einen mit Gründen versehenen diesbezüglichen Antrag stellt, für zweckmäßig hält, die Zuständigkeit auf die Bewährungskommission seines neuen Wohnortes zu übertragen, trifft sie, nachdem diese andere Kommission binnen einer Frist von zwei Monaten eine gleich lautende Stellungnahme abgegeben hat, eine mit Gründen versehene Entscheidung. Für Personen, die keinen Wohnort im Königreich haben, kann die Zuständigkeit nach dem gleichen Verfahren einer anderen Bewährungskommission übertragen werden, ohne dass in diesem Fall verlangt wird, dass es die Kommission ihres neuen Wohnortes sein muss.

§ 3 - Die Bewährungskommission bestimmt auf der Grundlage des Berichts des Justizassistenten, der den Verurteilten angehört hat, und unter Beachtung der in Artikel 37*octies* § 4 erwähnten Hinweise den konkreten Inhalt der autonomen Bewährungsstrafe.

Der konkrete Inhalt der autonomen Bewährungsstrafe wird dem Verurteilten in einem von ihm zu unterzeichnenden Abkommen notifiziert, von dem der Justizassistent ihm eine Abschrift übergibt. Der Justizassistent übermittelt auch eine Abschrift des unterzeichneten Abkommens an die Bewährungskommission, und zwar binnen einer Frist von drei Werktagen.]

*[Art. 37novies eingefügt durch Art. 9 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -]*

[**Art. 37*decies*** - § 1 - Die Bewährungskommission kann den konkreten Inhalt der autonomen Bewährungsstrafe entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Ersuchen des Verurteilten ganz oder teilweise aussetzen, ihn näher umschreiben oder an die Umstände anpassen. Kann eine der Auflagen der autonomen Bewährungsstrafe während der ursprünglichen Bewährungsfrist unabhängig vom Willen des Verurteilten nicht verwirklicht werden, kann die Bewährungskommission die Bewährungsfrist einmal um höchstens ein Jahr verlängern, damit der Verurteilte die Auflage einhalten kann.

Ist die Bewährungskommission der Meinung, dass sie eine der in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen ergreifen muss, lädt der Vorsitzende den Betreffenden mehr als zehn Tage vor dem für die Behandlung der Sache anberaumten Datum per Einschreibesendung oder auf einem vom König zu bestimmenden elektronischen Weg vor. Die Akte der Kommission wird dem Betreffenden und seinem eventuellen Beistand während zehn Tagen zur Verfügung gestellt.

Ist die Bewährungskommission der Meinung, dass die autonome Bewährungsstrafe vollstreckt worden ist, kann sie entscheiden, dass diese endet, selbst wenn der vom Gericht festgelegte Zeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Die in Absatz 1 oder Absatz 3 erwähnte Entscheidung der Bewährungskommission wird mit Gründen versehen. Diese Entscheidung wird dem Betreffenden und der Staatsanwaltschaft notifiziert. Die Notifizierung an die Staatsanwaltschaft erfolgt per einfachen Brief und die Notifizierung an den Betreffenden erfolgt per Einschreibesendung oder auf einem vom König zu bestimmenden elektronischen Weg, und zwar binnen drei Tagen, Samstage, Sonntage und Feiertage nicht mitgezählt.

§ 2 - Die Staatsanwaltschaft und der zu einer autonomen Bewährungsstrafe Verurteilte können, die Erstgenannte per Antrag und der Zweitgenannte per Antragschrift, vor dem Gericht Erster Instanz, bei dem die Kommission eingesetzt ist, gegen die aufgrund von § 1 oder aufgrund von Artikel 37*novies* § 3 getroffenen Entscheidungen der Kommission Rechtsmittel einlegen.

Antrag und Antragschrift müssen schriftlich eingereicht werden und mit Gründen versehen sein. Das Rechtsmittel muss binnen zehn Tagen ab der Notifizierung der Entscheidung der Kommission eingelegt werden. Es hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Kommission trifft diesbezüglich eine andere Entscheidung.

Der Präsident des Gerichts, das zu befinden hat, lässt mindestens zehn Tage im Voraus in einem bei der Kanzlei geführten besonderen Register Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens vermerken. Der Greffier setzt den zu einer autonomen Bewährungsstrafe Verurteilten mindestens zehn Tage vor dem Erscheinen per Einschreibesendung oder auf einem vom König zu bestimmenden elektronischen Weg davon in Kenntnis. Während dieser Frist wird die Akte bei der Kanzlei hinterlegt und dem Verurteilten und seinem eventuellen Beistand zur Verfügung gestellt. Das Gericht tagt und befindet in der Ratskammer.

Gibt das Gericht dem Rechtsmittel statt, kann es die Entscheidung der Kommission abändern.

Gegen die Entscheidung, die infolge des eingelegten Rechtsmittels ausgesprochen wird, kann weder Berufung noch Einspruch eingelegt werden.]

*[Art. 37decies eingefügt durch Art. 10 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -]*

[**Art. 37*undecies*** - Wird die autonome Bewährungsstrafe nicht oder nur teilweise vollstreckt, setzt der Justizassistent die Bewährungskommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission lädt den Verurteilten mehr als zehn Tage vor dem für die Behandlung der Sache anberaumten Datum per Einschreibesendung oder auf einem vom König zu bestimmenden elektronischen Weg vor und setzt dessen Beistand davon in Kenntnis. Die Akte der Kommission wird dem Verurteilten und seinem eventuellen Beistand während fünf Tagen zur Verfügung gestellt.

Die ohne Anwesenheit der Staatsanwaltschaft tagende Bewährungskommission verfasst einen mit Gründen versehenen Bericht im Hinblick auf die Anwendung der Ersatzstrafe.

Der Bericht wird dem Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und dem Justizassistenten per einfachen Brief übermittelt.

In diesem Falle kann die Staatsanwaltschaft entscheiden, die in der gerichtlichen Entscheidung vorgesehene Gefängnisstrafe oder Geldbuße - unter Berücksichtigung der vom Verurteilten bereits verbüßten autonomen Bewährungsstrafe - zu vollstrecken.]

*[Art. 37undecies eingefügt durch Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -]*

*Abschnitt 6* - Gemeinsame Strafen für die drei Arten von Straftaten

[Unterabschnitt 1 - Die auf natürliche Personen anwendbare Geldbuße]

*[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]*

**Art. 38** - Die Geldbuße für eine Übertretung beträgt, außer in den vom Gesetz ausgenommenen Fällen, mindestens 1 und höchstens 25 [EUR].

Die Geldbuße für ein Verbrechen oder Vergehen beträgt mindestens 26 [EUR].

Die Geldbußen werden zugunsten des Staates eingetrieben.

*[Art. 38 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 39** -Werden verschiedene Personen wegen einer selben Straftat verurteilt, wird die Geldbuße gegen jede Person persönlich ausgesprochen.

**Art. 40** ‑ In Ermangelung der Zahlung der Geldbuße innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Entscheid oder Urteil, wenn er/es kontradiktorisch ergangen ist, oder ab der Zustellung des Entscheids oder Urteils, wenn er/es im Versäumniswege ergangen ist, kann die Geldbuße durch eine Gefängnisstrafe ersetzt werden, deren Dauer durch die verurteilende Entscheidung oder den Verurteilungsentscheid festgesetzt wird und die für Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind, sechs Monate, für Personen, die wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, drei Monate und für Personen, die wegen einer Übertretung verurteilt worden sind, drei Tage nicht übersteigen darf.

Wer zu einer Ersatzgefängnisstrafe verurteilt worden ist, kann in der Einrichtung, in der er die Hauptstrafe verbüßt hat, gefangen gehalten werden.

Ist nur eine Geldbuße ausgesprochen worden, wird die wegen Nichtzahlung zu verbüßende Gefängnisstrafe je nach Art der Verurteilung einer Korrektionalgefängnisstrafe oder einer Polizeigefängnisstrafe gleichgesetzt.

**Art. 41** ‑ In allen Fällen kann der Verurteilte durch Zahlung der Geldbuße die Gefängnisstrafe abwenden; er kann sich den gegen sein Vermögen gerichteten Vollstreckungsmaßnahmen jedoch nicht dadurch entziehen, dass er sich erbietet, die Gefängnisstrafe zu verbüßen.

[Unterabschnitt 2 - Die auf juristische Personen anwendbare Geldbuße

*[Unterabschnitt 2 mit Art. 41bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]*

**Art. 41*bis*** - § 1 - Auf Straftaten, die von juristischen Personen begangen werden, sind folgende Geldbußen anwendbar:

In Kriminal- und Korrektionalsachen:

- wenn das Gesetz für die Tat eine lebenslängliche Freiheitsstrafe vorsieht: eine Geldbuße von 240.000 bis zu 720.000 [EUR],

- wenn das Gesetz für die Tat eine Freiheitsstrafe und eine Geldbuße oder nur eine dieser Strafen vorsieht: eine Mindestgeldbuße von 500 [EUR] multipliziert mit der Anzahl Monate der Mindestfreiheitsstrafe, ohne dass sie die für die Tat vorgesehene Mindestgeldbuße unterschreiten darf; die Höchstgeldbuße beträgt 2.000 [EUR] multipliziert mit der Anzahl Monate der Höchstfreiheitsstrafe, ohne dass sie das Doppelte der für die Tat vorgesehenen Höchstgeldbuße unterschreiten darf,

- wenn das Gesetz für die Tat nur eine Geldbuße vorsieht: die für die Tat vorgesehene Mindest- und Höchstgeldbuße.

In Polizeisachen:

- eine Geldbuße von 25 bis zu 250 [EUR].]

§ 2 - Für die Festsetzung der in § 1 vorgesehenen Strafe sind die Bestimmungen von Buch I anwendbar.

*[Art. 41 § 1 Abs. 2 erster und zweiter Gedankenstrich und Abs. 3 einziger Gedankenstrich abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[Unterabschnitt 3 - Sondereinziehung]

*[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]*

**Art. 42** ‑ Die Sondereinziehung wird angewandt:

1. auf die Sachen, die Gegenstand der Straftat waren, und auf diejenigen, die zu ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie Eigentum des Verurteilten sind;

2. auf die durch die Straftat hervorgebrachten Sachen,

[3. auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, auf die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und auf die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen.]

*[Art. 42 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 17. Juli 1990 (B.S. vom 15. August 1990)]*

**Art. 43** - Bei einem Verbrechen oder Vergehen wird die [auf die in Artikel 42 Nr. 1 und 2 erwähnten Sachen anwendbare] Sondereinziehung immer ausgesprochen. [Die Einziehung der Sachen, die zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens gedient haben oder dazu bestimmt waren, wird angeordnet, außer wenn der Verurteilte dadurch einer übermäßig schweren Strafe unterworfen wird.]

Bei einer Übertretung wird sie nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ausgesprochen.

*[Art. 43 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 17. Juli 1990 (B.S. vom 15. August 1990) und Art. 19 des G. vom 18. März 2018 (B.S. vom 2. Mai 2018)]*

[**Art. 43*bis*** - [Die auf die in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Sachen anwendbare Sondereinziehung kann vom Richter in jedem Fall ausgesprochen werden, jedoch nur, insofern sie vom Prokurator des Königs schriftlich beantragt wird.]

[Können die in Absatz 1 erwähnten Sachen und die Sachen, die dazu gedient haben oder bestimmt waren, die Straftat zu begehen,] nicht im Vermögen des Verurteilten aufgefunden werden, veranschlagt der Richter ihren Geldwert und erstreckt sich die Einziehung auf einen diesem Wert entsprechenden Geldbetrag.

Gehören die eingezogenen Sachen der Zivilpartei, werden sie ihr zurückgegeben. Die eingezogenen Sachen werden ihr ebenfalls zuerkannt, wenn der Richter ihre Einziehung aus dem Grund ausgesprochen hat, dass sie Güter und Werte bilden, die vom Verurteilten an die Stelle der Sachen, die der Zivilpartei gehören, eingesetzt worden sind, oder dass sie den Gegenwert solcher Sachen im Sinne von Absatz 2 des vorliegenden Artikels bilden.

Jeglicher andere Dritte, der einen Anspruch auf die eingezogenen Sachen erhebt, kann diesen Anspruch binnen der Frist und gemäß den Modalitäten, die der König festlegt, geltend machen.]

[Die Sondereinziehung der unbeweglichen Güter muss oder kann vom Richter gemäß der anwendbaren Rechtsgrundlage ausgesprochen werden, jedoch nur, insofern sie von der Staatsanwaltschaft schriftlich beantragt worden ist.]

[Der schriftliche Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung eines unbeweglichen Gutes, das nicht gemäß den anwendbaren Formalitäten strafrechtlich beschlagnahmt worden ist, wird zur Vermeidung der Unzulässigkeit unentgeltlich am Rande des zuletzt übertragenen Rechtsgeschäfts oder des Urteils, wie in [Artikel 3.30 § 1 des Zivilgesetzbuches] erwähnt, eingetragen. Die Staatsanwaltschaft fügt der Strafakte vor Schließung der Verhandlung einen Beleg für den Randvermerk bei. Die Staatsanwaltschaft beantragt gegebenenfalls die kostenlose Streichung des Randvermerks.]

[Der Richter verringert, wenn nötig, den Betrag der in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Vermögensvorteile oder des in Absatz 2 erwähnten Geldwerts, um dem Verurteilten keine übermäßig schwere Strafe aufzuerlegen.]

*[Art. 43bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. Juli 1990 (B.S. vom 15. August 1990); Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 14. Februar 2003); Abs. 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 18. März 2018 (B.S. vom 2. Mai 2018); Abs. 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 27. November 2013 (B.S. vom 13. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. März 2014 -; Abs. 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 27. November 2013 (B.S. vom 13. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. März 2014 - und abgeändert durch Art. 15 des G. vom 4. Februar 2020 (B.S. vom 17. März 2020) - in Kraft am 1. September 2021 -; Abs. 7 eingefügt durch Art. 55 des G. (I) vom 11. Februar 2014 (B.S. vom 8. April 2014)]*

[**Art. 43*ter*** - Die Sondereinziehung, die auf die [in Artikel 42, 43*bis* und 43*quater*] erwähnten Sachen anwendbar ist, kann ebenfalls ausgesprochen werden, wenn diese Sachen sich außerhalb des belgischen Staatsgebiets befinden.]

*[Art. 43ter eingefügt durch Art. 12 des G. vom 20. Mai 1997 (B.S. vom 3. Juli 1997) und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 14. Februar 2003)]*

[**Art. 43*quater*** - § 1 - [Unbeschadet von Artikel 43*bis* Absatz 3 und 4 können die in § 2 erwähnten Vermögensvorteile, die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und die Einkünfte aus den investierten Vorteilen, die im Vermögen einer Person aufgefunden werden oder sich in deren Besitz befinden, auf Antrag des Prokurators des Königs eingezogen werden oder kann diese Person zur Zahlung eines Betrags, den der Richter als Gegenwert dieser Sachen veranschlagt, verurteilt werden, wenn sie schuldig gesprochen worden ist:

1. entweder wegen einer oder mehrerer Straftaten erwähnt:

*a)* in den Artikeln 136*sexies* und 136*septies* Nr. 1,

*b)* in Artikel 137, sofern diese Straftaten mit einer der in Artikel 138 § 1 Nr. 4 bis 10 vorgesehenen Strafen geahndet werden und Vermögensvorteile erbringen können, in Artikel 140, sofern dieses Verbrechen oder Vergehen Vermögensvorteile erbringen kann, in den Artikeln 140*bis* bis 140*sexies*, sofern diese Straftaten Vermögensvorteile erbringen können, in Artikel 140*septies*, sofern diese Straftat mit einer der in Artikel 140*septies* § 1 dritter und vierter Gedankenstrich vorgesehenen Strafen geahndet wird und sofern die Straftat Vermögensvorteile erbringen kann, und in Artikel 141,

*c)* in den Artikeln 162, 163, 173, 180 und 186,

*d)* in den Artikeln 246 bis 250,

*e)* [in den Artikeln 417/25 bis 417/36, 417/38, 433*quater*/1 und 433*quater*/4,]

*f)* in den Artikeln 433*quinquies* bis 433*octies*, 433*undecies* und 433*duodecies*,

*g)* in den Artikeln 504*bis* und 504*ter*,

*h)* in Artikel 505, mit Ausnahme der durch Artikel 42 Nr. 1 gedeckten Sachen,

*i)* in Artikel 2*bis* § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, sofern die Taten sich auf die Einfuhr, die Ausfuhr, die Herstellung, den Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf der in diesem Artikel erwähnten Mittel und Stoffe beziehen, oder in Artikel 2*bis* § 3 Buchstabe *b)* oder § 4 Buchstabe *b)*,

*j)* in Artikel 2*quater* Nr. 4 desselben Gesetzes,

*k)* in den Artikeln 77*bis* bis 77*quinquies* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

*l)* in Artikel 10 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1985 über die Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktions­stimu­lierender Wirkung bei Tieren,

2. oder wegen in Artikel 324*ter* erwähnter Straftaten

3. oder wegen einer oder mehrerer Straftaten, wenn sie im Rahmen einer wie in Artikel 324*bis* definierten kriminellen Organisation begangen worden sind, erwähnt:

*a)* in den Artikeln 468, 469, 470, 471 oder 472,

*b)* in Artikel 475,

*c)* in den Artikeln 477 bis 477*sexies* oder 488*bis*,

*d)* in Artikel 8 des Gesetzes vom 5. August 1991 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und eigens zu militärischen Zwecken oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienendem Material und von diesbezüglicher Technologie und über die Bekämpfung des illegalen Handels damit,

*e)* in den Artikeln 1 und 8 des Königlichen Erlasses vom 12. April 1974 über bestimmte Verrichtungen in Bezug auf Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, anabolisierender, beta-adrenergischer, antiinfektiöser, antiparasitärer und entzündungs­hemmender Wirkung, was die Straftaten betrifft, die gemäß dem Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, geahndet werden,

4. oder wegen mehrerer Straftaten, die zusammen verfolgt werden und deren Schwere, Zweck und Abstimmung aufeinander es dem Gericht erlauben, unbestreitbar und zwingend zu entscheiden, dass diese Taten im Rahmen einer organisierten oder nicht organisierten schweren Steuerhinterziehung begangen worden sind.]

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Einziehung kann gegen die Täter, Mittäter und Komplizen ausgesprochen werden, die wegen einer oder mehrerer im vorliegenden Artikel aufgezählter Straftaten und unter den in § 1 festgelegten Bedingungen verurteilt wurden, wenn der Verurteilte über einen relevanten Zeitraum zusätzliche Vermögensvorteile erlangt hat, obgleich schwerwiegende und konkrete Indizien bestehen, dass diese Vorteile aus der Straftat, für die er verurteilt worden ist, oder aus [Straftaten hervorgehen, die direkt oder indirekt zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen können, vorausgesetzt, dass sie unter derselben in § 1 vorgesehenen Rubrik aufgeführt sind wie die Straftat, die Gegenstand der Verurteilung ist,] und er das Gegenteil nicht glaubwürdig hat darstellen können.

Das Gegenteil kann ebenfalls glaubwürdig dargestellt werden von jeglichem Dritten, der behauptet, ein Anrecht auf diese Vorteile zu haben.

§ 3 - Als relevanter Zeitraum im Sinne des vorliegenden Artikels wird der Zeitraum angesehen, der fünf Jahre vor der Beschuldigung der Person beginnt und mit dem Tag der Verkündung endet.

Die in § 2 erwähnten schwerwiegenden und konkreten Indizien können aus allen glaubwürdigen Sachverhalten geschöpft werden, die dem Gericht ordnungsgemäß vorgebracht worden sind und die auf ein beträchtliches Missverhältnis [hinweisen] zwischen einerseits dem von der Staatsanwaltschaft zu beweisenden zeitweiligen oder ständigen Zuwachs des Vermögens und der Ausgaben des Verurteilten während des relevanten Zeitraums und andererseits dem zeitweiligen oder ständigen Zuwachs des Vermögens und der Ausgaben des Verurteilten während dieses Zeitraums, von denen der Verurteilte glaubwürdig darstellen kann, dass sie nicht aus den Taten, für die er verurteilt worden ist, [oder aus Straftaten hervorgehen, die direkt oder indirekt zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen können, vorausgesetzt, dass sie unter derselben in § 1 vorgesehenen Rubrik aufgeführt sind wie die Straftat, die Gegenstand der Verurteilung ist.]

[…]

Wenn das Gericht die Sondereinziehung im Sinne des vorliegenden Artikels anordnet, kann es beschließen, einen von ihm selbst festzulegenden Teil des relevanten Zeitraums oder der Einkünfte, Güter oder Werte nicht zu berücksichtigen, wenn es eine solche Maßnahme für angebracht erachtet, um den Verurteilten nicht einer übermäßig schweren Strafe zu unterwerfen.

§ 4 - Das Vermögen, über das eine kriminelle Organisation verfügt, muss unter Vorbehalt der Rechte gutgläubiger Dritter eingezogen werden.]

*[Art. 43quater eingefügt durch Art. 4 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 14. Februar 2003); § 1 ersetzt durch Art. 21 Buchstabe a) des G. vom 18. März 2018 (B.S. vom 2. Mai 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe e) ersetzt durch Art. 89 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 21 Buchstabe b) des G. vom 18. März 2018 (B.S. vom 2. Mai 2018); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 69 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019); § 3 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 21 Buchstabe c) des G. vom 18. März 2018 (B.S. vom 2. Mai 2018)]*

KAPITEL 3 - *Andere Verurteilungen, die wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen ausgesprochen werden können*

**Art. 44** ‑ Eine Verurteilung zu den durch das Gesetz angedrohten Strafen wird immer ungeachtet *[sic! Zu lesen ist: "unbeschadet"]* der Rückgaben und des Schadenersatzes ausgesprochen, die den Parteien möglicherweise geschuldet werden.

**Art. 45** ‑ Wird der Schadenersatz nicht durch das Gesetz geregelt, setzt der Gerichtshof oder das Gericht den Betrag des Schadenersatzes fest, ohne jedoch beschließen zu dürfen, dass dieser - und sei es mit dem Einverständnis der geschädigten Partei - irgendeinem wohltätigen Zweck zugewiesen wird.

**Art. 46** - [Wenn ein Gerichtshof oder ein Gericht eine Person einer der [in den Artikeln 417/11, 417/16 und 417/17], 398 bis 400, 402, 403, 405, 409 §§ 1 bis 3 und 5 und 422*bis* erwähnten Straftaten für schuldig erklärt und diese Person als gesetzlicher Erbe zur Erbschaft des Opfers berufen werden könnte, kann der Gerichtshof oder das Gericht auch die Erbunwürdigkeit des Täters, des Mittäters oder des Komplizen aussprechen, der alsdann von der Erbschaft des Opfers ausgeschlossen wird.]

*[Art. 46 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 31. Januar 1980 (B.S. vom 20. Februar 1980), wieder aufgenommen durch Art. 42 des G. vom 10. Dezember 2012 (B.S. vom 11. Januar 2013) und abgeändert durch Art. 90 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 47** ‑ **48** - [...]

*[Art. 47 und 48 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 31. Januar 1980 (B.S. vom 20. Februar 1980)]*

**Art. 49** ‑ Reicht das Vermögen des Verurteilten nicht aus, um die Verurteilungen zu einer Geldbuße, zu Rückgaben und zu Schadenersatz zu decken, haben die beiden letztgenannten Verurteilungen Vorrang.

Bei Zusammentreffen der Geldbuße mit den dem Staat geschuldeten Gerichtskosten werden die vom Verurteilten geleisteten Zahlungen zuerst auf diese Gerichtskosten angerechnet. [Durch diese Zahlungen wird die Verjährungsfrist sowohl der Geldbuße als auch der Gerichtskosten unterbrochen.]

*[Art. 49 Abs. 2 ergänzt durch Art. 302 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (II) (B.S. vom 28. Dezember 2006)]*

**Art. 50** ‑ Alle wegen einer selben Straftat verurteilten Personen haften gesamtschuldnerisch für die Rückgaben und den Schadenersatz.

Sie haften gesamtschuldnerisch für die Kosten, wenn sie durch ein selbes Urteil oder einen selben Entscheid verurteilt worden sind.

Der Richter kann jedoch alle oder einige der Verurteilten von der gesamtschuldnerischen Haftung befreien, indem er die Gründe für diese Befreiung angibt und den von jedem persönlich zu tragenden Anteil an den Kosten festlegt.

Durch verschiedene Urteile oder Entscheide verurteilte Personen haften nur gesamtschuldnerisch für die Kosten, die ihnen durch gemeinsame Verfolgungshandlungen entstanden sind.

[**Art. 50*bis*** - Niemand kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden für die Zahlung einer Geldbuße, zu der eine andere Person verurteilt wird, wenn er wegen derselben Tat verurteilt wird.]

*[Art. 50bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]*

KAPITEL 4 - *Versuch eines Verbrechens oder Vergehens*

**Art. 51** ‑ Strafbarer Versuch liegt vor, wenn die Absicht, ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, zum Ausdruck gekommen ist durch äußere Handlungen, die einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens darstellen und nur infolge von Umständen, die vom Willen des Täters unabhängig waren, eingestellt worden sind oder ihre Wirkung verfehlt haben.

**Art. 52** ‑ Der Versuch eines Verbrechens wird mit der Strafe geahndet, die gemäß den Artikeln 80 und 81 unmittelbar unter der für das Verbrechen selbst angedrohten Strafe liegt.

[Der Versuch eines mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Haftstrafe bedrohten Verbrechens wird jedoch mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren beziehungsweise mit einer Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet.]

*[Art. 52 Abs. 2 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 53** ‑ Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und mit welchen Strafen der Versuch eines Vergehens geahndet wird.

KAPITEL 5 - *Rückfall*

**Art. 54** ‑ [Wer nach einer Verurteilung zu einer Kriminalstrafe ein Verbrechen begeht, das mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedroht ist, kann zu einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verurteilt werden.

Ist das Verbrechen mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bedroht, kann der Schuldige zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren verurteilt werden.

Er wird zu mindestens siebzehn Jahren Zuchthausstrafe verurteilt, wenn das Verbrechen mit Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bedroht ist.]

*[Art. 54 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 55** ‑ Wer nach einer Verurteilung zu einer Kriminalstrafe ein Verbrechen begeht, das mit Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedroht ist, kann zu einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verurteilt werden.

Ist das Verbrechen mit Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bedroht, kann der Schuldige zu einer [Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren] verurteilt werden.

Er wird zu mindestens siebzehn Jahren Haftstrafe verurteilt, wenn das Verbrechen mit [Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren] bedroht ist.

*[Art. 55 Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) ‑ in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

[**Art. 55*bis*** - Wer nach einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Verbüßung oder Verjährung seiner Strafe ein Verbrechen begeht, das mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder mit Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedroht ist, kann zu einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren beziehungsweise zu einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verurteilt werden.

Ist das Verbrechen mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder mit Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bedroht, kann der Schuldige zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren oder zu einer Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren verurteilt werden.

Er wird zu mindestens siebzehn Jahren Zuchthausstrafe beziehungsweise mindestens siebzehn Jahren Haftstrafe verurteilt, wenn das Verbrechen mit Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren oder mit Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bedroht ist.]

*[Art. 55bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (I) (B.S. vom 28. Mai 2019)]*

**Art. 56** ‑ Wer nach einer Verurteilung zu einer Kriminalstrafe ein Vergehen begeht, kann mit dem Doppelten der für das Vergehen angedrohten Höchststrafe bestraft werden.

Dieselbe Strafe kann bei einer früheren Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte das neue Vergehen begangen hat, bevor fünf Jahre seit der Verbüßung oder Verjährung seiner Strafe vergangen sind.

[Wenn das neue Vergehen, selbst in den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen, ein Verbrechen ist, das korrektionalisiert worden ist oder für das der Assisenhof mildernde Umstände zugelassen hat, darf die Dauer der Gefängnisstrafe die für dieses Verbrechen gesetzlich vorgesehene Höchstdauer der Zuchthausstrafe oder, wenn es sich bei dieser Strafe um eine lebenslängliche Zuchthausstrafe handelt, vierzig Jahre nicht übersteigen.]

[In keinem Fall darf die ausgesprochene Strafe ein Jahr Strafe unter elektronischer Überwachung, dreihundert Stunden Arbeitsstrafe oder zwei Jahre autonome Bewährungsstrafe übersteigen.]

*[Art. 56 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964), und wieder aufgenommen durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 4 eingefügt durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 57** ‑ Die für den Rückfall festgelegten Regeln werden gemäß den vorhergehenden Artikeln angewandt, wenn früher von einem Militärgericht wegen einer Tat, die durch die gewöhnlichen Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen qualifiziert wird, eine Verurteilung zu einer in diesen Gesetzen angedrohten Strafe ausgesprochen worden ist.

Ist wegen dieser Tat eine von den Militärgesetzen angedrohte Strafe ausgesprochen worden, berücksichtigen die Gerichtshöfe und Gerichte bei der Beurteilung des Rückfalls nur die Mindeststrafe, die die durch das erste Urteil geahndete Tat nach den gewöhnlichen Strafgesetzen zur Folge haben konnte.

[**Art. 57*bis*** - Die für den Rückfall festgelegten Regeln, die in den Artikeln 54 bis 56 vorgesehen sind, werden bei einer früheren Verurteilung, die gemäß Artikel 99*bis* berücksichtigt wird, angewandt.]

*[Art. 57bis eingefügt durch Art. 60 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014)]*

KAPITEL 6 - *Zusammentreffen mehrerer Straftaten*

**Art. 58** ‑ Wer mehrerer Übertretungen für schuldig befunden wird, wird mit einer Strafe für jede dieser Übertretungen belegt.

[Wenn Arbeitsstrafen ausgesprochen werden, darf ihre Dauer höchstens dreihundert Stunden betragen.]

[Wenn Strafen unter elektronischer Überwachung ausgesprochen werden, darf ihre Dauer höchstens ein Jahr betragen.]

[Wenn autonome Bewährungsstrafen ausgesprochen werden, darf ihre Dauer höchstens zwei Jahre betragen.]

*[Art. 58 Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002); früherer Absatz 3 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 42 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), und erneut eingefügt durch Art. 12 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst ersetzt durch Art. 52 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 4 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst ersetzt durch Art. 52 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 59** ‑ Bei Zusammentreffen eines oder mehrerer Vergehen mit einer oder mehreren Übertretungen werden [alle Geldbußen, autonomen Bewährungsstrafen, Arbeitsstrafen, Strafen unter elektronischer Überwachung] und Korrektionalgefängnisstrafen im Rahmen der im folgenden Artikel festgelegten Grenzen kumuliert.

*[Art. 59 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002), Art. 11 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 42 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), und durch Art. 13 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst ersetzt durch Art. 53 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 60** ‑ [Bei Zusammentreffen mehrerer Vergehen werden die Strafen kumuliert, ohne dass sie jedoch das Doppelte des Höchstmaßes der schwersten Strafe übersteigen dürfen. [Die ausgesprochene Strafe darf weder zwanzig Jahre Gefängnisstrafe noch die schwerste Gefängnisstrafe, wenn diese eine Gefängnisstrafe von mehr als zwanzig Jahren ist, übersteigen.] [In keinem Fall darf die ausgesprochene Strafe ein Jahr Strafe unter elektronischer Überwachung, dreihundert Stunden Arbeitsstrafe oder zwei Jahre autonome Bewährungsstrafe übersteigen.]]

*[Art. 60 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 1. Februar 1977 (I) (B.S. vom 19. Februar 1977) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002), Art. 12 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 42 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), durch Art. 14 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst ersetzt durch Art. 54 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), und durch Art. 15 Nr. 1 und 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); siehe auch Entscheid Nr. 148/2017 des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]*

**Art. 61** ‑ [...]

*[Art. 61 aufgehoben durch Art. 70 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019)]*

**Art. 62** ‑ Bei Zusammentreffen mehrerer Verbrechen wird nur die schwerste Strafe ausgesprochen. Diese Strafe kann sogar um fünf Jahre über das Höchstmaß hinaus erhöht werden, wenn sie in [Zuchthausstrafe auf Zeit oder Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren oder von kürzerer Dauer] besteht.

*[Art. 62 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 63** ‑ [Die schwerste Strafe ist diejenige, deren Dauer die längere ist. Sind die Strafen von gleicher Dauer, gilt die Zuchthausstrafe gegenüber der Haftstrafe als die schwerere.]

*[Art. 63 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 64** ‑ Die wegen mehrerer Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen ausgesprochenen Sondereinziehungsstrafen werden immer kumuliert.

**Art. 65** - [Wenn eine selbe Tat mehrere Straftaten darstellt oder wenn unterschiedliche Straftaten, die gleichzeitig demselben Tatsachengericht vorgelegt werden, die aufeinanderfolgend durchgeführte und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straftatsvorsatzes darstellen, wird alleine die schwerste Strafe ausgesprochen.

Wenn der Tatsachenrichter feststellt, dass Straftaten, die bereits vorher Gegenstand einer formell rechtskräftigen Entscheidung waren, und andere bei ihm anhängige Taten, die - ihr Nachweis vorausgesetzt - dieser Entscheidung vorausgehen und zusammen mit den ersten Straftaten die aufeinander folgend durchgeführte und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straf­tatsvorsatzes darstellen, berücksichtigt er bei der Strafzumessung die bereits ausgesprochenen Strafen. Wenn diese ihm für eine gerechte Ahndung aller Straftaten ausreichend erscheinen, spricht er sich über die Schuldfrage aus und verweist in seiner Entscheidung auf die bereits ausgesprochenen Strafen. Die Gesamtheit der in Anwendung dieses Artikels ausgesprochenen Strafen darf nicht über dem Höchstmaß der schwersten Strafe liegen.]

*[Art. 65 ersetzt durch Art. 45 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994)]*

KAPITEL 7 - *Teilnahme mehrerer Personen an einem selben Verbrechen oder Vergehen*

**Art. 66 -** Als Täter eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

wer ein Verbrechen oder Vergehen ausgeführt hat oder an dessen Ausführung unmittelbar mitgewirkt hat,

wer durch irgendeine Handlung bei der Ausführung derartig Hilfe geleistet hat, dass ohne seinen Beistand das Verbrechen oder Vergehen nicht hätte begangen werden können,

wer durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Autoritäts- oder Machtmissbrauch, strafwürdige Machenschaften oder strafwürdige Arglist dieses Verbrechen oder Vergehen unmittelbar angestiftet hat**,**

[[wer durch Reden in öffentlichen Versammlungen oder an öffentlichen Orten oder durch irgendwelche Schriften, Drucksachen, Bilder oder Sinnbilder, die angeschlagen, verbreitet oder verkauft, zum Verkauf angeboten oder den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt werden, unmittelbar zur Begehung der Tat angestiftet hat, ungeachtet] der durch das Gesetz für die Anstifter von Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafen, selbst für den Fall, dass diese Anstiftungen wirkungslos geblieben sind.]

*[Art. 66 ergänzt durch Art. 2 des G. vom 25. März 1891 (B.S. vom 26. März 1891) und abgeändert durch Art. 1 römisch I des G. vom 28. Juli 1934 (B.S. vom 2. August 1934)]*

**Art. 67** ‑ Als Komplize eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

wer Anleitungen zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens gegeben hat,

wer Waffen, Werkzeuge oder jegliches andere Mittel, das zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens gedient hat, beschafft hat, wohl wissend, dass sie hierzu dienen sollten,

wer abgesehen von dem in Artikel 66 Absatz 3 vorgesehenen Fall dem Täter oder den Tätern wissentlich Hilfe oder Beistand geleistet hat bei den Taten, die die Begehung der Verbrechen oder Vergehen vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben.

**Art. 68** ‑ Wer in Kenntnis des kriminellen Verhaltens von Straftätern, die Straßenraub oder Gewalttätigkeiten gegen die Staatssicherheit, den Landfrieden, Personen oder Eigentum begehen, ihnen gewohnheitsmäßig Unterkunft, Unterschlupf oder Versammlungsort gewährt, wird als ihr Komplize bestraft.

**Art. 69** ‑ Der Komplize eines Verbrechens wird mit der Strafe bestraft, die gemäß den Artikeln 80 und 81 des vorliegenden Gesetzbuches unmittelbar unter der Strafe liegt, die ihm als Täter des Verbrechens gedroht hätte. [Er wird jedoch mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren oder mit einer Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren bestraft, wenn er der Komplize eines mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Haftstrafe bedrohten Verbrechens war.]

Die gegen den Komplizen eines Vergehens ausgesprochene Strafe darf nicht höher sein als zwei Drittel der Strafe, die auf ihn anwendbar wäre, wenn er der Täter dieses Vergehens gewesen wäre.

*[Art. 69 Abs. 1 ergänzt durch Art. 16 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

KAPITEL 8 - *Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe*

**Art. 70** ‑ [Vorbehaltlich der in Buch II Titel I*bis* definierten Straftaten, liegt keine Straftat vor], wenn die Tat vom Gesetz vorgeschrieben und von der Behörde befohlen worden ist.

*[Art. 70 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 -]*

**Art. 71** - [Es liegt keine Straftat vor, wenn der Angeklagte zur Tatzeit an einer Geistesstörung litt, die sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle seiner Handlungen ausgesetzt hat, oder wenn er unter unwiderstehlichem Zwang gehandelt hat.]

*[Art. 71 ersetzt durch Art. 123 des G. vom 21. April 2007 (B.S. vom 13. Juli 2007), selbst aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014), und durch Art. 87 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst abgeändert durch Art. 231 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]*

**Art. 72** - **75** ‑ [...]

*[Art. 72 bis 75 aufgehoben durch Art. 64 des G. vom 15. Mai 1912 (B.S. vom 27. ‑ 29. Mai 1912)]*

**Art. 76** - [...]

*[Art. 76 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

**Art. 77** - [...]

*[Art. 77 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 78** - Ein Verbrechen oder Vergehen ist nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen entschuldbar.

KAPITEL 9 - [*Erschwerende Umstände, erschwerende Faktoren und mildernde Umstände*]

*[Überschrift von Kapitel 9 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

[**Art. 78*bis*** - Wenn das Gesetz erschwerende Faktoren vorsieht, muss der Richter diese bei der Wahl der Strafe beziehungsweise Maßnahme und deren Schwere berücksichtigen, wobei er keine höhere Strafe als die für die Straftat vorgesehene Höchststrafe verhängen darf.]

*[Art. 78bis eingefügt durch Art. 25 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

[**Art. 78*ter*** - Diskriminierende Beweggründe des Täters sind bei allen Straftaten ein erschwerender Faktor, außer in den Fällen, in denen das Gesetz diskriminierende Beweggründe als erschwerenden Umstand festlegt.

Eine Straftat gilt als eine aus diskriminierenden Beweggründen begangene Straftat, wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird.

Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 2 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.]

*[Art. 78ter eingefügt durch Art. 26 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

**Art. 79** ‑ Liegen mildernde Umstände vor, werden die Kriminalstrafen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen herabgesetzt oder geändert.

**Art. 80** ‑ [Lebenslängliche Zuchthausstrafe wird durch Zuchthausstrafe auf Zeit oder durch [Gefängnisstrafe von mindestens drei und höchstens vierzig Jahren] ersetzt.

[Zuchthausstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren wird durch Zuchthausstrafe von achtunddreißig Jahren oder von kürzerer Dauer oder durch Gefängnisstrafe von mindestens drei und höchstens achtunddreißig Jahren ersetzt.]

[Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren wird durch Zuchthausstrafe von achtundzwanzig Jahren oder von kürzerer Dauer oder durch Gefängnisstrafe von mindestens drei und höchstens achtundzwanzig Jahren ersetzt.]

Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren wird durch Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder von fünf bis zu zehn Jahren oder durch [Gefängnisstrafe von mindestens einem und höchstens fünfzehn Jahren] ersetzt.

Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird durch Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder durch [Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zehn Jahren] ersetzt.

Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren wird durch [Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat und höchstens fünf Jahren] ersetzt.]

*[Art. 80 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 11. Dezember 2001 (B.S. vom 7. Februar 2002); Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 2 ersetzt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 4 abgeändert durch Art. 17 Nr. 3 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 5 abgeändert durch Art. 17 Nr. 4 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 6 abgeändert durch Art. 17 Nr. 5 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); siehe auch Entscheid Nr. 148/2017 des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]*

**Art. 81** ‑ [Die wegen eines Verbrechens gegen die äußere Staatssicherheit angedrohte lebenslängliche Haftstrafe wird durch Haftstrafe auf Zeit oder durch [Gefängnisstrafe von mindestens einem und höchstens vierzig Jahren] ersetzt.

[Haftstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren wird durch Haftstrafe von achtunddreißig Jahren oder von kürzerer Dauer oder durch Gefängnisstrafe von mindestens einem und höchstens achtunddreißig Jahren ersetzt.]

[Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren wird durch Haftstrafe von achtundzwanzig Jahren oder von kürzerer Dauer oder durch Gefängnisstrafe von mindestens einem und höchstens achtundzwanzig Jahren ersetzt.]

Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren wird durch Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder von fünf bis zu zehn Jahren oder durch [Gefängnisstrafe von mindestens einem und höchstens fünfzehn Jahren] ersetzt.

Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird durch Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder durch [Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zehn Jahren] ersetzt.

Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren wird durch [Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat und höchstens fünf Jahren] ersetzt.]

*[Art. 81 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 2 ersetzt durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 4 abgeändert durch Art. 18 Nr. 3 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 5 abgeändert durch Art. 18 Nr. 4 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 6 abgeändert durch Art. 18 Nr. 5 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); siehe auch Entscheid Nr. 148/2017 des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]*

**Art. 82** ‑ [In den in [Artikel 62] des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen des Zusammentreffens von Straftaten kann das erkennende Gericht, wenn aufgrund mildernder Umstände Kriminalstrafen auf das Strafmaß der Korrektionalstrafen herabgesetzt werden, nur eine Gesamtstrafe aussprechen.]

*[Art. 82 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 23. August 1919 (B.S. vom 25. - 26. August 1919) und abgeändert durch Art. 71 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019)]*

**Art. 83** ‑ In Kriminalsachen kann die Geldbuße herabgesetzt werden, ohne dass sie jemals unter 26 [EUR] liegen darf.

*[Art. 83 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 84** ‑ Schuldige, deren Kriminalstrafe in eine Gefängnisstrafe umgewandelt worden ist, können zu einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] verurteilt werden.

[...]

[...]

*[Art. 84 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 209 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

**Art. 85** ‑ [Liegen mildernde Umstände vor, [können Gefängnisstrafen auf weniger als acht Tage, [...] [...] Arbeitsstrafen auf weniger als fünfundvierzig Stunden, autonome Bewährungsstrafen auf weniger als zwölf Monate und Geldbußen auf weniger als 26 EUR herabgesetzt werden], ohne dass sie die Polizeistrafen unterschreiten dürfen.]

Das Gericht kann auch die eine oder andere dieser Strafen einzeln anwenden.

Ist nur eine Gefängnisstrafe angedroht, kann das Gericht diese durch eine Geldbuße von höchstens 500 [EUR] ersetzen.

Ist die Aberkennung der in [Artikel 31 Absatz 1] erwähnten Rechte [...] vorgeschrieben oder erlaubt, kann das Gericht diese Strafe für eine Dauer von einem bis zu fünf Jahren aussprechen oder sie ganz erlassen.

*[Art. 85 Abs. 1 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002) und abgeändert durch Art. 13 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 42 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), durch Art. 15 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Mai 2016 -, selbst ersetzt durch Art. 55 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), und durch Art. 8 Nr. 1 und 2 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 18. Juli 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964), und Art. 7 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009)]*

KAPITEL 10 - *Erlöschen der Strafen*

**Art. 86** ‑ Die durch formell rechtskräftig gewordene Entscheide oder Urteile ausgesprochenen Strafen erlöschen mit dem Tode des Verurteilten. [Durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit einer verurteilten juristischen Person erlischt die Strafe nicht.]

*[Art. 86 ergänzt durch Art. 11 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]*

**Art. 87** ‑ Die vom Gericht ausgesprochenen oder durch das Gesetz an bestimmte Verurteilungen geknüpften Unfähigkeiten enden mit dem Straferlass, den der König aufgrund seines Gnadenrechts gewähren kann.

**Art. 88** ‑ [...]

*[Art. 88 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

**Art. 89** ‑ **90** - [...]

*[Art. 89 und 90 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 22. November 2004 (B.S. vom 9. Dezember 2004)]*

**Art. 91** ‑ [Vorbehaltlich der Strafen mit Bezug auf die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* definierten Straftaten verjähren Kriminalstrafen] nach Ablauf von zwanzig Jahren ab dem Datum der Entscheide oder Urteile, durch die sie ausgesprochen worden sind.

*[Art. 91 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003)]*

**Art. 92** ‑ [Vorbehaltlich der Strafen mit Bezug auf die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* definierten Straftaten, die unverjährbar sind, verjähren Korrektionalstrafen nach Ablauf von fünf Jahren] ab dem Datum des in letzter Instanz erlassenen Entscheids oder Urteils oder ab dem Tag, an dem das in erster Instanz erlassene Urteil nicht mehr im Wege der Berufung angefochten werden kann.

Übersteigt die ausgesprochene Strafe drei Jahre, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

[Übersteigt die ausgesprochene Gefängnisstrafe zwanzig Jahre, beträgt die Verjährungsfrist zwanzig Jahre.]

*[Art. 92 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 3 eingefügt durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); siehe auch Entscheid Nr. 148/2017 des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Dezember 2017 (B.S. vom 12. Januar 2018)]*

**Art. 93** ‑ Polizeistrafen verjähren nach Ablauf eines Jahres ab den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Zeitpunkten.

**Art. 94** ‑ [Geldbußen verjähren nach Ablauf der in den vorhergehenden Artikeln festgelegten Fristen, je nachdem, ob sie wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen ausgesprochen worden sind.

Sondereinziehungsstrafen verjähren nach Ablauf der in den vorhergehenden Artikeln festgelegten Fristen, je nachdem, ob sie wegen Übertretungen oder Verbrechen ausgesprochen worden sind.

Sondereinziehungsstrafen, die wegen Vergehen ausgesprochen worden sind, verjähren nach Ablauf von zehn Jahren ab den in Artikel 92 festgelegten Zeitpunkten.]

*[Art. 94 ersetzt durch Art. 48 des G. (I) vom 11. Februar 2014 (B.S. vom 8. April 2014)]*

**Art. 95** ‑ Gelingt es dem Verurteilten während der Strafverbüßung zu entweichen, läuft die Verjährungsfrist ab dem Tag des Entweichens.

In diesem Fall wird jedoch die vom Verurteilten bereits verbüßte Strafzeit, die - im Fall einer Kriminalstrafe auf Zeit - über fünf Jahre seiner Strafe und - im Fall einer Korrektionalstrafe - über zwei Jahre seiner Strafe hinausgeht, auf die Verjährungsdauer angerechnet.

**Art. 96** ‑ Die Verjährung der Strafe wird durch die Festnahme des Verurteilten unterbrochen.

**Art. 97** -[§ 1 - Die Verjährung der Einziehungsstrafe wird gehemmt, wenn das Gesetz es vorsieht oder wenn ein gesetzliches Hindernis besteht, das die sofortige Vollstreckung der Strafe verhindert.

§ 2 - Die Verjährung wird auf jeden Fall in folgenden Fällen gehemmt:

1. in der Zeit, in der gegen den Verurteilten ein gesetzliches Gesamtinsolvenzverfahren läuft,

2. während der Behandlung des vom Verurteilten oder von Dritten gemäß den Artikeln 110 und 111 der Verfassung eingereichten Gnadengesuchs bezüglich der auferlegten Einziehungsstrafe,

3. während der Laufzeit eines Schuldenregelungsplans, der dem Verurteilten vom zuständigen Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, der mit der Beitreibung des Einziehungsgegenstands, der Geldbuße und der Gerichtskosten beauftragt ist, bewilligt worden ist.]

*[Art. 97 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964), und wieder aufgenommen durch Art. 49 des G. (I) vom 11. Februar 2014 (B.S. vom 8. April 2014)]*

**Art. 98** ‑ [§ 1 - Die Verjährung der Einziehungsstrafe wird durch jede Vollstreckungshandlung, die von den gesetzlich zuständigen Instanzen ausgeht, unterbrochen.

§ 2 - Die Verjährung wird auf jeden Fall in folgenden Fällen unterbrochen:

1. bei jeder Teilzahlung, die durch oder für den Verurteilten an den zuständigen Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, der mit der Beitreibung des Einziehungsgegenstands beauftragt ist, erfolgt und nicht im Rahmen eines vom Einnehmer bewilligten Schuldenregelungsplans vorgenommen wird,

2. bei allen Zahlungsaufforderungen oder Inverzugsetzungsschreiben, die per Einschreibesendung oder per Gerichtsvollzieherurkunde an den Verurteilten gerichtet werden und vom zuständigen Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, der mit der Beitreibung des Einziehungsgegenstands beauftragt ist, ausgehen,

3. bei jeder Beschlagnahme, die vom oder auf Antrag des zuständigen Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, der mit der Beitreibung des Einziehungsgegenstands beauftragt ist, vorgenommen wird,

4. durch die Entscheidung des Direktors des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung, die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu prüfen,

5. durch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, eine strafrechtliche Vollstreckungsermittlung im Sinne von Artikel 464/1 des Strafprozessgesetzbuches einzuleiten,

6. bei jeglichen Vollstreckungshandlungen, die im Rahmen der strafrechtlichen Vollstreckungsermittlung im Sinne von Artikel 464/1 des Strafprozessgesetzbuches vorgenommen werden.]

*[Art. 98 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964), und wieder aufgenommen durch Art. 50 des G. (I) vom 11. Februar 2014 (B.S. vom 8. April 2014)]*

**Art. 99** ‑ Zivilrechtliche Verurteilungen, die durch in Kriminal-, Korrektional- oder Polizeisachen erlassene Entscheide oder Urteile ausgesprochen worden sind, verjähren gemäß den Regeln des Zivilrechts ab dem Tag, an dem sie formell rechtskräftig geworden sind.

[Die vom Richter auf der Grundlage von Artikel 46 ausgesprochene Erbunwürdigkeit ist unverjährbar. Sie kann durch die vom Opfer gemäß Artikel [4.7] des Zivilgesetzbuches gewährte Vergebung aufgehoben werden.]

*[Art. 99 Abs. 2 aufgehoben durch Art. 4 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010), wieder aufgenommen durch Art. 43 des G. vom 10. Dezember 2012 (B.S. vom 11. Januar 2013) und abgeändert durch Art. 39 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]*

[KAPITEL 11 - *Berücksichtigung der in anderen Staaten von Strafgerichten ausgesprochenen Verurteilungen*]

*[Unterteilung Kapitel 11 eingefügt durch Art. 61 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014)]*

[**Art. 99*bis*** - Die von Strafgerichten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgesprochenen Verurteilungen werden unter denselben Bedingungen wie die von belgischen Strafgerichten ausgesprochenen Verurteilungen berücksichtigt und haben dieselben Rechtsfolgen wie diese Verurteilungen.

Die in Absatz 1 erwähnte Regel ist in dem in Artikel 65 Absatz 2 erwähnten Fall nicht anwendbar.]

*[Art. 99bis eingefügt durch Art. 62 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014)]*

[Allgemeine Bestimmungen]

*[Überschrift ersetzt durch Art. 2 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

**Art. 100** ‑ In Ermangelung anders lautender Bestimmungen in besonderen Gesetzen oder Verordnungen werden die Bestimmungen des ersten Buches des vorliegenden Gesetzbuches auf die in diesen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Straftaten angewandt, mit Ausnahme von Kapitel VII [...] und Artikel 85.

[...]

*[Art. 100 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 15. Mai 1912 (B.S. vom 27. - 29. Mai 1912) und Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 105 des G. vom 4. August 1986 (B.S. vom 20. August 1986) - in Kraft ab dem 20. August 1986 -]*

[**Art. 100*bis*** ‑ Sie werden ausnahmslos auf Personen angewandt, die nicht den Militärstrafgesetzen unterworfen sind, jedoch an einem im Militärstrafgesetzbuch unter Strafe gestellten Verbrechen oder Vergehen teilgenommen haben. Die Militärgefängnisstrafe wird jedoch durch eine Gefängnisstrafe von gleicher Dauer und die als Hauptstrafe angedrohte Absetzung durch eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren ersetzt.]

*[Art. 100bis eingefügt durch Art. 1 römisch II des G. vom 28. Juli 1934 (B.S. vom 2. August 1934)]*

[**Art. 100*ter*** - Wenn in den Bestimmungen von Buch II der Begriff “Minderjähriger” verwendet wird, versteht man darunter die Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.]

*[Art. 100ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

**BUCH 2 - STRAFTATEN UND IHRE BESTRAFUNG IM BESONDEREN**

**TITEL 1 - Verbrechen und Vergehen gegen die Staatssicherheit**

KAPITEL 1 - *Anschläge und Verschwörungen gegen den König, gegen die Königliche Familie und gegen die Regierungsform*

**Art. 101 -** Anschläge auf das Leben oder auf die Person des Königs werden mit [lebenslänglicher Zuchthausstrafe] geahndet.

Anschläge auf die Person des Königs, durch die Seine Freiheit nicht beeinträchtigt und Ihm weder Blutverlust noch Verwundung noch Krankheit zugefügt worden ist, werden mit [einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren] geahndet.

*[Art. 101 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 Abs. 1 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996); Abs. 2 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 102 -** [Anschläge auf das Leben des mutmaßlichen Thronfolgers werden mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet.

Anschläge auf seine Person werden mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet.

Anschläge auf seine Person, durch die seine Freiheit nicht beeinträchtigt und ihm weder Blutverlust noch Verwundung noch Krankheit zugefügt worden ist, werden mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.]

*[Art. 102 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 103 -** Anschläge auf das Leben der Königin, der Verwandten und Verschwägerten des Königs in gerader Linie, der Brüder des Königs, die Belgier sind, auf das Leben des Regenten oder auf das Leben der Minister, die in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen die verfassungsmäßige Gewalt des Königs ausüben, werden immer wie vollendete Taten geahndet.

[Anschläge auf ihre Person werden mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet; Anschläge, durch die ihre Freiheit nicht beeinträchtigt und ihnen weder Blutverlust noch Verwundung noch Krankheit zugefügt worden ist, werden mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.]

*[Art. 103 Abs. 2 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 104 -** Anschläge, die entweder den Umsturz oder die Änderung der Regierungsform oder der Thronfolgeordnung oder den bewaffneten Aufstand der Bürger oder der Einwohner gegen die königliche Autorität, die Gesetzgebenden Kammern oder eine dieser Kammern bezwecken, werden mit einer Haftstrafe [von zwanzig bis zu dreißig Jahren] geahndet.

*[Art. 104 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 105 -** Ein Anschlag liegt vor, sobald ein strafbarer Versuch stattgefunden hat.

**Art. 106 -** Verschwörungen gegen das Leben oder gegen die Person des Königs werden, wenn ihnen eine ihre Ausführung vorbereitende Tat gefolgt ist, mit [einer Zuchthausstrafe] von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet; ist dem nicht so, werden sie mit [einer Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

*[Art. 106 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 107 -** [Verschwörungen gegen das Leben oder gegen die Person des mutmaßlichen Thronfolgers werden, wenn ihnen eine ihre Ausführung vorbereitende Tat gefolgt ist, mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet; ist dem nicht so, werden sie mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.]

*[Art. 107 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 108 -** Verschwörungen gegen das Leben oder gegen die Person entweder der in Artikel 103 genannten Mitglieder der Königlichen Familie oder des Regenten oder der Minister, die die verfassungsmäßige Gewalt des Königs ausüben, werden mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] geahndet.

*[Art. 108 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 109 -** Verschwörungen, die angezettelt werden, um eines der in Artikel 104 erwähnten Ziele zu erreichen, werden, wenn irgendeine ihre Ausführung vorbereitende Tat begangen worden ist, mit einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet; ist dem nicht so, werden sie mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.

**Art. 110 -** Eine Verschwörung liegt vor, sobald mehrere Personen den Entschluss zum Handeln gefasst haben.

**Art. 111 -** Gemachte, jedoch nicht angenommene Vorschläge einer Verschwörung gegen das Leben oder gegen die Person des Königs, des mutmaßlichen Thronfolgers, der in Artikel 103 genannten Mitglieder der Königlichen Familie, des Regenten oder der Minister, die die verfassungsmäßige Gewalt des Königs ausüben, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren geahndet.

Der Schuldige […] kann außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

*[Art. 111 Abs. 2 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

**Art. 112 -** Wer allein den Entschluss fasst, einen Anschlag auf das Leben oder auf die Person des Königs, des mutmaßlichen Thronfolgers, der in Artikel 103 genannten Mitglieder der Königlichen Familie, des Regenten oder der Minister, die die verfassungsmäßige Gewalt des Königs ausüben, zu begehen, wird mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] bestraft, wenn er eine die Ausführung dieses Anschlags vorbereitende Tat begangen hat.

*[Art. 112 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

KAPITEL 2 - *Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Staatssicherheit*

**Art. 113 -** [Jeder Belgier, der gegen Belgien die Waffen ergreift, wird mit [lebenslänglicher Haftstrafe] bestraft.]

[Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung gilt als Ergreifen der Waffen gegen Belgien die wissentliche Ausführung für den Feind von Kampf-, Transport-, Arbeits- oder Überwachungsaufgaben, die normalerweise den feindlichen Armeen oder deren Diensten obliegen.]

*[Art. 113 Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des Erlassg. vom 11. Oktober 1916 (B.S. vom 15.-21. Oktober 1916) und abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996); Abs. 2 ersetzt durch Art. 1 des Erlassg. vom 17. Dezember 1942 (B.S. vom 29. Dezember 1942)]*

**Art. 114 -** [Wer mit einer fremden Macht oder mit jeglicher Person, die im Interesse einer fremden Macht handelt, Machenschaften betreibt oder geheime Verbindungen unterhält, um diese Macht zu veranlassen, gegen Belgien Krieg zu führen, oder um ihr die Mittel hierzu zu beschaffen, wird mit einer Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren bestraft. Sind Feindseligkeiten die Folge, wird der Betreffende mit lebenslänglicher Haftstrafe bestraft.]

*[Art. 114 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 115 -** [§ 1] - [Mit [lebenslänglicher Haftstrafe] wird bestraft:

wer Staatsfeinden das Eindringen ins Staatsgebiet des Königreichs erleichtert,

wer ihnen Städte, Festungen, Plätze, Posten, Häfen, Lagerräume, Arsenale, Schiffe oder Wasserfahrzeuge, die Belgien gehören, überlässt,

wer ihnen Soldaten, Mannschaften, Gelder, Lebensmittel, Waffen oder Munition zur Unterstützung bereitstellt,

wer das Vorrücken ihrer Waffen auf dem Staatsgebiet des Königreichs oder gegen die belgischen Land- oder Seestreitkräfte unterstützt, indem er die Treue der Offiziere, Soldaten, Matrosen oder anderen Bürger zum König und zum Staat erschüttert.

In den oben erwähnten Fällen wird der strafbare Versuch mit dem Verbrechen selbst gleichgesetzt.

Verschwörungen, die eines dieser Verbrechen bezwecken, werden, wenn ihnen eine ihre Ausführung vorbereitende Tat gefolgt ist, mit [einer Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren] geahndet; ist dem nicht so, werden sie mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.]

[§ 2 - Die Bestimmung von § 1 Absatz 4 ist auf denjenigen, der in dem vom Feind besetzten Gebiet wohnt, nur anwendbar:

1. wenn er Staatsfeinden entweder direkt oder durch eine Zwischenperson beziehungsweise in dieser Eigenschaft Soldaten, Mannschaften, Gelder, zur Versorgung des Feindes bestimmte Lebensmittel, für den Angriff oder die Verteidigung bestimmtes Kriegsmaterial, Kriegsmunition im eigentlichen Sinne, zur Herstellung dieses Materials oder dieser Munition bestimmte Einzelteile, Bekleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände, wohl wissend, dass sie für den militärischen Gebrauch bestimmt sind, zur Unterstützung bereitstellt oder wenn er zu ihren Gunsten ein Bauunternehmen für die Anlegung, Einrichtung oder Tarnung von Festungswerken, Flugplätzen oder allen anderen zu militärischen Zwecken bestimmten Bauten oder Einrichtungen gründet oder leitet,

2. wenn er ihnen entweder direkt oder durch eine Zwischenperson beziehungsweise in dieser Eigenschaft Rohstoffe, Materialien oder Produkte bereitstellt, wohl wissend, dass sie zur Herstellung dieses Kriegsmaterials, dieser Munition, dieser Bekleidungsstücke oder dieser Ausrüstungsgegenstände oder zur Ausführung dieser Arbeiten bestimmt sind, es sei denn, er hat bei dieser Bereitstellung von allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch gemacht, um sich der Ausführung der Aufträge der Staatsfeinde zu widersetzen,

3. wenn er ihnen entweder direkt oder durch eine Zwischenperson beziehungsweise in dieser Eigenschaft Rohstoffe oder verarbeitete Stoffe, Produkte, Lebensmittel oder Tiere bereitstellt und wenn diese Bereitstellung erfolgt auf Ersuchen hin, die an sie oder an Zwischenpersonen, die für ihre Rechnung handeln, gerichtet worden sind, oder auf Schritte hin, die bei diesen Personen unternommen wurden, oder wenn diese Bereitstellung die Gründung, Umwandlung oder Vergrößerung des Unternehmens oder die Änderung der Betriebsart oder der Betriebsmethoden des Unternehmens erforderlich gemacht hat oder wenn die Produktion auf einem ungewöhnlichen Niveau gehalten oder auf ein ungewöhnliches Niveau gebracht worden ist, um die Aufträge der Feinde zu erfüllen, oder wenn der Bereitsteller ihre Hilfe zur Schlichtung sozialer Konflikte in Anspruch genommen oder Dienste zur Sabotageabwehr eingerichtet hat,

4. wenn er seine Tätigkeit in den Dienst der Feinde stellt, um für ihre Rechnung die in den Nummern 1, 2 und 3 weiter oben erwähnten Rohstoffe oder verarbeiteten Stoffe, Produkte, Lebensmittel oder Tiere zu beschaffen.]

*[Art. 115 § 1 nummeriert durch Art. 1 des Erlassg. vom 25. Mai 1945 (B.S. vom 28.-29. Mai 1945) und ersetzt durch Art. 1 des Erlassg. vom 11. Oktober 1916 (B.S. vom 15.-21. Oktober 1916); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; § 2 eingefügt durch Art. 1 des Erlassg. vom 25. Mai 1945 (B.S. vom 28.-29. Mai 1945)]*

**Art. 116 -** [Wer wissentlich einer feindlichen Macht oder jeglicher im Interesse einer feindlichen Macht handelnden Person Gegenstände, Pläne, Schriftstücke, Dokumente oder Nachrichten, deren Geheimhaltung gegenüber dem Feind im Interesse der Verteidigung des Staatsgebietes oder der Staatssicherheit liegt, ganz oder teilweise im Original oder als Reproduktion überlässt oder übermittelt, wird mit [lebenslänglicher Haftstrafe] bestraft.]

*[Art. 116 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934) und abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 117 -** [Die in den Artikeln 113, 115 und 116 erwähnten Strafen sind dieselben, ob die in diesen Artikeln erwähnten Verbrechen gegen Belgien oder gegen die Verbündeten Belgiens, die den gemeinsamen Feind bekämpfen, begangen worden sind.]

[Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung ist unter Verbündetem Belgiens jeder Staat zu verstehen, der auch ohne Bündnisvertrag Krieg führt gegen einen Staat, mit dem Belgien selbst sich im Krieg befindet.]

*[Art. 117 Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des Erlassg. vom 11. Oktober 1916 (B.S. vom 15.-21. Oktober 1916); Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des Erlassg. vom 17. Dezember 1942 (B.S. vom 29. Dezember 1942)]*

**Art. 118 -** [Wer wissentlich einer fremden Macht oder jeglicher im Interesse einer fremden Macht handelnden Person Gegenstände, Pläne, Schriftstücke, Dokumente oder Nachrichten, deren Geheimhaltung im Interesse der Verteidigung des Staatsgebietes oder der äußeren Staatssicherheit liegt, ganz oder teilweise im Original oder als Reproduktion überlässt oder übermittelt, wird mit [einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren] bestraft.

Wenn der Schuldige ein öffentliches Amt beziehungsweise Mandat bekleidete oder einen Auftrag beziehungsweise eine Arbeit ausführte, die ihm von der Regierung anvertraut worden waren, wird er mit [einer Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren] bestraft.]

*[Art. 118 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934); Abs. 1 abgeändert durch einzigen Artikel Nr. 3 des G. vom 10. Dezember 1937 (B.S. vom 24. Dezember 1937); Abs. 2 abgeändert durch einzigen Artikel Nr. 3 des G. vom 10. Dezember 1937 (B.S. vom 24. Dezember 1937) und Art. 26 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

[**Art. 118*bis* -** Mit [lebenslänglicher Haftstrafe] wird bestraft, wer sich an der Umwandlung von gesetzlichen Einrichtungen oder Organisationen durch den Feind beteiligt, wer in Kriegszeiten die Treue der Bürger zum König und zum Staat erschüttert oder wissentlich der Politik oder den Absichten des Feindes dient.

Mit [lebenslänglicher Haftstrafe] wird ebenfalls bestraft, wer wissentlich eine Propaganda, die gegen den Widerstand gegenüber dem Feind oder gegenüber seinen Verbündeten gerichtet ist oder auf die im vorhergehenden Absatz erwähnten Taten abzielt, leitet, mit irgendwelchen Mitteln betreibt, hervorruft, unterstützt oder begünstigt.]

*[Art. 118bis eingefügt durch Art. 3 des Erlassg. vom 17. Dezember 1942 (B.S. vom 29. Dezember 1942); Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 119 -** [Wer wissentlich in Artikel 118 erwähnte Gegenstände, Pläne, Schriftstücke, Dokumente oder Nachrichten jeglicher zu ihrer Entgegennahme oder Kenntnisnahme nicht befugten Person ganz oder teilweise im Original oder als Reproduktion überlässt oder übermittelt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 5.000 [EUR] bestraft.

Mit denselben Strafen wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde in Artikel 118 erwähnte Gegenstände, Pläne, Schriftstücke, Dokumente oder Nachrichten auf irgendeine Weise ganz oder teilweise reproduziert, veröffentlicht oder verbreitet.]

*[Art. 119 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 120 -** [Wer sich in Artikel 118 erwähnte Gegenstände, Pläne, Schriftstücke, Dokumente oder Nachrichten ganz oder teilweise im Original oder als Reproduktion verschafft oder diese willentlich entgegennimmt, ohne zu deren Entgegennahme oder Kenntnisnahme befugt zu sein, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 [EUR] bestraft.]

*[Art. 120 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 120*bis* -** [Mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 5.000 [EUR] wird bestraft:

1. wer sich in Verkleidung oder unter Verheimlichung seiner Identität, seines Berufes, seiner Eigenschaft oder seiner Staatsangehörigkeit oder durch Machenschaften, die die Täuschung der Wachleute oder die Vereitelung ihrer Überwachungsmaßnahmen bezwecken, Zugang verschafft entweder zu einem Fort, jeglicher Verteidigungsanlage, einem Posten, einem dem Staat gehörenden Schiff, einem vom Staat requirierten oder gecharterten Schiff, einer militärischen Einrichtung, einer Schifffahrts- beziehungsweise Luftfahrteinrichtung, einem Militärdepot, -magazin beziehungsweise -park oder zu einer Werkstatt, einer Baustelle oder einem Labor, wo für den Staat Arbeiten in Zusammenhang mit der Verteidigung des Staatsgebietes ausgeführt werden,

2. wer durch eines der im vorhergehenden Absatz erwähnten Mittel einen Plan erstellt, Verkehrsverbindungen, Nachrichten- oder Fernübertragungsmittel auskundschaftet oder Nachrichten sammelt, die für die Verteidigung des Staatsgebietes oder die äußere Staatssicherheit von Bedeutung sind,

3. wer zur Sammlung oder Übermittlung von Nachrichten, die für die Verteidigung des Staatsgebietes oder die äußere Staatssicherheit von Bedeutung sind, unbefugt irgendein Nachrichten- oder Fernübertragungsmittel einrichtet oder benutzt.]]

*[Art. 120bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 4. August 1914 (B.S. vom 5. August 1914) - in Kraft ab dem 5. August 1914 - und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 120*ter* -** [Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu [einem Jahr] und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 [EUR] wird bestraft:

1. wer ohne Erlaubnis der [Militär- oder Luftfahrtbehörde] auf irgendeine Weise im Umkreis von zehntausend Metern oder in jedem anderen vom Minister der Landesverteidigung später festzulegenden Umkreis eines befestigten Ortes, einer Verteidigungsanlage, eines Postens, [einer militärischen Einrichtung], einer Luftfahrteinrichtung, Flugplätze und Flughäfen ausgenommen, eines Militärdepots, -magazins oder -parks, gemessen ab den vorgeschobenen Anlagen, topografische Messungen oder Arbeiten durchführt, einen dieser Orte, eine dieser Anlagen oder Einrichtungen fotografiert oder Vervielfältigungen dieser Aufnahmen herausgibt, ausstellt, verkauft oder verbreitet,

2. wer ohne Erlaubnis entweder die äußere Umbauung beziehungsweise die Abhänge der Festungswerke oder die auf Militärgelände errichteten Mauern, Schranken, Gitter, Zäune, Hecken beziehungsweise anderen Einfriedungen erklettert oder übersteigt oder in ein Fort oder in eine andere der in Artikel 120*bis* Nr. 1 erwähnten Einrichtungen eindringt.]]

*[Art. 120ter eingefügt durch Art. 1 des G. vom 4. August 1914 (B.S. vom 5. August 1914) - in Kraft ab dem 5. August 1914 - und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch einzigen Artikel Nr. 4 des G. vom 10. Dezember 1937 (B.S. vom 24. Dezember 1937) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 und 2 des G. vom 13. Oktober 2022 (B.S. vom 26. Oktober 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]*

[**Art. 120*quater* -** [Der Versuch, eine der in den Artikeln 116, 119 und 120 bis 120*ter* erwähnten Straftaten zu begehen, wird als die Straftat selbst angesehen.]]

*[Art. 120quater eingefügt durch Art. 1 des G. vom 4. August 1914 (B.S. vom 5. August 1914) - in Kraft ab dem 5. August 1914 - und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934)]*

[**Art. 120*quinquies* -** [Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 [EUR] wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften in Artikel 118 erwähnte Gegenstände, Pläne, Schriftstücke oder Dokumente entfernt oder zurückhält oder wer aus Fahrlässigkeit oder durch Nichteinhaltung der Vorschriften diese Gegenstände, Pläne, Schriftstücke oder Dokumente, die ihm anvertraut worden sind oder von denen er aufgrund seines Amtes, seines Standes, seines Berufes, eines Auftrags oder eines Mandats Kenntnis hat, ganz oder teilweise, sei es nur zeitweilig, vernichten, entwenden oder wegnehmen lässt oder davon auf irgendeine Weise ganz oder teilweise Kenntnis nehmen oder eine Kopie oder Reproduktion machen lässt.]]

*[Art. 120quinquies eingefügt durch Art. 1 des G. vom 4. August 1914 (B.S. vom 5. August 1914) - in Kraft ab dem 5. August 1914 - und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 120*sexies* -** [Nachstehende Straftaten werden, wenn sie in Kriegszeiten begangen werden, wie folgt geahndet:

Die in den Artikeln 118, 119, 120 und 120*bis* erwähnten Straftaten werden mit [lebenslänglicher Haftstrafe] geahndet.

Die in Artikel 120*ter* erwähnten Straftaten werden mit [einer Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren] geahndet.

Die in Artikel 120*quinquies* erwähnten Straftaten werden mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 5.000 [EUR] geahndet.]]

*[Art. 120sexies eingefügt durch Art. 1 des G. vom 4. August 1914 (B.S. vom 5. August 1914) - in Kraft ab dem 5. August 1914 - und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934); Abs. 2 abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996); Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003; Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 120*septies* -** [Unbeschadet der Anwendung der Artikel 66 und 67 wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] bestraft, wer in Kenntnis der Absichten der Urheber einer der in Artikel 120 oder 120*bis* erwähnten Straftaten oder des Versuchs einer dieser Straftaten diesen Tätern Unterkunft, Unterschlupf oder Versammlungsort gewährt, ihre Post empfängt oder weiterleitet oder Gegenstände oder Werkzeuge, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder dienen sollen, verbirgt.]]

*[Art. 120septies eingefügt durch Art. 1 des G. vom 4. August 1914 (B.S. vom 5. August 1914) - in Kraft ab dem 5. August 1914 - und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 120*octies* -** Die in den Artikeln 118, 119 und 120 bis 120*septies* erwähnten Strafen sind dieselben, ob die in diesen Artikeln erwähnten Straftaten gegen Belgien oder gegen einen Staat begangen werden, mit dem Belgien im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung durch ein regionales Abkommen verbunden ist.]

*[Art. 120octies eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 19. März 1956 (B.S. vom 1. April 1956)]*

**Art. 121 -** [Wer Spione oder zu Erkundungszwecken entsandte feindliche Soldaten, die ihm als solche bekannt sind, verbirgt oder verbergen lässt, wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft.

Wer feindliche Agenten oder Soldaten, ob unversehrt oder verwundet, verbirgt oder verbergen lässt oder ihnen hilft, sich den Behörden zu entziehen, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bestraft. Im Belagerungszustand wird die Straftat mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet.

Wer Angehörige einer feindlichen Macht oder einer mit dem Feind verbündeten Macht verbirgt oder verbergen lässt oder ihnen hilft, sich den Behörden zu entziehen, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. Im Belagerungszustand wird die Straftat mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

Wer Personen verbirgt oder verbergen lässt, wohl wissend, dass sie wegen einer der in Buch II Titel 1 Kapitel II des Strafgesetzbuches und in den Artikeln 17 und 18 des Gesetzes vom 27. Mai 1870 zur Einführung des Militärstrafgesetzbuches erwähnten Straftaten verfolgt werden oder verurteilt sind, oder ihnen hilft, sich der Justiz zu entziehen, wird mit der für diese Straftat vorgesehenen Strafe bestraft; die ausgesprochene Strafe darf jedoch eine Zuchthausstrafe oder eine Haftstrafe von fünfzehn Jahren nicht übersteigen.

Die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Bestimmung gilt nicht für Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Ehegatten, auch wenn sie geschieden sind, Geschwister und Verschwägerte desselben Grades der Urheber der betreffenden Straftaten oder ihrer Komplizen.]

*[Art. 121 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

[**Art. 121*bis* -** [Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer wissentlich durch Anzeige einer tatsächlichen oder fiktiven Tat jemanden den Ermittlungen, Verfolgungen oder Härtemaßnahmen des Feindes aussetzt.

Er wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wenn die Anzeige für den Betreffenden eine Freiheitsberaubung von mehr als einem Monat zur Folge hat, ohne dass dies durch eine weitere Anzeige verursacht worden ist.

Er wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft, wenn die Anzeige für den Betreffenden infolge der auferlegten Haftstrafe oder der erlittenen Behandlung entweder den Tod oder eine scheinbar unheilbare Krankheit oder [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten] oder den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hat, ohne dass dies durch eine weitere Anzeige verursacht worden ist.]]

*[Art. 121bis eingefügt durch Art. 4 des Erlassg. vom 17. Dezember 1942 (B.S. vom 29. Dezember 1942) und ersetzt durch Art. 29 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 122 -** [Wenn Sachen in Brand gesetzt oder auf irgendeine Weise zerstört werden in der Absicht, den Feind zu begünstigen, werden die in Titel IX Kapitel III für diese Taten angedrohten Strafen wie folgt ersetzt:

Gefängnisstrafe durch Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren,

Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren durch Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren,

Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren durch Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren,

Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren und mehr durch lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Der Versuch einer Brandstiftung oder Zerstörung wird als das Verbrechen selbst angesehen.]

*[Art. 122 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

[**Art. 122*bis* -** Unbeschadet der Anwendung strengerer Bestimmungen wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 [EUR] bestraft, wer einen auf dem Staatsgebiet des Königreichs im Interesse und zum Nachteil fremder Mächte arbeitenden militärischen Nachrichtendienst einrichtet oder gewährleistet, wer in einem solchen Dienst irgendeine Tätigkeit ausübt, insbesondere indem er für diesen Dienst Mitarbeiter oder Agenten anwirbt, ihm wissentlich Gegenstände, Pläne, Schriftstücke, Dokumente oder Nachrichten, die nicht offensichtlich öffentlich sind und die militärische Organisation oder das Verteidigungssystem einer fremden Macht, die Versorgung ihrer Land-, See- oder Luftstreitkräfte mit Lebensmitteln, Waffen oder Munition oder das Material, das dort in Gebrauch ist, betreffen, ganz oder teilweise im Original oder als Reproduktion überlässt oder übermittelt oder diese Gegenstände, Pläne, Schriftstücke, Dokumente oder Nachrichten an eine andere fremde Macht oder an eine Person, die in deren Interesse handelt, weitergibt.]

*[Art. 122bis eingefügt durch Art. 1 des Erlassg. vom 31. Dezember 1939 (B.S. vom 13. Januar 1940) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 123 -** Wer durch feindselige, von der Regierung nicht gebilligte Handlungen den Staat Feindseligkeiten seitens einer fremden Macht aussetzt, wird mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und, wenn daraus Feindseligkeiten entstanden sind, mit einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

[**Art. 123*bis* -** [Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1875 und der Artikel 66 und 67 des vorliegenden Gesetzbuches werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu [drei Jahren] und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 [EUR] geahndet:

1. das Angebot oder der Vorschlag, eine der in den Artikeln 113 bis 120*bis* und 121 bis 123 erwähnten Straftaten zu begehen,

2. die Annahme dieses Angebots oder dieses Vorschlags.]]

*[Art. 123bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 4. August 1914 (B.S. vom 5. August 1914) - in Kraft ab dem 5. August 1914 - und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch einzigen Artikel Nr. 5 des G. vom 10. Dezember 1937 (B.S. vom 24. Dezember 1937) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 123*ter* -** [Sind die in den Artikeln 115 bis 120*quater* und 120*sexies* bis 123*bis* erwähnten Straftaten mit Gewinnerzielungsabsicht begangen worden, werden die [Geldbeträge, Güter oder direkten oder indirekten Vorteile welcher Art auch immer, die aus der Tätigkeit des Schuldigen hervorgegangen sind,] zum Eigentum der Staatskasse erklärt; [sind sie nicht beschlagnahmt worden, wird ein ihrem Wert entsprechender Betrag] zum Eigentum der Staatskasse erklärt.]

[Im selben Fall werden die in den Artikeln 119 und 120 vorgesehenen Gefängnisstrafen durch Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und wird die Haftstrafe auf Zeit durch Zuchthausstrafe auf Zeit von gleicher Dauer ersetzt.]

[Liegen mildernde Umstände vor, wird [lebenslängliche Zuchthausstrafe] gemäß Artikel 80 ersetzt.]]

*[Art. 123ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 4. August 1914 (B.S. vom 5. August 1914) - in Kraft ab dem 5. August 1914 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934) und abgeändert durch Art. 1 des G. vom 7. Juni 1948 (B.S. vom 13. Juni 1948); Abs. 2 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; Abs. 3 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934) und abgeändert durch Art. 15 Abs. 1 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

[**Art. 123*quater* -** Unbeschadet der Anwendung strengerer Bestimmungen werden Verschwörungen zur Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen Personen oder gegen Eigentum, die in der Absicht angezettelt werden, in Kriegszeiten entweder die Verteidigung des Staatsgebietes oder die Mobilisierung oder die Versorgung der Armee mit Lebensmitteln, Waffen oder Munition zu erschweren, mit den in Artikel 123*bis* vorgesehenen Strafen geahndet.

Werden Verschwörungen in Kriegszeiten angezettelt, werden sie mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] geahndet.]

*[Art. 123quater eingefügt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934); Abs. 2 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

[**Art. 123*quinquies* -** Die Einziehung der Sachen, die zur Begehung der Straftat gedient haben oder dazu bestimmt waren, wird immer ausgesprochen, ebenso wie die Einziehung der Pläne, Karten, Schriftstücke, Dokumente, Kopien, Aufmessungen, Fotografien, Bildaufnahmen, Vervielfältigungen und aller anderen durch die Straftat erlangten Sachen.

[In den in den Artikeln 119, 120, 120*bis*, 121*bis*, 122*bis* und 123*quater* vorgesehenen Fällen können den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten die in [Artikel 31 Absatz 1] aufgezählten Rechte lebenslänglich oder auf Zeit aberkannt werden.]]

*[Art. 123quinquies eingefügt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934); Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 des Erlassg. vom 31. Dezember 1939 (B.S. vom 13. Januar 1940) und abgeändert durch Art. 8 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) - in Kraft ab dem 15. April 2009 -]*

[**Art. 123*sexies* -** [§ 1 - In Abweichung von den Artikeln 31 und 32 werden mit den auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe, auf Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder für eine längere Dauer oder auf Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren oder von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren erkennenden Urteilen oder Entscheiden für eine in Buch II Titel I Kapitel II des Strafgesetzbuches erwähnte, in Kriegszeiten begangene Straftat oder versuchte Straftat den Verurteilten die dort erwähnten Rechte nicht aberkannt; diese Urteile oder Entscheide führen jedoch von Rechts wegen zur lebenslänglichen Aberkennung:]

1. der in oben erwähntem Artikel 31 aufgezählten Rechte, einschließlich des Stimm-, Wahl- und Wählbarkeitsrechts,

2. des Rechts, in einem Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer, in einer Liste der Ehrenrechtsanwälte oder in einer Liste der Rechtsanwaltspraktikanten eingetragen zu sein,

3. des Rechts, in irgendeiner Eigenschaft einen Unterricht in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu besuchen,

4. des Rechts, als Diener eines Kultes vom Staat entlohnt zu werden,

5. des Rechts, Leiter einer politischen Vereinigung zu sein,

6. des Rechts, sich in irgendeiner Eigenschaft an der Betreibung, der Verwaltung, der Redaktion, dem Druck oder dem Vertrieb einer Tageszeitung oder jeglicher Veröffentlichung zu beteiligen, falls diese Beteiligung politischer Art ist,

7. des Rechts, sich an der Leitung oder Verwaltung jeglicher kulturellen, philanthropischen und sportlichen Veranstaltung oder jeglicher öffentlichen Vergnügung zu beteiligen, falls diese Beteiligung politischer Art ist,

8. des Rechts, sich an der Betreibung, der Verwaltung oder auf irgendeine Weise an den Tätigkeiten eines jeglichen Theater-, Film- oder Rundfunkunternehmens zu beteiligen, falls diese Beteiligung politischer Art ist,

9. des Rechts, sich in irgendeiner Eigenschaft an der Verwaltung, Geschäftsführung oder Leitung einer Berufsvereinigung oder einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu beteiligen.

§ 2 - In Abweichung von den Artikeln 32 und 33 kann mit den auf andere Kriminalstrafen oder auf Korrektionalstrafen erkennenden Urteilen oder Entscheiden für eine in Buch II Titel I Kapitel II des Strafgesetzbuches erwähnte, in Kriegszeiten begangene Straftat oder versuchte Straftat nicht die in den vorerwähnten Artikeln vorgesehene Aberkennung von Rechten, sondern die zeitweilige Aberkennung aller oder eines Teils der im vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Rechte ausgesprochen werden.

Die in den Wahlgesetzen festgelegten Aberkennungen, einschließlich [der Artikel 6 und 7 des Wahlgesetzbuches], finden auf jeden Fall Anwendung.

[Die Aberkennungen können für eine Dauer von zehn bis zu zwanzig Jahren ausgesprochen werden, wenn die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder eine Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder von zehn bis zu fünfzehn Jahren ist, und für eine Dauer von fünf bis zu zehn Jahren, wenn die Strafe eine Korrektionalstrafe ist.] Die in der verurteilenden Entscheidung oder im Verurteilungsentscheid festgesetzte Dauer der Aberkennungen läuft ab dem Tag, an dem die kontradiktorisch oder im Versäumniswege ergangene Verurteilung formell rechtskräftig geworden ist.]]

*[Art. 123sexies eingefügt durch Art. 2 des Erlassg. vom 26. Mai 1944 (B.S. vom 2. September 1944) und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 30. Juni 1961 (B.S. vom 1. Juli 1961); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 145 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

[**Art. 123*septies* -** [§ 1 - Verurteilte, denen in Anwendung von Artikel 123*sexies* Rechte aberkannt worden sind, können um Wiederherstellung der unter den Nummern 6 bis 9 aufgezählten Rechte ersuchen, sofern:

1. sie nicht im Rahmen der Strafvollstreckung inhaftiert sind, nicht flüchtig sind oder sich nicht verstecken,

2. sie die ihnen gegenüber ausgesprochenen Geldbußen beglichen und sich der Rückgaben, des Schadenersatzes und der Kosten, zu denen sie verurteilt worden sind, entledigt haben; das Gericht kann einen Verurteilten, der nachweist, dass es ihm unmöglich war, sich dieser Verpflichtungen zu entledigen, entweder aufgrund seiner Bedürftigkeit oder aus jeglichem anderen Grund, der ihm nicht zuzurechnen ist, jedoch von dieser Bedingung befreien,

3. seit dem Tag, ab dem die Aberkennung läuft, eine Frist von zwanzig Jahren abgelaufen ist, wenn dem Verurteilten die Rechte lebenslänglich aberkannt worden sind, eine Frist von zehn Jahren abgelaufen ist, wenn ihm die Rechte für zehn bis zu zwanzig Jahre aberkannt worden sind infolge einer Verurteilung zu [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder zu einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder von zehn bis zu fünfzehn Jahren], und eine Frist von fünf Jahren abgelaufen ist, wenn ihm die Rechte für fünf bis zu zehn Jahre infolge einer Verurteilung zu einer Korrektionalstrafe aberkannt worden sind.

§ 2 - Das Ersuchen wird per Einschreiben an den Prokurator des Königs des Wohnsitzes oder des Wohnortes des Betreffenden und, wenn dieser in Belgien weder Wohnsitz noch einen bestimmten Wohnort hat, an den Prokurator des Königs des Bezirks Brüssel gerichtet.

Der Prokurator des Königs holt alle Informationen ein, die er für erforderlich hält, und bringt das Ersuchen vor das Gericht Erster Instanz.

Der Betreffende erscheint auf einfache Vorladung, die ihm vom Prokurator des Königs per Einschreiben zugesandt wird, entweder persönlich vor dem in der Ratskammer tagenden Gericht oder er lässt sich durch einen amtlichen Sachwalter oder Rechtsanwalt, der Inhaber der Verfahrensunterlagen ist, vertreten.

In dieser Vorladung werden die Gerichtskammer, der das Ersuchen vorgebracht wird, sowie Tag und Uhrzeit des Erscheinens angegeben. Zwischen der Notifizierung und dem Tag des Erscheinens müssen mindestens acht Tage liegen. Die Aushändigung des Einschreibens gilt als Notifizierung.

Wenn der Betreffende nach der Notifizierung entweder nicht persönlich erscheint oder sich nicht durch einen amtlichen Sachwalter oder Rechtsanwalt, der Inhaber der Verfahrensunterlagen ist, vertreten lässt, kann das Gericht, bevor es über das Ersuchen entscheidet, die Sache vertagen, um der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zu geben, eine neue Vorladung an ihn zu richten.

Die Akte der Staatsanwaltschaft wird mindestens acht Tage vor der anberaumten Sitzung bei der Kanzlei des Gerichts hinterlegt. Das Verfahren wird in der Sitzung wie in Korrektionalsachen weitergeführt.

Gegen das Urteil über das Ersuchen kann keine Berufung eingelegt werden.

Wird das Ersuchen ganz oder teilweise abgelehnt, kann es vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Datum der gerichtlichen Entscheidung nicht erneuert werden.

Wenn der Betreffende verstirbt, können die in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Beschwerden und Ersuchen von seinem Ehepartner, seinen Verwandten in ab- und in aufsteigender Linie oder von seinen Geschwistern fortgeführt werden.

Sie können ebenfalls von einem oder mehreren Bruchteils- oder Einzelrechtsnachfolgern, die ein finanzielles Interesse nachweisen, fortgeführt werden.

§ 3 - Die Wiederherstellung der Rechte, die den Verurteilten in Anwendung des vorhergehenden Artikels aberkannt wurden, hat nur für die Zukunft Wirkung.]]

*[Art. 123septies eingefügt durch Art. 10 § 2 des G. vom 14. Juni 1948 (B.S. vom 26. Juni 1948), selbst ersetzt durch Art. 5 des G. vom 29. Februar 1952 (B.S. vom 5. März 1952), und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 30. Juni 1961 (B.S. vom 1. Juli 1961); § 1 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

[**Art. 123*octies* -** [Wenn die Urteile oder Entscheide, die in Anwendung von Artikel 123*sexies* die lebenslängliche Aberkennung oder die Aberkennung auf Zeit der Rechte zur Folge haben, formell rechtskräftig geworden sind, lässt die Staatsanwaltschaft sie auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* mit dem Vermerk der ausgesprochenen oder daraus hervorgehenden Aberkennung veröffentlichen. Außerdem stellt die Staatsanwaltschaft dem Standesbeamten des letzten Wohnsitzes diese Urteile oder Entscheide auszugsweise zu, damit dieser Vermerk ins Bevölkerungsregister eingetragen wird. Dieser Vermerk muss im Bevölkerungsregister eines jeden neuen Wohnsitzes angegeben werden.]]

*[Art. 123octies eingefügt durch Art. 1 des Erlassg. vom 1. Februar 1947 (B.S. vom 7. Februar 1947) und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 30. Juni 1961 (B.S. vom 1. Juli 1961)]*

[**Art. 123*nonies* -** [Wer trotz der Aberkennung, die aus der Anwendung von Artikel 123*sexies* § 1 oder § 2 hervorgeht, entweder direkt oder durch eine Zwischenperson von einem der in diesem Artikel aufgezählten Rechte Gebrauch macht, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 10.000 bis zu 100.000 [EUR] bestraft.]]

*[Art. 123nonies eingefügt durch Art. 8 § 1 des G. vom 14. Juni 1948 (B.S. vom 26. Juni 1948), ersetzt durch Art. 1 des G. vom 30. Juni 1961 (B.S. vom 1. Juli 1961) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 123*decies* -** Gesellschaften haften zivilrechtlich für Verurteilungen zu Schadenersatz, Geldbußen, Kosten, Einziehungen, Rückgaben und sonstigen finanziellen Sanktionen, die gegen ihre Organe oder Angestellten aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels ausgesprochen werden.

Das Gleiche gilt für die Mitglieder von Handelsvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, wenn die Straftat von einem Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellten anlässlich einer Verrichtung im Rahmen der Tätigkeit der Vereinigung begangen wurde. Der zivilrechtlich haftende Gesellschafter haftet persönlich jedoch nur bis in Höhe der Beträge oder Werte, die die Verrichtung ihm eingebracht hat.

Diese Gesellschaften und Gesellschafter können von der Staatsanwaltschaft oder der Zivilpartei direkt vor das Strafgericht geladen werden.]

*[Art. 123decies eingefügt durch Art. 2 des Erlassg. vom 20. September 1945 (B.S. vom 21. Oktober 1945)]*

KAPITEL 3 - *Verbrechen gegen die innere Staatssicherheit*

**Art. 124 -** Anschläge, die die Auslösung eines Bürgerkrieges bezwecken, indem Bürger oder Einwohner gegeneinander bewaffnet werden oder dazu gebracht werden, sich gegeneinander zu bewaffnen, werden mit einer [Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren] geahndet.

Verschwörungen, die zu dem gleichen Zweck angezettelt werden, werden, wenn irgendeine ihre Ausführung vorbereitende Tat begangen worden ist, mit einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet; ist dem nicht so, werden sie mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.

*[Art. 124 Abs. 1 abgeändert durch Art. 35 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 125 -** [Anschläge, die Verwüstungen, Massaker oder Plünderungen in einer oder mehreren Gemeinden bezwecken, werden mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.

Verschwörungen, die zu dem gleichen Zweck angezettelt werden, werden, wenn irgendeine ihre Ausführung vorbereitende Tat begangen worden ist, mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet; ist dem nicht so, werden sie mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.]

*[Art. 125 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 126 -** Mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer ohne Anordnung oder Erlaubnis der Regierung bewaffnete Truppen aufstellt oder aufstellen lässt, Soldaten einstellt oder anwirbt, einstellen oder anwerben lässt oder ihnen entweder Waffen oder Munition bereitstellt oder beschafft.

**Art. 127 -** Mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren wird bestraft:

wer unberechtigterweise und ohne rechtmäßigen Grund die Befehlsgewalt über ein Armeekorps, eine Truppe, ein Kriegsschiff, einen befestigten Ort, einen Posten, einen Hafen oder eine Stadt übernimmt,

wer entgegen der Anordnung der Regierung irgendeine militärische Befehlsgewalt behält,

ein Befehlshaber, der seine Armee oder Truppe nach Anordnung ihrer Entlassung oder Auflösung zusammenhält.

**Art. 128 -** Wer die Führung bewaffneter Banden übernimmt oder in diesen Banden irgendeine Funktion oder Befehlsgewalt ausübt, um sich entweder öffentlicher Gelder zu bemächtigen oder Domänen, Eigentume, Plätze, Städte, Festungen, Posten, Lagerräume, Arsenale, Häfen, Schiffe beziehungsweise Wasserfahrzeuge, die dem Staat gehören, zu besetzen oder die öffentliche Macht bei ihrem Vorgehen gegen die Urheber dieser Verbrechen anzugreifen beziehungsweise ihr Widerstand zu leisten, wird mit [einer Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren] bestraft.

*[Art. 128 abgeändert durch Art. 37 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 129 -** Verfolgen diese Banden das Ziel, entweder öffentliches Eigentum, Staatseigentum beziehungsweise Eigentum einer Allgemeinheit von Bürgern zu plündern beziehungsweise zu verteilen oder die öffentliche Macht bei ihrem Vorgehen gegen die Urheber dieser Verbrechen anzugreifen beziehungsweise ihr Widerstand zu leisten, so werden diejenigen, die die Führung dieser Banden übernehmen oder in diesen Banden irgendeine Funktion oder Befehlsgewalt ausüben, mit [einer Zuchthausstrafe] von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

*[Art. 129 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 130 -** Die in den zwei vorhergehenden Artikeln jeweils angedrohten Strafen sind auf die Personen anwendbar, die die Vereinigung leiten oder Banden gründen beziehungsweise gründen lassen oder organisieren beziehungsweise organisieren lassen.

**Art. 131 -** Wird eines der in den Artikeln 101, 102, 103 und 104 erwähnten Verbrechen von einer Bande begangen, werden die in diesen Artikeln angedrohten Strafen ohne Unterscheidung des Ranges auf alle Personen, die der Bande angehören und am Ort der aufrührerischen Versammlung gefasst werden, angewandt.

Mit denselben Strafen wird bestraft, wer, auch wenn er nicht vor Ort gefasst wird, den Aufruhr anführt oder in der Bande irgendeine Tätigkeit oder Befehlsgewalt ausübt.

**Art. 132 -** Wenn die aufrührerische Versammlung nicht eines der in den Artikeln 101, 102, 103 und 104 erwähnten Verbrechen zum Gegenstand oder zur Folge hat, werden die Personen, die den oben erwähnten Banden angehören, ohne in diesen Banden irgendeine Befehlsgewalt oder Tätigkeit auszuüben, und die vor Ort gefasst werden, mit einer Strafe bestraft, die unmittelbar unter derjenigen Strafe liegt, die gegen die Anführer oder Befehlshaber dieser Banden ausgesprochen wird.

**Art. 133 -** Wer in Kenntnis der Zielsetzung oder der Art oben erwähnter Banden diesen oder ihren Untergruppen Unterkunft, Unterschlupf oder Versammlungsort gewährt, wird in den in den Artikeln 101, 102, 103 und 128 erwähnten Fällen mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] und in den in den Artikeln 104 und 127 erwähnten Fällen mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

*[Art. 133 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 134 -** Eine Strafe wegen Aufruhr wird nicht gegen Personen ausgesprochen, die diesen Banden angehören, ohne irgendeine Befehlsgewalt und irgendeine Tätigkeit oder Funktion in diesen Banden auszuüben, und die sich bei der ersten Verwarnung durch die Zivil- oder Militärbehörden zurückziehen, und selbst dann nicht, wenn sie später außerhalb des Ortes der aufrührerischen Versammlung gefasst werden, ohne Widerstand zu leisten und Waffen mitzuführen.

Sie werden jedoch wegen anderer von ihnen persönlich begangener Verbrechen oder Vergehen bestraft.

**Art. 135 -** Unter dem Begriff "Waffen" sind alle Maschinen, Werkzeuge und Geräte oder andere scharfe, spitze oder stumpfe Gegenstände zu verstehen, die zum Töten, Verwunden oder Schlagen ergriffen werden, auch wenn von ihnen kein Gebrauch gemacht worden ist.

[**Art. 135*bis* -** Wer direkt oder indirekt von einer fremden Person oder einer fremden Organisation in irgendeiner Form Spenden, Geschenke, Darlehen oder andere Vorteile erhält, die ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder verwendet werden, in Belgien eine Tätigkeit oder eine Propaganda zu betreiben oder zu vergüten, durch die die Integrität, die Souveränität oder die Unabhängigkeit des Königreichs beeinträchtigt oder die Treue, die die Bürger dem Staat und den Institutionen des belgischen Volkes schulden, erschüttert werden können, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 20.000 [EUR] bestraft.

In allen Fällen eines Verstoßes gegen diese Bestimmung werden die erhaltenen Sachen eingezogen […].

Die Ausübung der in [Artikel 31 Absatz 1] aufgezählten Rechte oder einiger dieser Rechte kann für eine Dauer von fünf bis zu zehn Jahren aberkannt werden.]

*[Art. 135bis eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 20. Juli 1939 (B.S. vom 26. Juli 1939); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 5. Mai 2014 (I) (B.S. vom 8. Juli 2014); Abs. 3 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) - in Kraft ab dem 15. April 2009 -]*

[**Art. 135*ter* -** […]]

*[Art. 135ter eingefügt durch Art. 99 des G. vom 15. Juni 1951 (B.S. vom 6. Juli 1951) und aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 1. August 1979 (B.S. vom 24. August 1979)]*

[**Art. 135*quater* -** Mit [einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren] wird bestraft, wer einen Minderjährigen dazu bringt, ohne Erlaubnis seiner Eltern, seines Vormunds oder seines Kurators in einer fremden Armee oder Truppe zu dienen.]

*[Art. 135quater eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 23. Juni 1961 (B.S. vom 7. Juli 1961) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 1. August 1979 (B.S. vom 24. August 1979)]*

[**Art. 135*quinquies* -** Der Versuch, die [in Artikel 135*quater*] erwähnten Vergehen zu begehen, wird mit denselben Strafen geahndet.]

*[Art. 135quinquies eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 23. Juni 1961 (B.S. vom 7. Juli 1961) und abgeändert durch Art. 11 des G. vom 5. Mai 2014 (I) (B.S. vom 8. Juli 2014)]*

*Gemeinsame Bestimmung mit Bezug auf vorliegenden Titel*

**Art. 136 -** Von den Strafen, die für die in vorliegendem Titel unter Strafe gestellten Verschwörungen und für die in Artikel 111 erwähnten Straftaten vorgesehen sind, werden diejenigen unter den Schuldigen befreit, die vor jeglichem Anschlag und vor jeglicher Einleitung einer Verfolgung die Behörde von diesen Verschwörungen oder Straftaten und ihren Tätern oder Komplizen in Kenntnis setzen.

[**TITEL 1*bis* - Schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**]

*[Unterteilung Titel 1bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 -]*

[**Art. 136*bis*** - Der Völkermord, wie nachstehend definiert, ob in Friedenszeiten oder in Kriegszeiten begangen, ist ein Verbrechen gegen das Völkerrecht und wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels geahndet. Gemäß der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und unbeschadet der Strafbestimmungen, die auf die aus Fahrlässigkeit begangenen Straftaten anwendbar sind, ist unter Völkermord jede der folgenden Handlungen zu verstehen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

1. Tötung von Mitgliedern der Gruppe,

2. Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe,

3. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,

4. Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind,

5. gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.]

*[Art. 136bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 -]*

[**Art. 136*ter*** - Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie nachstehend definiert, ob in Friedenszeiten oder in Kriegszeiten begangen, ist ein Verbrechen gegen das Völkerrecht und wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels geahndet. Gemäß dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit jede der folgenden Handlungen zu verstehen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

1. vorsätzliche Tötung,

2. Ausrottung,

3. Versklavung,

4. Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung,

5. Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts,

6. Folter,

7. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere,

8. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassi­schen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* erwähnten Handlung,

9. zwangsweises Verschwindenlassen von Personen,

10. Verbrechen der Apartheid,

11. andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.]

*[Art. 136ter eingefügt durch Art. 7 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 -]*

[**Art. 136*quater*** - § 1 - Die nachstehend aufgezählten Kriegsverbrechen, wie erwähnt in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und in den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen I und II zu diesen Abkommen, in den Gesetzen und Gewohnheitsrechten, die anwendbar sind auf bewaffnete Konflikte, wie sie definiert sind in Artikel 2 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, in Artikel 1 der am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokolle I und II zu diesen Abkommen sowie in Artikel 8 § 2 Buchstabe *f)* des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, sind Verbrechen gegen das Völkerrecht und werden unbeschadet der Strafbestimmungen, die auf die aus Fahrlässigkeit begangenen Straftaten anwendbar sind, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels geahndet, wenn sie durch Handlungen oder Unterlassungen den Schutz gefährden, der Personen und Gütern durch diese Abkommen, Protokolle, Gesetze beziehungsweise Gewohnheitsrechte gewährt wird:

1. vorsätzliche Tötung,

2. Folter oder andere unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche,

3. vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit,

4. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt, die eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen oder einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 dieser Abkommen darstellt,

5. andere Formen der Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung,

6. Nötigung eines Kriegsgefangenen, einer durch das Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten geschützten Zivilperson oder einer in gleicher Hinsicht durch die Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften oder bewaffneten Gruppen der feindlichen Macht oder der gegnerischen Partei,

7. Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die Streitkräfte oder bewaffneten Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten,

8. Entzug des Anrechts eines Kriegsgefangenen, einer durch das Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten geschützten Zivilperson oder einer in gleicher Hinsicht durch die Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützten Person auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften dieser Bestimmungen entsprechendes Gerichtsverfahren,

9. rechtswidrige Vertreibung, Überführung oder Verbringung oder rechtswidrige Gefangenhaltung einer durch das Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten geschützten Zivilperson oder einer in gleicher Hinsicht durch die Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützten Person,

10. vorsätzliches Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach den Genfer Abkommen vorgesehen sind,

11. Geiselnahme,

12. Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Guts im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts oder gegnerischen Guts im Falle eines bewaffneten Konflikts ohne internationalen Charakter, sofern diese Zerstörung oder Beschlagnahme nicht durch die militärischen Erfordernisse zwingend geboten ist,

13. Zerstörung und Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse, so wie sie durch das Völkerrecht zugelassen sind, nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden,

14. vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, die nicht militärische Ziele sind,

15. vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstrans­portmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den im humanitären Völkerrecht vorgesehenen Schutzzeichen versehen sind,

16. Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen durch das humanitäre Völkerrecht geschützten Person, um Kampfhandlungen von gewissen Punkten, Gebieten oder Streitkräften fern zu halten,

17. vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird,

18. Handlungen und Unterlassungen, die nicht gesetzlich gerechtfertigt sind und die Gesundheit und die körperliche oder geistige Unversehrtheit der durch das humanitäre Völkerrecht geschützten Personen gefährden können, insbesondere alle medizinischen Handlungen, die durch den Gesundheitszustand dieser Personen nicht gerechtfertigt sind oder mit den allgemein anerkannten Regeln der Heilkunde nicht in Übereinstimmung stehen,

19. Handlungen, die nicht unter den in Nr. 18 vorgesehenen Bedingungen gerechtfertigt sind und darin bestehen, an den in Nr. 18 erwähnten Personen, selbst mit deren Einwilligung, körperliche Verstümmelungen, medizinische oder wissenschaftliche Versuche oder Entnahmen von Geweben oder Organen für Transplantationen vorzunehmen, es sei denn, es handelt sich um Blutspenden für Transfusionen oder Hautspenden für Transplantationen, sofern diese Spenden auf freiwilliger Basis, mit der Einwilligung der betreffenden Person und zu therapeutischen Zwecken erfolgen,

20. vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen,

21. vorsätzliche Angriffe auf Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind,

22. vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass ein solcher Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte oder weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, unbeschadet des kriminellen Charakters des Angriffs, dessen schädigende Folgen, selbst wenn sie im Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen, unvereinbar sind mit den Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie aus den feststehenden Gebräuchen, den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens hervorgehen,

23. Führen eines Angriffs auf Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, in der Kenntnis, dass ein solcher Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte verursachen wird, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, unbeschadet des kriminellen Charakters des Angriffs, dessen schädigende Folgen, selbst wenn sie im Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen, unvereinbar sind mit den Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie aus den feststehenden Gebräuchen, den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens hervorgehen,

24. Angriff auf entmilitarisierte Zonen oder unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht militärische Ziele sind, oder deren Beschießung, mit welchen Mitteln auch immer,

25. Plünderung einer Stadt oder Ortschaft, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde,

26. Angriff auf eine Person in der Kenntnis, dass sie außer Gefecht ist, unter der Bedingung, dass dieser Angriff den Tod oder schwere Verletzungen zur Folge hat,

27. meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder der feindlichen Armee oder eines gegnerischen Kombattanten,

28. Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird,

29. heimtückische Verwendung des Zeichens des roten Kreuzes oder des roten Halbmondes oder anderer durch das humanitäre Völkerrecht anerkannter Schutzzeichen, unter der Bedingung, dass dies den Tod oder schwere Verletzungen zur Folge hat,

30. Missbrauch der Parlamentärflagge, der Flagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen, unter der Bedingung, dass dies den Tod oder schwere Verletzungen zur Folge hat,

31. unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teils ihrer Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet - im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts - oder unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsbehörde eines Teils ihrer Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet - im Falle eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts,

32. ungerechtfertigte Verzögerung bei der Repatriierung von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen,

33. Praktiken der Apartheid oder andere auf Rassendiskriminierung beruhende unmenschliche oder erniedrigende Praktiken, die eine schwere Beeinträchtigung der persönlichen Würde darstellen,

34. Angriffe auf eindeutig anerkannte geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten, die das kulturelle oder geistige Erbe der Völker bilden und denen aufgrund einer besonderen Vereinbarung besonderer Schutz gewährt worden ist, wenn kein Nachweis vorliegt, dass die gegnerische Partei das Verbot, diese Güter zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden, verletzt hat, und wenn diese Güter nicht in unmittelbarer Nähe militärischer Ziele gelegen sind,

35. vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler und auf Krankenhäuser, sofern es nicht militärische Ziele sind,

36. Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,

37. Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen,

38. Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flach drücken, beispielsweise Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist,

39. Erklärung, dass Rechte und Forderungen von Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben, zeitweilig ausgesetzt oder vor Gericht nicht einklagbar sind,

40. Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, oder die unter Verstoß gegen das internationale Recht des bewaffneten Konflikts ihrer Natur nach unterschiedslos wirken, vorausgesetzt, dass diese Waffen, Geschosse, Stoffe und Methoden der Kriegführung Gegenstand eines umfassenden Verbots und in einer Anlage zum Statut des Internationalen Strafgerichtshofs enthalten sind,

[41. Verwendung von Waffen, bei denen mikrobielle oder sonstige biologische Agenzien sowie Toxine eingesetzt werden, ungeachtet der Herkunft oder Herstellungsart,

42. Verwendung von Waffen, die hauptsächlich Verletzungen durch Splitter verursachen, die im menschlichen Körper nicht durch Röntgenstrahlen lokalisiert werden können,

43. Verwendung von Laserwaffen, die ausschließlich oder unter anderem entworfen wurden, um im Kampf bei Personen ohne unterstütztes Sehvermögen, das heißt bei Personen, die mit bloßem Auge sehen oder Sehhilfen tragen, eine dauerhafte Erblindung zu bewirken.]

§ 2 - Die nachstehend aufgezählten schweren Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 im Falle eines bewaffneten Konflikts, wie er in diesem gemeinsamen Artikel 3 definiert ist, sind Verbrechen gegen das Völkerrecht und werden unbeschadet der Strafbestimmungen, die auf die aus Fahrlässigkeit begangenen Straftaten anwendbar sind, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels geahndet, wenn sie durch Handlungen oder Unterlassungen den Schutz gefährden, der Personen durch diese Abkommen gewährt wird:

1. Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter,

2. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung,

3. Geiselnahme,

4. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

§ 3 - Die nachstehend aufgezählten schweren Verstöße, die in Artikel 15 des am 26. März 1999 in Den Haag angenommenen Zweiten Protokolls zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten definiert sind und im Falle eines bewaffneten Konflikts, wie in Artikel 18 §§ 1 und 2 des Haager Abkommens von 1954 und in Artikel 22 des vorerwähnten Zweiten Protokolls definiert, begangen werden, sind Verbrechen gegen das Völkerrecht und werden unbeschadet der Strafbestimmungen, die auf die aus Fahrlässigkeit begangenen Straftaten anwendbar sind, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels geahndet, wenn sie durch Handlungen oder Unterlassungen den Schutz gefährden, der Gütern durch dieses Abkommen und Protokoll gewährt wird:

1. Angriff auf ein unter verstärktem Schutz stehendes Kulturgut,

2. Verwendung eines unter verstärktem Schutz stehenden Kulturguts oder seiner unmittelbaren Umgebung zur Unterstützung militärischer Aktionen,

3. Zerstörung oder Aneignung der durch das Abkommen und das Zweite Protokoll geschützten Kulturgüter in großem Ausmaß.]

*[Art. 136quater eingefügt durch Art. 8 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003, mit Ausnahme von § 3, der an dem Tag in Kraft tritt, an dem das am 26. März 1999 in Den Haag angenommene Zweite Protokoll* *zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für Belgien in Kraft tritt -; § 1 einziger Absatz Nr. 41 bis 43 eingefügt durch Art. 72 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019)]*

[**Art. 136*quinquies*** - Die in den Artikeln 136*bis* und 136*ter* erwähnten Straftaten werden mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet.

Die in Artikel 136*quater* § 1 Nr. 1, 2, 15, 17, 20 bis 24 und 26 bis 28 erwähnten Straftaten werden mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet.

Die in Artikel 136*quater* § 1 Nr. 3, 4, 10, 16, 19, 36 bis 38 und 40 [bis 43] erwähnten Straftaten werden mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet. Sie werden mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet, wenn sie den Tod einer oder mehrerer Personen zur Folge hatten.

Die in Artikel 136*quater* § 1 Nr. 12 bis 14 und 25 erwähnten Straftaten werden mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet. Die gleichen Straftaten und die in Artikel 136*quater* § 1 Nr. 29 und 30 erwähnten Straftaten werden mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet, wenn sie entweder eine scheinbar unheilbare Krankheit oder [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten] oder den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hatten. Sie werden mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet, wenn sie den Tod einer oder mehrerer Personen zur Folge hatten.

Die in Artikel 136*quater* § 1 Nr. 6 bis 9, 11 und 31 erwähnten Straftaten werden mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet. Liegen die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen strafschärfenden Umstände vor, werden diese Straftaten je nach Fall mit den in diesem Absatz vorgesehenen Strafen geahndet.

Die in Artikel 136*quater* § 1 Nr. 5 und 32 bis 35 erwähnten Straftaten werden mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet, unter Vorbehalt der Anwendung strengerer Strafbestimmungen in Sachen schwere Beeinträchtigung der persönlichen Würde.

Die in Artikel 136*quater* § 1 Nr. 18 erwähnte Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet. Sie wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet, wenn sie schwerwiegende Folgen für die Volksgesundheit mit sich gebracht hat.

Die in Artikel 136*quater* § 1 Nr. 39 erwähnte Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

Die in Artikel 136*quater* § 2 Nr. 1 erwähnte Straftat wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet.

Die in Artikel 136*quater* § 2 Nr. 2 und 4 erwähnten Straftaten werden mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet, unter Vorbehalt der Anwendung strengerer Strafbestimmungen in Sachen schwere Beeinträchtigung der persönlichen Würde.

Die in Artikel 136*quater* § 2 Nr. 3 erwähnte Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet. Die gleiche Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet, wenn sie entweder eine scheinbar unheilbare Krankheit oder [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten] oder den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hatte. Sie wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet, wenn sie den Tod einer oder mehrerer Personen zur Folge hatte.

Die in Artikel 136*quater* § 3 Nr. 1 bis 3 erwähnten Straftaten werden mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.]

*[Art. 136quinquies eingefügt durch Art. 9 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003, mit Ausnahme von Abs. 12, der an dem Tag in Kraft tritt, an dem das am 26. März 1999 in Den Haag angenommene Zweite Protokoll* *zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für Belgien in Kraft tritt -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 73 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 4 und 11 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

[**Art. 136*sexies*** - Wer Werkzeuge, Geräte oder irgendwelche Gegenstände herstellt, besitzt oder befördert, Bauwerke errichtet oder bestehende Bauwerke umbaut, in der Kenntnis, dass die Werkzeuge, Geräte, Gegenstände, Bauwerke oder Umbauarbeiten dazu bestimmt sind, eine der in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* erwähnten Straftaten zu begehen oder die Begehung einer solchen Straftat zu erleichtern, wird mit der Strafe bestraft, die für die Straftat, deren Begehung er ermöglicht oder erleichtert hat, vorgesehen ist.]

*[Art. 136sexies eingefügt durch Art. 10 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 -]*

[**Art. 136*septies*** - Mit der für die vollendete Straftat vorgesehenen Strafe wird geahndet:

1. die Anordnung, eine der in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* erwähnten Straftaten zu begehen, auch wenn sie ohne Folgen geblieben ist,

2. der Vorschlag oder das Angebot, eine solche Straftat zu begehen, und die Annahme eines solchen Vorschlags oder Angebots,

3. die Anstiftung zu einer solchen Straftat, auch wenn diese Anstiftung ohne Folgen geblieben ist,

4. die Beteiligung im Sinne der Artikel 66 und 67 an einer solchen Straftat, auch wenn diese Beteiligung ohne Folgen geblieben ist,

5. in Bezug auf Personen, die von den erteilten Anordnungen zur Ausführung einer solchen Straftat oder von Taten, durch die die Ausführung einer solchen Straftat eingeleitet worden ist, Kenntnis hatten, das Unterlassen, von ihrer Handlungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, obschon sie die Vollendung dieser Taten verhindern oder beenden konnten,

6. der Versuch im Sinne der Artikel 51 bis 53, eine solche Straftat zu begehen.]

*[Art. 136septies eingefügt durch Art. 11 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 -]*

[**Art. 136*octies*** - § 1 - Unbeschadet der in Artikel 136*quater* § 1 Nr. 18, 22 und 23 erwähnten Ausnahmen können keine Belange und keine Erfordernisse politischer, militärischer oder nationaler Art die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter*, 136*quater*, 136*sexies* und 136*septies* definierten Straftaten rechtfertigen, auch nicht im Sinne von Repressalien.

§ 2 - Die Tatsache, dass der Angeklagte auf Anordnung seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, enthebt ihn nicht seiner Verantwortlichkeit, wenn die Anordnung unter den gegebenen Umständen offensichtlich die Begehung einer der in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* erwähnten Straftaten zur Folge haben konnte.]

*[Art. 136octies eingefügt durch Art. 12 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 -]*

[**TITEL 1*ter* - Terroristische Straftaten**]

*[Unterteilung Titel 1ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 19. Dezember 2003 (B.S. vom 29. Dezember 2003)]*

[**Art. 137 -** § 1 - Die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte Straftat, die aufgrund ihrer Art oder ihres Kontextes ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft gefährden kann und vorsätzlich begangen wird, um eine Bevölkerung ernsthaft einzuschüchtern, um öffentliche Behörden oder eine internationale Organisation unberechtigterweise zu Handlungen oder Unterlassungen zu zwingen oder um politische, verfassungsmäßige, wirtschaftliche oder soziale Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu vernichten, ist eine terroristische Straftat.

§ 2 - Die nachstehend aufgezählten Straftaten sind unter den in § 1 vorgesehenen Bedingungen terroristische Straftaten:

1. vorsätzliche Tötung oder vorsätzliche Körperverletzung, erwähnt in den Artikeln 393 bis 404, 405*bis*, 405*ter*, sofern darin auf die vorerwähnten Artikel verwiesen wird, 409 § 1 Absatz 1 und §§ 2 bis 5, 410, sofern darin auf die vorerwähnten Artikel verwiesen wird, [417/2 und 417/3],

2. Geiselnahme, erwähnt in Artikel 347*bis*,

3. Entführung, erwähnt in den Artikeln 428 bis 430 und 434 bis 437,

4. Zerstörung oder Beschädigung in großem Ausmaß, erwähnt in den Artikeln 521 Absatz 1 und 3, 522, 523, 525, 526, 550*bis* § 3 Nr. 3, [in Artikel 2.4.5.6 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches] sowie in Artikel 114 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, wodurch Menschenleben gefährdet oder erhebliche wirtschaftliche Verluste verursacht werden,

[4/1. rechtswidriger Eingriff in ein Datenverarbeitungssystem und rechtswidriger Eingriff in die Daten eines Datenverarbeitungssystems, wie in Artikel 550*ter* §§ 1 bis 3 bestimmt,]

5. Flugzeugentführung, erwähnt in Artikel 30 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1937 zur Revision des Gesetzes vom 16. November 1919 über die Regelung der Luftfahrt,

6. [Straftaten der Piraterie und damit gleichgesetzte Straftaten, erwähnt in den Artikeln 4.5.2.2 und 4.5.2.3 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches,]

7. Straftaten, erwähnt in dem durch den Königlichen Erlass vom 1. Februar 2000 abgeänderten Königlichen Erlass vom 23. September 1958 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Vertrieb, die Beförderung und den Gebrauch von Sprengstoffen und geahndet durch die Artikel 5 bis 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1956 über explosions- und zündfähige Stoffe und Gemische und damit geladene Geräte,

8. Straftaten, erwähnt in den Artikeln 510 bis 513, 516 bis 518, 520, 547 bis 549 [sowie in Artikel 2.4.5.5 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches unter den Umständen erwähnt in Artikel 4.1.2.17 § 2 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches], durch die Menschenleben gefährdet werden,

9. Straftaten, erwähnt im [Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen],

10. Straftaten, erwähnt in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1978 zur Billigung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, abgeschlossen in London, Moskau und Washington am 10. April 1972,

[11. Versuch im Sinne der Artikel 51 bis 53, die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Vergehen zu begehen.]

§ 3 - Die nachstehend aufgezählten Straftaten sind unter den in § 1 vorgesehenen Bedingungen auch terroristische Straftaten:

1. andere als in § 2 erwähnte Zerstörung oder Beschädigung in großem Ausmaß oder Verursachung einer Überschwemmung von Infrastrukturen, Verkehrssystemen, öffentlichem oder privatem Eigentum, wodurch Menschenleben gefährdet oder erhebliche wirtschaftliche Verluste verursacht werden,

2. Entführung anderer als der in § 2 Nr. 5 und 6 erwähnten Beförderungsmittel,

3. [Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung nuklearer, radiologischer oder chemischer Waffen, Verwendung nuklearer, biologischer, radiologischer oder chemischer Waffen sowie Erforschung und Entwicklung radiologischer oder chemischer Waffen]

4. Freisetzung gefährlicher Stoffe, wodurch Menschenleben gefährdet werden,

5. Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen grundlegenden natürlichen Ressourcen, wodurch Menschenleben gefährdet werden,

6. Drohung, eine der in § 2 oder in vorliegendem Paragraphen aufgezählten Straftaten zu begehen.]

*[Neuer Artikel 137 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 19. Dezember 2003 (B.S. vom 29. Dezember 2003); § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 91 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; § 2 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft am 1. September 2020 -; § 2 einziger Absatz Nr. 4/1 eingefügt durch Art. 74 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019); § 2 einziger Absatz Nr. 6 ersetzt durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft am 1. September 2020 -; § 2 einziger Absatz Nr. 8 abgeändert durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft am 1. September 2020 -; § 2 einziger Absatz Nr. 9 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 18. Februar 2013 (B.S. vom 4. März 2013); § 2 einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 18. Februar 2013 (B.S. vom 4. März 2013); § 3 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 74 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019)]*

[**Art. 138 -** § 1 - Die Strafen für die in Artikel 137 § 2 aufgezählten Straftaten werden wie folgt ersetzt, wenn diese Straftaten terroristische Straftaten sind:

1. Geldbuße durch Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren,

2. Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten durch Gefängnisstrafe von höchstens drei Jahren,

3. Gefängnisstrafe von höchstens einem Jahr durch Gefängnisstrafe von höchstens drei Jahren,

4. Gefängnisstrafe von höchstens drei Jahren durch Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren,

5. Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren durch Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren,

6. Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren durch Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren,

7. Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren durch Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren,

8. Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren durch Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren,

9. Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren durch Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren,

10. Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren durch lebenslängliche Zuchthausstrafe.

[In den in Artikel 137 § 2 Nr. 11 erwähnten Fällen wird die für die vollendete Straftat vorgesehene Höchststrafe um ein Jahr herabgesetzt.]

§ 2 - Die in Artikel 137 § 3 erwähnten terroristischen Straftaten werden mit folgenden Strafen geahndet:

1. in dem in Nr. 6 erwähnten Fall mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Drohung sich auf eine mit einer Korrektionalstrafe bedrohte Straftat bezieht, und mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn die Drohung sich auf eine mit einer Kriminalstrafe bedrohte Straftat bezieht,

2. in den in den Nummern 1, 2 und 5 erwähnten Fällen mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren,

3. in den in den Nummern 3 und 4 erwähnten Fällen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe.]

*[Neuer Artikel 138 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 19. Dezember 2003 (B.S. vom 29. Dezember 2003); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 18. Februar 2013 (B.S. vom 4. März 2013)]*

[**Art. 139 -** Ein auf längere Dauer *[sic! Zu lesen ist: "Ein auf Dauer"]* angelegter organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um in Artikel 137 erwähnte terroristische Straftaten zu begehen, ist eine terroristische Vereinigung.

Eine Organisation, deren tatsächliches Ziel ausschließlich politisch, gewerkschaftlich, philanthropisch, philosophisch oder religiös ausgerichtet ist oder die ausschließlich ein anderes rechtmäßiges Ziel verfolgt, kann als solche nicht als eine terroristische Vereinigung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.]

*[Neuer Artikel 139 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 19. Dezember 2003 (B.S. vom 29. Dezember 2003)]*

[**Art. 140 -** § 1 - Wer sich an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung beteiligt, auch durch Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln an eine terroristische Vereinigung oder durch jegliche Art der Finanzierung von Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, [obwohl er wusste oder wissen musste], dass seine Beteiligung zu Verbrechen oder Vergehen der terroristischen Vereinigung [beitragen könnte], wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft.

[§ 1/1 - Wer sich im Rahmen der Aktivitäten der terroristischen Vereinigung an jeglichem Entscheidungsprozess beteiligt, obwohl er wusste oder wissen musste, dass seine Beteiligung zu Verbrechen oder Vergehen der terroristischen Vereinigung beitragen könnte, wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 200.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]

§ 2 - Jeder Anführer einer terroristischen Vereinigung wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 200.000 EUR bestraft.]

*[Neuer Artikel 140 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 19.* *Dezember 2003 (B.S. vom 29. Dezember 2003); § 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 14. Dezember 2016 (B.S. vom 22. Dezember 2016); § 1/1 eingefügt durch Art. 75 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019)]*

[**Art. 140*bis*** - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer Nachrichten verbreitet oder der Öffentlichkeit auf irgendeine andere Weise zur Verfügung stellt mit der Absicht, [...] zur Begehung einer der [in den Artikeln 137 oder 140*sexies* erwähnten] Straftaten anzustiften, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat [...].]

[Die Strafe ist eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und eine Geldbuße von 5.000 bis zu 10.000 EUR, wenn die in Absatz 1 erwähnte Verbreitung oder öffentliche Zurverfügungstellung spezifisch an Minderjährige gerichtet ist.]

*[Art. 140bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 18. Februar 2013 (B.S. vom 4. März 2013); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 bis 3 des G. (III) vom 3. August 2016 (B.S. vom 11. August 2016) und Art. 76 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 2 eingefügt durch Art. 76 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019); siehe auch Entscheid Nr. 31/2018 des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 2018 (B.S. vom 13. Juni 2018)]*

[**Art. 140*ter*** - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer eine andere Person anwirbt[, um eine der in den Artikeln 137, 140 oder 140*sexies* erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, zu begehen oder dazu beizutragen.]]

[Die Strafe ist eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und eine Geldbuße von 5.000 bis zu 10.000 EUR, wenn die Anwerbung spezifisch an Minderjährige gerichtet ist.]

*[Art. 140ter eingefügt durch Art. 5 des G. vom 18. Februar 2013 (B.S. vom 4. März 2013); Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. (III) vom 3. August 2016 (B.S. vom 11. August 2016) und Art. 77 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 2 eingefügt durch Art. 77 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019)]*

[**Art. 140*quater*** - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer Anleitungen gibt oder eine Ausbildung erteilt zur Herstellung oder zum Gebrauch von Sprengstoffen, Feuerwaffen oder sonstigen Waffen oder gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Stoffen oder für andere spezifische Methoden und Techniken[, um eine der in Artikel 137 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, zu begehen oder dazu beizutragen.]]

[Die Strafe ist eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und eine Geldbuße von 5.000 bis zu 10.000 EUR, wenn die Anleitungen beziehungsweise die Ausbildung, wie in Absatz 1 erwähnt, spezifisch an Minderjährige gerichtet sind.]

*[Art. 140quater eingefügt durch Art. 6 des G. vom 18. Februar 2013 (B.S. vom 4. März 2013); Abs. 1 abgeändert durch Art. 78 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 2 eingefügt durch Art. 78 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019)]*

[**Art. 140*quinquies*** - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zucht­hausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer sich in Belgien oder im Ausland Anleitungen geben lässt oder dort an einer Ausbildung teilnimmt, wie in Artikel 140*quater* erwähnt, um eine der in Artikel 137 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, zu begehen [oder dazu beizutragen].]

[Mit denselben Strafen wird bestraft, wer sich in Belgien oder im Ausland selbst Kenntnisse in den in Artikel 140*quater* erwähnten Bereichen aneignet oder sich selbst darin ausbildet, um eine der in Artikel 137 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, zu begehen oder dazu beizutragen.]

*[Art. 140quinquies eingefügt durch Art. 7 des G. vom 18. Februar 2013 (B.S. vom 4. März 2013); Abs. 1 abgeändert durch Art. 79 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 2 eingefügt durch Art. 79 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019)]*

[**Art. 140*sexies*** - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft:

1. wer das Staatsgebiet verlässt, um in Belgien oder im Ausland eine in den Artikeln 137, 140 bis 140*quinquies* und 141 erwähnte Straftat, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, zu begehen [oder dazu beizutragen],

2. wer ins Staatsgebiet einreist, um in Belgien oder im Ausland eine in den Artikeln 137, 140 bis 140*quinquies* und 141 erwähnte Straftat, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, zu begehen [oder dazu beizutragen].]

*[Art. 140sexies eingefügt durch Art. 2 des G. vom 20. Juli 2015 (I) (B.S. vom 5. August 2015); einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 80 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 80 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019)]*

[**Art. 140*septies*** - § 1 - Wer die Begehung einer in Artikel 137 erwähnten terroristischen Straftat, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, vorbereitet, wird wie folgt bestraft:

- mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr, wenn die vorbereitete Straftat mit einer Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren geahndet wird,

- mit einer Gefängnisstrafe von höchstens drei Jahren, wenn die vorbereitete Straftat mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet wird,

- mit einer Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren, wenn die vorbereitete Straftat mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet wird,

- mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn die vorbereitete Straftat mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet wird.

Die für die Vorbereitung vorgesehenen Nebenstrafen entsprechen denjenigen, die für die vorbereitete Straftat vorgesehen sind.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter "Vorbereitung" unter anderem Folgendes zu verstehen:

1. das Sammeln von Auskünften über Orte, Ereignisse, Veranstaltungen oder Personen mit dem Ziel, an diesen Orten oder während dieser Ereignisse oder Veranstaltungen eine Tat begehen zu können oder diesen Personen Schaden zuzufügen, und das Observieren dieser Orte, Ereignisse, Veranstaltungen oder Personen,

2. der Besitz, der Erwerb, die Beförderung, die Herstellung von oder die Suche nach Gegenständen oder Substanzen, die für andere Personen eine Gefahr darstellen können oder erhebliche wirtschaftliche Verluste verursachen können,

3. der Besitz, der Erwerb, die Beförderung, die Herstellung von oder die Suche nach finanziellen oder materiellen Mitteln, falschen oder rechtswidrig erhaltenen Dokumenten, Datenträgern, Kommunikationsmitteln oder Beförderungsmitteln,

4. der Besitz, der Erwerb von oder die Suche nach Räumlichkeiten, die als Unterschlupf, Versammlungsort, Begegnungsort oder Unterkunft dienen können,

5. die vorherige Aufforderung - in welcher Form und mit welchen Mitteln auch immer - zur Begehung einer terroristischen Straftat, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat.]

*[Art. 140septies eingefügt durch Art. 3 des G. vom 14. Dezember 2016 (B.S. vom 22. Dezember 2016)]*

[**Art. 141 -** [Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR wird bestraft, wer, mit welchen Mitteln auch immer, direkt oder indirekt, materielle Mittel einschließlich finanzieller Unterstützung bereitstellt oder sammelt mit der Absicht oder dem Wissen, dass diese ganz oder teilweise verwendet werden:

1. um eine in den Artikeln 137 und 140 bis 140*septies* erwähnte Straftat zu begehen oder dazu beizutragen,

oder

2. von einer anderen Person, wenn derjenige, der die materiellen Mittel bereitstellt oder sammelt, weiß, dass diese andere Person eine in Artikel 137 erwähnte Straftat begeht oder begehen wird.]]

[Die Strafe ist eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und eine Geldbuße von 5.000 bis zu 10.000 EUR, wenn die materiellen Mittel bereitgestellt oder gesammelt werden mit der Absicht, dass diese ganz oder teilweise von einem Minderjährigen verwendet werden, um eine in Artikel 137 erwähnte Straftat zu begehen oder dazu beizutragen.]

*[Neuer Artikel 141 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 19. Dezember 2003 (B.S. vom 29. Dezember 2003); Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 4 des G. vom 14. Dezember 2016 (B.S. vom 22. Dezember 2016); Abs. 2 eingefügt durch Art. 81 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019)]*

[**Art. 141*bis* -** Vorliegender Titel findet weder Anwendung auf Handlungen der Streitkräfte während eines bewaffneten Konflikts, wie sie im humanitären Völkerrecht definiert und durch dieses Völkerrecht geregelt sind, noch auf Handlungen der Streitkräfte eines Staates im Rahmen der Ausführung ihrer offiziellen Aufgaben, sofern sie durch andere Regeln des Völkerrechts geregelt sind.]

*[Art. 141bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 19. Dezember 2003 (B.S. vom 29. Dezember 2003)]*

[**Art. 141*ter* -** [Keine Bestimmung des vorliegenden Titels kann dahin gehend ausgelegt werden, dass sie Rechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, zur Verteidigung seiner Interessen mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich ihnen anzuschließen, und des damit verbundenen Kund­gebungsrechts, ebenso wie die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien, so wie sie insbesondere in den Artikeln 8 bis 11 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, […] schmälert oder behindert.]]

*[Art. 141ter eingefügt durch Art. 9 des G. vom 19. Dezember 2003 (B.S. vom 29. Dezember 2003), ersetzt durch Art. 8 des G. vom 18. Februar 2013 (B.S. vom 4. März 2013) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014)]*

**TITEL 2 - Verbrechen und Vergehen, die von der Verfassung her   
gewährleistete Rechte verletzen**

[…]

*[Frühere Unterteilung Kapitel 1 aufgehoben durch Art. 10 des G. vom 19. Dezember 2003 (B.S. vom 29. Dezember 2003)]*

[…]

*[Frühere Artikel 137 bis 141 aufgehoben durch Art. 199 Nr. 13 des G. vom 18. Mai 1872 (B.S. vom 19. Mai 1872)]*

[Kapitel 1] - [*Vergehen in Bezug auf die freie Ausübung der Kulte*]

*[Früheres Kapitel 2 umnummeriert zu Kapitel 1 und Überschrift ersetzt durch Art. 11 des G. vom 19. Dezember 2003 (B.S. vom 29. Dezember 2003)]*

**Art. 142 -** Wer durch Gewalt oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, einen Kult auszuüben, der Ausübung dieses Kultes beizuwohnen, bestimmte religiöse Feste zu feiern, bestimmte Ruhetage einzuhalten und infolgedessen ihre Werkstätten, Geschäfte oder Lagerräume zu öffnen oder zu schließen und bestimmte Arbeiten zu verrichten oder einzustellen, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] bestraft.

[Wurde die Straftat zum Nachteil einer Person begangen, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war, wird dieser mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 EUR bestraft.]

*[Art. 142 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

**Art. 143 -** Wer durch Störungen oder Unruhestiftung die Ausübung eines Kultes an einem dazu bestimmten oder gewöhnlich dazu dienenden Ort oder bei öffentlichen Feierlichkeiten dieses Kultes verhindert, verzögert oder unterbricht, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] bestraft.

*[Art. 143 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 144 -** Wer durch Handlungen, Worte, Gebärden oder Drohungen Kultgegenstände entweder an den zur Ausübung des Kultes bestimmten beziehungsweise gewöhnlich dazu dienenden Orten oder bei öffentlichen Feierlichkeiten dieses Kultes schändet, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] bestraft.

*[Art. 144 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 145 -** Mit denselben Strafen wird bestraft, wer durch Handlungen, Worte, Gebärden oder Drohungen den Diener eines Kultes bei der Ausübung seines Amtes schmäht.

Wer den Diener eines Kultes schlägt, wird mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] bestraft.

*[Art. 145 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 146 -** Haben die Schläge Blutverlust, Verwundung oder Krankheit zur Folge, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.

*[Art. 146 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[KAPITEL 2] - [*Verletzung der durch die Verfassung*

*gewährleisteten Rechte durch Beamte*]

*[Früheres Kapitel 3 umnummeriert zu Kapitel 2 und Überschrift ersetzt durch Art. 12 des G. vom 19. Dezember 2003 (B.S. vom 29. Dezember 2003)]*

**Art. 147 -** Jeder Beamte oder öffentliche Amtsträger, jeder Träger oder Vertreter der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht, der rechtswidrig und willkürlich eine oder mehrere Personen festnimmt oder festnehmen lässt, gefangen hält oder gefangen halten lässt, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Gefängnisstrafe beläuft sich auf sechs Monate bis zu drei Jahre, wenn die rechtswidrige und willkürliche Gefangenhaltung länger als zehn Tage gedauert hat.

Hat sie länger als einen Monat gedauert, wird der Schuldige zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren verurteilt.

Er wird außerdem mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 [EUR] bestraft und er kann zu der Aberkennung der in [Artikel 31 Absatz 1] Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Rechte verurteilt werden.

*[Art. 147 Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 10 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) - in Kraft ab dem 15. April 2009 -]*

**Art. 148 -** Jeder Beamte des administrativen oder gerichtlichen Standes, jeder Gerichts- oder Polizeioffizier, jeder Befehlshaber oder Vertreter der öffentlichen Macht, der in anderen als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen oder unter Nichteinhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Eigenschaft gegen den Willen des Bewohners in dessen Wohnung eindringt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] bestraft.

*[Art. 148 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 149 - 150** - […]

*[Art. 149 und 150 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 13. Oktober 1930 (B.S. vom 20.-21. Oktober 1930)]*

**Art. 151 -** Jede andere willkürliche und frevlerische Handlung gegen die durch die Verfassung gewährleisteten Freiheiten und Rechte, die von einem Beamten oder öffentlichen Amtsträger, einem Träger oder Vertreter der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht befohlen oder ausgeführt wird, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr geahndet.

**Art. 152 -** Wenn der Beschuldigte nachweist, dass er auf Befehl seiner Vorgesetzten in Sachen gehandelt hat, für die sie zuständig sind und für die er ihnen als Untergeordneter Gehorsam schuldete, werden die in den vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen nur auf die Vorgesetzten angewandt, die den Befehl erteilt haben.

**Art. 153 -** Wenn die Beamten oder öffentlichen Amtsträger, die beschuldigt werden, eine der in den Artikeln 148 bis 151 erwähnten Handlungen befohlen, zugelassen oder erleichtert zu haben, behaupten, dass ihre Unterschrift erschlichen worden ist, sind sie verpflichtet, der Handlung gegebenenfalls ein Ende zu setzen und den Schuldigen anzuzeigen; andernfalls werden sie persönlich verfolgt.

**Art. 154 -** Wenn eine der in den Artikeln 148 bis 151 erwähnten willkürlichen Handlungen durch Fälschung der Unterschrift eines Beamten begangen worden ist, werden die Urheber der Fälschung und diejenigen, die die Unterschrift böswillig oder betrügerisch verwenden, mit [einer Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

*[Art. 154 abgeändert durch Art. 40 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 155 -** Beamte oder öffentliche Amtsträger, die mit verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufgaben beauftragt sind und die es unterlassen oder sich weigern, eine ihnen zur Kenntnis gebrachte rechtswidrige Gefangenhaltung zu beenden, obgleich sie dazu befugt sind, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

**Art. 156 -** Beamte oder öffentliche Amtsträger, die mit verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufgaben beauftragt sind und die, obgleich sie nicht befugt sind, eine rechtswidrige Gefangenhaltung zu beenden, es unterlassen oder sich weigern, eine ihnen zur Kenntnis gebrachte rechtswidrige Gefangenhaltung festzustellen und bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

**Art. 157 -** Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] wird beziehungsweise werden bestraft:

Direktoren, Befehlshaber, Wärter und Türsteher von [Gefängnissen], die einen Gefangenen ohne rechtmäßigen Auftrag oder Befehl oder ohne Urteil aufnehmen,

wer einen Gefangenen festhält oder sich weigert, ihn dem Polizeioffizier oder dessen Befehlsträger vorzuführen, ohne nachzuweisen, dass der Prokurator des Königs oder der Richter dies verboten hat,

wer sich weigert, dem Polizeioffizier seine Register vorzulegen.

*[Art. 157 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -, Art. 2 des G. vom 7. Mai 1999 (I) (B.S. vom 29. Juni 1999) und Art. 170 des G. vom 12. Januar 2005 (B.S. vom 1. Februar 2005) - in Kraft ab dem 15. Januar 2007 -]*

**Art. 158 -** Mit einer Geldbuße von 200 bis zu 2.000 [EUR] werden bestraft und zur Aberkennung des Rechtes, öffentliche Funktionen, Ämter oder Stellen zu bekleiden, können verurteilt werden: alle Richter, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Gerichtspolizeioffiziere beziehungsweise alle anderen öffentlichen Amtsträger, die ohne die vorgeschriebene Erlaubnis entweder ein Urteil gegen einen Minister, einen Senator beziehungsweise einen Abgeordneten oder einen Beschluss beziehungsweise einen Befehl, Letztere zu verfolgen beziehungsweise in den Anklagezustand zu versetzen, herbeiführen, erlassen beziehungsweise unterzeichnen oder die ohne die gleiche Erlaubnis den Auftrag oder Befehl erteilen oder unterzeichnen, entweder einen Minister oder einen Senator beziehungsweise einen Abgeordneten zu fassen beziehungsweise festzunehmen, es sei denn, die beiden Letztgenannten werden auf frischer Tat entdeckt.

*[Art. 158 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 159 -** Mit derselben Strafe werden Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Richter oder öffentliche Amtsträger bestraft, die Personen an anderen als den von der Regierung oder der öffentlichen Verwaltung bestimmten Orten festhalten oder festhalten lassen.

**TITEL 3 - Verbrechen und Vergehen gegen das Vertrauen in den Staat**

KAPITEL 1 - *Falschmünzerei*

**Art. 160 -** [Wer Gold- oder Silbermünzen nachmacht, die in Belgien oder im Ausland als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, wird mit [einer Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.]

*[Art. 160 ersetzt durch Art. 1 Nr. 1 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932) und abgeändert durch Art. 41 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 161 -** Mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] wird bestraft, wer solche Münzen verfälscht.

*[Art. 161 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 162 -** [Wer Münzen, die in Belgien oder im Ausland als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, aus einem anderen Metall nachmacht oder wer Euro-Münzen nachmacht, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Schuldige kann außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.]

*[Art. 162 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 4. April 2001 (B.S. vom 23. Juni 2001)]*

**Art. 163 -** [Die Verfälschung solcher Münzen wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.]

*[Art. 163 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 4. April 2001 (B.S. vom 23. Juni 2001)]*

**Art. 164 - 167 -** […]

*[Art. 164 bis 167 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 3 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932)]*

**Art. 168 -** Wie Fälscher oder ihre Komplizen wird nach den in den vorhergehenden Artikeln festgelegten Unterscheidungen bestraft, wer sich in Absprache mit ihnen entweder an der Ausgabe beziehungsweise versuchten Ausgabe dieser nachgemachten beziehungsweise verfälschten Münzen oder an ihrer Einfuhr beziehungsweise versuchten Einfuhr ins belgische Staatsgebiet beteiligt.

**Art. 169 -** Wer sich, ohne sich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Beteiligung schuldig zu machen, wissentlich nachgemachte oder verfälschte Münzen beschafft und diese in Umlauf bringt oder in Umlauf zu bringen versucht, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat [bis zu fünf Jahren] bestraft.

[Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen importiert, exportiert, transportiert, annimmt oder sich solche beschafft, um sie in Umlauf zu bringen, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren bestraft.]

[Der Versuch eines im vorhergehenden Absatz erwähnten Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten geahndet.]

*[Art. 169 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 18. Oktober 2017 (II) (B.S. vom 3. November 2017); Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932) und ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 18. Oktober 2017 (II) (B.S. vom 3. November 2017); Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932)]*

**Art. 170 -** Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen, die er als echte angenommen hat, wieder in Umlauf bringt, nachdem er ihre Mängel festgestellt hat oder hat feststellen lassen, wird mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.

[Der Versuch eines im vorhergehenden Absatz erwähnten Vergehens wird mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] geahndet.]

*[Art. 170 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 4. April 2001 (B.S. vom 23. Juni 2001) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 170*bis*** - Die Artikel 160, 161, 162, 163, 168 und 169 finden gleichermaßen Anwendung auf Währungen, die bereits als gesetzliche Zahlungsmittel ausgegeben oder in Umlauf gebracht wurden, und auf Währungen, die, obwohl sie dazu bestimmt sind, als gesetzliches Zahlungsmittel in Umlauf gebracht zu werden, noch nicht ausgegeben wurden.]

*[Art. 170bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 18. Oktober 2017 (II) (B.S. vom 3. November 2017)]*

Sonderbestimmungen

**Art. 171 -** Wer sich bei der Auswahl der Proben, die in Ausführung des Währungsgesetzes zur Überprüfung des Feingehalts und des Gewichts der Gold- und Silbermünzen bestimmt sind, eines Betrugs schuldig macht, wird mit [einer Zuchthausstrafe] von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

*[Art. 171 abgeändert durch Art. 43 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 172 -** Wer diesen Betrug bei der Auswahl der Proben von Münzen aus einem anderen Metall begeht, wird mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] bestraft.

*[Art. 172 abgeändert durch Art. 44 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

KAPITEL 2 - *Nachmachen oder Verfälschen von öffentlichen Wertpapieren, Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und gesetzlich zugelassenen Banknoten*

**Art. 173 -** [Mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren wird bestraft, wer von der Staatskasse ausgegebene Schuldverschreibungen, zu diesen Schuldverschreibungen gehörende Zinsscheine, vom Schatzamt ausgestellte Gutscheine, Schecks oder Überweisungen, von der Staatskasse ausgegebene Inhabernoten oder Inhaberbanknoten, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten oder deren Ausgabe durch oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder die auf Euro lauten, nachmacht oder verfälscht.

Mit denselben Strafen wird bestraft, wer Inhabernoten nachmacht oder verfälscht, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten oder deren Ausgabe durch ein Gesetz eines anderen Landes oder aufgrund einer Bestimmung, die dort Gesetzeskraft hat, erlaubt ist.]

*[Art. 173 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 4. April 2001 (B.S. vom 23. Juni 2001)]*

**Art. 174 -** Mit [einer Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer entweder Inhaberschuldverschreibungen der Staatsschuld eines anderen Landes oder zu diesen Wertpapieren gehörende Zinsscheine […] nachmacht oder verfälscht.

*[Art. 174 abgeändert durch Art. 1 Nr. 6 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932) und Art. 45 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 175 -** [Wer entweder Aktien, Schuldverschreibungen beziehungsweise andere Wertpapiere, die von Provinzen, Gemeinden, öffentlichen Verwaltungen beziehungsweise Einrichtungen, unter welcher Bezeichnung auch immer, von Gesellschaften beziehungsweise Privatpersonen rechtmäßig ausgegeben worden sind, oder zu diesen verschiedenen Wertpapieren gehörende Zins- beziehungsweise Dividendenscheine nachmacht oder verfälscht, wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wenn die Ausgabe in Belgien erfolgt ist, und mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn die Ausgabe im Ausland erfolgt ist.]

*[Art. 175 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 176 -** Wie Fälscher oder ihre Komplizen wird nach den in den vorhergehenden Artikeln festgelegten Unterscheidungen bestraft, wer sich in Absprache mit ihnen entweder an der Ausgabe beziehungsweise versuchten Ausgabe dieser nachgemachten oder verfälschten Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheine, Dividenden­scheine beziehungsweise Noten oder an ihrer Einfuhr beziehungsweise versuchten Einfuhr nach Belgien beteiligt.

**Art. 177 -** Wer sich, ohne sich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Beteiligung schuldig zu machen, wissentlich nachgemachte oder verfälschte Aktien, Schuldver­schreibungen, Zinsscheine, Dividendenscheine oder Noten beschafft und diese ausgibt oder auszugeben versucht, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

[Wer nachgemachte oder verfälschte Noten importiert, exportiert, transportiert, annimmt oder sich solche beschafft, um sie in Umlauf zu bringen, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.]

[Der Versuch eines im vorhergehenden Absatz erwähnten Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr geahndet.]

*[Art. 177 Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 Nr. 7 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932) und ersetzt durch Art. 5 des G. vom 18. Oktober 2017 (II) (B.S. vom 3. November 2017); Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 Nr. 7 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932)]*

[**Art. 177*bis*** - Die Artikel 173, 176 und 177 finden gleichermaßen Anwendung auf Noten, die bereits als gesetzliche Zahlungsmittel ausgegeben oder in Umlauf gebracht wurden, und auf Noten, die, obwohl sie dazu bestimmt sind, als gesetzliches Zahlungsmittel in Umlauf gebracht zu werden, noch nicht ausgegeben wurden.]

*[Art. 177bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 18. Oktober 2017 (II) (B.S. vom 3. November 2017)]*

**Art. 178 -** Wer nachgemachte oder verfälschte Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheine, Dividendenscheine oder Noten, die er als echte angenommen hat, wieder in Umlauf bringt, nachdem er ihre Mängel festgestellt hat oder hat feststellen lassen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

[Der Versuch eines im vorhergehenden Absatz erwähnten Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.]

*[Art. 178 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 4. April 2001 (B.S. vom 23. Juni 2001) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[KAPITEL 2*bis* - *Schutz der als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Geldzeichen*]

*[Unterteilung Kapitel 2bis eingefügt durch Art. 19 des G. vom 10. Dezember 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 178*bis* -** Wer Geldzeichen ausgibt, die als Zahlungsmittel für den öffentlichen Umlauf bestimmt sind, ohne von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt zu sein, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 10.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]

*[Art. 178bis eingefügt durch Art. 20 des G. vom 10. Dezember 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 178*ter* -** Wer wissentlich und willentlich Geldzeichen, die in Belgien oder im Ausland als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, als Träger für Werbemitteilungen oder andere Mitteilungen verwendet oder wer den Gebrauch dieser Geldzeichen als Zahlungsmittel wissentlich und willentlich erschwert, indem er sie beschädigt, beschmutzt, überschreibt oder auf irgendeine Weise unbrauchbar macht, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]

*[Art. 178ter eingefügt durch Art. 21 des G. vom 10. Dezember 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[KAPITEL 2*ter* - *Nachahmen oder Verfälschen von unbaren Zahlungsinstrumenten*]

*[Unterteilung Kapitel 2ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

[**Art. 178*quater*** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter "unbaren Zahlungsinstrumenten" nichtkörperliche oder körperliche geschützte Vorrichtungen, geschützte Gegenstände oder geschützte Aufzeichnungen oder deren Kombination, die für sich oder in Verbindung mit einem oder mehreren Verfahren dem Inhaber oder Nutzer ermöglichen, Geld oder monetäre Werte zu übertragen, auch mittels digitaler Tauschmittel, und die nicht in den Kapiteln 1, 2 und 2*bis* des vorliegenden Titels erwähnt sind.]

*[Art. 178quater eingefügt durch Art. 4 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

[**Art. 178*quinquies*** - Wer unbare Zahlungsinstrumente nachahmt oder verfälscht, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 100.000 EUR bestraft.

Der Versuch dieses Vergehens wird mit derselben Strafe geahndet.]

*[Art. 178quinquies eingefügt durch Art. 5 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

[**Art. 178*sexies*** - Wer nachgeahmte oder verfälschte unbare Zahlungsinstrumente verwendet oder versucht zu verwenden, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 50.000 EUR bestraft.]

*[Art. 178sexies eingefügt durch Art. 6 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

[**Art. 178*septies*** - Wer widerrechtlich erlangte, nachgeahmte oder verfälschte unbare Zahlungsinstrumente besitzt, hält, für sich selbst oder andere beschafft, einführt, ausführt, befördert, verkauft oder verbreitet mit dem Vorsatz, diese zu verwenden, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 50.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch dieses Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.]

*[Art. 178septies eingefügt durch Art. 7 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

[**Art. 178*octies*** - Wer nachgeahmte oder verfälschte unbare Zahlungsinstrumente, die er als echte angenommen hat, wiederverwendet oder versucht wiederzuverwenden, nachdem er nach Entgegennahme ihre Mängel festgestellt hat, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]

*[Art. 178octies eingefügt durch Art. 8 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

[**Art. 178*nonies*** - Wer unrechtmäßig Geräte - Informatikdaten einbegriffen -, die hauptsächlich dafür entworfen oder angepasst worden sind, um die Begehung der in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Straftaten zu ermöglichen, herstellt, für sich selbst oder andere beschafft, einführt, ausführt, verkauft, befördert, verbreitet oder in anderer Form zur Verfügung stellt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 50.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]

*[Art. 178nonies eingefügt durch Art. 9 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

KAPITEL 3 - *Nachmachen oder Verfälschen von Siegeln, Stempeln, Prägeutensilien usw.*

**Art. 179 -** Mit [einer Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer das Staatssiegel nachmacht oder vom nachgemachten Siegel Gebrauch macht.

*[Art. 179 abgeändert durch Art. 47 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 180 -** [Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren wird bestraft:

wer entweder Staatsstempel oder Prägestempel, die zur Kennzeichnung von Gold beziehungsweise Silber dienen, nachmacht oder verfälscht,

wer von diesen nachgemachten oder verfälschten Stempeln oder Prägestempeln Gebrauch macht,

wer Münzstempel und -matrizen oder andere Gegenstände oder Mittel, die zur Herstellung von Münzen bestimmt sind, nachmacht oder verfälscht,

wer Stempel, Matrizen, Klischees, Platten oder andere Gegenstände oder Mittel nachmacht oder verfälscht, die zur Anfertigung dienen entweder von Stempeln oder von Aktien, Schuldverschreibungen, Zins- beziehungsweise Dividendenscheinen oder von Inhabernoten, die von der Staatskasse ausgegeben werden, beziehungsweise von Banknoten, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten oder deren Ausgabe durch oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder die auf Euro lauten.]

*[Art. 180 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 4. April 2001 (B.S. vom 23. Juni 2001)]*

**Art. 181 -** Mit derselben Strafe wird bestraft, wer wissentlich mit nachgemachten oder verfälschten Stempeln oder Prägestempeln gekennzeichnetes Papier oder Gold oder Silber zum Verkauf auslegt.

**Art. 182 -** Wenn die vom Garantiebüro angebrachten Kennzeichnungen auf betrügerische Weise für andere Gegenstände verwendet worden sind oder wenn diese Kennzeichnungen oder Stempelabdrücke nachgemacht worden sind, ohne dass von nachgemachten Prägestempeln oder Stempeln Gebrauch gemacht worden ist, so werden die Schuldigen mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

**Art. 183 -** Wer sich wissentlich Papier beschafft hat, das mit einem nachgemachten oder verfälschten Stempel gekennzeichnet ist, und davon Gebrauch macht, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

**Art. 184 -** Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren wird bestraft und zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 kann verurteilt werden:

wer Fahrscheine für den Personen- oder Güterverkehr nachmacht oder von nachgemachten Fahrscheinen Gebrauch macht,

wer Siegel, Stempel oder Prägeutensilien entweder irgendeiner Behörde oder eines privaten Bankinstituts, eines privaten Industrie- beziehungsweise Handelsunternehmens oder einer Privatperson nachmacht oder von den nachgemachten Siegeln, Stempeln oder Prägeutensilien Gebrauch macht.

Der Versuch dieser Vergehen wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr geahndet.

*[Art. 184 aufgehoben durch Art. 17 des G. vom 1. April 1879 (B.S. vom 3. April 1879), was die Herstellerzeichen betrifft]*

**Art. 185 -** Mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren wird bestraft, wer sich widerrechtlich echte Siegel, Stempel und Prägeutensilien, die zu einem der in den Artikeln 179 und 180 angegebenen Zwecke bestimmt sind, beschafft und diese zum Nachteil der Rechte und Interessen des Staates, irgendeiner Behörde oder sogar einer Privatperson anwendet oder gebraucht.

Der Versuch dieses Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr geahndet.

[**Art. 185*bis* -** [Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr wird bestraft:

wer in betrügerischer Absicht entweder nachgemachte oder verfälschte Münzstempel und -matrizen beziehungsweise andere Gegenstände oder Mittel, die in Artikel 180 vorletzter Absatz erwähnt sind, oder echte Münzstempel und -matrizen beziehungsweise andere Gegenstände oder Mittel, die zur Herstellung von Münzen bestimmt sind, [entgegennimmt, besitzt oder sich solche beschafft],

wer in betrügerischer Absicht entweder nachgemachte oder verfälschte Stempel, Matrizen, Klischees, Platten beziehungsweise andere Gegenstände oder Mittel, die aufgrund ihrer Art dazu bestimmt sind, Inhabernoten, die von der Staatskasse ausgegeben werden, beziehungsweise Banknoten, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten oder deren Ausgabe durch oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder die auf Euro lauten, nachzumachen beziehungsweise zu verfälschen, oder echte Stempel, Matrizen, Klischees, Platten beziehungsweise andere Gegenstände oder Mittel, die zur Anfertigung dieser Noten bestimmt sind, [entgegennimmt, besitzt oder sich solche beschafft],]]

[wer in betrügerischer Absicht Sicherheitsmerkmale, die dazu dienen, Währungen oder Noten gegen Fälschung zu sichern, anfertigt, annimmt, besitzt oder sich solche beschafft.]

*[Art. 185bis eingefügt durch Art. 1 Nr. 8 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932) und ersetzt durch Art. 8 des G. vom 4. April 2001 (B.S. vom 23. Juni 2001); Abs. 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 18. Oktober 2017 (II) (B.S. vom 3. November 2017); Abs. 3 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 18. Oktober 2017 (II) (B.S. vom 3. November 2017); Abs. 4 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 18. Oktober 2017 (II) (B.S. vom 3. November 2017)]*

**Art. 186 -** [Wer Siegel, Stempel oder Prägeutensilien, die zu einem der in den Artikeln 179 und 180 angegebenen Zwecke bestimmt sind und anderen Ländern gehören, nachmacht oder verfälscht oder von diesen nachgemachten beziehungsweise verfälschten Siegeln, Stempeln oder Prägeutensilien Gebrauch macht, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Mit derselben Strafe wird bestraft:

wer Münzstempel und -matrizen oder andere Gegenstände oder Mittel, die zur Herstellung ausländischer Münzen bestimmt sind, nachmacht oder verfälscht,

wer Stempel, Matrizen, Klischees, Platten oder andere Gegenstände oder Mittel nachmacht oder verfälscht, die zur Anfertigung dienen von Inhabernoten, die von einem ausländischen Staat ausgegeben werden, oder von Banknoten, die dort als gesetzliches Zahlungsmittel gelten oder deren Ausgabe durch ein Gesetz eines anderen Landes oder durch eine Bestimmung, die dort Gesetzeskraft hat, erlaubt ist.

Wer Siegel, Stempel oder Prägeutensilien irgendeiner ausländischen Behörde nachmacht oder von nachgemachten Siegeln, Stempeln oder Prägeutensilien Gebrauch macht, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft und kann zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

Der Versuch dieses Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr geahndet.]

*[Art. 186 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 4. April 2001 (B.S. vom 23. Juni 2001)]*

**Art. 187 -** [Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer sich widerrechtlich echte Siegel, Stempel oder Prägeutensilien, die zu einem der in den Artikeln 179 und 180 angegebenen Zwecke bestimmt sind und anderen Ländern gehören, beschafft und sie zum Nachteil der Rechte und Interessen dieser Länder, irgendeiner Behörde oder sogar einer Privatperson anwendet oder gebraucht.]

Der Versuch dieses Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten geahndet.

*[Art. 187 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 22. Juni 1896 (B.S. vom 25. Juni 1896)]*

[**Art. 187*bis* -** [Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr wird bestraft:

wer in betrügerischer Absicht entweder nachgemachte oder verfälschte Münzstempel und -matrizen beziehungsweise andere Gegenstände oder Mittel, die in Artikel 186 Absatz 3 erwähnt sind, oder echte Münzstempel und -matrizen beziehungsweise andere Gegenstände oder Mittel, die zur Herstellung ausländischer Münzen bestimmt sind, entgegennimmt oder sich solche beschafft,

wer in betrügerischer Absicht entweder nachgemachte oder verfälschte Stempel, Matrizen, Klischees, Platten beziehungsweise andere Gegenstände oder Mittel, die in Artikel 186 Absatz 4 erwähnt sind, oder echte Stempel, Matrizen, Klischees, Platten beziehungsweise andere Gegenstände oder Mittel, die zur Anfertigung von Inhabernoten, die von einem ausländischen Staat ausgegeben werden, oder von Banknoten bestimmt sind, die dort als gesetzliches Zahlungsmittel gelten oder deren Ausgabe durch ein Gesetz eines anderen Landes oder durch eine Bestimmung, die dort Gesetzeskraft hat, erlaubt ist, entgegennimmt oder sich solche beschafft.]]

*[Art. 187bis eingefügt durch Art. 1 Nr. 10 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932) und ersetzt durch Art. 10 des G. vom 4. April 2001 (B.S. vom 23. Juni 2001)]*

**Art. 188 -** Mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren wird bestraft und zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 kann verurteilt werden, wer nationale oder ausländische Briefmarken oder andere Klebemarken nachmacht oder nachgemachte Marken zum Verkauf auslegt oder in Umlauf bringt.

Der Versuch, diese Marken nachzumachen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr geahndet.

**Art. 189 -** Wer sich Briefmarken oder andere Klebemarken, die nachgemacht sind, beschafft und davon Gebrauch macht, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat bestraft.

**Art. 190 -** Mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] wird bestraft:

wer entweder von Briefmarken beziehungsweise anderen Klebemarken oder von Fahrscheinen für den Personen- oder Güterverkehr die Kennzeichnung entfernt, die anzeigt, dass sie bereits gebraucht wurden,

wer von Marken oder Scheinen nach Entfernung dieser Kennzeichnung Gebrauch macht.

*[Art. 190 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 190*bis* -** Die Bestimmungen der Artikel 188 bis 190 gelten nicht nur für selbstklebende Briefmarken, sondern auch für Marken, die auf die von der Post ausgegebenen Dokumente gedruckt werden, sowie für Frankierwerte in Form von Maschinenabdrücken oder Symbolen, die von der Post zugelassen sind.]

*[Art. 190bis eingefügt durch Art. 150 des G. vom 21. März 1991 (B.S. vom 27. März 1991) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1992 -]*

**Art. 191 -** Wer auf Fabrikaten einen anderen Namen als den des Herstellers oder einen anderen Gesellschaftsnamen als den der Fabrik, die diese Gegenstände hergestellt hat, anbringt oder durch Hinzufügen, Entfernen oder Verfälschen jeglicher Art anbringen lässt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe wird gegen jeden Kaufmann, Kommissionär oder Einzelhändler ausgesprochen, der wissentlich mit falschen oder verfälschten Namen gekennzeichnete Gegenstände zum Verkauf auslegt oder in Umlauf bringt.

[*Sonderbestimmung*]

*[Überschrift ersetzt durch Art. 12 des G. vom 5. Mai 2014 (I) (B.S. vom 8. Juli 2014)]*

**Art. 192 -** [Personen, die sich der in den Artikeln 160 bis 168, 169 Absatz 2, 171 bis 176, 177 Absatz 2, [178*quinquies* bis 178*septies*, 178*nonies*,] 180 vorletzter und letzter Absatz, 185*bis*, 186 Absatz 2 bis 4, 187*bis*, 497 Absatz 2 und 497*bis* Absatz 1 erwähnten Straftaten schuldig gemacht haben, bleiben straffrei, wenn sie vor jeglicher Ausgabe nachgemachter beziehungsweise verfälschter Münzen [oder anderer nachgeahmter beziehungsweise verfälschter unbarer Zahlungsinstrumente,] oder nachgemachter beziehungsweise verfälschter Papiere und vor jeglicher Verfolgung die Behörde von diesen Straftaten in Kenntnis gesetzt und ihr die Namen der Täter preisgegeben haben.]

*[Art. 192 ersetzt durch Art. 1 Nr. 11 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932) und abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 und 2 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

[**Art. 192*bis* -** Die als Straftaten qualifizierten Taten mit Bezug auf den Euro, wie in den Kapiteln I, II und III des vorliegenden Titels beschrieben, werden mit den in denselben Bestimmungen vorgesehenen Strafen geahndet, wenn sie in Bezug auf belgische Münzen oder Banknoten beziehungsweise Münzen oder Banknoten eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten oder deren Ausgabe infolge der Einführung oder der Annahme des Euro-Bargeldes nicht mehr erlaubt ist, begangen werden.]

*[Art. 192bis eingefügt durch Art. 11 des G. vom 4. April 2001 (B.S. vom 23. Juni 2001)]*

[**Art. 192*ter* -** § 1 - Wer nach einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren durch ein Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für Taten, die in den Artikeln 160 bis 170, 173, 176 bis 178, [178*quinquies* bis 178*nonies*,] 180 und 185 bis 187*bis* erwähnt sind, erneut eine dieser Taten begeht, kann zu einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verurteilt werden, wenn diese Tat ein Verbrechen ist, das mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedroht ist. Ist diese Tat ein Verbrechen, das mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bedroht ist, kann er zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren verurteilt werden. Er wird zu einer Zuchthausstrafe von mindestens siebzehn Jahren verurteilt, wenn diese Tat ein Verbrechen ist, das mit Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bedroht ist.

§ 2 - Wer nach einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren durch ein Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für Taten, die in den Artikeln 160 bis 170, 173, 176 bis 178, [178*quinquies* bis 178*nonies*,] 180 und 185 bis 187*bis* erwähnt sind, erneut eine dieser Taten begeht, kann mit dem Doppelten der durch das Gesetz für diese Tat angedrohten Höchststrafe bestraft werden, wenn diese Tat ein Vergehen ist.

§ 3 - Wer nach einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr durch ein Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für Taten, die in den Artikeln 160 bis 170, 173, 176 bis 178, [178*quinquies* bis 178*nonies*,] 180 und 185 bis 187*bis* erwähnt sind, erneut eine dieser Taten begeht, kann mit dem Doppelten der durch das Gesetz für diese Tat angedrohten Höchststrafe bestraft werden, wenn diese Tat ein Vergehen ist.]

*[Art. 192ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. Januar 2005 (B.S. vom 10. Februar 2005); §§ 1 bis 3 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

KAPITEL 4 - [*Urkunden-, Informatik- und Telegrammfälschung*]

*[Überschrift von Kapitel 4 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 28. November 2000 (II) (B.S. vom 3. Februar 2001)]*

**Art. 193 -** Urkunden-[, Informatik-] oder Telegrammfälschung, die in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wird, wird gemäß den folgenden Artikeln geahndet.

*[Art. 193 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 28. November 2000 (II) (B.S. vom 3. Februar 2001)]*

*Abschnitt 1* - Fälschung von authentischen und öffentlichen Urkunden,

von Geschäfts- oder Bankurkunden und von Privaturkunden

**Art. 194 -** Jeder Beamte oder öffentliche Amtsträger, der in Ausübung seines Amtes eine Fälschung begeht

entweder durch Fälschung von Unterschriften

oder durch Verfälschung von Akten, Urkunden oder Unterschriften

oder durch Unterschiebung von Personen

oder durch Eintragungen oder Zusätze in öffentlichen Registern oder anderen öffentlichen Urkunden nach deren Erstellung oder Abschließung,

wird mit [einer Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

*[Art. 194 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 195 -** Mit [einer Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird jeder Beamte oder öffentliche Amtsträger bestraft, der bei der Abfassung der Urkunden für sein Amt den wesentlichen Inhalt der Urkunden oder die diesbezüglichen Umstände verfälscht,

entweder indem er andere Vereinbarungen verfasst als diejenigen, die von den Parteien angegeben oder diktiert worden sind,

oder indem er unwahre Umstände als wahr festhält.

*[Art. 195 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 196 -** Mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] werden die anderen Personen bestraft, die eine Fälschung authentischer und öffentlicher Urkunden begehen, sowie alle Personen, die eine Fälschung von Geschäfts-, Bank- oder Privaturkunden begehen

entweder durch Fälschung von Unterschriften

oder durch Nachmachen oder Verfälschen von Urkunden oder Unterschriften

oder durch Anfertigung von Vereinbarungen, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Entlastungen beziehungsweise durch ihre nachträgliche Aufnahme in die Urkunden

oder durch Hinzufügung oder Verfälschung von Klauseln, Erklärungen oder Umständen, die diese Urkunden enthalten oder feststellen sollten.

*[Art. 196 abgeändert durch Art. 49 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 197 -** In allen in vorliegendem Abschnitt erwähnten Fällen werden Personen, die von gefälschten Urkunden oder gefälschten Schriftstücken Gebrauch machen, so bestraft, als wären sie die Urheber der Fälschung.

*Abschnitt 2* - Fälschung von Reisepässen, Waffenscheinen, Arbeiterheften,

Reiseordern und Bescheinigungen

**Art. 198 -** Wer Reisepässe, [im Waffengesetz erwähnte Dokumente] oder Arbeiterhefte nachmacht oder verfälscht oder von Reisepässen, von [im Waffengesetz erwähnten Dokumenten] oder von Arbeiterheften, die nachgemacht oder verfälscht wurden, Gebrauch macht, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

*[Art. 198 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 8. Juni 2006 (B.S. vom 9. Juni 2006) - in Kraft ab dem 9. Juni 2006 -]*

**Art. 199 -** Wer in einem Reisepass, einem [im Waffengesetz erwähnten Dokument] oder einem Arbeiterheft einen falschen Namen annimmt oder als Zeuge bei der Ausstellung dieser Schriftstücke auf einen falschen Namen mitwirkt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

*[Art. 199 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 8. Juni 2006 (B.S. vom 9. Juni 2006) - in Kraft ab dem 9. Juni 2006 -]*

[**Art. 199*bis* -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer in betrügerischer Absicht einen Reisepass, einen Reiseschein, einen Personalausweis oder ein gleichwertiges Dokument sowie die zu ihrer Ausstellung dienenden Formulare gebraucht, an einen Dritten abtritt oder von einem Dritten annimmt oder wer die darin auferlegten Verbotsbestimmungen und einschränkenden Bedingungen nicht einhält,

2. wer innerhalb der vorgegebenen Frist einer Entscheidung der zuständigen Behörde über den Entzug eines Reisepasses oder gleichwertigen Dokuments nicht Folge leistet.]

*[Art. 199bis eingefügt durch Art. 15 des G. vom 14. August 1974 (B.S. vom 21. Dezember 1974); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 200 -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer eine Reiseorder fälschlich anfertigt, nachmacht beziehungsweise verfälscht oder von einer fälschlich angefertigten, nachgemachten beziehungsweise verfälschten Reiseorder Gebrauch macht.

**Art. 201 -** Wer sich von einem öffentlichen Amtsträger eine Reiseorder unter falschem Namen oder unter Angabe einer falschen Eigenschaft ausstellen lässt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

**Art. 202 -** Der öffentliche Amtsträger, der einer ihm unbekannten Person einen Reisepass, ein [im Waffengesetz erwähntes Dokument], ein Arbeiterheft oder eine Reiseorder ausstellt, ohne ihren Namen und ihre Eigenschaft von zwei ihm bekannten Bürgern bestätigen zu lassen, wird mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] bestraft.

War dem öffentlichen Amtsträger bei Ausstellung dieser Schriftstücke bekannt, dass der Name oder die Eigenschaft falsch war, wird er mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Er wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er sich durch Spenden oder Versprechen dazu hat bewegen lassen.

In den beiden letzten Fällen kann er außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

*[Art. 202 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 39 des G. vom 8. Juni 2006 (B.S. vom 9. Juni 2006) - in Kraft ab dem 9. Juni 2006 -]*

**Art. 203 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr wird bestraft, wer, um sich oder einen anderen von einem gesetzlich geschuldeten Dienst oder von jeglicher anderen durch Gesetz auferlegten Verpflichtung zu befreien, fälschlich eine Krankheits- oder Gebrechlichkeitsbescheinigung anfertigt entweder unter dem Namen eines Arztes, Chirurgen oder anderen Gesundheitsoffiziers oder unter irgendeinem Namen, dem er eine dieser Eigenschaften fälschlich zuweist.

**Art. 204 -** Jeder Arzt, Chirurg oder andere Gesundheitsoffizier, der, um jemanden zu begünstigen, fälschlich Krankheiten oder Gebrechen bescheinigt, aufgrund deren eine Befreiung von einem gesetzlich geschuldeten Dienst oder von jeglicher anderen durch Gesetz auferlegten Verpflichtung gewährt werden kann, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Hat er sich durch Spenden oder Versprechen dazu bewegen lassen, wird er mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft; er kann außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

**Art. 205 -** Wer unter dem Namen eines Beamten oder eines öffentlichen Amtsträgers fälschlich ein Leumundszeugnis, einen Bedürftigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung in Bezug auf jeglichen anderen Umstand anfertigt, mit denen bezweckt wird, das Wohlwollen der öffentlichen Behörde oder von Privatpersonen für die darin genannten Personen herbeizuführen oder diesen Personen zu einer Arbeitsstelle, einem Kredit oder zu Unterstützung zu verhelfen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

Werden die Bescheinigungen fälschlich unter dem Namen einer Privatperson angefertigt, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

**Art. 206 -** Wer unter dem Namen eines Beamten oder eines öffentlichen Amtsträgers fälschlich Bescheinigungen jeglicher Art anfertigt, mit denen öffentlichen oder privaten Interessen geschadet werden kann, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft und kann außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

Werden die Bescheinigungen fälschlich unter dem Namen einer Privatperson angefertigt, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

**Art. 207 -** Wer Bescheinigungen verfälscht und wer von verfälschten oder gefälschten Bescheinigungen oder von Bescheinigungen, die unter den in den Artikeln 203, 204, 205 und 206 aufgezählten Umständen fälschlich angefertigt worden sind, Gebrauch macht, wird mit den in diesen Artikeln angedrohten Strafen nach den darin festgelegten Unterscheidungen bestraft.

**Art. 208 -** Jeder Beamte oder öffentliche Amtsträger, der in Ausübung seines Amtes gefälschte Bescheinigungen ausstellt, Bescheinigungen verfälscht oder von gefälschten oder verfälschten Bescheinigungen Gebrauch macht, wird mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] bestraft.

*[Art. 208 abgeändert durch Art. 49 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 209 -** Wer als Zeuge bei der Ausstellung gefälschter Bescheinigungen durch eine öffentliche Behörde mitwirkt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich durch Spenden oder Versprechen bestechen lässt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft und kann zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

**Art. 210 -** [Wer durch oder aufgrund des Gesetzes verpflichtet ist, für die Beherbergung von Gästen ein Register oder eine Gästeblattsammlung zu führen, und die betreffenden Personen wissentlich unter falschem Namen einträgt oder dieses Register beziehungsweise diese Gästeblattsammlung auf irgendeine andere Weise verfälscht, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.]

*[Art. 210 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 17. Dezember 1963 (I) (B.S. vom 26. Mai 1965)]*

[*Abschnitt 2bis* - Informatikfälschung

*[Abschnitt 2bis mit Art. 210bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 28. November 2000 (II) (B.S. vom 3. Februar 2001)]*

**Art. 210*bis* -** § 1 - Wer eine Fälschung begeht, indem er Daten, die durch ein Datenverarbeitungssystem gespeichert, verarbeitet oder übertragen werden, in ein Datenverarbeitungssystem eingibt, ändert oder löscht oder indem er mit anderen technolo­gischen Mitteln die mögliche Verwendung der Daten in einem Datenverarbeitungssystem ändert, wodurch die rechtliche Tragweite solcher Daten verändert wird, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 2 - Wer von den auf diese Weise erhaltenen Daten Gebrauch macht, wohl wissend, dass sie gefälscht sind, wird so bestraft, als wäre er der Urheber der Fälschung.

§ 3 - Der Versuch, die in § 1 erwähnte Straftat zu begehen, wird mit einer Gefängnis­strafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 50.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

§ 4 - Die in den Paragraphen 1 bis 3 vorgesehenen Strafen werden verdoppelt, wenn ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen begangen wird binnen fünf Jahren nach der Verkündung einer Verurteilung wegen einer dieser Straftaten oder wegen einer der in den Artikeln 259*bis*, 314*bis* und 504*quater* oder in Titel IX*bis* erwähnten Straftaten.]

*[Art. 210bis §§ 1 und 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

*Abschnitt 3* - Telegrammfälschung

**Art. 211 -** Beamte, Angestellte und Beauftragte eines Telegrafendienstes, die in Ausübung ihres Amtes eine Fälschung begehen, indem sie Telegramme fälschlich anfertigen oder verfälschen, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

**Art. 212 -** Wer von gefälschten Telegrammen Gebrauch macht, wird so bestraft, als wäre er der Urheber der Fälschung.

[*Gemeinsame Bestimmungen für die sechs vorhergehenden Kapitel*]

*[Überschrift ersetzt durch Art. 12 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

**Art. 213 -** Die Strafen, die für Personen angedroht sind, die von nachgemachten, fälschlich angefertigten oder verfälschten Münzen, Wertpapieren, Zins- beziehungsweise Dividendenscheinen, Noten, [unbaren Zahlungsinstrumenten,] Siegeln, Stempeln, Prägeutensilien, Telegrammen und Schriftstücken Gebrauch machen, finden nur Anwendung, wenn diese Personen in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden von der gefälschten Sache Gebrauch machen.

*[Art. 213 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

**Art. 214 -** In den Fällen, die [in den Kapiteln I bis IV des vorliegenden Titels] vorgesehen sind und für die keine Geldbuße eigens angedroht ist, wird eine Geldbuße von 26 bis zu 2.000 [EUR] ausgesprochen.

*[Art. 214 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 14 des G. vom 5. Mai 2014 (I) (B.S. vom 8. Juli 2014)]*

KAPITEL 5 - *Falsche Zeugenaussage und Meineid*

**Art. 215 -** Die falsche Zeugenaussage in Kriminalsachen entweder gegen den Angeklagten oder zu seinen Gunsten wird mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] geahndet.

*[Art. 215 abgeändert durch Art. 49 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 216 -** [Wenn der Angeklagte entweder zu einer Haftstrafe von mehr als zehn Jahren oder zu einer Zuchthausstrafe auf Zeit von mehr als zehn Jahren verurteilt worden ist, wird der falsche Zeuge, der gegen ihn ausgesagt hat, mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Er wird mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren bestraft, wenn der Angeklagte zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden ist.]

*[Art. 216 ersetzt durch Art. 50 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 217 -** Die in den zwei vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen werden gemäß Artikel 80 um einen Grad herabgesetzt, wenn Personen, die vor Gericht geladen wurden, um einfache Auskünfte zu erteilen, sich der Falschaussage entweder gegen den Angeklagten oder zu seinen Gunsten schuldig gemacht haben.

**Art. 218 -** Wer sich der falschen Zeugenaussage in Korrektionalsachen entweder gegen den Angeklagten oder zu dessen Gunsten schuldig macht, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

**Art. 219 -** Wer sich der falschen Zeugenaussage in Polizeisachen entweder gegen den Angeklagten oder zu dessen Gunsten schuldig macht, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

**Art. 220 -** Die falsche Zeugenaussage in Zivilsachen wird mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren geahndet.

**Art. 221 -** Dolmetscher und Sachverständige, die sich der Falschaussage entweder in Kriminalsachen gegen den Angeklagten oder zu seinen Gunsten oder in Korrektional- oder Polizeisachen gegen den Angeklagten oder zu seinen Gunsten oder in Zivilsachen schuldig machen, werden gemäß den Artikeln 215, 216, 218, 219 und 220 wie falsche Zeugen bestraft.

Sachverständige in Kriminalsachen, die nicht unter Eidesleistung angehört worden sein sollten, werden gemäß Artikel 217 bestraft.

[**Art. 221*bis* -** Wer mit der wortgetreuen Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung in Zivilsachen beauftragt ist und Fragen, Aussagen, Anmahnungen oder Antworten wissentlich und willentlich auslässt, den Inhalt der Vernehmung durch Hinzufügen, Auslassen oder Verfälschen von Wörtern oder Sätzen wissentlich und willentlich ändert, die Notizen oder Geräte, die zur Aufzeichnung des Gesagten gedient haben, ganz oder teilweise verändert, entwendet oder beiseite schafft, von diesen Notizen oder Geräten Gebrauch macht, ihren Inhalt reproduziert oder verbreitet zu Zwecken, die nicht mit der Zeugenvernehmung in Zusammenhang stehen, oder das Aufgezeichnete wissentlich und willentlich fehlerhaft überträgt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Er wird mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] bestraft, wenn er es unterlässt, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass Notizen oder Geräte, die zur Aufzeichnung des Gesagten gedient haben, entweder verschwinden oder verändert werden oder dass von diesen Notizen oder Geräten Gebrauch gemacht wird und ihr Inhalt reproduziert oder verbreitet wird zu Zwecken, die nicht mit der Zeugenvernehmung in Zusammenhang stehen.]

*[Art. 221bis eingefügt durch Art. 3 (Art. 132) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 222 -** [In den in den Artikeln 217, 218, 219, 220, 221 und 221*bis* Absatz 1 vorgesehenen Fällen kann der Schuldige außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.]

*[Art. 222 ersetzt durch Art. 3 (Art. 133) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]*

**Art. 223 -** [Wer sich der Verleitung von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern oder in Artikel 221*bis* erwähnten Personen schuldig macht, wird mit denselben Strafen bestraft wie der falsche Zeuge, und zwar nach den in den Artikeln 215 bis 222 festgelegten Unterscheidungen.]

*[Art. 223 ersetzt durch Art. 3 (Art. 134) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]*

[**Art. 223*bis* -** Wer außer in dem in Artikel 221*bis* erwähnten Fall die Notizen oder Geräte, die zur Aufzeichnung des während einer Zeugenvernehmung in Zivilsachen Gesagten gedient haben, ganz oder teilweise verändert, entwendet oder beiseite schafft, von diesen Notizen oder Geräten Gebrauch macht und ihren Inhalt reproduziert oder verbreitet zu Zwecken, die nicht mit der Zeugenvernehmung in Zusammenhang stehen, wird mit den in den Artikeln 220 und 222 vorgesehenen Strafen bestraft.]

*[Art. 223bis eingefügt durch Art. 3 (Art. 135) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]*

**Art. 224 -** [Wer sich einer falschen Zeugenaussage, einer Falschaussage oder einer der in den Artikeln 221*bis* und 223*bis* erwähnten Taten schuldig macht und Geld, irgendeine Belohnung oder Versprechen angenommen hat, wird außerdem zu einer Geldbuße von 50 bis zu 3.000 [EUR] verurteilt.]

Dieselbe Strafe wird unbeschadet der anderen Strafen auf Personen angewandt, die sich der Verleitung schuldig machen.

*[Art. 224 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 (Art. 136) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 225 -** Die vorhergehenden Bestimmungen in Bezug auf Falschaussagen gelten weder für Kinder unter sechzehn Jahren noch für Personen, die aufgrund ihrer Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Angeklagten nicht unter Eidesleistung angehört werden, wenn diese Aussagen zugunsten des Angeklagten gemacht worden sind.

**Art. 226 -** Die Person, der in Zivilsachen der Eid zu- oder zurückgeschoben wird und die einen Meineid leistet, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 10.000 [EUR] bestraft; sie kann außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

[Mit denselben Strafen wird bestraft, wer bei einer Versiegelung oder einer Inventar­errichtung einen Meineid leistet.]

*[Art. 226 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 (Art. 137) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) - in Kraft ab dem 1. November 1968 -]*

KAPITEL 6 - *Amts-, Titel- oder Namensanmaßung*

**Art. 227 -** Wer sich in zivile oder militärische öffentliche Ämter einmischt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

[**Art. 227*bis* -** § 1 - [Mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.000 [EUR] wird bestraft, wer sich widerrechtlich öffentlich den Inhaber- oder Stellvertretertitel oder -dienstgrad von Personen beilegt, die an der Ausübung der öffentlichen Macht beteiligt sind oder ein ziviles oder militärisches öffentliches Amt ausüben.]

§ 2 - Mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500 [EUR] wird bestraft, wer als Reserveoffizier, pensionierter Offizier, Offizier und Reserveoffizier mit einem Ehrendienstgrad öffentlich den Titel eines Offiziers oder den seines Dienstgrades trägt, ohne diesen Titel je nach Fall mit dem Zusatz "Reserve-", "pensionierter", "Ehren-" beziehungsweise "ehrenamtlicher Reserve-" zu versehen.]

*[Art. 227bis eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 7. Mai 1947 (B.S. vom 19.-20. Mai 1947); § 1 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 1. Februar 1977 (II) (B.S. vom 3. März 1977) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 227*ter* -** Wer sich öffentlich entweder den Rechtsanwaltstitel, ohne im Kammerverzeichnis beziehungsweise in einer Praktikantenliste eingetragen zu sein, oder den Titel eines Ehrenrechtsanwalts, ohne im Besitz der in Artikel 436 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Erlaubnis zu sein, beilegt, wird mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.]

*[Art. 227ter eingefügt durch Art. 3 (Art. 138) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) - in Kraft ab dem 1. November 1968 - und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 227*quater*** - Mit einer Geldbuße von 200 bis zu 20.000 EUR wird bestraft:

1. wer, ohne auf der in Artikel 1727 erwähnten Liste der zugelassenen Vermittler aufgenommen und ohne von der Zulassung befreit zu sein, berufsmäßig als Vermittler im Sinne des Gerichtsgesetzbuches auftritt, mit Ausnahme desjenigen, der berufsmäßig als Vermittler im Sinne des Gerichtsgesetzbuches in Streitsachen zwischen Unternehmen auftritt,

2. wer sich ohne Ermächtigung öffentlich die Berufsbezeichnung eines zugelassenen Vermittlers aneignet und wer eine Bezeichnung führt oder der Berufsbezeichnung, die er führt, einen Vermerk hinzufügt, der zu Verwirrung mit der Berufsbezeichnung eines zugelassenen Vermittlers führen kann.

Mit derselben Strafe wird bestraft, wer einem Dritten seine Mitwirkung gewährt oder für ihn den Strohmann abgibt, um ihn vor der Strafe zu bewahren, mit der die unbefugte Führung der Bezeichnung eines zugelassenen Vermittlers und die illegale Ausübung des Berufs eines zugelassenen Vermittlers geahndet wird.]

*[Art. 227quater eingefügt durch Art. 238 des G. vom 18. Juni 2018 (II) (B.S. vom 2. Juli 2018)]*

**Art. 228 -** Wer öffentlich eine Amtstracht, eine Dienstuniform, ein Ehrenzeichen, ein Band oder andere Abzeichen eines Ordens trägt, die ihm nicht zustehen, wird mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.

*[Art. 228 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 229 -** Ein Belgier, der öffentlich das Ehrenzeichen, das Band oder andere Abzeichen eines ausländischen Ordens trägt, bevor er dazu die Erlaubnis des Königs erhalten hat, wird mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] bestraft.

*[Art. 229 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 230 -** Mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.000 [EUR] wird bestraft, wer sich öffentlich einen Adelstitel beilegt, der ihm nicht zusteht.

*[Art. 230 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 231 -** Wer sich öffentlich einen Namen beilegt, der ihm nicht zusteht, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 300 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

*[Art. 231 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 232 -** Wer als Beamter oder öffentlicher Amtsträger in seinen Urkunden den darin genannten Personen mit ihrem heimlichen Einverständnis Namen oder Adelstitel beilegt, die ihnen nicht zustehen, wird mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.

*[Art. 232 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

(…)**TITEL 4 -** [**Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, begangen von Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, oder von Dienern der Kulte in Ausübung ihres Amtes**]

*[Überschrift von Titel 4 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999)]*

KAPITEL 1 - *Verschwörung öffentlicher Beamter*

**Art. 233 -** Werden entweder in Versammlungen von Einzelpersonen oder Körperschaften, die Träger von Teilen der öffentlichen Gewalt sind, oder durch Abordnungen oder Mitteilungen untereinander Maßnahmen abgesprochen, die gegen die Gesetze oder gegen Königliche Erlasse verstoßen, werden die Schuldigen mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

**Art. 234 -** Werden durch eines der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mittel Maßnahmen gegen die Ausführung eines Gesetzes oder eines Königlichen Erlasses abgesprochen, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Den Schuldigen können außerdem die in den ersten drei Nummern von [Artikel 31 Absatz 1] erwähnten Rechte aberkannt werden.

Wird die Absprache zwischen den Zivilbehörden und den Militärkorps oder deren Chefs getroffen, werden diejenigen, die die Absprache angestiftet haben, mit einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft; die anderen werden mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

*[Art. 234 Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) - in Kraft ab dem 15. April 2009 -]*

**Art. 235 -** Zetteln die Zivilbehörden mit den Militärkorps oder deren Chefs eine Verschwörung gegen die Staatssicherheit an, werden die Anstifter mit [einer Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren] bestraft; die anderen werden mit einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

*[Art. 235 abgeändert durch Art. 51 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 236 -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500 [EUR] werden Beamte bestraft, die infolge einer Absprache ihr Amt niederlegen, um entweder die Rechtspflege oder die Leistung eines rechtmäßigen Dienstes zu verhindern oder auszusetzen.

Ihnen kann außerdem das Recht aberkannt werden, öffentliche Funktionen, Ämter oder Stellen zu bekleiden.

*[Art. 236 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

KAPITEL 2 - *Machtanmaßung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden*

**Art. 237 -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] werden bestraft und zur Aberkennung der in den ersten drei Nummern von [Artikel 31 Absatz 1] erwähnten Rechte für eine Dauer von fünf bis zu zehn Jahren können verurteilt werden:

[Mitglieder und beisitzende Mitglieder der Gerichtshöfe und Gerichte sowie Gerichtspolizeioffiziere,] die sich in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen, entweder indem sie Verordnungen erlassen, die Gesetzesbestimmungen enthalten, oder indem sie die Ausführung eines oder mehrerer Gesetze aufhalten oder aussetzen oder indem sie darüber beraten, ob diese Gesetze auszuführen sind,

[Mitglieder und beisitzende Mitglieder der Gerichtshöfe und Gerichte sowie Gerichtspolizeioffiziere,] die ihre Befugnisse überschreiten, indem sie sich in Angelegenheiten einmischen, die zum Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden gehören, und zwar entweder indem sie Verordnungen in Bezug auf diese Angelegenheiten erlassen oder indem sie die Ausführung der von der Verwaltung erteilten Anordnungen verbieten.

*[Art. 237 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 12 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) - in Kraft ab dem 15. April 2009 -; Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 3 (Art. 139 § 1) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]*

**Art. 238 -** [Sozial- oder Handelsrichter und ihre Beisitzer,] die in einer Streitsache, an der eine Verwaltungsbehörde beteiligt ist, ein Urteil erlassen ungeachtet des von dieser Behörde rechtmäßig aufgeworfenen Konflikts und vor der Entscheidung des Kassationshofs, werden jeder mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] bestraft.

Mitglieder der Staatsanwaltschaft, die für dieses Urteil Anträge oder Schlussanträge stellen, werden mit derselben Strafe bestraft.

*[Art. 238 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 (Art. 139 § 2) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 239 -** Gouverneure, Bezirkskommissare, Bürgermeister und Mitglieder der Verwaltungskörperschaften, die sich in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen, wie in Artikel 237 § 2 erwähnt, oder die sich anmaßen, Erlasse zu verabschieden, die darauf abzielen, Gerichtshöfen oder Gerichten irgendwelche Befehle oder Verbote zu erteilen, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] bestraft.

Ihnen können außerdem die in den ersten drei Nummern von [Artikel 31 Absatz 1] erwähnten Rechte für eine Dauer von fünf bis zu zehn Jahren aberkannt werden.

*[Art. 239 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) - in Kraft ab dem 15. April 2009 -]*

KAPITEL 3 - [*Unterschlagung, Gebührenüberforderung und Vorteilsnahme, begangen von Personen, die ein öffentliches Amt ausüben*]

*[Überschrift von Kapitel 3 ersetzt durch Art. 3 § 1 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999)]*

**Art. 240 -** [Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 100.000 [EUR] wird bestraft, wer ein öffentliches Amt ausübt und dabei öffentliche oder private Gelder, geldwerte Papiere, Schriftstücke, Wertpapiere, Urkunden oder bewegliche Güter, die aufgrund oder kraft seines Amtes in seinem Gewahrsam sind, unterschlägt.]

*[Art. 240 ersetzt durch Art. 3 § 2 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 241 -** [Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 100.000 [EUR] wird bestraft, wer ein öffentliches Amt ausübt und dabei Urkunden oder Rechtstitel, die er in dieser Eigenschaft verwahrt und die ihm kraft seines Amtes übergeben wurden oder zu denen er kraft seines Amtes Zugang hat, böswillig oder in betrügerischer Weise vernichtet oder beseitigt.]

*[Art. 241 ersetzt durch Art. 3 § 2 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 242 -** [Werden Unterlagen oder Urkunden des Gerichtsverfahrens oder andere Papiere, Register, elektronische oder magnetische Datenträger, Urkunden oder Gegenstände, die in Archiven, Kanzleien oder öffentlichen Verwahrstellen hinterlegt oder einem öffentlichen Verwahrer als solchem anvertraut worden sind, unterschlagen oder vernichtet, wird der Verwahrer, der sich dabei der Fahrlässigkeit schuldig macht, mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 10.000 [EUR] oder mit einer dieser Strafen bestraft.]

*[Art. 242 ersetzt durch Art. 3 § 2 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 243 -** [Wer ein öffentliches Amt ausübt und sich dabei der Gebührenüber­forderung schuldig macht, indem er die Einforderung von Gebühren, Steuern, Abgaben, Geldern, Einkünften oder Zinsen, Löhnen oder Gehältern anordnet oder diese Beträge fordert oder annimmt, wohl wissend, dass sie nicht geschuldet werden oder die geschuldeten Beträge übersteigen, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 50.000 [EUR] oder mit einer dieser Strafen bestraft und kann außerdem gemäß Artikel 33 zur Aberkennung des Rechtes, öffentliche Funktionen, Ämter oder Stellen zu bekleiden, verurteilt werden.

Die Strafe ist eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und eine Geldbuße von 500 bis zu 100.000 [EUR], wenn die Gebührenüberforderung mit Gewalt oder Drohungen begangen worden ist.]

*[Art. 243 ersetzt durch Art. 3 § 2 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999); Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 244 -** […]

*[Art. 244 aufgehoben durch Art. 3 § 3 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999)]*

[…]

*[Unterteilung aufgehoben durch Art. 3 § 4 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999)]*

**Art. 245 -** [Wer ein öffentliches Amt ausübt und dabei entweder direkt oder durch Zwischenpersonen beziehungsweise durch Scheinhandlungen irgendeinen Vorteil zieht oder annimmt aus Verrichtungen, Ausschreibungen, Unternehmungen oder Regiearbeiten, die er zum Zeitpunkt der Handlung ganz oder teilweise verwaltete oder beaufsichtigte, oder wer mit der Anweisung zur Zahlung oder Liquidation eines Geschäfts beauftragt ist und daraus irgendeinen Vorteil zieht, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 50.000 [EUR] oder mit einer dieser Strafen bestraft und kann außerdem gemäß Artikel 33 zur Aberkennung des Rechtes, öffentliche Funktionen, Ämter oder Stellen zu bekleiden, verurteilt werden.

Vorhergehende Bestimmung findet keine Anwendung auf denjenigen, der unter den gegebenen Umständen seine Privatinteressen durch seine Stellung nicht begünstigen konnte und offen gehandelt hat.]

*[Art. 245 ersetzt durch Art. 3 § 5 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

KAPITEL 4 - [*Korruption von Personen, die ein öffentliches Amt ausüben*]

*[Überschrift von Kapitel 4 ersetzt durch Art. 4 § 1 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999)]*

**Art. 246** - [§ 1 - Der Tatbestand der passiven Korruption ist erfüllt, wenn eine Person, die ein öffentliches Amt ausübt, direkt oder durch Zwischenpersonen ein Angebot, ein Versprechen oder einen Vorteil jeglicher Art für sich selbst oder für einen Dritten [erbittet, annimmt oder erhält], um sich in einer der in Artikel 247 erwähnten Weisen zu verhalten.

§ 2 - Der Tatbestand der aktiven Korruption ist erfüllt, wenn einer Person, die ein öffentliches Amt ausübt, direkt oder durch Zwischenpersonen ein Angebot, ein Versprechen oder ein Vorteil jeglicher Art für sie selbst oder für einen Dritten vorgeschlagen wird, damit sie sich in einer der in Artikel 247 erwähnten Weisen verhält.

§ 3 - Einer Person, die im Sinne des vorliegenden Artikels ein öffentliches Amt ausübt, wird jegliche Person gleichgestellt, die sich um ein solches Amt beworben hat, die glauben macht, dass sie ein solches Amt ausüben wird, oder die durch Verwendung falscher Eigenschaften glauben macht, dass sie ein solches Amt ausübt.]

*[Art. 246 ersetzt durch Art. 4 § 2 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999); § 1 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 247 -** [§ 1 - Hat die Korruption zum Ziel, dass die Person, die ein öffentliches Amt ausübt, eine ihrer zwar rechtmäßigen, jedoch nicht mit einer Entlohnung verbundenen Amtshandlungen verrichtet, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe [von sechs Monaten bis zu vier Jahren] und eine Geldbuße von 100 bis zu 10.000 [EUR] oder eine dieser Strafen.

Wenn in dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall dem in Artikel 246 § 1 erwähnten Erbitten ein in Artikel 246 § 2 erwähnter Vorschlag folgt oder wenn der in Artikel 246 § 2 erwähnte Vorschlag angenommen wird, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe [von einem bis zu vier Jahren] und eine Geldbuße von 100 bis zu 25.000 [EUR] oder eine dieser Strafen.

§ 2 - Hat die Korruption zum Ziel, dass die Person, die ein öffentliches Amt ausübt, bei Ausübung ihres Amtes eine rechtswidrige Handlung verrichtet oder eine zu ihren Amtspflichten gehörende Handlung unterlässt, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe [von einem bis zu vier Jahren und eine Geldbuße von 100 bis zu 50.000 EUR].

Wenn in dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall dem in Artikel 246 § 1 erwähnten Erbitten ein in Artikel 246 § 2 erwähnter Vorschlag folgt oder wenn der in Artikel 246 § 2 erwähnte Vorschlag angenommen wird, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe [von einem bis zu vier Jahren und eine Geldbuße von 100 bis zu 75.000 EUR].

Wenn die korrumpierte Person die rechtswidrige Handlung verrichtet oder eine zu ihren Amtspflichten gehörende Handlung unterlassen hat, wird sie mit einer Gefängnisstrafe [von drei bis zu fünf Jahren] und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 75.000 [EUR] bestraft.

§ 3 - Hat die Korruption zum Ziel, dass die Person, die ein öffentliches Amt ausübt, bei Ausübung ihres Amtes ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe [von einem bis zu vier Jahren und eine Geldbuße von 100 bis zu 75.000 EUR].

Wenn in dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall dem in Artikel 246 § 1 erwähnten Erbitten ein in Artikel 246 § 2 erwähnter Vorschlag folgt oder wenn der in Artikel 246 § 2 erwähnte Vorschlag angenommen wird, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von 500 bis zu 100.000 [EUR].

§ 4 - Hat die Korruption zum Ziel, dass die Person, die ein öffentliches Amt ausübt, den tatsächlichen oder mutmaßlichen Einfluss, den sie aufgrund ihres Amtes hat, geltend macht, damit eine öffentliche Behörde oder eine öffentliche Verwaltung eine Handlung verrichtet oder unterlässt, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe [von sechs Monaten bis zu vier Jahren] und eine Geldbuße von 100 bis zu 10.000 [EUR].

Wenn in dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall dem in Artikel 246 § 1 erwähnten Erbitten ein in Artikel 246 § 2 erwähnter Vorschlag folgt oder wenn der in Artikel 246 § 2 erwähnte Vorschlag angenommen wird, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe [von einem bis zu vier Jahren] und eine Geldbuße von 100 bis zu 25.000 [EUR].

Wenn die korrumpierte Person den Einfluss, den sie aufgrund ihres Amtes hatte, effektiv geltend gemacht hat, wird sie mit einer Gefängnisstrafe [von drei bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 75.000 EUR] bestraft.]

*[Art. 247 ersetzt durch Art. 4 § 2 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 25 Nr. 1 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 25 Nr. 2 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 25 Nr. 3 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 25 Nr. 4 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 25 Nr. 5 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 25 Nr. 6 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 25 Nr. 7 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 25 Nr. 8 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) ‑ in Kraft am 24. Februar 2021 -; § 4 Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 25 Nr. 9 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -]*

**Art. 248 -** [Wenn die in den Artikeln 246 und 247 §§ 1 bis 3 erwähnten Taten einen Polizeibeamten, eine Person, die die Eigenschaft eines Gerichtspolizei­offiziers besitzt, oder ein Mitglied der Staatsanwaltschaft betreffen, wird die Höchststrafe auf das Doppelte der in Artikel 247 für diese Taten vorgesehenen Höchststrafe erhöht.]

*[Art. 248 ersetzt durch Art. 4 § 2 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999)]*

**Art. 249 -** [§ 1 - Wenn ein Schiedsrichter sich der in Artikel 246 erwähnten Korruption schuldig macht und die Korruption eine Handlung betrifft, die zu seiner Rechtsprechungsfunktion gehört, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe [von einem bis zu vier Jahren] und eine Geldbuße von 100 bis zu 50.000 [EUR].

Wenn in dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall dem in Artikel 246 § 1 erwähnten Erbitten ein in Artikel 246 § 2 erwähnter Vorschlag folgt oder wenn der in Artikel 246 § 2 erwähnte Vorschlag angenommen wird, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von 500 bis zu 100.000 [EUR].

§ 2 - Wenn ein beisitzender Richter oder ein Geschworener sich der in Artikel 246 erwähnten Korruption schuldig macht und die Korruption eine Handlung betrifft, die zu seiner Rechtsprechungsfunktion gehört, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe [von drei bis zu fünf Jahren] und eine Geldbuße von 500 bis zu 100.000 [EUR].

Wenn in dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall dem in Artikel 246 § 1 erwähnten Erbitten ein in Artikel 246 § 2 erwähnter Vorschlag folgt oder wenn der in Artikel 246 § 2 erwähnte Vorschlag angenommen wird, ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und eine Geldbuße von 500 bis zu 100.000 [EUR].

§ 3 - Wenn ein Richter sich der in Artikel 246 erwähnten Korruption schuldig macht und die Korruption eine Handlung betrifft, die zu seiner Rechtsprechungsfunktion gehört, ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und eine Geldbuße von 500 bis zu 100.000 [EUR].

Wenn in dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall dem in Artikel 246 § 1 erwähnten Erbitten ein in Artikel 246 § 2 erwähnter Vorschlag folgt oder wenn der in Artikel 246 § 2 erwähnte Vorschlag angenommen wird, ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und eine Geldbuße von 500 bis zu 100.000 [EUR].]

*[Art. 249 ersetzt durch Art. 4 § 2 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 26 Nr. 1 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 26 Nr. 2 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 3 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 250 -** [Wenn eine Person, die in einem ausländischen Staat oder einer völkerrechtlichen Organisation ein öffentliches Amt ausübt, sich der in den Artikeln 246 bis 249 erwähnten Korruption schuldig macht, werden die Mindestgeldbußen verdreifacht und die Höchstgeldbußen verfünffacht.]

*[Art. 250 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 251 -** […]

*[Art. 251 aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 11. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007) - in Kraft ab dem 8. Juni 2007 -]*

**Art. 252 -** [Unbeschadet der Anwendung der Artikel 31 und 32 können die aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels bestraften Personen auch zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.]

*[Art. 252 ersetzt durch Art. 4 § 2 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999)]*

**Art. 253 -** […]

*[Art. 253 aufgehoben durch Art. 4 § 3 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999)]*

KAPITEL 5 - *Amtsmissbrauch*

**Art. 254 -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren wird jeder Beamte, Bedienstete oder Beauftragte der Regierung gleich welchen Standes oder Dienstgrades bestraft, der das Einschreiten oder die Anwendung der Staatsgewalt gegen die Ausführung eines Gesetzes oder eines Königlichen Erlasses, gegen die Erhebung einer rechtmäßig eingeführten Steuer oder gegen die Ausführung entweder eines richterlichen Beschlusses beziehungsweise Befehls oder irgendeiner anderen von der Behörde erteilten Anordnung fordert oder anordnet, fordern oder anordnen lässt.

Dem Schuldigen können außerdem die in den ersten drei Nummern von [Artikel 31 Absatz 1] erwähnten Rechte aberkannt werden.

*[Art. 254 Abs. 2 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) - in Kraft ab dem 15. April 2009 -]*

**Art. 255 -** Ist dieser Forderung oder Anordnung Folge geleistet worden, wird der Schuldige zu einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren verurteilt.

**Art. 256 -** Sind die Anordnungen oder Forderungen die direkte Ursache für andere Verbrechen, die mit schwereren Strafen als den in den Artikeln 254 und 255 erwähnten Strafen bedroht sind, werden diese schwereren Strafen auf die Beamten, Bediensteten oder Beauftragten angewandt, die sich schuldig gemacht haben, diese Anordnungen erteilt oder diese Forderungen gestellt zu haben.

[In diesem Fall wird die lebenslängliche Zuchthausstrafe jedoch durch die Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren ersetzt.]

*[Art. 256 Abs. 2 ersetzt durch Art. 52 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 257 -** Wenn ein Beamter oder öffentlicher Amtsträger, ein Verwalter, Bediensteter oder Beauftragter der Regierung oder der Polizei, ein Vollstrecker der richterlichen Befehle oder der Urteile, ein Hauptbefehlshaber oder untergeordneter Befehlshaber der Staatsgewalt in oder bei Ausübung seines Amtes ohne rechtmäßigen Grund Personen gegenüber Gewalt anwendet oder anwenden lässt, wird die für diese Taten angedrohte Mindeststrafe gemäß Artikel 266 erhöht.

**Art. 258 -** Jeder Richter, jeder Verwalter oder jedes Mitglied einer Verwaltungskörperschaft, der/das sich unter irgendeinem Vorwand, auch dem fehlender oder undeutlicher Gesetzesvorschriften, weigert, Recht zu sprechen, wie es den Parteien zusteht, wird mit einer Geldbuße von 200 bis zu 500 [EUR] bestraft und kann zur Aberkennung des Rechtes, öffentliche Funktionen, Ämter oder Stellen zu bekleiden, verurteilt werden.

*[Art. 258 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 259 -** Jeder Befehlshaber, jeder Offizier oder Unteroffizier der Staatsgewalt, der sich nach rechtmäßiger Aufforderung durch die Zivilbehörde weigert, die unter seinem Befehl stehenden Streitkräfte *[sic! Zu lesen ist: "Kräfte"]* einzusetzen, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

[KAPITEL 5*bis* - [*Abfangen, Kenntnisnahme und Aufzeichnung von der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Nachrichten und Daten eines Datenverarbeitungssystems*]

*[Unterteilung Kapitel 5bis mit Art. 259bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 30. Juni 1994 (B.S. vom 24. Januar 1995); Überschrift ersetzt durch Art. 29 des G. vom 25. Dezember 2016 (II) (B.S. vom 17. Januar 2017)]*

**Art. 259*bis* -** § 1 - Mit [einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren] und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 20.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird jeder öffentliche Amtsträger oder Beamte, Träger oder Vertreter der Staatsgewalt bestraft, der in anderen als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen oder unter Nichteinhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten bei Ausübung seines Amtes:

1. [entweder vorsätzlich mit Hilfe irgendeines Gerätes der Öffentlichkeit nicht zugängliche Nachrichten, an denen er sich nicht beteiligt, ohne die Zustimmung aller an diesen Nachrichten Beteiligten abfängt oder abfangen lässt, davon Kenntnis nimmt oder Kenntnis nehmen lässt, sie aufzeichnet oder aufzeichnen lässt]

2. oder in der Absicht, eine der oben erwähnten Straftaten zu begehen, irgendein Gerät installiert oder installieren lässt

3. [oder wissentlich den Inhalt von der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Nachrichten oder Daten eines Datenverarbeitungssystems, die rechtswidrig abgefangen oder aufgezeichnet worden sind oder von denen er rechtswidrig Kenntnis genommen hat, für sich behält, anderen Personen preisgibt oder unter andere Personen verbreitet oder wissentlich von einer auf diese Weise erhaltenen Information irgendeinen Gebrauch macht.]

§ 2 - Mit [einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren] und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 30.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird jeder öffentliche Amtsträger oder Beamte, Träger oder Vertreter der Staatsgewalt bestraft, der in anderen als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen oder unter Nichteinhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten bei Ausübung seines Amtes in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden von einer rechtmäßigen Aufzeichnung [von der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Nachrichten oder Daten eines Datenverarbeitungssystems] Gebrauch macht.

[§ 2*bis* - Mit [einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren] und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 20.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird jeder öffentliche Amtsträger oder Beamte, Träger oder Vertreter der Staatsgewalt bestraft, der in anderen als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen oder unter Nichteinhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten bei Ausübung seines Amtes widerrechtlich ein Instrument, EDV-Daten einbegriffen, das in erster Linie entworfen oder angepasst worden ist, um die Begehung der in § 1 erwähnten Straftat zu ermöglichen, besitzt, herstellt, verkauft, im Hinblick auf seinen Gebrauch erhält, einführt, verbreitet oder in einer anderen Form zur Verfügung stellt.]

§ 3 - Der Versuch, eine der in den [Paragraphen 1, 2 oder 2*bis*] erwähnten Straftaten zu begehen, wird wie die Straftat selbst geahndet.

§ 4 - Die [in den Paragraphen 1 bis 3 vorgesehenen] Strafen werden verdoppelt, wenn ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen begangen wird binnen fünf Jahren nach Verkündung eines auf Verurteilung wegen einer dieser oder einer der [in Artikel 314*bis* §§ 1 bis 3] erwähnten Straftaten lautenden Urteils oder Entscheids, die formell rechtskräftig geworden sind.]

[§ 5 - […]]

*[Art. 259bis § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 212 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 30 Buchstabe a) des G. vom 25. Dezember 2016 (II) (B.S. vom 17. Januar 2017); § 1 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 30 Buchstabe b) des G. vom 25. Dezember 2016 (II) (B.S. vom 17. Januar 2017); § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -, Art. 30 Buchstabe c) des G. vom 25. Dezember 2016 (II) (B.S. vom 17. Januar 2017) und Art. 212 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2bis eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2006 (II) (B.S. vom 12. September 2006) und abgeändert durch Art. 212 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2006 (II) (B.S. vom 12. September 2006); § 4 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2006 (II) (B.S. vom 12. September 2006); § 5 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 30. November 1998 (B.S. vom 18. Dezember 1998) - in Kraft ab dem 1. Februar 1999 - und aufgehoben durch Art. 83 des G. vom 30. März 2017 (B.S. vom 28. April 2017)]*

*Gemeinsame Bestimmung für die vorhergehenden Kapitel*

**Art. 260 -** Ein Beamter oder öffentlicher Amtsträger, ein Träger oder Vertreter der Staatsgewalt, der irgendeine Handlung angeordnet oder verrichtet hat, die gegen ein Gesetz oder gegen einen Königlichen Erlass verstößt, bleibt straffrei, wenn er nachweist, dass er auf Befehl seiner Vorgesetzten in Sachen gehandelt hat, für die sie zuständig sind und für die er ihnen als Untergeordneter Gehorsam schuldete; in diesem Fall wird die Strafe nur auf die Vorgesetzten angewandt, die den Befehl erteilt haben.

KAPITEL 6 - *Rechtswidrig vorgezogene oder verlängerte Ausübung der öffentlichen Gewalt*

**Art. 261 -** Jeder Beamte, der seine Amtstätigkeit aufnimmt, ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Eid geleistet zu haben, wird zu einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] verurteilt.

*[Art. 261 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 262 -** Jeder Beamte, der rechtmäßig aus dem Dienst entfernt, abgesetzt oder einstweilen seines Amtes enthoben worden ist oder dem rechtmäßig Rechte aberkannt worden sind und der, nachdem er davon offiziell Kenntnis erhalten hat, sein Amt weiterhin ausübt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] bestraft.

Mit denselben Strafen wird jeder durch Wahl oder zeitweilig eingestellte Beamte bestraft, der sein Amt nach rechtmäßiger Amtsbeendigung weiterhin ausübt.

*[Art. 262 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

KAPITEL 7 - *Einige Vergehen in Bezug auf die Führung der Personenstandsurkunden*

**Art. 263 -** [Mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] wird der Standesbeamte bestraft, der gegen eine der Bestimmungen [von Buch 1 Titel 2] des Zivilgesetzbuches verstößt.]

*[Art. 263 ersetzt durch Art. 88 des G. vom 31. März 1987 (II) (B.S. vom 27. Mai 1987) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 99 des G. vom 18. Juni 2018 (II) (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]*

**Art. 264 -** [Mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500 [EUR] werden der Standesbeamte oder der eigens von ihm beauftragte Bedienstete bestraft, die gegen eine der Bestimmungen von [Artikel 29 § 1] des Zivilgesetzbuches verstoßen.]

*[Art. 264 ersetzt durch Art. 89 des G. vom 31. März 1987 (II) (B.S. vom 27. Mai 1987) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 100 des G. vom 18. Juni 2018 (II) (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]*

**Art. 265 -** [Mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] wird der Standesbeamte bestraft, der eine Eheschließung vornimmt, ohne sich vergewissert zu haben, dass die erforderlichen Einwilligungen vorliegen.]

*[Art. 265 ersetzt durch Art. 90 des G. vom 31. März 1987 (II) (B.S. vom 27. Mai 1987) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

Sonderbestimmung

**Art. 266 -** Außer in dem Fall, wo das Gesetz die Strafen für Verbrechen oder Vergehen, die von Beamten oder öffentlichen Amtsträgern begangen werden, besonders regelt, werden diejenigen unter ihnen, die sich anderer Verbrechen oder anderer Vergehen schuldig machen als derjenigen, mit deren Verhütung, Feststellung, Verfolgung oder Bestrafung sie beauftragt waren, zu den für diese Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafen verurteilt, wobei die Mindeststrafe im Fall einer Gefängnisstrafe verdoppelt und im Fall [einer Zuchthausstrafe oder einer Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren oder von kürzerer Dauer] um zwei Jahre erhöht wird.

*[Art. 266 abgeändert durch Art. 53 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

KAPITEL 8 - *Von Dienern der Kulte in Ausübung ihres Amtes begangene Straftaten*

**Art. 267 -** [Mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] wird jeder Diener eines Kultes bestraft, der die Einsegnung der Ehe vor der zivilen Eheschließung vornimmt.]

[Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine der Personen, deren Ehe eingesegnet worden ist, in Lebensgefahr schwebte und jegliche Verzögerung die Feierlichkeit hätte unmöglich machen können.]

Begeht der Diener erneut eine Straftat der gleichen Art, kann er außerdem zu einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten verurteilt werden.

*[Art. 267 Abs. 1 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 3. August 1909 (B.S. vom 12. August 1909) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 3. August 1909 (B.S. vom 12. August 1909)]*

**Art. 268 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] werden die Diener eines Kultes bestraft, die in Ausübung ihres Amtes durch Reden in öffentlicher Versammlung die Regierung, ein Gesetz, einen Königlichen Erlass oder irgendeine andere Handlung der öffentlichen Gewalt direkt angreifen.

*[Art. 268 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**TITEL 5 - Von Privatpersonen begangene Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung**

KAPITEL 1 - *Widerstand gegen die Staatsgewalt*

**Art. 269 -** Als Widerstand gegen die Staatsgewalt wird qualifiziert: jeder Angriff, jeder Widerstand mit Gewalt oder Drohungen gegen ministerielle Amtsträger, Feldhüter oder Förster, Träger oder Vertreter der Staatsgewalt, Personen, die mit der Erhebung von Steuern und Abgaben beauftragt sind, Vollstreckungsbeamte, Zollangestellte, vom Gericht bestellte Verwahrer, Verwaltungs- oder Gerichtspolizeioffiziere oder -bedienstete, die im Hinblick darauf handeln, die Gesetze, Befehle oder Beschlüsse der öffentlichen Gewalt, richterliche Befehle oder Urteile auszuführen.

**Art. 270 -** […]

*[Art. 270 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 13. Oktober 1930 (B.S. vom 20.-21. Oktober 1930)]*

**Art. 271 -** Der Widerstand gegen die Staatsgewalt, wenn er von einer einzigen bewaffneten Person geleistet wird, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren geahndet; unbewaffneter Widerstand gegen die Staatsgewalt wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten geahndet.

**Art. 272 -** Wird der Widerstand gegen die Staatsgewalt von mehreren Personen infolge einer zuvor getroffenen Absprache geleistet, werden die Aufrührer, die Waffen mitführen, zu [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] und die anderen zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren verurteilt.

Wird der Widerstand gegen die Staatsgewalt nicht infolge einer zuvor getroffenen Absprache geleistet, werden die bewaffneten Schuldigen mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und die anderen mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

*[Art. 272 Abs. 1 abgeändert durch Art. 54 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 273 -** Im Falle eines Widerstands gegen die Staatsgewalt durch eine Bande oder durch Bildung eines Auflaufs findet Artikel 134 des vorliegenden Gesetzbuches Anwendung auf die Aufrührer, die in der Bande weder Funktionen noch Tätigkeiten ausüben und sich bei der ersten Verwarnung durch die öffentliche Gewalt zurückziehen, und selbst dann, wenn sie später außerhalb des Ortes des Widerstands gegen die Staatsgewalt gefasst werden, ohne erneut Widerstand zu leisten und Waffen mitzuführen.

**Art. 274 -** In allen Fällen, in denen eine Gefängnisstrafe wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt ausgesprochen wird, können die Schuldigen außerdem zu einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] verurteilt werden.

Die Anführer und die Anstifter des Widerstands gegen die Staatsgewalt können außerdem […] zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

*[Art. 274 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

KAPITEL 2 - *Beleidigung und Gewalt gegen Minister, Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern, Träger der öffentlichen Gewalt oder der Staatsgewalt*

**Art. 275 -** [Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 300 [EUR] wird bestraft, wer durch Handlungen, Worte, Gebärden oder Drohungen ein Mitglied der Gesetzgebenden Kammern in oder bei Ausübung seines Mandats, einen Minister, [ein Mitglied des [Verfassungsgerichtshofs],] [einen Magistraten des administrativen Standes oder ein Mitglied des gerichtlichen Standes] oder einen Amtsträger der Staatsgewalt im aktiven Dienst in oder bei Ausübung ihres Amtes schmäht.]

Erfolgt die Beleidigung in der Sitzung einer der Kammern oder in der Sitzung eines Gerichtshofs oder eines Gerichts, beläuft sich die Gefängnisstrafe auf zwei Monate bis zu zwei Jahre und die Geldbuße auf 200 bis zu 1.000 [EUR].

Die gegen ein Mitglied der Kammern gerichteten Beleidigungen können, außer bei Entdeckung auf frischer Tat, nur auf eine Klage des Geschmähten hin oder auf eine Anzeige der Kammer hin, der er angehört, verfolgt werden.

*[Art. 275 Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 27. Juli 1934 (B.S. vom 2. August 1934) und abgeändert durch Art. 3 (Art. 139 § 5) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)), Art. 6 des G. vom 2. Februar 1984 (B.S. vom 23. Februar 1984), Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 6 des G. vom 21. Februar 2010 (B.S. vom 26. Februar 2010); Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 276 -** Die Beleidigung durch Worte, Handlungen, Gebärden oder Drohungen gegen einen ministeriellen Amtsträger, einen Bediensteten, der Träger der öffentlichen Gewalt oder der Staatsgewalt ist, oder gegen jegliche andere Person mit öffentlich-rechtlichem Charakter in oder bei Ausübung ihres Amtes wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] geahndet.

*[Art. 276 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 277 -** Beleidigungen gegen konstituierte Körperschaften werden nach den in den zwei vorhergehenden Artikeln festgelegten Unterscheidungen auf die gleiche Weise geahndet wie Beleidigungen gegen die Mitglieder dieser Körperschaften.

**Art. 278 -** [Mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] wird bestraft, wer ein Mitglied der Gesetzgebenden Kammern in oder bei Ausübung seines Mandats oder einen Minister, [ein Mitglied des [Verfassungsgerichtshofs],] einen Magistraten oder einen Amtsträger der Staatsgewalt im aktiven Dienst in oder bei Ausübung ihres Amtes schlägt.]

Werden die Schläge in der Sitzung einer der Kammern oder in der Sitzung eines Gerichtshofs oder eines Gerichts zugefügt, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.

*[Art. 278 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 27. Juli 1934 (B.S. vom 2. August 1934) und abgeändert durch Art. 7 des G. vom 2. Februar 1984 (B.S. vom 23. Februar 1984), Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 7 des G. vom 21. Februar 2010 (B.S. vom 26. Februar 2010); Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 279 -** Haben die zugefügten Schläge Blutverlust, Verwundung oder Krankheit zur Folge, wird der Schuldige zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und zu einer Geldbuße von 200 bis zu 1.500 [EUR] verurteilt.

*[Art. 279 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 279*bis* -** Wenn die Schläge, die ohne Tötungsabsicht zugefügt wurden, jedoch zum Tod führen, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von sieben bis zu zehn Jahren bestraft.

Er wird mit einer Zuchthausstrafe von zwölf bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wenn er diese Gewalttaten mit Vorbedacht begangen hat.]

*[Art. 279bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 20. Dezember 2006 (B.S. vom 12. Februar 2007)]*

**Art. 280 -** [Wurde das Verbrechen oder Vergehen gegen einen ministeriellen Amtsträger, einen Bediensteten, der Träger der öffentlichen Gewalt oder der Staatsgewalt ist, oder gegen jegliche andere Person mit öffentlich-rechtlichem Charakter in oder bei Ausübung ihres Amtes begangen, sind folgende Strafen anwendbar:

1. In den in Artikel 398 Absatz 1 erwähnten Fällen sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldbuße von 50 bis zu 300 EUR.

2. In den in Artikel 398 Absatz 2 erwähnten Fällen sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und eine Geldbuße von 50 bis zu 300 EUR.

3. In den in Artikel 399 Absatz 1 erwähnten Fällen sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von vier Monaten bis zu vier Jahren und eine Geldbuße von 100 bis zu 500 EUR.

4. In den in Artikel 399 Absatz 2 erwähnten Fällen sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von 100 bis zu 500 EUR.

5. In den in Artikel 400 Absatz 1 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren.

6. In den in Artikel 400 Absatz 2 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren.

7. In den in Artikel 401 Absatz 1 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren.

8. In den in Artikel 401 Absatz 2 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.]

*[Art. 280 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 8. März 2010 (B.S. vom 30. März 2010)]*

**Art. 281 -** […]

*[Art. 281 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 8. März 2010 (B.S. vom 30. März 2010)]*

[**Art. 281*bis* -** […]]

*[Art. 281bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 20. Dezember 2006 (B.S. vom 12. Februar 2007) und aufgehoben durch Art. 4 des G. vom 8. März 2010 (B.S. vom 30. März 2010)]*

[**Art. 281*ter* -** […]]

*[Art. 281ter eingefügt durch Art. 5 des G. vom 20. Dezember 2006 (B.S. vom 12. Februar 2007) und aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 8.* *März 2010 (B.S. vom 30. März 2010)]*

**Art. 282 -** Die in den Artikeln 275, 278 und 279 angedrohten Strafen sind anwendbar, wenn Geschworene wegen ihres Amtes oder Zeugen wegen ihrer Aussagen geschmäht oder geschlagen werden.

KAPITEL 3 - *Siegelbruch*

**Art. 283 -** Werden Siegel, die auf Anordnung der öffentlichen Gewalt angebracht worden sind, gebrochen, werden die Hüter dieser Siegel wegen einfacher Fahrlässigkeit mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

**Art. 284 -** Wer vorsätzlich Siegel bricht, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; wenn es sich um den Hüter selbst oder um den Beamten handelt, der die Versiegelung angeordnet oder vorgenommen hat, so wird er mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch dieses Vergehens wird im ersten Fall des vorliegenden Artikels mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und im zweiten Fall mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren geahndet.

**Art. 285 -** [Waren die gebrochenen Siegel auf Papieren oder Sachen einer Person angebracht, die eines Verbrechens beschuldigt oder angeklagt war, das mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Haftstrafe, mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren oder mit einer Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren bedroht ist, oder die zu einer dieser Strafen verurteilt wurde, wird der fahrlässig handelnde Hüter mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.]

*[Art. 285 ersetzt durch Art. 55 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 286 -** Wer vorsätzlich Siegel bricht, die auf Papieren oder Sachen, so wie im vorhergehenden Artikel erwähnt, angebracht sind, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft; wenn es sich um den Hüter selbst oder um den Beamten handelt, der die Versiegelung angeordnet hat, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch dieses Vergehens wird im ersten Fall des vorliegenden Artikels mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und im zweiten Fall mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren geahndet.

**Art. 287 -** Wird der Siegelbruch unter Anwendung von Gewalt gegenüber Personen begangen, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch dieses Siegelbruchs wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren geahndet.

**Art. 288 -** In den in den Artikeln 284, 286 und 287 erwähnten Fällen kann der Schuldige außerdem zu einer Geldbuße von 50 bis zu 2.000 [EUR] verurteilt werden.

*[Art. 288 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

KAPITEL 4 - *Behinderung der Ausführung von öffentlichen Arbeiten*

**Art. 289 -** Wer sich durch Tätlichkeiten der Ausführung von Arbeiten widersetzt, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

**Art. 290 -** Wer sich durch Bildung eines Auflaufs und unter Anwendung von Gewalt, durch Tätlichkeiten oder Drohungen der Ausführung dieser Arbeiten widersetzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Anführer oder Anstifter werden mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

**Art. 291 -** In den in den zwei vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen können die Schuldigen außerdem zu einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] verurteilt werden.

*[Art. 291 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

KAPITEL 5 - *Verbrechen und Vergehen von Lieferanten*

**Art. 292 -** Personen, die mit Lieferungen, Unternehmungen oder Regiearbeiten für Rechnung der Armee oder der Marine beauftragt sind und die ihnen anvertrauten Dienstleistungen vorsätzlich fehlschlagen lassen, werden mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 3.000 [EUR] bestraft.

Dieselben Strafen werden auf Bedienstete der Lieferanten angewandt, wenn diese Bediensteten die Dienstleistungen vorsätzlich fehlschlagen lassen.

*[Art. 292 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 56 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 293 -** Beamte oder von der Regierung beauftragte oder besoldete Bedienstete, die die Schuldigen zum Fehlschlagenlassen ihrer Dienstleistungen anstiften oder ihnen dabei helfen, werden zu einer Zuchthausstrafe [von sieben bis zu zehn Jahren] und zu einer Geldbuße von 300 bis zu 3.000 [EUR] verurteilt.

*[Art. 293 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 57 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 294 -** Wird die Dienstleistung infolge einer Fahrlässigkeit vonseiten der Lieferanten, ihrer Bediensteten, der Beamten oder der von der Regierung beauftragten oder besoldeten Bediensteten eingestellt, werden die Schuldigen mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.

*[Art. 294 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 295 -** Werden die Lieferungen oder die Arbeiten vorsätzlich verzögert, ohne dass die Dienstleistung fehlschlägt, werden die Schuldigen mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.

Sie werden mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] bestraft, wenn die Verzögerung die Folge einer Fahrlässigkeit ist.

*[Art. 295 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 296 -** In den verschiedenen in den Artikeln 294 und 295 § 2 vorgesehenen Fällen darf die Verfolgung nur auf Anzeige des von der Sache betroffenen Ministers hin erfolgen.

**Art. 297 -** Wird in Bezug auf die Art, die Qualität und die Menge der Arbeiten, der Arbeitskraft oder der gelieferten Sachen ein Betrug begangen, werden die Schuldigen mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 10.000 [EUR] bestraft.

Sie können außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

*[Art. 297 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 298 -** Beamte oder von der Regierung beauftragte oder besoldete Bedienstete, die sich an diesem Betrug beteiligen, werden mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 [EUR] bestraft.

Sie werden außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt.

*[Art. 298 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

KAPITEL 6 - *Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften ohne Angabe des Namens und des Wohnsitzes des Verfassers oder des Druckers*

**Art. 299 -** Wer wissentlich zur Veröffentlichung oder Verbreitung irgendwelcher Drucksachen beiträgt, in denen weder Name noch Wohnsitz des Verfassers oder des Druckers wahrheitsgetreu angegeben sind, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Die Gefängnisstrafe kann jedoch nicht ausgesprochen werden, wenn die ohne die erforderlichen Angaben veröffentlichte Drucksache Teil einer Veröffentlichung ist, deren Ursprung durch früheres Erscheinen bekannt ist.

*[Art. 299 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 300 -** Von der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe werden befreit:

wer den Namen des Druckers bekanntgibt,

Ausrufer, Plakatkleber, Verkäufer oder Verteiler, die den Namen der Person bekanntgeben, von der sie die Druckschrift bekommen haben.

KAPITEL 7 - *Verstöße gegen die Gesetze und Verordnungen über Lotterien,*

*Spielbanken und Pfandleihhäuser*

**Art. 301 -** Als Lotterien gelten alle der Öffentlichkeit angebotenen Verrichtungen, die dazu bestimmt sind, einen zufallsbedingten Gewinn zu verschaffen.

**Art. 302 -** Initiatoren, Unternehmer, Verwalter, Angestellte oder Bedienstete von nicht rechtmäßig zugelassenen Lotterien werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 3.000 [EUR] bestraft.

Bei der Lotterie eingesetzte und für die Lotterie verwendete oder bestimmte bewegliche Sachen werden eingezogen.

Ist ein unbewegliches Gut bei der Lotterie eingesetzt worden, wird die Einziehung nicht ausgesprochen; sie wird durch eine Geldbuße von 100 bis zu 10.000 [EUR] ersetzt.

*[Art. 302 Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 303 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

wer Lose nicht rechtmäßig zugelassener Lotterien auslegt, verteilt oder damit hausiert,

wer durch Bekanntmachungen, Ankündigungen, Plakate oder jegliche andere Veröffentlichungsmittel auf die Existenz dieser Lotterien hinweist oder die Ausgabe der Lotterielose erleichtert.

In allen Fällen werden die Lose, Bekanntmachungen, Ankündigungen oder Plakate beschlagnahmt und vernichtet.

*[Art. 303 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 304 -** Von den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen befreit werden Ausrufer und Plakatkleber, die den Namen der Person bekanntgeben, von der sie die oben erwähnten Lose oder Schriften erhalten haben.

**Art. 305 -** […]

*[Art. 305 aufgehoben durch Art. 73 des G. vom 7. Mai 1999 (II) (B.S. vom 30. Dezember 1999) - in Kraft ab dem 30. Dezember 2000 -]*

**Art. 306 -** Wer ohne rechtmäßige Zulassung ein Pfandleihhaus betreibt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.

*[Art. 306 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 307 -** Wer im Besitz einer Zulassung ist, jedoch kein vorschriftsmäßiges Register führt, in dem hintereinander ohne Leerräume und Zwischenzeilen die geliehenen Beträge oder Gegenstände, die Namen, Wohnsitze und Berufe der Darlehensnehmer, die Art, die Qualität und der Wert der als Pfand gegebenen Gegenstände angegeben sind, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

*[Art. 307 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 308 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] wird bestraft:

wer gewohnheitsmäßig für andere gegen Vergütung Sachen in Pfandleihämter bringt,

wer gewohnheitsmäßig Pfandscheine von Pfandleihhäusern kauft,

wer Pfandscheine dieser Einrichtungen kauft oder anderen überträgt, aus denen die Beleihung neuer Waren hervorgeht.

*[Art. 308 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

KAPITEL 8 - *Straftaten mit Bezug auf die Industrie, den Handel*

*und öffentliche Versteigerungen*

**Art. 309 -** Wer böswillig oder auf betrügerische Weise Geheimnisse der Fabrik, in der er beschäftigt gewesen ist oder noch beschäftigt ist, preisgibt, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 2.000 [EUR] bestraft.

*[Art. 309 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 310 -** […]

*[Art. 310 aufgehoben durch einzigen Artikel des G. vom 24. Mai 1921 (B.S. vom 28. Mai 1921)]*

**Art. 311 -** Wer mit irgendwelchen betrügerischen Mitteln die Anhebung oder die Senkung des Preises von Lebensmitteln oder Handelsgütern oder von öffentlichen Wertpapieren und Papieren bewirkt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 300 bis zu 10.000 [EUR] bestraft.

*[Art. 311 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 312 -** Jedem Befehlshaber von militärischen Abteilungen, Provinzen oder Plätzen und Städten, jedem Provinzgouverneur oder Bezirkskommissar, der innerhalb des Gebietes, in dem er das Recht hat, seine Amtsgewalt auszuüben, derartige Machenschaften entweder offen oder durch Scheinhandlungen beziehungsweise durch Zwischenpersonen betreibt oder daran beteiligt ist, droht unabhängig von den in vorhergehendem Artikel ausgesprochenen Strafen die Aberkennung der in den ersten drei Nummern von [Artikel 31 Absatz 1] erwähnten Rechte.

*[Art. 312 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) - in Kraft ab dem 15. April 2009 -]*

**Art. 313 -** Wer durch Bildung eines Auflaufs und durch Gewalt oder Drohungen die öffentliche Ordnung auf Märkten oder in Getreidehallen stört in der Absicht, Plünderungen anzustiften oder die Verkäufer einfach nur zu zwingen, ihre Lebensmittel zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen als demjenigen, der sich aus dem freien Wettbewerb ergibt, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Anführer oder Anstifter werden mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft […].

*[Art. 313 Abs. 2 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

**Art. 314 -** [Wer bei der Erteilung des Zuschlags des Eigentums, des Nießbrauchs oder der Miete beziehungsweise Pacht von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, eines Unternehmens, einer Lieferung, eines Betriebs oder irgendeiner Dienstleistung die Freiheit der Versteigerung oder Submission mit Gewalt oder durch Drohung, durch Geschenke oder Versprechen oder mit jeglichem anderen betrügerischen Mittel behindert oder stört, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 3.000 [EUR] bestraft.]

[Betreffende werden von Strafen befreit, wenn sie der Staatsanwaltschaft vor jeglicher Verfolgung alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über Umstände und Urheber dieser Verstöße zur Kenntnis gebracht haben und wenn sie in diesem Zusammenhang bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel IV.54/4 des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf dieselben Fakten einen Antrag auf Befreiung von gerichtlicher Verfolgung eingereicht haben.

Bei Anwendung von Absatz 2 setzt die Staatsanwaltschaft die Belgische Wettbewerbsbehörde unverzüglich von der Sache in Kenntnis und sorgt für die notwendigen Kontakte mit der Belgischen Wettbewerbsbehörde.]

*[Art. 314 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 66 des G. vom 24. Dezember 1993 (B.S. vom 22. Januar 1994) - in Kraft ab dem 1. Mai 1997 - und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 76 des G. vom 28. Februar 2022 (B.S. vom 7. März 2022)]*

[KAPITEL 8*bis* - [*Straftaten mit Bezug auf das Geheimnis von der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Nachrichten und Daten eines Datenverarbeitungssystems*]

*[Unterteilung Kapitel 7bis [sic, zu lesen ist: 8bis] eingefügt durch Art. 2 des G. vom 30. Juni 1994 (B.S. vom 24. Januar 1995); Überschrift ersetzt durch Art. 31 des G. vom 25. Dezember 2016 (II) (B.S. vom 17. Januar 2017)]*

[**Art. 314*bis* -** § 1 - Mit [einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren] und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer:

1. [entweder vorsätzlich mit Hilfe irgendeines Gerätes der Öffentlichkeit nicht zugängliche Nachrichten, an denen er sich nicht beteiligt, ohne die Zustimmung aller an diesen Nachrichten Beteiligten abfängt oder abfangen lässt, davon Kenntnis nimmt oder Kenntnis nehmen lässt, sie aufzeichnet oder aufzeichnen lässt]

2. oder in der Absicht, eine der oben erwähnten Straftaten zu begehen, irgendein Gerät installiert oder installieren lässt.

§ 2 - [Mit [einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren] und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 20.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer wissentlich den Inhalt von der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Nachrichten oder Daten eines Datenverarbeitungssystems, die rechtswidrig abgefangen oder aufgezeichnet worden sind oder von denen er rechtswidrig Kenntnis genommen hat, für sich behält, anderen Personen preisgibt oder unter andere Personen verbreitet oder wissentlich von einer auf diese Weise erhaltenen Information irgendeinen Gebrauch macht.

Mit denselben Strafen wird bestraft, wer in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden von einer rechtmäßigen Aufzeichnung von der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Nachrichten oder Daten eines Datenverarbeitungssystems Gebrauch macht.]

[§ 2*bis* - Mit [einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren] und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer widerrechtlich ein Instrument, EDV-Daten einbegriffen, das in erster Linie entworfen oder angepasst worden ist, um die Begehung der in § 1 erwähnten Straftat zu ermöglichen, besitzt, herstellt, verkauft, im Hinblick auf seinen Gebrauch erhält, einführt, verbreitet oder in einer anderen Form zur Verfügung stellt.]

§ 3 - Der Versuch, eine der in den [Paragraphen 1, 2 oder 2*bis*] erwähnten Straftaten zu begehen, wird wie die Straftat selbst geahndet.

§ 4 - Die [in den Paragraphen 1 bis 3 vorgesehenen] Strafen werden verdoppelt, wenn ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen begangen wird binnen fünf Jahren nach Verkündung eines auf Verurteilung wegen einer dieser oder einer der [in Artikel 259*bis* §§ 1 bis 3] erwähnten Straftaten lautenden Urteils oder Entscheids, die formell rechtskräftig geworden sind.]

*[Art. 314bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 30. Juni 1994 (B.S. vom 24. Januar 1995); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 213 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 32 Buchstabe a) des G. vom 25. Dezember 2016 (II) (B.S. vom 17. Januar 2017); § 2 ersetzt durch Art. 32 Buchstabe b) des G. vom 25. Dezember 2016 (II) (B.S. vom 17. Januar 2017); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 213 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2bis eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2006 (II) (B.S. vom 12. September 2006) und abgeändert durch Art. 213 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 3 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2006 (II) (B.S. vom 12. September 2006); § 4 abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2006 (II) (B.S. vom 12. September 2006)]*

KAPITEL 9 - *Einige andere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung*

*Abschnitt 1 -* Verstoß gegen die Beerdigungsgesetze

**Art. 315 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten oder mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] wird bestraft:

wer ohne vorherige Erlaubnis des öffentlichen Amtsträgers eine Beerdigung vornimmt oder vornehmen lässt,

wer auf irgendeine Weise gegen die Gesetze und Verordnungen mit Bezug auf die Bestattungsplätze und die vorzeitigen Beerdigungen verstößt.

*[Art. 315 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

*Abschnitt 2 -* [Behinderung der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion]

*[Überschrift von Abschnitt 2 ersetzt durch Art. 3 (Art. 140 § 1) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) - in Kraft ab dem 31. Dezember 1968 -]*

**Art. 316 -** [Mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] wird bestraft, wer es unterlässt, im Rahmen der von der Behörde im Hinblick auf die Erstellung der Geschworenenlisten angeordneten Untersuchungen zu antworten, oder wer eine falsche Erklärung abgibt, um vom Amt eines Geschworenen befreit zu werden.]

*[Art. 316 aufgehoben durch Art. 28 des G. vom 3. Januar 1933 (B.S. vom 22. Juni 1933), wieder aufgenommen durch Art. 3 (Art. 140 § 2) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) - in Kraft ab dem 31. Dezember 1968 - und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 316*bis* -** Mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 [EUR] wird bestraft:

1. der Geschworene, der von seinem Amt nicht befreit ist und auf Ladung, die ihm zugestellt wurde, oder auf Vorladung, die er erhalten hat, am Tag und zu der Uhrzeit, die für die Eröffnung der Verhandlungen festgelegt sind, nicht beim Assisenhof vorstellig wird,

2. der Geschworene, der der Ladung oder Vorladung nachgekommen ist, sich jedoch ohne die Erlaubnis des Vorsitzenden zurückzieht, bevor er sein Amt zu Ende geführt hat.]

*[Art. 316bis eingefügt durch Art. 3 (Art. 140 § 3) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) - in Kraft ab dem 31. Dezember 1968 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 317 - 318 -** […]

*[Art. 317 und 318 aufgehoben durch Art. 28 des G. vom 3. Januar 1933 (B.S. vom 22. Juni 1933)]*

*Abschnitt 3 -* Straftaten mit Bezug auf Tierseuchen

**Art. 319 - 321 -** […]

*[Art. 319 bis 321 aufgehoben durch Art. 32 § 1 Nr. 1 des G. vom 24. März 1987 (B.S. vom 17. April 1987)]*

**TITEL 6 -** **Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit**

KAPITEL 1 - [*Vereinigung zum Zweck eines Anschlags auf Personen oder Eigentum und kriminelle Organisation*]

*[Überschrift von Kapitel 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 10. Januar 1999 (B.S. vom 26. Februar 1999)]*

**Art. 322 -** Jegliche Vereinigung, die zu dem Zweck gegründet wurde, einen Anschlag auf Personen oder Eigentum zu verüben, stellt durch die alleinige Organisierung der Bande ein Verbrechen oder ein Vergehen dar.

**Art. 323 -** [Hat die Vereinigung das Ziel verfolgt, Verbrechen zu begehen, die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder von längerer Dauer bedroht sind, werden die Anstifter dieser Vereinigung, die Anführer dieser Bande und diejenigen, die in dieser Vereinigung irgendeine Befehlsgewalt ausgeübt haben, mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.]

Sie werden mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Vereinigung gegründet wurde, um andere Verbrechen zu begehen, und mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren, wenn sie gegründet wurde, um Vergehen zu verüben.

*[Art. 323 Abs. 1 ersetzt durch Art. 58 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 324 -** Alle anderen Personen, die der Vereinigung angehören, und diejenigen, die der Bande oder ihren Untergruppen wissentlich und willentlich Waffen, Munition oder Verbrechenswerkzeuge bereitgestellt oder Unterkunft, Unterschlupf oder Versammlungsort gewährt haben, werden wie folgt bestraft:

im ersten Fall des vorhergehenden Artikels mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren,

im zweiten Fall mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren

und im dritten Fall mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren.

[**Art. 324*bis*** -Ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um Verbrechen und Vergehen, die mit einer Gefängnisstrafe von drei Jahren oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind, zu begehen, um [...] direkt oder indirekt Vermögensvorteile zu erlangen, ist eine kriminelle Organisation.

Eine Organisation, deren tatsächliches Ziel ausschließlich politisch, gewerkschaftlich, philanthropisch, philosophisch oder religiös ausgerichtet ist oder die ausschließlich ein anderes rechtmäßiges Ziel verfolgt, kann als solche nicht wie eine kriminelle Organisation im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.]

*[Art. 324bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. Januar 1999 (B.S. vom 26. Februar 1999); Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005)]*

[**Art. 324*ter*** -§ 1 -[Wenn die kriminelle Organisation von Einschüchterung, Drohung, Gewalt, betrügerischen Machenschaften oder Korruption Gebrauch macht oder kommerzielle oder andere Strukturen benutzt, um die Begehung der Straftaten zu verschleiern oder zu erleichtern, wird jede Person, die ihr wissentlich und willentlich angehört, mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, selbst wenn sie nicht beabsichtigt, eine Straftat im Rahmen dieser Organisation zu begehen oder sich auf eine der in den Artikeln 66 bis 69 vorgesehenen Weisen daran zu beteiligen.]

§ 2 - Wer sich an der Vorbereitung oder Ausführung jeglicher rechtmäßigen Aktivität dieser kriminellen Organisation beteiligt, wohl wissend, dass seine Beteiligung zu den Zielen dieser kriminellen Organisation, wie sie in Artikel 324*bis* vorgesehen sind, beiträgt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 3 - Wer sich im Rahmen der Aktivitäten der kriminellen Organisation an jeglichem Entscheidungsprozess beteiligt, wohl wissend, dass seine Beteiligung zu den Zielen dieser kriminellen Organisation, wie sie in Artikel 324*bis* vorgesehen sind, beiträgt, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 100.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 4 - Jeder Anführer einer kriminellen Organisation wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 200.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]

*[Art. 324ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. Januar 1999 (B.S. vom 26. Februar 1999); § 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005); §§ 2 bis 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 325 -** Die Schuldigen, die aufgrund der Artikel 323[, 324 und 324*ter*] zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden, können außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt [...] werden.

*[Art. 325 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964), und Art. 4 des G. vom 10. Januar 1999 (B.S. vom 26. Februar 1999)]*

**Art. 326 -** Von den in vorliegendem Kapitel bestimmten Strafen werden diejenigen unter den Schuldigen befreit, die vor jeglichem Versuch eines Verbrechens oder Vergehens, das Ziel der Vereinigung ist, und vor jeglicher Einleitung einer Verfolgung der Behörde die Existenz dieser Banden und die Namen ihrer Hauptanführer oder untergeordneten Anführer preisgeben.

[...]

*[Art. 326 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

KAPITEL 2 - [*Drohungen mit Anschlägen auf Personen oder Eigentum und falsche Informationen zu schweren Anschlägen*]

*[Überschrift von Kapitel 2 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 4. Juli 1972 (B.S. vom 29. Juli 1972)]*

**Art. 327 -** [Wer entweder mündlich oder in einem anonymen oder unterzeichneten Schreiben unter Formulierung eines Befehls oder einer Bedingung mit einem Anschlag auf Personen oder Eigentum droht, auf den eine Kriminalstrafe steht, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500 [EUR] bestraft.

Wer in einem anonymen oder unterzeichneten Schreiben ohne Formulierung eines Befehls oder einer Bedingung mit einem Anschlag auf Personen oder Eigentum droht, auf den eine Kriminalstrafe steht, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 300 [EUR] bestraft.]

*[Art. 327 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 4. Juli 1972 (B.S. vom 29. Juli 1972); Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 328 -** [Wer entweder mündlich oder in einem anonymen oder unterzeichneten Schreiben [oder durch irgendein Verhalten] wissentlich und willentlich falsche Informationen zu einem drohenden Anschlag auf Personen oder Eigentum erteilt, auf den eine Kriminalstrafe steht, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 300 [EUR] bestraft.]

*[Art. 328 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 4. Juli 1972 (B.S. vom 29. Juli 1972) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 2 des G. vom 4. April 2003 (B.S. vom 5. Mai 2003)]*

[**Art. 328*bis*** -Wer auf irgendeine Weise Substanzen verbreitet, die an sich keine Gefahr darstellen, jedoch den Eindruck erwecken, gefährlich zu sein, und von denen er weiß oder wissen muss, dass sie große Furcht vor einem Anschlag auf Personen oder Eigentum erregen können, auf den eine Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren steht, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 300 EUR bestraft.]

*[Art. 328bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 4. April 2003 (B.S. vom 5. Mai 2003)]*

**Art. 329** - [Wer durch Gebärden oder Sinnbilder mit einem Anschlag auf Personen oder Eigentum droht, auf den eine Kriminalstrafe steht, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 [EUR] bestraft.]

*[Art. 329 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 4. Juli 1972 (B.S. vom 29. Juli 1972) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 330 -** [Wer entweder mündlich oder in einem anonymen oder unterzeichneten Schreiben unter Formulierung eines Befehls oder einer Bedingung mit einem Anschlag auf Personen oder Eigentum droht, auf den eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten steht, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 [EUR] bestraft.]

*[Art. 330 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 4. Juli 1972 (B.S. vom 29. Juli 1972) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 330*bis*** -[In den in den Artikeln 327 bis 330 erwähnten Fällen werden die in diesen Artikeln angedrohten Mindeststrafen verdoppelt, wenn die Person, die mit Anschlägen bedroht wird oder falsche Informationen über einen Anschlag erhält, eine Person ist, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war.]]

*[Art. 330bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 7. Juni 1963 (B.S. vom 15. Juni 1963), aufgehoben durch Art. 4 des G. vom 4. Juli 1972 (B.S. vom 29. Juli 1972) und wieder aufgenommen durch Art. 3 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

**Art. 331 -** In den in Artikel 327 vorgesehenen Fällen kann der Schuldige außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt [...] werden.

*[Art. 331 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

[**Art. 331*bis*** - Mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] wird bestraft:

1. [wer damit droht, radioaktives Material oder radioaktive Vorrichtungen zu verwenden, gegen Kernanlagen gerichtete Handlungen zu begehen oder den Betrieb solcher Anlagen zu beeinträchtigen, um den Tod oder schwere Verletzungen von Personen oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden zu verursachen,]

2. wer damit droht, einen Diebstahl von Kernmaterial zu begehen, um eine natürliche oder juristische Person, eine internationale Organisation oder einen Staat zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen zu zwingen,]

[3. wer damit droht, biologische oder chemische Waffen oder Produkte zu verwenden, um einen Anschlag auf Personen, Eigentum, juristische Personen, internationale Organisationen oder einen Staat zu begehen.]

*[Art. 331bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 17. April 1986 (B.S. vom 14. August 1986); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 59 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 23. Mai 2013 (B.S. vom 6. Juni 2013); einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 4. April 2003 (B.S. vom 5. Mai 2003)]*

KAPITEL 3 - *Entweichen von Gefangenen*

**Art. 332 -** Im Falle des Entweichens von Gefangenen werden die mit ihrer Begleitung oder Bewachung beauftragten Personen wie folgt bestraft:

**Art. 333 -** [Wurde der Entwichene wegen eines Vergehens verfolgt oder verurteilt, war er Kriegsgefangener oder wurde er dem Minister der Justiz überantwortet, werden die Beauftragten im Falle von Fahrlässigkeit mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und im Falle eines heimlichen Einverständnisses mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselben Strafen werden im Falle des Entweichens von Personen auferlegt, die in Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft interniert waren.]

*[Art. 333 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 29. August 1945 (B.S. vom 16. September 1945)]*

**Art. 334 -** Wurde der Entwichene wegen eines Verbrechens verfolgt oder verurteilt oder wurde er aufgrund des Auslieferungsgesetzes [oder aufgrund des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl] festgenommen, werden die Beauftragten im Falle von Fahrlässigkeit mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr und im Falle eines heimlichen Einverständnisses mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

*[Art. 334 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 20. Juli 2015 (II) (B.S. vom 26. August 2016)]*

**Art. 335 -** Wer, ohne mit der Bewachung oder Begleitung des Gefangenen beauftragt zu sein, dessen Entweichen herbeiführt oder erleichtert, wird im Fall von Artikel 333 mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr und im Fall von Artikel 334 mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

[...]

*[Art. 335 früherer Absatz 2 aufgehoben durch einzigen Artikel des G. vom 29. Juni 1993 (B.S. vom 26. August 1993)]*

**Art. 336 -** Erfolgt das Entweichen oder der Versuch des Entweichens mit Gewaltanwendung oder Drohung oder durch einen Gefängnisausbruch, werden diejenigen, die dies durch die Bereitstellung der hierfür geeigneten Werkzeuge begünstigt haben, wie folgt bestraft:

Unter den in Artikel 333 erwähnten Umständen werden die Beauftragten mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und die anderen Personen mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Unter den in Artikel 334 erwähnten Umständen werden die Beauftragten mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] und die anderen Personen mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

*[Art. 336 abgeändert durch Art. 60 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 337 -** [Erfolgt das Entweichen oder der Versuch des Entweichens mit Gewaltanwendung oder Drohung oder durch einen Gefängnisausbruch, werden diejenigen, die dies durch die Bereitstellung von Waffen begünstigt haben, wie folgt bestraft:

Unter den in Artikel 333 erwähnten Umständen werden die Beauftragten mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und die anderen Personen mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bestraft.

Unter den in Artikel 334 erwähnten Umständen werden die Beauftragten mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und die anderen Personen mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.]

*[Art. 337 ersetzt durch Art. 61 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

KAPITEL 4 -*Bannbruch und einige Fälle von Verbergung*

**Art. 338 -** [...]

*[Art. 338 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

**Art. 339 -** Wer Personen verbirgt oder verbergen lässt, wohl wissend, dass sie wegen eines Verbrechens verfolgt werden oder verurteilt sind, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] bestraft.

*[Art. 339 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 340 -** Wer die Leiche eines Getöteten oder eines an den Folgen einer Körperverletzung Verstorbenen verbirgt oder verbergen lässt, beseitigt oder beseitigen lässt, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 600 [EUR] bestraft.

*[Art. 340 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 341 -** Die beiden vorhergehenden Bestimmungen gelten nicht für Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Ehegatten oder Ehegattinnen, auch wenn geschieden, Geschwister und Verschwägerte desselben Grades der verborgenen Verbrecher, der Urheber der Tötung oder Körperverletzung oder ihrer Komplizen.

KAPITEL 5 - *Von Landstreichern oder Bettlern begangene Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit*

**Art. 342 - 345 -** [...]

*[Art. 342 bis 345 aufgehoben durch Art. 28 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1993 -]*

**Art. 346 -** [...]

*[Art. 346 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

**Art. 347 -** [...]

*[Art. 347 aufgehoben durch Art. 28 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1993 -]*

[**TITEL 6*bis*** - **Verbrechen mit Bezug auf Geiselnahmen**

*[Titel 6bis mit Art. 347bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 2. Juli 1975 (B.S. vom 24. Juli 1975)]*

**Art. 347*bis*** - [§ 1 - Die Festnahme, die Gefangenhaltung oder die Entführung von Personen als Garantie für die Ausführung eines Befehls oder die Erfüllung einer Bedingung, wie zum Beispiel ein Verbrechen oder ein Vergehen vorbereiten oder erleichtern, die Flucht oder das Entweichen der Urheber eines Verbrechens oder eines Vergehens oder ihrer Komplizen begünstigen, ihre Freilassung erwirken oder ihre Straflosigkeit sichern, sind Geiselnahmen.

§ 2 - Geiselnahmen werden mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet.

[Die Strafe ist eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, wenn die Geisel minderjährig ist oder eine Person ist, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war.]

§ 3 - Außer in den in § 4 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren, wenn binnen fünf Tagen nach der Festnahme, der Gefangenhaltung oder der Entführung die Geisel freiwillig freigelassen wird, ohne dass der Befehl ausgeführt oder die Bedingung erfüllt worden ist.

§ 4 - In folgenden Fällen ist die Strafe eine lebenslängliche Zuchthausstrafe:

1. wenn die Festnahme, die Gefangenhaltung oder die Entführung der Geisel entweder eine scheinbar unheilbare Krankheit oder [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten] oder den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung oder den Tod zur Folge hat,

2. [wenn die Geisel den [in Artikel 417/2] Absatz 1 erwähnten Handlungen ausgesetzt gewesen ist.]]]

*[Art. 347bis ersetzt durch Art. 4 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); § 4 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 4 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 14. Juni 2002 (B.S. vom 14. August 2002) und abgeändert durch Art. 92 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**TITEL 7 -** [**Verbrechen und Vergehen gegen die Familienordnung**]

*[Überschrift von Titel 7 ersetzt durch Art. 93 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

KAPITEL 1 - *Abtreibung*

**Art. 348 -** [Wer - ob Arzt oder nicht - eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau durch irgendein Mittel vorsätzlich abbricht, wird mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] bestraft. Haben die verwendeten Mittel ihre Wirkung verfehlt, ist Artikel 52 anwendbar.]

*[Art. 348 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 3. April 1990 (B.S. vom 5. April 1990) und abgeändert durch Art. 62 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 349 -** Ist die Abtreibung durch Gewalt verursacht worden, die willentlich, aber nicht mit der Absicht, eine Abtreibung herbeizuführen, ausgeübt worden ist, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] bestraft.

Ist die Gewalt mit Vorbedacht oder in Kenntnis des Zustands der Frau ausgeübt worden, beträgt die Gefängnisstrafe sechs Monate bis drei Jahre und die Geldbuße 50 bis 500 [EUR].

*[Art. 349 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 350 - 351 -** [...]

*[Art. 350 und 351 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 15. Oktober 2018 (B.S. vom 29. Oktober 2018)]*

**Art. 352 -** [Verursachen die Mittel, die mit der Absicht verwendet worden sind, eine Abtreibung bei einer Frau ohne deren Einwilligung herbeizuführen, deren Tod, wird derjenige, der die Mittel mit der besagten Absicht angewandt oder angewiesen hat, zu einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verurteilt.]

*[Art. 352 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 15. Oktober 2018 (B.S. vom 29. Oktober 2018)]*

**Art. 353 -** [...]

*[Art. 353 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 3. April 1990 (B.S. vom 5. April 1990)]*

KAPITEL 2 - [...]

*[Überschrift von Kapitel 2 aufgehoben durch Art. 51 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

**Art. 354** - **360 -** [...]

*[Art. 354 bis 360 aufgehoben durch Art. 52 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

[**Art. 360*bis*** -[...]]

*[Art. 360bis eingefügt durch Art. 60 des G. vom 15. Mai 1912 (B.S. vom 27.-29. Mai 1912) und aufgehoben durch Art. 52 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

KAPITEL 3 - *Verbrechen und Vergehen zur Verhinderung oder Vernichtung des Nachweises über den Personenstand des Kindes*

**Art. 361 -** [Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer aufgrund von [Artikel 43 § 1] des Zivilgesetzbuches verpflichtet ist, die Geburt eines Kindes anzumelden, und diese Geburt nicht [wie in diesem Artikel vorgesehen] angemeldet hat,

2. wer aufgrund von [Artikel 42] des Zivilgesetzbuches verpflichtet ist, dem Standesbeamten eine Entbindung mitzuteilen, und diese Mitteilung nicht gemäß diesen Bestimmungen gemacht hat.]

*[Art. 361 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 30. März 1984 (B.S. vom 21. Dezember 1984); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 101 Nr. 1 und 2 des G. vom 18. Juni 2018 (II) (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -; einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 101 Nr. 3 des G. vom 18. Juni 2018 (II) (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]*

**Art. 362 -** [Mit den im vorhergehenden Artikel erwähnten Strafen wird bestraft, wer ein neugeborenes Kind findet und die öffentlichen Hilfsdienste nicht wie in Artikel 45 des Zivilgesetzbuches vorgeschrieben unverzüglich hiervon in Kenntnis setzt.]

Vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf denjenigen, der einwilligt, sich um das Kind zu kümmern, und seine diesbezügliche Erklärung bei der Gemeindebehörde des Ortes, wo das Kind gefunden wurde, abgegeben hat.

*[Art. 362 Abs. 1 ersetzt durch Art. 102 des G. vom 18. Juni 2018 (II) (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]*

**Art. 363 -** [Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer ein Kind mit einem anderen Kind vertauscht oder wer einer Frau ein Kind unterschiebt, von dem nicht sie entbunden worden ist.

Mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Nachweis über den Personenstand eines Kindes vernichtet oder die Erstellung dieses Nachweises verhindert.

Dieselbe Strafe wird auf diejenigen angewandt, die den Auftrag erteilen, die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Taten zu begehen, falls dieser Auftrag ausgeführt worden ist.]

*[Art. 363 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

**Art. 364** - **366 -** [...]

*[Art. 364 bis 366 aufgehoben durch Art. 52 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

Sonderbestimmung

**Art. 367 -** [...]

*[Art. 367 aufgehoben durch Art. 52 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

KAPITEL 4 - [...]

*[Überschrift von Kapitel 4 aufgehoben durch Art. 51 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

**Art. 368 - 369 -** [...]

*[Art. 368 und 369 aufgehoben durch Art. 52 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

[**Art. 369*bis*** -[...]]

*[Art. 369bis eingefügt durch Art. 57 des G. vom 15. Mai 1912 (B.S. vom 27.-29. Mai 1912) und aufgehoben durch Art. 52 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

**Art. 370 - 371 -** [...]

*[Art. 370 und 371 aufgehoben durch Art. 52 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

KAPITEL 5 - [*Voyeurismus, nicht einvernehmliche Verbreitung von Bildern und Aufnahmen sexueller Art, sexueller Übergriff und Vergewaltigung*]

*[Überschrift von Kapitel 5 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 4. Mai 2020 (B.S. vom 18. Mai 2020) - in Kraft am 1. Juli 2020 -]*

[**Art. 371/1** - [...]]

*[Art. 371/1 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 1. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 1 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 371/2** - [...]]

*[Art. 371/2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 2020 (B.S. vom 18. Mai 2020) - in Kraft am 1. Juli 2020 - und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 2 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 371/3** - [...]]

*[Art. 371/3 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 4. Mai 2020 (B.S. vom 18. Mai 2020) - in Kraft am 1. Juli 2020 - und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 2 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 372 -** [...]

*[Art. 372 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 3 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 372*bis*** -[...]

*[Art. 372bis aufgehoben durch Art. 1 des G. vom 18. Juni 1985 (B.S. vom 8. August 1985)]*

**Art. 373 -** [...]

*[Art. 373 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 4 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 374 -** [...]

*[Art. 374 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 5 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 375 -** [...]

*[Art. 375 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 6 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 376 -** [...]

*[Art. 376 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 7 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 377 -** [...]

*[Art. 377 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 8 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 377*bis*** -[...]]

*[Art. 377bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 9 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 377*ter***- [...]]

*[Art. 377ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 30. April 2014) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 10 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 377*quater*** - [...]]

*[Art. 377quater eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 30. April 2014) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 11 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 378 -** [...]

*[Art. 378 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 12 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 378*bis*** -[...]]

*[Art. 378bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 4. Juli 1989 (B.S. vom 18. Juli 1989) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 13 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

KAPITEL 6 - [*Anstiftung Jugendlicher zur Unzucht und Prostitution*]

*[Überschrift von Kapitel 6 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 26. Mai 1914 (B.S. vom 10. Juni 1914)]*

**Art. 379 -** [...]

*[Art. 379 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 13 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 380**] **-** [...]

*[Früherer Artikel 380 aufgehoben durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 13. April 1995 (I) (B.S. vom 25. April 1995); früherer Artikel 380bis umnummeriert zu Art. 380 durch Art. 14 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 14 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[[**Art. 380*bis***] - [...]]

*[Früherer Artikel 380quater eingefügt durch Art. 3 des G. vom 21. August 1948 (B.S. vom 13.-14. September 1948), umnummeriert zu Art. 380bis durch Art. 15 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 15 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[[**Art. 380*ter***] - [...]]

*[Früherer Artikel 380ter aufgehoben durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 13. April 1995 (I) (B.S. vom 25. April 1995); früherer Artikel 380quinquies eingefügt durch Art. 1 des G. vom 27. März 1995 (B.S. vom 25. April 1995), umnummeriert zu Art. 380ter durch Art. 16 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 16 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[[**Art. 381**] **-** [...]]

*[Früherer Artikel 381 aufgehoben durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 13. April 1995 (I) (B.S. vom 25. April 1995); früherer Artikel 381bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 13. April 1995 (I) (B.S. vom 25. April 1995), umnummeriert zu Art. 381 und ersetzt durch Art. 17 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 17 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 382 -** [...]

*[Art. 382 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 18 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 382*bis*** -[...]]

*[Art. 382bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 13. April 1995 (II) (B.S. vom 25. April 1995) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 19 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[[**Art. 382*ter***] -[...]]

*[Früherer Artikel 382bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 13. April 1995 (I) (B.S. vom 25. April 1995), umnummeriert zu Art. 382ter durch Art. 19 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 20 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 382*quater*** - [...]]

*[Art. 382quater eingefügt durch Art. 4 des G. vom 14. Dezember 2012 (B.S. vom 22. April 2013) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 21 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 382*quinquies*** - [...]]

*[Art. 382quinquies eingefügt durch Art. 5 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 22 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

KAPITEL 7 - *Öffentlicher Verstoß gegen die guten Sitten*

**Art. 383 -** [...]

*[Art. 383 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 23 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 383*bis*** -[...]]

*[Art. 383bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 13. April 1995 (I) (B.S. vom 25. April 1995) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 24 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 383*bis*/1** - [...]]

*[Art. 383bis/1 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 25 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 384 -** [...]

*[Art. 384 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 26 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 385 -** [...]

*[Art. 385 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 27 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 386 -** [...]

*[Art. 386 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 28 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 387**] **-** [...]

*[Früherer Artikel 386bis umnummeriert zu Art. 387 durch Art. 24 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 29 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[[**Art. 388**] **-** [...]]

*[Früherer Artikel 386ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 28. Juli 1962 (B.S. vom 5. September 1962), umnummeriert zu Art. 388 durch Art. 25 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und aufgehoben durch Art. 117 Nr. 30 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

**Art. 389 -** [...]

*[Art. 389 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 31 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

KAPITEL 8 - [*Doppelehe*]

*[Überschrift von Kapitel 8 ersetzt durch Art. 27 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

[...]

*[Früherer Artikel 387 aufgehoben durch Art. 1 des G. vom 20. Mai 1987 (B.S. vom 12. Juni 1987)]*

[...]

*[Früherer Artikel 388 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 28. Oktober 1974 (B.S. vom 29. November 1974)]*

[...]

*[Früherer Artikel 389 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 28. Oktober 1974 (B.S. vom 29. November 1974)]*

**Art. 390 -** [...]

*[Art. 390 aufgehoben durch Art. 1 des G. vom 20. Mai 1987 (B.S. vom 12. Juni 1987)]*

**Art. 391 -** Wer durch eine Ehe gebunden ist und vor deren Auflösung eine weitere Ehe eingeht, wird mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] bestraft.

*[Art. 391 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

[KAPITEL 9 - *Unterhaltspflichtverletzung*

*[Kapitel 9 mit Art. 391bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 14. Januar 1928 (I) (B.S. vom 26. Januar 1928)]*

**Art. 391*bis*** -[Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, unbeschadet gegebenenfalls der Anwendung strengerer strafrechtlicher Sanktionen, wer durch eine gerichtliche Entscheidung, gegen die kein Einspruch oder keine Berufung mehr eingelegt werden kann, dazu verurteilt worden ist, seinem Ehepartner oder seinen Verwandten in ab- oder aufsteigender Linie Unterhalt zu zahlen, und es während mehr als zwei Monaten vorsätzlich unterlässt, die Raten zu zahlen.

[Mit denselben Strafen wird bestraft, wer unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen die in den Artikeln 203*bis*, 206, 207, 301, 303, [...] 336 [und 353-14 des Zivilgesetzbuches] und in Artikel 1288 Nr. 3 und 4 [...] des Gerichtsgesetzbuches bestimmten Verpflichtungen nicht erfüllt.]

Dieselben Strafen sind auf den Ehegatten anwendbar, der sich vorsätzlich ganz oder teilweise der Wirkung der vom Richter aufgrund [der Artikel 203*ter*, 221 und [301 § 11] des Zivilgesetzbuches und aufgrund [des Artikels 1253*ter*/5 und 6] [...] des Gerichtsgesetzbuches] erteilten Ermächtigung entzieht, wenn gegen diese Ermächtigung kein Einspruch oder keine Berufung mehr eingelegt werden kann.

Das Gleiche gilt für den Ehegatten, der entweder zu einer der Verpflichtungen, deren Nichterfüllung durch die ersten beiden Absätze des vorliegenden Artikels geahndet wird, oder in Anwendung [der Artikel 203*ter*, 221 und [301 § 11] des Zivilgesetzbuches und [des Artikels 1253*ter*/5 und 6] [...] des Gerichtsgesetzbuches] verurteilt worden ist und es vorsätzlich unterlässt, die durch die sozialen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, und somit seinem Ehepartner oder seinen Kindern die Vorteile entzieht, auf die sie Anspruch erheben konnten.

[Dieselben Strafen sind auf jeden Verwandten in gerader absteigender Linie anwendbar, der zur Unterhaltspflicht verurteilt worden ist und es vorsätzlich unterlässt, die durch die sozialen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, und somit einem Verwandten in aufsteigender Linie die Vorteile entzieht, auf die dieser Anspruch erheben konnte.]

[Dieselben Strafen sind auf jegliche Person anwendbar, die vorsätzlich die Aufsicht über die Familienleistungen oder andere Sozialleistungen behindert, indem sie es unterlässt, den mit der Auszahlung dieser Leistungen beauftragten Einrichtungen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, indem sie falsche oder unvollständige Erklärungen abgibt oder den Verwendungszweck ändert, den die gemäß Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz[, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens] bestellte Person oder Behörde für die Leistungen bestimmt hat.]

Im Fall einer zweiten Verurteilung wegen einer der in vorliegendem Artikel erwähnten Straftaten, die binnen einer Frist von fünf Jahren nach der ersten begangen worden ist, können die Strafen verdoppelt werden.]]

[Im Fall einer Verurteilung wegen eines im vorliegenden Artikel erwähnten Verstoßes kann der Richter gemäß den Artikeln 38 bis 41 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei auch die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen.]

*[Art. 391bis ersetzt durch Art. 1 des G. vom 5. Juli 1963 (B.S. vom 19. Juli 1963); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 93 Buchstabe A des G. vom 31. März 1987 (II) (B.S. vom 27. Mai 1987) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 24. April 2003 (B.S. vom 16. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. September 2005 - und Art. 40 Nr. 1 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 93 Buchstabe B des G. vom 31. März 1987 (II) (B.S. vom 27. Mai 1987), Art. 40 Nr. 2 und 3 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und Art. 239 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 93 Buchstabe B des G. vom 31. März 1987 (II) (B.S. vom 27. Mai 1987), Art. 40 Nr. 2 und 3 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und Art. 239 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. August 2005 (II) (B.S. vom 2. September 2005) - in Kraft ab dem 2. September 2005 - und abgeändert durch Art. 21 des G. vom 15. Mai 2006 (I) (B.S. vom 2. Juni 2006) - in Kraft ab dem 16. Oktober 2006 -; Abs. 8 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 12. Mai 2014 (B.S. vom 30. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. August 2014 -]*

[**Art. 391*ter*** - Wenn eine Person es seit mehr als zwei Monaten versäumt hat, einer der Verpflichtungen nachzukommen, deren Nichterfüllung durch Artikel 391*bis* geahndet wird, kann sie auf Antrag eines jeden Interessehabenden oder der Staatsanwaltschaft vor den Friedensrichter geladen werden. Die Vorladung erfolgt anhand eines vom Greffier unterzeichneten und verschickten Einschreibens mit Rückschein.

Der Friedensrichter nimmt die Erklärungen der Parteien entgegen und erstellt vom Ganzen ein Protokoll, das er dem Prokurator des Königs übermittelt.]

*[Art. 391ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 5. Juli 1963 (B.S. vom 19. Juli 1963)]*

[KAPITEL 10 - *Verbrechen und Vergehen in Adoptionssachen*

*[Kapitel 10 mit den Artikeln 391quater und 391quinquies eingefügt durch Art. 7 des G. vom 24. April 2003 (B.S. vom 16. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. September 2005 -]*

**Art. 391*quater*** -Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer in betrügerischer Absicht für sich selbst eine Adoption erwirkt hat oder zu erwirken versucht hat, die gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstößt.

Bei Rückfall binnen drei Jahren nach einem auf Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Absatz 1 lautenden, formell rechtskräftig gewordenen Urteil können diese Strafen verdoppelt werden.

**Art. 391*quinquies*** - Mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer bei einer Adoption als Mittelsperson aufgetreten ist und für einen Dritten eine Adoption erwirkt hat oder zu erwirken versucht hat, ohne Mitglied eines vorher zu diesem Zweck von der zuständigen Gemeinschaft zugelassenen Adoptionsdienstes zu sein, oder wer als Mitglied eines zugelassenen Adoptionsdienstes für einen Dritten eine Adoption erwirkt hat oder zu erwirken versucht hat, die gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstößt.]

[KAPITEL 11 - *Zwangsehe* [*und erzwungenes gesetzliches Zusammenwohnen*]

*[Kapitel 11 mit Artikel 391sexies eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 15. Juni 2007); Überschrift von Kapitel 11 ergänzt durch Art. 13 des G. vom 2. Juni 2013 (B.S. vom 23. September 2013)]*

**Art. 391*sexies*** -Wer jemanden durch Gewaltanwendung oder Drohung zwingt, eine Ehe einzugehen, wird mit einer Gefängnisstrafe [von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 250 bis zu 5.000 EUR] bestraft.

Der Versuch wird mit einer Gefängnisstrafe [von zwei Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 125 bis zu 2.500 EUR] geahndet.]

*[Art. 391sexies Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 2. Juni 2013 (B.S. vom 23. September 2013); Abs. 2 abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 2. Juni 2013 (B.S. vom 23. September 2013)]*

[**Art. 391*septies*** - Wer jemanden durch Gewaltanwendung oder Drohung zwingt, ein gesetzliches Zusammenwohnen einzugehen, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 250 bis zu 5.000 EUR bestraft.

Der Versuch wird mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 125 bis zu 2.500 EUR bestraft.]

*[Art. 391septies eingefügt durch Art. 15 des G. vom 2. Juni 2013 (B.S. vom 23. September 2013)]*

[**Art. 391*octies*** - § 1 - Der Richter, der eine Verurteilung auf der Grundlage der Artikel 391*sexies* oder 391*septies* ausspricht oder der die Schuld für einen Verstoß gegen diese Bestimmungen feststellt, kann auf Antrag des Prokurators des Königs oder jeder anderen am Verfahren Interesse habenden Partei ebenfalls die Nichtigkeit der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenwohnens aussprechen.

§ 2 - Ein Urteil kann Ehepartnern oder gesetzlich zusammenwohnenden Partnern gegenüber nur wirksam werden, wenn sie Partei des Verfahrens gewesen sind oder in das Verfahren herangezogen worden sind.

Die Staatsanwaltschaft kann den oder die Ehepartner oder den oder die gesetzlich zusammenwohnenden Partner, die nicht Partei des Verfahrens sind, durch einen erzwungenen Beitritt in das Verfahren heranziehen.

Durch den Beitritt erwerben diese Personen die Eigenschaft einer Partei im Verfahren. Diese Parteien können Rechtsmittel einlegen.

Der Beitritt erfolgt zu Beginn des Verfahrens, damit die Parteien ihre Rechte in Bezug auf die Erklärung der Nichtigkeit der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenwohnens geltend machen können.

§ 3 - Von jeder Gerichtsvollzieherurkunde über die Zustellung eines Urteils oder Entscheids, durch das/den eine Ehe oder ein gesetzliches Zusammenwohnen für nichtig erklärt wird, übermittelt der beurkundende Gerichtsvollzieher dem Greffier des Rechtsprechungsorgans, das die Entscheidung verkündet hat, sofort eine Abschrift.

§ 4 - [Wenn die Nichtigkeit der Ehe durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid ausgesprochen worden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids mit Vermerk des Datums, an dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

[Wurde die Eheschließungsurkunde vor dem 31. März 2019 in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen, ersucht der Greffier den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder übertragen hat, die Urkunde in die DPSU aufzunehmen. Wurde die Eheschließungsurkunde im Ausland erstellt, ersucht er die antragstellende Partei, in Anlehnung an Buch 1 Titel 2 Kapitel 2 Abschnitt 15 des früheren Zivilgesetzbuches vom zuständigen Standesbeamten eine Eheschließungsurkunde auf der Grundlage der ausländischen Urkunde erstellen zu lassen.]

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Eheschließungsurkunde.

[Die Nichtigerklärung mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, wird dem Ausländeramt unverzüglich über die DPSU notifiziert.]

Der Greffier setzt die Parteien unverzüglich davon in Kenntnis.]

§ 5 - Wenn die Nichtigkeit des gesetzlichen Zusammenwohnens durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid ausgesprochen worden ist, lässt der Greffier dem Standesbeamten des Ortes, an dem die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben worden ist, und dem Ausländeramt unverzüglich einen Auszug zukommen, der den Tenor des Urteils oder Entscheids und das Datum, an dem dieses Urteil beziehungsweise dieser Entscheid formell rechtskräftig geworden ist, enthält.

Der Greffier setzt die Parteien davon in Kenntnis.

Der Standesbeamte trägt die Erklärung der Nichtigkeit des gesetzlichen Zusammenwohnens unverzüglich in das Bevölkerungsregister ein.]

*[Art. 391octies eingefügt durch Art. 16 des G. vom 2. Juni 2013 (B.S. vom 23. September 2013); § 4 ersetzt durch Art. 103 des G. vom 18. Juni 2018 (II) (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -; § 4 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 75 Nr. 1 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 4 Abs. 4 ersetzt durch Art. 75 Nr. 2 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]*

**TITEL 8 - Verbrechen und Vergehen gegen Personen**

KAPITEL 1 - [*Vorsätzliche Tötung, vorsätzliche körperliche Schädigung, Folter, unmenschliche Behandlung und erniedrigende Behandlung*]

*[Überschrift von Kapitel 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 14. Juni 2002 (B.S. vom 14. August 2002)]*

**Art. 392 -** Als vorsätzliche Straftaten werden Tötung und Schädigung qualifiziert, die in der Absicht begangen oder verursacht worden sind, einen Anschlag auf eine bestimmte, aufgesuchte oder zufällig angetroffene Person zu verüben, selbst wenn die Absicht von irgendeinem Umstand oder irgendeiner Bedingung abhängig war und der Täter sich in der Person, die Opfer des Anschlags geworden ist, geirrt hat.

[**Art. 392*bis* -** Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels sind mit den Wörtern "Vater", "Mutter" und "Verwandter in aufsteigender Linie" ebenfalls die Adoptierenden und, im Falle einer Adoption und einer Volladoption, die Verwandten in aufsteigender Linie der Adoptierenden gemeint.]

*[Art. 392bis eingefügt durch Art. 94 des G. vom 31. März 1987 (II) (B.S. vom 27. Mai 1987)]*

*Abschnitt 1 -* Totschlag und verschiedene Arten von Totschlag

**Art. 393 -** Die Tötung, die in der Absicht begangen wird, den Tod herbeizuführen, wird als Totschlag qualifiziert. Sie wird mit [einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren] geahndet.

*[Art. 393 abgeändert durch Art. 65 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 394 -** Der mit Vorbedacht begangene Totschlag wird als Mord qualifiziert. Er wird mit [lebenslänglicher Zuchthausstrafe] geahndet.

*[Art. 394 abgeändert durch Art. 15 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 395 -** [Der an Vater, Mutter oder anderen Verwandten in aufsteigender Linie begangene Totschlag wird als Elternmord qualifiziert und mit [lebenslänglicher Zuchthausstrafe] geahndet.]

*[Art. 395 ersetzt durch Art. 95 des G. vom 31. März 1987 (II) (B.S. vom 27. Mai 1987) und abgeändert durch Art. 15 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 396 -** Der an einem Kind zum Zeitpunkt seiner Geburt oder unmittelbar danach begangene Totschlag wird als Kindstötung qualifiziert.

Die Kindstötung wird je nach den Umständen als Totschlag oder als Mord geahndet.

[...]

*[Art. 396 Abs. 3 und 4 aufgehoben durch einzigen Artikel des G. vom 12. Juli 1984 (B.S. vom 31. August 1984)]*

**Art. 397 -** Als Vergiftung wird der Totschlag qualifiziert, der mit Substanzen begangen wird, die früher oder später den Tod herbeiführen können, auf welche Weise auch immer diese Substanzen angewendet oder verabreicht werden. Er wird mit [lebenslänglicher Zuchthausstrafe] geahndet.

*[Art. 397 abgeändert durch Art. 15 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

*Abschnitt 2 -* Nicht als Totschlag qualifizierte vorsätzliche Tötung und vorsätzliche körperliche Schädigung

**Art. 398 -** Wer vorsätzlich Körperverletzungen zufügt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Hat der Schuldige mit Vorbedacht gehandelt, wird er zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und zu einer Geldbuße von 50 bis zu 200 [EUR] verurteilt.

*[Art. 398 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 399 -** Haben die Körperverletzungen eine Krankheit oder eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit zur Folge, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 200 [EUR] bestraft.

Der Schuldige wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500 [EUR] bestraft, wenn er mit Vorbedacht gehandelt hat.

*[Art. 399 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 400 -** Die Strafen sind eine Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von 200 bis zu 500 [EUR], wenn die Körperverletzungen entweder eine scheinbar unheilbare Krankheit oder [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten] oder den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge haben.

Die Strafe ist [eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren], wenn der Schuldige mit Vorbedacht gehandelt hat.

*[Art. 400 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 20 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 2 abgeändert durch Art. 66 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 401 -** [Wenn die Körperverletzungen, die vorsätzlich, jedoch ohne Tötungsabsicht zugefügt wurden, dennoch zum Tod führen, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Er wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wenn er diese Gewalttaten mit Vorbedacht begangen hat.]

*[Art. 401 ersetzt durch Art. 67 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

[**Art. 401*bis* -** [...]]

*[Art. 401bis eingefügt durch Art. 58 des G. vom 15. Mai 1912 (B.S. vom 27.-29. Mai 1912) und aufgehoben durch Art. 52 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

**Art. 402 -** Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] wird bestraft, wer bei einer anderen Person eine Krankheit oder eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit verursacht, indem er ihr vorsätzlich, jedoch ohne Tötungsabsicht, Substanzen verabreicht, die den Tod herbeiführen können, oder Substanzen, die zwar nicht den Tod herbeiführen, jedoch der Gesundheit ernsthaft schaden können.

*[Art. 402 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 403 -** Die Strafe ist [eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren], wenn diese Substanzen entweder eine scheinbar unheilbare Krankheit oder [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten] oder den völligen Verlust einer Organfunktion zur Folge haben.

*[Art. 403 abgeändert durch Art. 68 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 - und Art. 20 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 404 -** Wenn die Substanzen, die vorsätzlich, jedoch ohne Tötungsabsicht verabreicht wurden, dennoch zum Tod führen, wird der Schuldige mit [einer Zuchthausstrafe] von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

*[Art. 404 abgeändert durch Art. 69 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 405 -** Der Versuch, jemandem ohne Tötungsabsicht in Artikel 402 erwähnte Substanzen zu verabreichen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] geahndet.

*[Art. 405 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 405*bis* -** Wenn das Verbrechen oder Vergehen in den nachstehenden Fällen gegen einen Minderjährigen oder gegen eine Person, [deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war], begangen worden ist, gelten folgende Strafen:

1. In den in Artikel 398 Absatz 1 erwähnten Fällen sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldbuße von 26 bis zu 100 [EUR].

2. In den in Artikel 398 Absatz 2 erwähnten Fällen sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und eine Geldbuße von 50 bis zu 200 [EUR].

3. In den in Artikel 399 Absatz 1 erwähnten Fällen sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von vier Monaten bis zu vier Jahren und eine Geldbuße von 50 bis zu 200 [EUR].

4. In den in Artikel 399 Absatz 2 erwähnten Fällen sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von 100 bis zu 500 [EUR].

5. In den in Artikel 400 Absatz 1 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren.

6. In den in Artikel 400 Absatz 2 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren.

7. In den in Artikel 401 Absatz 1 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren.

8. In den in Artikel 401 Absatz 2 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.

9. In den in Artikel 402 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren.

10. In den in Artikel 403 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren.

11. In den in Artikel 404 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von siebzehn bis zu zwanzig Jahren.]

*[Art. 405bis eingefügt durch Art. 28 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 10 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); einziger Absatz Nr. 1 bis 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 405*ter*** - Wenn das Verbrechen oder Vergehen in den in den Artikeln 398 bis 405*bis* vorgesehenen Fällen gegen einen Minderjährigen oder gegen [eine aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung schutzbedürftige Person, die nicht für ihren Unterhalt sorgen kann], von Vater, Mutter oder anderen Verwandten in aufsteigender Linie [oder Verwandten in der Seitenlinie bis zum vierten Grad], von irgendeiner anderen Person, unter deren Autorität oder Aufsicht der Minderjährige oder [die schutzbedürftige Person] steht, oder von irgendeiner Person, die gelegentlich oder gewöhnlich mit dem Opfer zusammenwohnt, begangen worden ist, werden die in diesen Artikeln angedrohten Mindeststrafen im Fall einer Gefängnisstrafe verdoppelt und im Fall einer Zuchthausstrafe um zwei Jahre erhöht.]

*[Art. 405ter eingefügt durch Art. 28 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 bis 3 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

[**Art. 405*quater*** - [[Wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird], gelten folgende Strafen:

1. In den in Artikel 393 erwähnten Fällen ist die Strafe eine lebenslängliche Zuchthausstrafe.

2. In den in den Artikeln 398, 399, 405 und 405*bis* Nr. 1 bis 3 erwähnten Fällen wird die in diesen Artikeln angedrohte Höchstgefängnisstrafe bis auf höchstens fünf Jahre verdoppelt und wird die Höchstgeldbuße bis auf höchstens 500 EUR verdoppelt.

3. In den in den Artikeln 400 Absatz 1, 402 und 405*bis* Nr. 4 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren.

4. In den in den Artikeln 400 Absatz 2, 401 Absatz 1, 403 und 405*bis* Nr. 5 und 9 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren.

5. In den in den Artikeln 401 Absatz 2 und 405*bis* Nr. 6, 7 und 10 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.

6. In den in den Artikeln 404 und 405*bis* Nr. 8 und 11 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren.]]

[Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.]

*[Art. 405quater Abs. 1 (früherer einziger Absatz) eingefügt durch Art. 8 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 31. Januar 2013); Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); Abs. 2 eingefügt durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

**Art. 406 -** [Mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] wird bestraft, wer den Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs- oder Seeverkehr böswillig behindert durch irgendeine Handlung, durch die Verkehrsverbindungen, Kunstbauten oder Material beeinträchtigt werden, oder durch irgendeine andere Handlung, durch die der Verkehr oder die Benutzung von Beförderungsmitteln gefährlich werden könnte oder durch die bei der Benutzung oder beim Verkehr dieser Beförderungsmittel Unfälle verursacht werden könnten.

Ungeachtet der im vorhergehenden Absatz erwähnten Fälle wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] bestraft, wer den Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs- oder Seeverkehr böswillig durch irgendeinen Gegenstand behindert, der ein Hindernis für den Verkehr oder die Benutzung von Beförderungsmitteln darstellt.

Mit einer Strafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] wird bestraft, wer durch irgendeine andere Handlung böswillig den laufenden Verkehr auf Schienenwegen oder Straßen verhindert.] [Der Richter kann außerdem gemäß den Artikeln 38 bis 49/1 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßen­verkehrspolizei die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren oder für immer aussprechen.]

*[Art. 406 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 7. Juni 1963 (B.S. vom 15. Juni 1963); Abs. 1 abgeändert durch Art. 70 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 3 des G. vom 6. März 2018 (B.S. vom 15. März 2018) - in Kraft am 15. Februar 2018 -]*

**Art. 407 -** [Hat die Tat in Artikel 399 erwähnte Verletzungen zur Folge, wird der Schuldige zu einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verurteilt. Er wird zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren verurteilt, wenn es sich um in Artikel 400 erwähnte Verletzungen handelt.]

*[Art. 407 ersetzt durch Art. 71 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 408 -** Hat die Tat den Tod einer Person zur Folge, wird der Schuldige mit [einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren] bestraft.

*[Art. 408 abgeändert durch Art. 72 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 409 -** [§ 1 - Wer irgendeine Form der Genitalverstümmelung bei Personen weiblichen Geschlechts mit oder ohne deren Einwilligung vornimmt, erleichtert oder begünstigt, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr geahndet. [Mit derselben Strafe wird bestraft, wer zu irgendeiner Form der Genitalverstümmelung bei Personen weiblichen Geschlechts anstiftet oder hierfür direkt oder indirekt, schriftlich oder mündlich Werbung macht oder machen lässt, herausgibt, verteilt oder verbreitet.]

§ 2 - Wird die Verstümmelung bei Minderjährigen oder mit Gewinnerzielungsabsicht vorgenommen, ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu sieben Jahren.

§ 3 - Hat die Verstümmelung eine scheinbar unheilbare Krankheit oder [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten] zur Folge, ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren.

§ 4 - Wenn die Verstümmelung, die ohne Tötungsabsicht vorgenommen wurde, jedoch zum Tod führt, ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren.

§ 5 - Wenn die in § 1 erwähnte Verstümmelung bei einer Minderjährigen oder bei einer Person, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht für ihren Unterhalt sorgen kann, von Vater, Mutter oder anderen Verwandten in aufsteigender Linie, von irgendeiner anderen Person, unter deren Autorität oder Aufsicht die Minderjährige oder die Handlungsunfähige steht, oder von irgendeiner Person, die gelegentlich oder gewöhnlich mit dem Opfer zusammenwohnt, vorgenommen worden ist, werden die in den Paragraphen 1 bis 4 angedrohten Mindeststrafen im Fall einer Gefängnisstrafe verdoppelt und im Fall einer Zuchthausstrafe um zwei Jahre erhöht.]

*[Art. 409 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964) und wieder aufgenommen durch Art. 29 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001); § 1 Abs. 2 ergänzt durch Art. 2 des G. vom 5. Mai 2014 (II) (B.S. vom 2. Juli 2014); § 3 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 410 -** [Wenn der Schuldige in den in den Artikeln 398 bis 405 erwähnten Fällen das Verbrechen oder das Vergehen gegen seinen Vater, seine Mutter oder [andere Verwandte in gerader aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad] begangen hat, wird die in diesen Artikeln angedrohte Mindeststrafe im Fall einer Gefängnisstrafe verdoppelt und im Fall einer Zuchthausstrafe um zwei Jahre erhöht.]

[...]

[Das Gleiche gilt [...], wenn der Schuldige das Verbrechen oder das Vergehen gegen seinen Ehegatten oder gegen die Person, mit der er zusammenwohnt oder zusammengewohnt hat und mit der er eine dauerhafte affektive und sexuelle Beziehung unterhält oder unterhalten hat, begangen hat.] [Außerdem wird die Höchststrafe in dem in Artikel 398 Absatz 1 erwähnten Fall auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr erhöht.]

*[Art. 410 Abs. 1 ersetzt durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und abgeändert durch Art. 12 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 15. Mai 1912 (B.S. vom 27.-29. Mai 1912) und aufgehoben durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001); Abs. 2 (früherer Absatz 3) eingefügt durch Art. 2 des G. vom 24. November 1997 (B.S. vom 6. Februar 1998) und abgeändert durch Art. 30 Nr. 3 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und Art. 2 des G. vom 28. Januar 2003 (B.S. vom 12. Februar 2003)]*

[**Art. 410*bis* -** Wenn der Schuldige in den in den Artikeln 398 bis 405 erwähnten Fällen das Verbrechen oder das Vergehen gegen einen Fahrer, einen Begleiter, einen Kontrolleur oder einen Schalterbeamten eines Betreibers eines öffentlichen Verkehrsnetzes, [gegen ein Mitglied des Personals, das vom FÖD Justiz in einer Strafanstalt oder beim Sicherheitskorps beschäftigt wird,] gegen einen Briefträger, einen Feuerwehrmann, ein Mitglied des Zivilschutzes, einen Krankenwagenfahrer, einen Arzt, einen Apotheker, einen Heilgymnasten, einen Krankenpfleger, ein Mitglied des Aufnahmepersonals in Notdiensten von Pflegeeinrichtungen, gegen einen Sozialarbeiter oder einen Psychologen eines öffentlichen Dienstes bei der Ausübung ihrer Funktionen begangen hat, [sind die Strafen diejenigen, die in Absatz 3 vorgesehen sind].

[Wenn] der Schuldige ein Schüler oder Student ist, der in einer Lehranstalt eingeschrieben ist oder dort während der sechs Monate vor der Tat eingeschrieben war, oder wenn er Vater, Mutter oder Familienmitglied dieses Schülers oder Studenten oder irgendeine andere Person ist, unter deren Autorität oder Aufsicht dieser Schüler oder Student steht, und das Verbrechen oder Vergehen gegen ein Mitglied des Personals oder der Direktion dieser Lehranstalt, gegen Personen, die mit der Schülerbetreuung in einem von der Gemeinschaft eingerichteten oder subventionierten medizinisch-pädagogischen Institut beauftragt sind, oder gegen einen externen Intervenienten, der von den Gemeinschaftsbehörden damit beauftragt worden ist, der Gewalt an Schulen vorzubeugen und diesbezügliche Probleme zu lösen, bei der Ausübung ihrer Funktionen begangen hat[, sind die Strafen diejenigen, die in Absatz 3 vorgesehen sind].]

[Es gelten folgende Strafen:

1. In den in den Artikeln 398, 399 und 405 erwähnten Fällen wird die in diesen Artikeln angedrohte Höchstgefängnisstrafe verdoppelt, wobei die Höchststrafe fünf Jahre nicht überschreiten darf.

2. In den in den Artikeln 400 Absatz 1 und 402 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren.

3. In den in den Artikeln 400 Absatz 2, 401 Absatz 1 und 403 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren.

4. In den in Artikel 401 Absatz 2 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.

5. In den in Artikel 404 erwähnten Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren.]

*[Art. 410bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 20. Dezember 2006 (B.S. vom 12. Februar 2007); Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 Buchstabe a) des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Januar 2013); Abs. 2 abgeändert durch Art. 20 Buchstabe b) des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Januar 2013); Abs. 3 eingefügt durch Art. 20 Buchstabe c) des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Januar 2013)]*

[**Art. 410*ter*** - Wenn der Schuldige in den in den Artikeln 398 bis 405 erwähnten Fällen das Verbrechen oder das Vergehen gegen einen Schiedsrichter eines Sportwettbewerbs begangen hat, wird die in diesen Artikeln angedrohte Mindeststrafe im Fall einer Gefängnisstrafe um die Hälfte dieser Strafe und im Fall einer Zuchthausstrafe um ein Jahr erhöht.]

*[Art. 410ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 5. Juli 2012 (B.S. vom 19. Juli 2012)]*

*Abschnitt 3 -* Entschuldbare Tötung und entschuldbare Körperverletzungen

**Art. 411 -** Tötung und Körperverletzungen sind entschuldbar, wenn sie unmittelbar durch schwere Gewalttätigkeiten gegenüber Personen herbeigeführt worden sind.

**Art. 412 -** Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verbrechen und Vergehen sind ebenfalls entschuldbar, wenn sie begangen wurden, um tagsüber das Übersteigen oder Aufbrechen von Einfriedungen, Mauern oder Eingängen eines bewohnten Hauses oder Appartements oder zugehöriger Teile abzuwehren, außer wenn erwiesen ist, dass der Handelnde nicht an einen Anschlag auf Personen als direktes Ziel desjenigen, der einzusteigen oder einzubrechen versuchte, oder als Folge des Widerstands gegen dessen Absichten glauben konnte.

**Art. 413 -** [...]

*[Art. 413 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 24. November 1997 (B.S. vom 6. Februar 1998)]*

**Art. 414 -** [Wenn der Entschuldigungsgrund nachgewiesen wird, wird die Strafe herabgesetzt:

- auf eine Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und auf eine Geldbuße von 100 bis zu 500 EUR, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit einer Höchststrafe von mehr als zwanzig Jahren Zuchthaus bedroht ist, ob dieses Verbrechen korrektionalisiert worden ist oder nicht,

- auf eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und auf eine Geldbuße von 50 bis zu 200 EUR, wenn es sich um irgendein anderes Verbrechen handelt, ob korrektionalisiert oder nicht,

- auf eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und auf eine Geldbuße von 26 bis zu 100 EUR, wenn es sich um ein anderes Vergehen handelt.]

*[Art. 414 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 415 -** [...]

*[Art. 415 aufgehoben durch Art. 52 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]*

*Abschnitt 4 -* Gerechtfertigte Tötung und gerechtfertigte Körperverletzungen

**Art. 416 -** Es liegt weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vor, wenn die Tötung und die Körperverletzungen durch die gegenwärtige Notwendigkeit der Notwehr zu den eigenen Gunsten oder zu Gunsten eines Anderen geboten sind.

**Art. 417 -** Zu den Fällen der gegenwärtigen Notwendigkeit der Verteidigung gehören die beiden folgenden Fälle:

wenn die Tötung begangen wurde und die Körperverletzungen zugefügt wurden, um während der Nacht das Übersteigen oder Aufbrechen von Einfriedungen, Mauern oder Eingängen eines bewohnten Hauses oder Appartements oder zugehöriger Teile abzuwehren, außer wenn erwiesen ist, dass der Handelnde nicht an einen Anschlag auf Personen als direktes Ziel desjenigen, der einzusteigen oder einzubrechen versuchte, oder als Folge des Widerstands gegen dessen Absichten glauben konnte,

wenn die Tat begangen wurde zur Verteidigung gegen Täter eines Diebstahls oder einer Plünderung, die unter Anwendung von Gewalt gegenüber Personen verübt wurden.

[*Abschnitt 5 -* Folter, unmenschliche Behandlung und erniedrigende Behandlung

*[Abschnitt 5 mit den früheren Artikeln 417bis bis 417quinquies eingefügt durch Art. 5 des G. vom 14. Juni 2002 (B.S. vom 14. August 2002)]*

[**Art. 417/1**] - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts versteht man unter:

1. Folter: jede vorsätzliche unmenschliche Behandlung, die heftige Schmerzen oder besonders schwere und grausame körperliche oder psychische Qualen verursacht,

2. unmenschlicher Behandlung: jede Behandlung, durch die einer Person vorsätzlich schwere psychische oder körperliche Qualen zugefügt werden, insbesondere um von ihr Auskünfte zu erhalten oder Geständnisse zu erzwingen, um sie zu bestrafen oder um sie oder Dritte zu bedrängen oder einzuschüchtern,

3. erniedrigender Behandlung: jede Behandlung, die aus der Sicht des Opfers oder Dritter eine schwere Demütigung oder Entwürdigung darstellt.

*[Früherer Artikel 417bis umnummeriert zu Art. 417/1 durch Art. 94 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/2**] - Wer eine Person der Folter unterwirft, wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die in Absatz 1 erwähnte Straftat wird in folgenden Fällen mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet:

1. wenn sie begangen worden ist:

*a)* entweder von einem öffentlichen Amtsträger oder Beamten, einem Träger oder Vertreter der Staatsgewalt, der in Ausübung seines Amtes handelt,

*b)* [oder gegen eine Person, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung oder aufgrund ihrer unsicheren Lage offenkundig oder dem Täter bekannt war,]

*c)* oder gegen einen Minderjährigen,

2. oder wenn die Handlung eine scheinbar unheilbare Krankheit, [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten], den völligen Verlust eines Organs oder einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hat.

Die in Absatz 1 erwähnte Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet:

1. wenn sie gegen einen Minderjährigen oder gegen eine Person, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht für ihren Unterhalt sorgen kann, von Vater, Mutter oder anderen Verwandten in aufsteigender Linie, von irgendeiner anderen Person, unter deren Autorität oder Aufsicht der Minderjährige oder der Handlungsunfähige steht, oder von irgendeinem Volljährigen, der gelegentlich oder gewöhnlich mit dem Opfer zusammenwohnt, begangen worden ist

2. oder wenn sie zum Tod geführt hat und ohne Tötungsabsicht begangen worden ist.

Durch die Anordnung eines Vorgesetzten oder einer Behörde kann die in Absatz 1 erwähnte Straftat nicht gerechtfertigt werden.]

[Auch die Notlage kann die in Absatz 1 erwähnte Straftat nicht rechtfertigen.]

*[Früherer Artikel 417ter umnummeriert zu Art. 417/2 durch Art. 95 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; Abs. 2 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 13 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 18. Mai 2006 (B.S. vom 1. Dezember 2006)]*

[**Art. 417/3**] - Wer eine Person einer unmenschlichen Behandlung unterwirft, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Die in Absatz 1 erwähnte Straftat wird in folgenden Fällen mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet:

1. wenn sie begangen worden ist:

*a)* entweder von einem öffentlichen Amtsträger oder Beamten, einem Träger oder Vertreter der Staatsgewalt, der in Ausübung seines Amtes handelt,

*b)* [oder gegen eine Person, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung oder aufgrund ihrer unsicheren Lage offenkundig oder dem Täter bekannt war,]

*c)* oder gegen einen Minderjährigen,

2. oder wenn die Handlung eine scheinbar unheilbare Krankheit, [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten], den völligen Verlust eines Organs oder einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hat.

Die in Absatz 1 erwähnte Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet:

1. wenn sie gegen einen Minderjährigen oder gegen eine Person, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht für ihren Unterhalt sorgen kann, von Vater, Mutter oder anderen Verwandten in aufsteigender Linie, von irgendeiner anderen Person, unter deren Autorität oder Aufsicht der Minderjährige oder der Handlungsunfähige steht, oder von irgendeinem Volljährigen, der gelegentlich oder gewöhnlich mit dem Opfer zusammenwohnt, begangen worden ist

2. oder wenn sie zum Tod geführt hat und ohne Tötungsabsicht begangen worden ist.

Durch die Anordnung eines Vorgesetzten oder einer Behörde kann die in Absatz 1 erwähnte Straftat nicht gerechtfertigt werden.

*[Früherer Artikel 417quater umnummeriert zu Art. 417/3 durch Art. 96 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; Abs. 2 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 14 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

[**Art. 417/4**] - Wer eine Person einer erniedrigenden Behandlung unterwirft, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 300 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]

[Wenn die erniedrigende Behandlung gegenüber einer Person begangen wird, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war, wird die in Absatz 1 vorgesehene Mindeststrafe verdoppelt.]

*[Früherer Artikel 417quinquies umnummeriert zu Art. 417/4 durch Art. 97 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; Abs. 2 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

[KAPITEL 1/1 - *Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die guten Sitten*]

*[Unterteilung Kapitel 1/1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[*Abschnitt 1* - Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit, Voyeurismus, nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art und Vergewaltigung]

*[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[Unterabschnitt 1 - Einwilligung in Zusammenhang mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung]

*[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/5** - Bestimmung des Begriffs "Einwilligung" in Zusammenhang mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Eine Einwilligung setzt voraus, dass sie aus freiem Willen gegeben wurde. Dies wird unter Berücksichtigung der Umstände der Sache beurteilt. Eine Einwilligung kann nicht aus der bloßen Widerstandslosigkeit des Opfers hergeleitet werden. Eine Einwilligung kann jederzeit vor oder während der sexuellen Handlung zurückgezogen werden.

Es liegt keine Einwilligung vor, wenn die sexuelle Handlung unter Ausnutzung der Schutzbedürftigkeit des Opfers begangen wurde, die unter anderem zurückzuführen ist auf Angst, den Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen oder jeglichem anderen Stoff mit ähnlicher Wirkung, eine Krankheit oder eine Behinderung, wodurch der freie Wille beeinträchtigt wird.

In jedem Fall liegt keine Einwilligung vor, wenn die sexuelle Handlung durch Drohung, physische oder psychische Gewalt, Zwang, Überrumpelung, List oder jegliches andere strafbare Verhalten herbeigeführt wurde.

In jedem Fall liegt keine Einwilligung vor, wenn die sexuelle Handlung zum Nachteil eines bewusstlosen oder schlafenden Opfers begangen wurde.]

*[Art. 417/5 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/6** - Einschränkungen der Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen

§ 1 - Vorbehaltlich von § 2 wird davon ausgegangen, dass Minderjährige unter sechzehn Jahren nicht aus freiem Willen einwilligen können.

§ 2 - Ein Minderjähriger, der das vierzehnte, nicht aber das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann aus freiem Willen einwilligen, wenn der Altersunterschied zu der anderen Person nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Zwischen Minderjährigen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und im gegenseitigen Einverständnis handeln, liegt keine Straftat vor, wenn der Altersunterschied zwischen ihnen mehr als drei Jahre beträgt.

§ 3 - Es wird davon ausgegangen, dass ein Minderjähriger nie aus freiem Willen einwilligen kann:

1. wenn der Täter ein Verwandter oder Verschwägerter in aufsteigender gerader Linie oder ein Adoptierender oder ein Verwandter oder Verschwägerter in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder jegliche andere Person, die eine ähnliche Position in der Familie innehat, oder jegliche Person, die gewöhnlich oder gelegentlich mit dem Minderjährigen zusammenwohnt und unter deren Autorität der Minderjährige steht, ist oder

2. wenn die Tat dadurch ermöglicht wurde, dass der Täter eine anerkannte Vertrauens-, Autoritäts- oder Einflussposition dem Minderjährigen gegenüber ausgenutzt hat, oder

3. wenn die Tat als unzüchtige Handlung oder Handlung der Prostitution, wie erwähnt in Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 mit der Überschrift "Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger zum Zwecke der Prostitution", angesehen wird.]

*[Art. 417/6 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[Unterabschnitt 2 - Grundstraftaten]

*[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/7** - Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit

Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit besteht darin, mit oder ohne Hilfe eines Dritten, der darin nicht einwilligt, eine sexuelle Handlung an einer Person zu begehen, die darin nicht einwilligt, oder eine Person, die darin nicht einwilligt, eine sexuelle Handlung ausführen zu lassen. Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet.

Einer Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird die Tat gleichgesetzt, bei der eine Person, die darin nicht einwilligt, dazu veranlasst wird, sexuellen Handlungen oder sexuellem Missbrauch beizuwohnen, auch wenn sie daran nicht teilnehmen muss.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, sobald mit der Begehung davon begonnen wird.]

*[Art. 417/7 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/8** - Voyeurismus

Voyeurismus besteht darin, eine Person zu beobachten oder beobachten zu lassen oder eine Bild- oder Tonaufzeichnung von ihr zu machen oder machen zu lassen:

- direkt oder mittels eines technischen oder anderen Hilfsmittels,

- ohne die Einwilligung dieser Person oder ohne ihr Wissen,

- während diese Person entblößt ist oder sich einer expliziten sexuellen Tätigkeit hingibt und

- während diese Person sich unter Bedingungen befindet, unter denen sie nach vernünftigem Ermessen erwarten kann, dass sie vor unerwünschten Blicken geschützt ist.

Unter einer entblößten Person versteht man eine Person, die ohne ihre Einwilligung oder ohne ihr Wissen einen Teil ihres Körpers zeigt, der aufgrund ihrer sexuellen Unversehrtheit bedeckt geblieben wäre, wenn diese Person gewusst hätte, dass sie beobachtet wird oder dass eine Bild- oder Tonaufzeichnung von ihr gemacht wird.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet.

Voyeurismus liegt vor, sobald mit der Begehung davon begonnen wird.]

*[Art. 417/8 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/9** - Nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art

Die nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art besteht darin, Bild- und Toninhalte einer entblößten Person oder einer Person, die sich einer expliziten sexuellen Tätigkeit hingibt, ohne ihre Einwilligung oder ohne ihr Wissen zu zeigen, zugänglich zu machen oder zu verbreiten, auch wenn die Person in deren Erstellung eingewilligt hat.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet.

Die nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art liegt vor, sobald mit der Begehung davon begonnen wird.]

*[Art. 417/9 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/10** - Die in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art

Die in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art besteht darin, Bild- und Toninhalte einer entblößten Person oder einer Person, die sich einer expliziten sexuellen Tätigkeit hingibt, ohne ihre Einwilligung oder ohne ihr Wissen in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht zu zeigen, zugänglich zu machen oder zu verbreiten, auch wenn die Person in deren Erstellung eingewilligt hat.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR geahndet.

Die in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art liegt vor, sobald mit der Begehung davon begonnen wird.]

*[Art. 417/10 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/11** - Vergewaltigung

Unter Vergewaltigung versteht man jede Tat, die aus einer sexuellen Penetration gleich welcher Art und durch gleich welches Mittel besteht oder diese umfasst und die an einer Person oder mit Hilfe einer Person begangen wird, die darin nicht einwilligt.

Diese Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.]

*[Art. 417/11 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[Unterabschnitt 3 - Besonders schwere Straftaten]

*[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/12** - Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen mit Todesfolge

Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen, die zum Tod führen, ohne dass der Täter mit Tötungsabsicht gehandelt hat, werden wie folgt geahndet:

- Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet.

- Vergewaltigung wird mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet.]

*[Art. 417/12 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/13** - Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen, denen Folter, Freiheitsberaubung oder schwere Gewalt vorausgehen oder die damit einhergehen

Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen, denen Folter, Freiheitsberaubung oder schwere Gewalt vorausgehen oder die damit einhergehen, mit einem Körperschaden oder einer Beeinträchtigung der Gesundheit, die eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten, eine scheinbar unheilbare Krankheit, den völligen Verlust eines Organs oder einer Körperfunktion, eine schwere Verstümmelung oder einen Schwangerschaftsabbruch zur Folge haben, werden wie folgt geahndet:

- Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.

- Vergewaltigung wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.]

*[Art. 417/13 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/14** - Unter Bedrohung mit einer Waffe oder einem ähnlichen Gegenstand oder nach Verabreichung inhibierender oder enthemmender Stoffe begangene nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen

Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen, die unter Bedrohung mit einer Waffe oder einem ähnlichen Gegenstand oder nach Verabreichung inhibierender oder enthemmender Stoffe begangen werden, werden wie folgt geahndet:

- Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.

- Vergewaltigung wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.]

*[Art. 417/14 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/15** - Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen zum Nachteil einer schutzbedürftigen Person

Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen zum Nachteil einer Person, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit oder körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit offenkundig oder dem Täter bekannt war, werden wie folgt geahndet:

- Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.

- Voyeurismus wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Die nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.

- Die in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR geahndet.

- Vergewaltigung wird mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet.]

*[Art. 417/15 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/16** - Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen zum Nachteil eines Minderjährigen unter sechzehn Jahren

Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen zum Nachteil eines Minderjährigen unter sechzehn Jahren werden wie folgt geahndet:

- Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.

- Voyeurismus wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Die nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.

- Die in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR geahndet.

- Vergewaltigung wird mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet.]

*[Art. 417/16 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/17** - Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen zum Nachteil eines Minderjährigen über sechzehn Jahren

Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen zum Nachteil eines Minderjährigen über sechzehn Jahren werden wie folgt geahndet:

- Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Voyeurismus wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.

- Die nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Die in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR geahndet.

- Vergewaltigung wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.]

*[Art. 417/17 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/18** - Inzest

Unter Inzest versteht man sexuelle Handlungen, die zum Nachteil eines Minderjährigen von einem Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender gerader Linie, einem Verwandten oder Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder jeglicher anderen Person, die eine ähnliche Position in der Familie der vorerwähnten Personen innehat, begangen werden.

Inzest wird wie folgt geahndet:

- Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.

- Voyeurismus wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Die nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.

- Die in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte nicht einver­nehm­liche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR geahndet.

- Vergewaltigung wird mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet.

Unter Verwandte versteht man auch Adoptierende, Adoptierte und Verwandte von Adoptierenden.]

*[Art. 417/18 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/19** - Nicht einvernehmliche innerfamiliäre sexuelle Handlungen

Unter nicht einvernehmlichen innerfamiliären sexuellen Handlungen versteht man nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen, die von einem Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender oder absteigender gerader Linie, einem Verwandten oder Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, einem Partner oder jeglicher anderen Person, die eine ähnliche Position in der Familie der vorerwähnten Personen innehat, begangen werden.

Nicht einvernehmliche innerfamiliäre sexuelle Handlungen werden wie folgt geahndet:

- Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Voyeurismus wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.

- Die nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Die in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR geahndet.

- Vergewaltigung wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.

Unter Partner versteht man die Person, mit der das Opfer verheiratet ist oder eine dauerhafte affektive und intime körperliche Beziehung unterhält, und die Person, mit der das Opfer verheiratet war oder eine dauerhafte affektive und intime körperliche Beziehung unterhalten hat, wenn die zur Last gelegten Taten in irgendeiner Weise mit dieser aufgelösten Ehe oder beendeten Beziehung in Zusammenhang stehen.]

*[Art. 417/19 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/20** - Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen aus diskriminierenden Beweggründen

Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen, bei denen einer der Beweggründe Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsan­ge­hörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, [ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung,] ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird, werden wie folgt geahndet:

- Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Voyeurismus wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.

- Die nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Die in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR geahndet.

- Vergewaltigung wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.

Dieselben Strafen werden auferlegt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 erwähnten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.]

*[Art. 417/20 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 28 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

[**Art. 417/21** - Von einer Person, die sich dem Opfer gegenüber in einer Autoritäts- oder Vertrauensposition befindet, begangene nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen

Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen, die von einer Person begangen werden, die sich dem Opfer gegenüber in einer anerkannten Vertrauens-, Autoritäts- oder Einflussposition befindet, werden wie folgt geahndet:

- Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Voyeurismus wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.

- Die nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Die in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR geahndet.

- Vergewaltigung wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.]

*[Art. 417/21 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/22** - Mit Hilfe oder in Gegenwart einer oder mehrerer Personen begangene nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen

Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen, die mit Hilfe oder in Gegenwart einer oder mehrerer Personen begangen werden, werden wie folgt geahndet:

- Eine Beeinträchtigung der sexuellen Unversehrtheit wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Voyeurismus wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren geahndet.

- Die nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

- Die in böswilliger Absicht oder mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte nicht einvernehmliche Verbreitung von Inhalten sexueller Art wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR geahndet.

- Vergewaltigung wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet.]

*[Art. 417/22 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[Unterabschnitt 4 - Allgemeine Bestimmung]

*[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/23** - Erschwerende Faktoren

Im Fall von Taten, die nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen darstellen, berücksichtigt das Gericht bei der Wahl der Strafe beziehungsweise Maßnahme und deren Schwere insbesondere:

- ob der Täter ein Verwandter des Opfers in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder ein Verschwägerter des Opfers in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad ist, ob er Autorität über das Opfer hat, Aufsicht über das Opfer hat oder gelegentlich oder gewöhnlich mit dem Opfer zusammenwohnt oder zusammengewohnt hat,

- ob die Straftat von einer Person, die eine öffentliche Funktion bekleidet, im Rahmen der Ausübung dieser Funktion begangen worden ist,

- ob die Straftat von einem Arzt oder einer anderen Berufsfachkraft im Gesundheitswesen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Funktion begangen worden ist,

- ob die Straftat an einem Minderjährigen unter zehn Jahren begangen worden ist,

- ob die Straftat an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen worden ist und ob der Täter sich diesem Minderjährigen vor der Straftat angenähert hat in der Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt die in vorliegendem Abschnitt erwähnten Taten zu begehen,

- ob die Straftat in Gegenwart eines Minderjährigen begangen worden ist,

- ob die Straftat im Namen der Kultur, des Brauchtums, der Tradition, der Religion oder der sogenannten "Ehre" begangen worden ist.]

*[Art. 417/23 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[*Abschnitt 2* - Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger]

*[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[Unterabschnitt 1 - Annäherung an Minderjährige zu sexuellen Zwecken]

*[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/24** - Annäherung an Minderjährige zu sexuellen Zwecken

Die Annäherung an Minderjährige zu sexuellen Zwecken besteht darin, einem Minderjährigen auf welche Weise auch immer ein Treffen vorzuschlagen in der Absicht, eine in vorliegendem Kapitel erwähnte Straftat zu begehen, wenn diesem Vorschlag materielle Handlungen folgen, die zu einem solchen Treffen führen können.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu fünf Jahren geahndet.]

*[Art. 417/24 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[Unterabschnitt 2 - Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger zum Zwecke der Prostitution]

*[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/25** - Anstiftung Minderjähriger zur Unzucht oder Prostitution

Die Anstiftung Minderjähriger zur Unzucht oder Prostitution besteht darin, die Unzucht oder Prostitution eines Minderjährigen hervorzurufen, zu begünstigen oder zu erleichtern.

Diese Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/25 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/26** - Anstiftung Minderjähriger unter sechzehn Jahren zur Unzucht oder Prostitution

Die Anstiftung Minderjähriger unter sechzehn Jahren zur Unzucht oder Prostitution wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/26 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/27** - Anwerbung Minderjähriger zum Zwecke der Unzucht oder Prostitution

Die Anwerbung Minderjähriger zum Zwecke der Unzucht oder Prostitution besteht unbeschadet der in Artikel 433*quinquies* erwähnten Fälle darin, einen Minderjährigen entweder direkt oder durch eine Zwischenperson zum Zwecke der Unzucht oder Prostitution anzuwerben, mitzunehmen, zu entführen oder festzuhalten.

Diese Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR geahndet.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 417/27 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/28** - Anwerbung Minderjähriger unter sechzehn Jahren zum Zwecke der Unzucht oder Prostitution

Unbeschadet der in Artikel 433*quinquies* erwähnten Fälle wird die Anwerbung Minderjähriger unter sechzehn Jahren zum Zwecke der Unzucht oder Prostitution mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 417/28 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/29** - Führen eines Bordells, in dem ein Minderjähriger der Unzucht oder Prostitution nachgeht

Das Führen eines Bordells, in dem ein Minderjähriger der Unzucht oder Prostitution nachgeht, besteht darin, entweder direkt oder durch eine Zwischenperson ein Bordell zu führen, in dem ein Minderjähriger der Unzucht oder Prostitution nachgeht.

Diese Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR geahndet.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 417/29 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/30** - Führen eines Bordells, in dem ein Minderjähriger unter sechzehn Jahren der Unzucht oder Prostitution nachgeht

Das Führen eines Bordells, in dem ein Minderjähriger unter sechzehn Jahren der Unzucht oder Prostitution nachgeht, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 417/30 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/31** - Zurverfügungstellung einer Räumlichkeit für Minderjährige zum Zwecke der Unzucht oder Prostitution

Die Zurverfügungstellung einer Räumlichkeit für Minderjährige zum Zwecke der Unzucht oder Prostitution besteht darin, einem Minderjährigen ein Zimmer oder irgendeine andere Räumlichkeit zu verkaufen, zu vermieten oder zur Verfügung zu stellen in der Absicht, die Unzucht oder Prostitution eines Minderjährigen zu ermöglichen.

Diese Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR geahndet.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 417/31 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/32** - Zurverfügungstellung einer Räumlichkeit für Minderjährige unter sechzehn Jahren zum Zwecke der Unzucht oder Prostitution

Die Zurverfügungstellung einer Räumlichkeit für Minderjährige unter sechzehn Jahren zum Zwecke der Unzucht oder Prostitution wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 417/32 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/33** - Ausnutzung der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen

Die Ausnutzung der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen besteht unbeschadet der in Artikel 433*quinquies* erwähnten Fälle darin, die Unzucht oder Prostitution eines Minderjährigen auf welche Weise auch immer auszunutzen.

Diese Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR geahndet.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 417/33 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/34** - Ausnutzung der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen unter sechzehn Jahren

Unbeschadet der in Artikel 433*quinquies* erwähnten Fälle wird die Ausnutzung der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen unter sechzehn Jahren mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 417/34 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/35** - Herbeiführung der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen

Die Herbeiführung der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen besteht darin, einen Minderjährigen durch die Aushändigung, das Angebot oder das Versprechen eines materiellen oder finanziellen Vorteils zur Unzucht oder Prostitution zu bewegen.

Diese Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 417/35 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/36** - Herbeiführung der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen unter sechzehn Jahren

Die Herbeiführung der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen unter sechzehn Jahren wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 417/36 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/37** - Organisation der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen in einer Vereinigung

Wenn sich der Schuldige durch das Begehen einer in Absatz 2 bestimmten Straftat an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung beteiligt, sei es als leitende Person dieser Vereinigung oder nicht, wird diese Straftat mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet.

Absatz 1 ist anwendbar:

- auf die in den Artikeln 417/25 und 417/26 erwähnte Anstiftung Minderjähriger zur Unzucht oder Prostitution,

- auf die in den Artikeln 417/27 und 417/28 erwähnte Anwerbung Minderjähriger zum Zwecke der Unzucht oder Prostitution,

- auf das in den Artikeln 417/29 und 417/30 erwähnte Führen eines Bordells, in dem ein Minderjähriger der Unzucht oder Prostitution nachgeht,

- auf die in den Artikeln 417/31 und 417/32 erwähnte Zurverfügungstellung einer Räumlichkeit für Minderjährige zum Zwecke der Unzucht oder Prostitution,

- auf die in den Artikeln 417/33 und 417/34 erwähnte Ausnutzung der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen und

- auf die in den Artikeln 417/35 und 417/36 erwähnte Herbeiführung der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen.]

*[Art. 417/37 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/38** - Der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen beiwohnen

Der Unzucht oder Prostitution von Minderjährigen beiwohnen besteht darin, der Unzucht oder Prostitution eines Minderjährigen direkt, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, beizuwohnen.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 10.000 EUR geahndet.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 417/38 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/39** - Werbung für Unzucht und Prostitution von Minderjährigen

Werbung für Unzucht und Prostitution von Minderjährigen besteht darin:

- durch welches Mittel auch immer auf irgendeine Weise, direkt oder indirekt, Werbung zu machen, herauszugeben, zu verteilen oder zu verbreiten für ein Angebot von Dienstleistungen sexueller Art, wenn diese Werbung spezifisch an einen Minderjährigen gerichtet ist oder wenn darin die entweder von einem Minderjährigen oder von einem angeblich Minderjährigen angebotenen Dienstleistungen erwähnt sind, auch wenn die Art der Dienstleistungen in dem Angebot durch eine irreführende Wortwahl verschleiert ist,

- durch irgendein Werbemittel, explizit oder implizit, bekannt zu geben, dass ein Minderjähriger der Prostitution nachgeht, dass man die Prostitution eines Minderjährigen erleichtert oder dass man mit einem Minderjährigen in Verbindung treten möchte, der der Unzucht nachgeht.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 2.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/39 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/40** - Strafverschärfende Werbung für Unzucht und Prostitution von Minderjährigen

Wenn die Werbung für Unzucht und Prostitution von Minderjährigen direkt oder indirekt zum Ziel oder zur Folge hat, die Unzucht oder Prostitution eines Minderjährigen oder dessen Ausbeutung zu erleichtern, wird diese Straftat mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 300 bis zu 3.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/40 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/41** - Anstiftung zur Unzucht oder zur Ausbeutung der Prostitution von Minderjährigen in der Öffentlichkeit oder durch irgendein Werbemittel

Die Anstiftung zur Unzucht oder zur Ausbeutung der Prostitution von Minderjährigen in der Öffentlichkeit oder durch irgendein Werbemittel besteht darin:

- einen Minderjährigen in der Öffentlichkeit durch welches Mittel auch immer zur Unzucht anzustiften,

- durch irgendein Werbemittel, implizit oder explizit, zur Ausbeutung der Prostitution eines Minderjährigen anzustiften oder anlässlich eines Dienstleistungsangebots von einer solchen Werbung Gebrauch zu machen.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 EUR geahndet.]

*[Art. 417/41 eingefügt durch Art. 47 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/42** - Einziehung des Instruments der Straftat

In Abweichung von Artikel 42 Nr. 1 werden die Sachen eingezogen, die zur Begehung der in vorliegendem Unterabschnitt beschriebenen Straftaten gedient haben oder dazu bestimmt waren, auch wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind, ohne dass diese Einziehung jedoch die Rechte beeinträchtigen darf, die Dritte an diesen Gütern geltend machen können.

Die Einziehung wird unter denselben Umständen auch auf die unbeweglichen Güter oder Teile der unbeweglichen Güter angewandt, die zur Begehung der Straftat gedient haben oder dazu bestimmt waren.]

[Sie kann auch auf den Gegenwert der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten beweglichen oder unbeweglichen Güter angewandt werden, die zwischen der Begehung der Straftat und der gerichtlichen Endentscheidung veräußert wurden.]

*[Art. 417/42 eingefügt durch Art. 48 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

[Unterabschnitt 3 - Bilder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen]

*[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/43** - Bestimmung des Begriffs "Bilder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen"

Unter Bildern des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen versteht man:

- jegliches Material mit visuellen Darstellungen - auf welche Weise auch immer - eines Minderjährigen, der an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder mit Darstellungen der Geschlechtsorgane eines Minderjährigen für primär sexuelle Zwecke,

- jegliches Material mit visuellen Darstellungen - auf welche Weise auch immer - einer Person, die aussieht wie ein Minderjähriger, der an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder mit Darstellungen der Geschlechtsorgane dieser Person für primär sexuelle Zwecke,

- die realistische Darstellung eines nicht existierenden Minderjährigen, der an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder der Geschlechtsorgane dieses Minderjährigen für primär sexuelle Zwecke.]

*[Art. 417/43 eingefügt durch Art. 50 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/44** - Erstellung oder Verbreitung von Bildern des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen

Die Erstellung oder Verbreitung von Bildern des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen besteht darin, Bilder des sexuellen Missbrauchs eines Minderjährigen mit welchem Mittel auch immer auszustellen, anzubieten, zu verkaufen, zu verleihen, weiterzugeben, zu liefern, zu verbreiten, zur Verfügung zu stellen, auszuhändigen, zu erstellen oder zu importieren.

Diese Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und einer Geldbuße von 500 EUR bis zu 10.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/44 eingefügt durch Art. 51 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/45** - Erstellung oder Verbreitung von Bildern des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen in einer Vereinigung

Wenn sich der Täter durch die Erstellung oder Verbreitung von Bildern des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung beteiligt, sei es als leitende Person oder nicht, wird diese Straftat mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/45 eingefügt durch Art. 52 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/46** - Besitz und Erwerb von Bildern des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen

Der Besitz und der Erwerb von Bildern des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen bestehen darin, Bilder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen zu besitzen oder zu erwerben, ob für einen Dritten oder nicht.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 10.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/46 eingefügt durch Art. 53 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/47** - Zugriff auf Bilder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen

Der Zugriff auf Bilder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen besteht darin, sich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie Zugriff auf Bilder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen zu verschaffen.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 10.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/47 eingefügt durch Art. 54 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/48** - Rechtfertigungsgrund für den rechtmäßigen Erhalt, die Analyse und die Übermittlung von Bildern des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen

Eine vom König zugelassene Organisation kann rechtmäßig Meldungen, die Bilder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen enthalten könnten, erhalten, deren Inhalt und Herkunft analysieren und sie den Polizeidiensten und Gerichtsbehörden übermitteln.

Zu diesem Zweck führt diese Organisation den ihr anvertrauten Auftrag nach den vom König festgelegten Modalitäten aus, die sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

- die Verpflichtung, Mitglied einer internationalen Vereinigung von Internet-Hotlines zur Bekämpfung von Bildern des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen zu sein,

- die Übermittlung der vorerwähnten Meldungen an die Polizeidienste und Gerichtsbehörden,

- die Übermittlung der vorerwähnten Meldungen in Bezug auf im Ausland gehostete Bilder an die vorerwähnte internationale Vereinigung,

- die Kontrolle der Personen, die mit dem Erhalt der Meldungen, mit der Analyse ihres Inhalts und ihrer Herkunft und mit ihrer Übermittlung beauftragt sind, und der Personen, die mit der Kontrolle dieser Aufgaben innerhalb der Organisation beauftragt sind, durch Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches seitens dieser Personen und durch Einholen von Informationen über den Leumund dieser Personen,

- die jährliche Übermittlung eines Tätigkeitsberichts an den Minister der Justiz,

- das Verbot, mit den Bildern, die ihr gemeldet worden sind, eine Datenbank zu erstellen.

Der König legt das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Zulassung fest.]

*[Art. 417/48 eingefügt durch Art. 55 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/49** - Rechtfertigungsgrund für das einvernehmliche Erstellen, Besitzen und Austauschen untereinander von Inhalten sexueller Art

Es liegt keine Straftat vor, wenn Minderjährige über sechzehn Jahren im gegenseitigen Einverständnis selbst Inhalte sexueller Art erstellen, diese selbst erstellten Inhalte sexueller Art untereinander austauschen und besitzen.

Das gegenseitige Einverständnis ist sowohl für die Erstellung als auch für den Besitz und den Austausch untereinander solcher Inhalte erforderlich.

Dieser Rechtfertigungsgrund gilt nicht:

- wenn Inhalte sexueller Art einem Dritten gezeigt oder an einen Dritten verteilt werden,

- wenn ein Dritter versucht, an Inhalte sexueller Art zu gelangen,

- wenn der Täter ein Verwandter oder Verschwägerter in aufsteigender gerader Linie oder ein Adoptierender oder ein Verwandter oder Verschwägerter in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder jegliche andere Person, die eine ähnliche Position in der Familie innehat, oder jegliche Person, die gewöhnlich oder gelegentlich mit dem Minderjährigen zusammenwohnt und unter deren Autorität der Minderjährige steht, ist oder

- wenn die Tat dadurch ermöglicht wurde, dass der Täter eine anerkannte Vertrauens-, Autoritäts- oder Einflussposition dem Minderjährigen gegenüber ausgenutzt hat.]

*[Art. 417/49 eingefügt durch Art. 56 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[Unterabschnitt 4 - Allgemeine Bestimmung]

*[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/50** - Erschwerende Faktoren

Im Fall einer in vorliegendem Abschnitt erwähnten Straftat berücksichtigt das Gericht bei der Wahl der Strafe beziehungsweise Maßnahme und deren Schwere insbesondere:

- [...]

- ob die Straftat von einer Person, die eine öffentliche Funktion bekleidet, im Rahmen der Ausübung dieser Funktion begangen worden ist,

- ob die Straftat von einer Person begangen worden ist, die sich dem Opfer gegenüber in einer anerkannten Vertrauens-, Autoritäts- oder Einflussposition befindet,

- ob die Straftat an einem Minderjährigen unter zehn Jahren begangen worden ist,

- ob die Straftat an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen worden ist und ob der Täter sich diesem Minderjährigen vor der Straftat angenähert hat in der Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt die in vorliegendem Abschnitt erwähnten Taten zu begehen,

- ob die Straftat im Namen der Kultur, des Brauchtums, der Tradition, der Religion oder der sogenannten "Ehre" begangen worden ist.]

*[Art. 417/50 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; einziger Absatz erster Gedankenstrich aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

[*Abschnitt 3* - Öffentlicher Verstoß gegen die guten Sitten]

*[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/51**- Erstellung oder Verbreitung von Inhalten extrem pornografischer oder gewalttätiger Art

Die Erstellung oder Verbreitung von Inhalten extrem pornografischer oder gewalttätiger Art besteht darin, Inhalte extrem pornografischer oder gewalttätiger Art mit welchem Mittel auch immer auszustellen, anzubieten, zu verkaufen, zu verleihen, weiterzugeben, zu liefern, zu verbreiten, zur Verfügung zu stellen, auszuhändigen, zu erstellen oder zu importieren.

Als extrem ist jeder Inhalt anzusehen, der derart pornografisch oder gewalttätig ist, dass er für normale und vernünftige Personen traumatisierende oder andere psychisch schädliche Auswirkungen haben kann.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 2.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/51 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/52** - Erstellung oder Verbreitung von Inhalten extrem pornografischer oder gewalttätiger Art, die sich an Minderjährige oder schutzbedürftige Personen richten

Die Erstellung oder Verbreitung von Inhalten extrem pornografischer oder gewalttätiger Art, die sich an einen Minderjährigen oder eine Person richten, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit oder körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit offenkundig oder dem Täter bekannt war, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 300 bis zu 3.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/52 eingefügt durch Art. 61 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/53** - Exhibitionismus

Exhibitionismus besteht darin, die eigenen entblößten Geschlechtsorgane oder eine sexuelle Handlung an einem öffentlichen Ort oder an einem für die Öffentlichkeit einsehbaren Ort dem Blick anderer aufzudrängen.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 EUR geahndet.]

*[Art. 417/53 eingefügt durch Art. 62 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/54** - Exhibitionismus in Gegenwart von Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen

Exhibitionismus in Gegenwart eines Minderjährigen oder einer Person, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit offenkundig oder dem Täter bekannt war, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/54 eingefügt durch Art. 63 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/55** - Erschwerende Faktoren

Im Fall einer in vorliegendem Abschnitt erwähnten Straftat berücksichtigt das Gericht bei der Wahl der Strafe beziehungsweise Maßnahme und deren Schwere insbesondere:

- [...]

- ob die Straftat von einer Person, die eine öffentliche Funktion bekleidet, im Rahmen der Ausübung dieser Funktion begangen worden ist,

- ob die Straftat von einer Person begangen worden ist, die sich dem Opfer gegenüber in einer Autoritäts- oder Vertrauensposition befindet,

- ob die Straftat an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen worden ist,

- ob die Straftat an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen worden ist und ob der Täter sich diesem Minderjährigen vor der Straftat angenähert hat in der Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt die in vorliegendem Abschnitt erwähnten Taten zu begehen,

- die Straftat im Namen der Kultur, des Brauchtums, der Tradition, der Religion oder der sogenannten "Ehre" begangen worden ist.]

*[Art. 417/55 eingefügt durch Art. 64 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; einziger Absatz erster Gedankenstrich aufgehoben durch Art. 30 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

[*Abschnitt 4* - Gemeinsame Bestimmungen]

*[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 65 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/56** - Verweigerung der technischen Mitwirkung beim Löschen bestimmter Bilder sexueller Art und extrem pornografischer oder gewalttätiger Art

Die Verweigerung der technischen Mitwirkung beim Löschen von Bildern sexueller Art, die nicht einvernehmlich verbreitet worden sind, von Bildern des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und von Bildern extrem pornografischer oder gewalttätiger Art besteht darin, seine technische Mitwirkung zu verweigern:

- bei den mündlichen oder schriftlichen Anordnungen des Prokurators des Königs gemäß Artikel 39*bis* § 6 Absatz 6 des Strafprozessgesetzbuches innerhalb der Fristen und unter den Bedingungen, die in diesen Anforderungen festgelegt sind,

- bei der Ausführung der Entscheidung, die in dem in Artikel 584 Absatz 5 Nr. 7 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Beschluss des Gerichts Erster Instanz enthalten ist, innerhalb der darin festgelegten Fristen und unter den darin festgelegten Bedingungen.

Diese Straftat wird mit einer Geldbuße von 200 bis zu 15.000 EUR geahndet.]

*[Art. 417/56 eingefügt durch Art. 66 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/57** - Schließung der Einrichtung

Unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen kann das Gericht in den in vorliegendem Kapitel erwähnten Fällen die Schließung der Einrichtung, in der die Straftaten begangen worden sind, für eine Dauer von einem Monat bis zu drei Jahren anordnen, ungeachtet der Eigenschaft der natürlichen oder juristischen Person des Betreibers, des Eigentümers, des Mieters oder des Geschäftsführers.

Ist der Verurteilte weder Eigentümer noch Betreiber noch Mieter noch Geschäftsführer der Einrichtung, kann die Schließung nur angeordnet werden, wenn der Ernst der konkreten Umstände es erforderlich macht, und das für eine Dauer von höchstens zwei Jahren und nach Ladung auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Eigentümers, des Betreibers, des Mieters oder des Geschäftsführers der Einrichtung.

Die Ladung vor Gericht wird auf Veranlassung des Gerichtsvollziehers, der die Gerichtsvollzieherurkunde erstellt hat, beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation des Gebiets eingetragen, in dem das Gut liegt.

Die Ladung enthält die in Artikel 141 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnten Angaben des betreffenden unbeweglichen Gutes und die in den Artikeln 139 und 140 des Hypothekengesetzes erwähnten Identifizierungsdaten seines Eigentümers.

Jede in der Sache getroffene Entscheidung wird gemäß dem in Artikel 84 des Hypothekengesetzes vorgesehenen Verfahren am Rande der Übertragung des Protokolls der Ladung vermerkt. Der Greffier des Gerichts lässt dem zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation die Auszüge und die Erklärung, dass keine Rechtsmittel eingelegt worden sind, zukommen.

Die Schließung der Einrichtung bringt das Verbot mit sich, dort jegliche Tätigkeit auszuüben, die mit derjenigen in Zusammenhang steht, die zur Begehung der Straftat geführt hat. Die Schließung gilt ab dem Tag, an dem die Verurteilung formell rechtskräftig geworden ist. In Ermangelung einer freiwilligen Schließung wird diese auf Initiative der Staatsanwaltschaft und auf Kosten des Verurteilten vorgenommen.]

*[Art. 417/57 eingefügt durch Art. 67 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/58** - Wohn-, Orts- und Kontaktverbot

Unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen kann das Gericht dem Verurteilten in den in vorliegendem Kapitel erwähnten Fällen für eine Dauer von einem bis zu höchstens zwanzig Jahren das Recht, in der vom Gericht festgelegten Zone zu wohnen, zu verbleiben oder sich dort aufzuhalten, oder das Recht, mit den Personen, die es einzeln bestimmt, in Kontakt zu treten, aberkennen.

Die Auferlegung dieser Strafe muss mit besonderen Gründen versehen werden und der Schwere der Taten und den Wiedereingliederungsmöglichkeiten des Verurteilten Rechnung tragen.

Das Wohn-, Orts- und Kontaktverbot gilt ab dem Tag, an dem die Verurteilung formell rechtskräftig geworden ist. Die Frist wird jedoch um die Dauer des Zeitraums verlängert, in dem die Freiheitsstrafe vollstreckt wird, mit Ausnahme des Zeitraums der vorzeitigen Freilassung.

Gegebenenfalls kann das Strafvollstreckungsgericht entscheiden, eine formell rechtskräftig gewordene Verurteilung, mit der ein Wohn-, Orts- oder Kontaktverbot verhängt worden ist, abzuändern, um die Dauer und das Ausmaß des Verbots zu verringern, die Modalitäten oder die Bedingungen für das Verbot anzupassen, das Verbot auszusetzen oder zu beenden.]

*[Art. 417/58 eingefügt durch Art. 68 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/59** - Spezifische Verbote und Aberkennungen

§ 1 - In den in vorliegendem Kapitel erwähnten Fällen werden die Schuldigen zur Aberkennung der in Artikel 31 Absatz 1 erwähnten Rechte verurteilt.

§ 2 - Unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen kann das Gericht dem Verurteilten in den in vorliegendem Kapitel erwähnten Fällen auf Zeit oder lebenslänglich verbieten, direkt oder indirekt ein Altenheim, ein Heim, eine Seniorenwohnstätte oder jegliche andere kollektive Wohnstruktur für schutzbedürftige Personen zu betreiben oder sich daran als Freiwilliger, als Mitglied des statutarischen oder Vertragspersonals oder als Mitglied von Verwaltungs- und Geschäftsführungsorganen von Einrichtungen oder Vereinigungen, deren Tätigkeit hauptsächlich schutzbedürftige Personen betrifft, zu beteiligen.

Unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen kann das Gericht in den in vorliegendem Kapitel erwähnten Fällen für Taten, die zum Nachteil eines Minderjährigen oder unter seiner Beteiligung begangen worden sind, für eine Dauer von einem bis zu zwanzig Jahren folgende Rechte aberkennen:

- das Recht, in irgendeiner Eigenschaft einen Unterricht in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die Minderjährige aufnimmt, zu besuchen,

- das Recht, sich als Freiwilliger, als Mitglied des statutarischen oder Vertragspersonals oder als Mitglied von Verwaltungs- und Geschäftsführungsorganen an juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinigungen, deren Tätigkeit hauptsächlich Minderjährige betrifft, zu beteiligen,

- das Recht, eine Tätigkeit zugewiesen zu bekommen, durch die dem Verurteilten als Freiwilligem, als Mitglied des statutarischen oder Vertragspersonals oder als Mitglied von Verwaltungs- und Geschäftsführungsorganen von juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinigungen eine Vertrauens- oder Autoritätsbeziehung in Bezug auf Minderjährige zugewiesen wird.

§ 3 - Die in vorliegendem Artikel erwähnten Verbote und Aberkennungen gelten ab dem Tag, an dem die Verurteilung formell rechtskräftig geworden ist. Die Frist wird jedoch um die Dauer des Zeitraums verlängert, in dem die Gefängnisstrafe oder die Zuchthausstrafe vollstreckt wird, mit Ausnahme des Zeitraums der vorzeitigen Freilassung.]

*[Art. 417/59 eingefügt durch Art. 69 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/60** - Nichteinhaltung einer Strafe, die aus einem Verbot besteht

Die Nichteinhaltung einer Strafe, die aus einem Verbot besteht, ist ein Verstoß gegen eine der folgenden Strafen:

1. die in Artikel 417/57 erwähnte Schließung der Einrichtung,

2. das in Artikel 417/58 erwähnte Wohn-, Orts- und Kontaktverbot,

3. die in Artikel 417/59 erwähnten spezifischen Verbote und Aberkennungen.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.]

*[Art. 417/60 eingefügt durch Art. 70 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/61** - Zusammentreffen

Die in den Artikeln 417/57 und 417/59 erwähnten Strafen können auch bei Anwendung der Artikel 62 oder 65 ausgesprochen werden, was zu einer Verurteilung auf der Grundlage von Straftaten führt, die mit den in diesem Kapitel erwähnten zusammentreffen.]

*[Art. 417/61 eingefügt durch Art. 71 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/62** - Übermittlung einer gerichtlichen Entscheidung

Wenn der Täter aufgrund seiner Eigenschaft oder seines Berufes mit Minderjährigen in Kontakt ist und ein Arbeitgeber, eine juristische Person oder seine Disziplinarbehörde bekannt ist, kann das Gericht in den in vorliegendem Kapitel erwähnten Fällen die Übermittlung des strafrechtlichen Teils des Tenors der gerichtlichen Entscheidung an diesen Arbeitgeber, diese juristische Person oder diese Disziplinarbehörde anordnen.

Diese Maßnahme wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Zivilpartei oder der Staatsanwaltschaft in einer gerichtlichen Entscheidung getroffen, die aufgrund der Schwere der Taten, der Wiedereingliederungsmöglichkeiten oder des Rückfallrisikos mit besonderen Gründen versehen wird.]

*[Art. 417/62 eingefügt durch Art. 72 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/63** - Schutz der Identität des Opfers

§ 1 - Die Veröffentlichung und Verbreitung durch Bücher, Presse, Film, Radio, Fernsehen oder auf irgendeine andere Weise von Texten, Zeichnungen, Fotos, irgendwelchen Bildern oder Tonmitteilungen, anhand deren die Identität des Opfers einer in vorliegendem Kapitel erwähnten Straftat preisgegeben werden kann, sind verboten, es sei denn, das Opfer hat seine schriftliche Einwilligung dazu gegeben oder der Prokurator des Königs oder der mit der Untersuchung beauftragte Magistrat hat für die Zwecke der Ermittlung oder der gerichtlichen Untersuchung seine Einwilligung dazu gegeben.

Ist das Opfer minderjährig, können weder das Opfer noch die Personen, denen die elterliche Autorität über den Betreffenden anvertraut wurde, ihre Einwilligung geben.

§ 2 - Verstöße gegen vorliegenden Artikel werden mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 300 bis zu 3.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.]

*[Art. 417/63 eingefügt durch Art. 73 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 417/64** - Gutachten eines auf Begleitung oder Behandlung von Sexualstraftätern spezialisierten Dienstes

Wird der Angeklagte wegen einer in vorliegendem Kapitel erwähnten Straftat verfolgt, kann die Staatsanwaltschaft oder das mit der Sache befasste Gericht im Hinblick auf die Festsetzung der angemessensten Strafe das mit Gründen versehene Gutachten eines auf Begleitung oder Behandlung von Sexualstraftätern spezialisierten Dienstes einholen.]

*[Art. 417/64 eingefügt durch Art. 74 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

KAPITEL 2 - *Fahrlässige Tötung und fahrlässige körperliche Schädigung*

**Art. 418 -** Der fahrlässigen Tötung oder der fahrlässigen Schädigung macht sich schuldig, wer das Übel aus Mangel an Vorsicht oder Vorsorge, aber ohne die Absicht eines Anschlags auf Dritte verursacht.

**Art. 419 -** Wer fahrlässig den Tod einer Person herbeiführt, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.

[Wenn der Tod die Folge eines Verkehrsunfalls ist, beträgt die Gefängnisstrafe drei Monate bis fünf Jahre und die Geldbuße 50 bis 2.000 EUR.]

*[Art. 419 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 20. Juli 2005 (I) (B.S. vom 11. August 2005) - in Kraft ab dem 31. März 2006 -]*

[**Art. 419*bis* -** [...]]

*[Art. 419bis eingefügt durch Art. 34 des G. vom 7. Februar 2003 (B.S. vom 25. Februar 2003) - in Kraft ab dem 1. März 2004 - und aufgehoben durch Art. 30 des G. vom 20. Juli 2005 (I) (B.S. vom 11. August 2005) - in Kraft ab dem 31. März 2006 -]*

**Art. 420 -** Hat der Mangel an Vorsicht oder Vorsorge nur Körperverletzungen zur Folge, wird der Schuldige mit [einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten] und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

[Wenn die Körperverletzungen die Folge eines Verkehrsunfalls sind, beträgt die Gefängnisstrafe acht Tage bis ein Jahr und die Geldbuße 50 bis 1.000 EUR.]

*[Art. 420 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des G. vom 31. März 1936 (B.S. vom 19. April 1936) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 20. Juli 2005 (I) (B.S. vom 11. August 2005) - in Kraft ab dem 31. März 2006 -]*

[**Art. 420*bis* -** [...]]

*[Art. 420bis eingefügt durch Art. 61 des G. vom 15. Mai 1912 (B.S. vom 27.-29. Mai 1912) und aufgehoben durch Art. 30 des G. vom 20. Juli 2005 (I) (B.S. vom 11. August 2005) - in Kraft ab dem 31. März 2006 -]*

**Art. 421 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer fahrlässig bei einer anderen Person eine Krankheit oder eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit verursacht, indem er ihr Substanzen verabreicht, die den Tod herbeiführen oder der Gesundheit ernsthaft schaden können.

*[Art. 421 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 422 -** Wenn sich ein Eisenbahnunfall ereignet, durch den die Zugreisenden in Gefahr geraten können, wird derjenige, der diesen Unfall fahrlässig verursacht hat, mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Hat der Unfall irgendeine körperliche Schädigung zur Folge, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 300 [EUR] bestraft.

Hat der Unfall den Tod einer Person zur Folge, beträgt die Gefängnisstrafe sechs Monate bis fünf Jahre und die Geldbuße 100 bis 600 [EUR].

*[Art. 422 Abs. 1 bis 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[Einige Fälle von schuldhafter Unterlassung

*[Unterteilung mit den Artikeln 422bis und 422ter eingefügt durch Art. 1 des G. vom 6. Januar 1961 (B.S. vom 14. Januar 1961)]*

**Art. 422*bis*** - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu [einem Jahr] und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer es unterlässt, einer Person, die großer Gefahr ausgesetzt ist, Hilfe zu leisten oder zu verschaffen, ob er deren Lage selbst festgestellt hat oder ob ihm diese Lage von denjenigen, die ihn um Hilfe bitten, beschrieben worden ist.

Damit eine Straftat vorliegt, ist es erforderlich, dass die Person, die die Hilfeleistung unterlassen hat, ohne ernsthafte Gefahr für sich selbst oder für andere hätte helfen können. Hat sie die Gefahr, in der der Hilfsbedürftige sich befand, nicht persönlich festgestellt, so kann sie nicht bestraft werden, wenn sie aufgrund der Umstände, unter denen sie um Hilfe gebeten wurde, glauben konnte, dass die Bitte nicht ernst gemeint oder mit gewissen Risiken verbunden war.

[Die in Absatz 1 vorgesehene Strafe wird auf zwei Jahre erhöht, wenn die Person, die großer Gefahr ausgesetzt ist, minderjährig ist [oder eine Person ist, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war].]

*[Art. 422bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 13. April 1995 (II) (B.S. vom 25. April 1995) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 13. April 1995 (II) (B.S. vom 25. April 1995) und ergänzt durch Art. 16 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

**Art. 422*ter*** - Mit den in vorhergehendem Artikel vorgesehenen Strafen wird bestraft, wer sich weigert oder es unterlässt, einer Person in Gefahr, wie gesetzlich gefordert, Hilfe zu leisten, obwohl er dies ohne ernsthafte Gefahr für sich selbst oder für andere tun könnte; wer sich weigert oder es unterlässt, sowohl bei Unfall, Aufruhr, Schiffbruch, Überschwemmung, Brand oder anderen Kalamitäten als auch bei Straßenraub, Plünderung, Entdeckung auf frischer Tat, öffentlichem Protest oder gerichtlicher Vollstreckung, wie gefordert, Arbeiten zu verrichten, Dienstleistungen zu erbringen oder Hilfe zu leisten, obwohl er dies tun könnte.]

[**Art. 422*quater*** - [In den in den Artikeln 422*bis* und 422*ter* vorgesehenen Fällen können die in diesen Artikeln angedrohten Mindestkorrektionalstrafen verdoppelt werden, [wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird].]]

[Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.]

*[Art. 422quater Abs. 1 (früherer einziger Absatz) eingefügt durch Art. 9 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003), ersetzt durch Art. 35 des G. vom 10. Mai 2007 (II) (B.S. vom 30. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 111 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2009 - und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); Abs. 2 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

KAPITEL 3 - [*Beeinträchtigung Minderjähriger,* [*schutzbedürftiger Personen*] *und der Familie*

*[Kapitel 3 mit den früheren Artikeln 423 bis 433 ersetzt durch Kapitel 3 mit den Abschnitten 1 bis 5 und den Artikeln 423 bis 432 durch Art. 31 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001); Überschrift von Kapitel 3 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

*Abschnitt 1 -* Verlassen und Zurücklassen von Kindern [oder schutzbedürftigen Personen] im Zustand der Bedürftigkeit

*[Überschrift von Abschnitt 1 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

**Art. 423 -** § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen Minderjährigen oder eine Person, [deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war], an irgendeinem Ort verlässt oder jemanden dazu bringt, dies zu tun.

§ 2 - Hat das Verlassen eine schwere Verstümmelung der in § 1 erwähnten Person, eine scheinbar unheilbare Krankheit oder den völligen Verlust einer Organfunktion zur Folge, werden die Schuldigen mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 300 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 3 - Hat das Verlassen den Tod der in § 1 erwähnten Person zur Folge, werden die Schuldigen mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

*[Art. 423 § 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 18 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 424 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen werden bestraft, unbeschadet gegebenenfalls der Anwendung strengerer Strafbestimmungen:

Vater, Mutter oder Adoptierende, die ihr Kind im Zustand der Bedürftigkeit zurücklassen, auch wenn sie es nicht allein lassen, die sich weigern, es wieder bei sich aufzunehmen, oder die sich weigern, für seinen Unterhalt zu zahlen, wenn sie es einem Dritten anvertraut haben oder wenn es einem Dritten durch gerichtliche Entscheidung anvertraut worden ist,

die Verwandten in gerader absteigender Linie, die ihren Vater, ihre Mutter, ihren Adoptierenden oder andere Verwandte in aufsteigender Linie im Zustand der Bedürftigkeit zurücklassen, auch wenn sie sie nicht allein lassen, die sich weigern, sie wieder bei sich aufzunehmen, oder die sich weigern, für ihren Unterhalt zu zahlen, wenn sie sie einem Dritten anvertraut haben oder wenn sie einem Dritten durch gerichtliche Entscheidung anvertraut worden sind.]

Im Fall einer zweiten Verurteilung wegen einer der in vorliegendem Artikel erwähnten Straftaten, die binnen einer Frist von fünf Jahren nach der ersten begangen worden ist, können die Strafen verdoppelt werden.

*[Art. 424 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 19 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

*Abschnitt 2 -* Vorenthalten von Nahrung oder Pflege gegenüber Minderjährigen oder [schutzbedürftigen Personen]

*[Überschrift von Abschnitt 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

**Art. 425 -** § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich einem Minderjährigen oder einer Person, [deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war und die] nicht für ihren Unterhalt sorgen kann, Nahrung oder Pflege vorenthält, so dass ihre Gesundheit gefährdet ist.

§ 2 - Hat das Vorenthalten von Nahrung oder Pflege entweder eine scheinbar unheilbare Krankheit oder den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 3 - Wenn das Vorenthalten von Nahrung oder Pflege, das vorsätzlich, jedoch ohne Tötungsabsicht begangen wurde, dennoch zum Tod führt, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

*[Art. 425 § 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 21 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

**Art. 426 -** § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, unbeschadet gegebenenfalls der Anwendung strengerer Strafbestimmungen, wer mit der Aufsicht eines Minderjährigen oder [einer aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung besonders schutzbedürftigen Person, die nicht für ihren Unterhalt sorgen kann], betraut ist und den Unterhalt des Minderjährigen oder Handlungsunfähigen vernachlässigt, so dass ihre Gesundheit gefährdet ist.

§ 2 - Hat die Vernachlässigung den Tod des Minderjährigen oder [einer in § 1 erwähnten Person, die nicht für ihren Unterhalt sorgen konnte], zur Folge, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.

*[Art. 426 § 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 22 Nr. 1 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 22 Nr. 2 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

*Abschnitt 3 -* Gemeinsame Bestimmung für die Abschnitte 1 und 2

**Art. 427 -** Wenn der Schuldige in den in den Artikeln 423, 425 und 426 vorgesehenen Fällen die Taten gegen seinen Vater, seine Mutter, seine Adoptierenden oder gegen seine anderen Verwandten in aufsteigender Linie begangen hat, wird die in diesen Artikeln angedrohte Mindeststrafe im Fall einer Gefängnisstrafe verdoppelt und im Fall einer Zuchthausstrafe um zwei Jahre erhöht.

Das Gleiche gilt, wenn der Schuldige Vater, Mutter oder Adoptierender des Opfers oder irgendeine andere Person ist, unter deren Autorität oder Aufsicht das Opfer steht.

[Außerdem kann die in Artikel 33 vorgesehene Strafe angewandt werden.]

*[Art. 427 Abs. 3 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

*Abschnitt 4 -* Entführung und Verbergung Minderjähriger

[und schutzbedürftiger Personen]

*[Überschrift von Abschnitt 4 ergänzt durch Art. 24 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

**Art. 428 -** § 1 - Wer einen Minderjährigen unter zwölf Jahren entführt oder entführen lässt, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft, selbst wenn der Minderjährige dem Entführer freiwillig gefolgt ist.

§ 2 - Wer durch Gewalt, List oder Drohung einen mehr als zwölf Jahre alten Minderjährigen [oder eine Person, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war,] entführt oder entführen lässt, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 3 - [...]

§ 4 - Die Strafe ist eine Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren, wenn die Entführung oder Gefangenhaltung des entführten Minderjährigen [oder der in § 2 erwähnten Person] entweder eine scheinbar unheilbare Krankheit oder [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten] oder den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hat.

§ 5 - Hat die Entführung oder Gefangenhaltung den Tod zur Folge, ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren.

*[Art. 428 § 2 abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); § 3 aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 14. Juni 2002 (B.S. vom 14. August 2002); § 4 abgeändert durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012) und Art. 23 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 429 -** Mit denselben Strafen wie der Urheber der Entführung wird bestraft, wer [einen Minderjährigen oder eine in Artikel 428 § 2 erwähnte schutzbedürftige Person bei sich festhält, wohl wissend, dass er beziehungsweise sie entführt worden ist].

*[Art. 429 abgeändert durch Art. 26 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

**Art. 430 -** In den in den Artikeln 428 und 429 erwähnten Fällen, mit Ausnahme der [in Artikel 428 §§ 4 und 5] erwähnten Fälle, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von 200 bis zu 500 [EUR], wenn der Entführer oder die in Artikel 429 erwähnte Person den entführten Minderjährigen [oder die entführte schutzbedürftige Person] binnen fünf Tagen nach der Entführung freiwillig wieder freigelassen hat.

*[Art. 430 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -, Art. 27 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012) und Art. 15 des G. vom 5. Mai 2014 (I) (B.S. vom 8. Juli 2014)]*

*Abschnitt 5 -* Kindesentziehung

**Art. 431 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen ihm anvertrauten Minderjährigen unter zwölf Jahren den Personen entzieht, die berechtigt sind, auf diesen Minderjährigen Anspruch zu erheben.

Wenn der Schuldige den Minderjährigen während mehr als fünf Tagen vor den Anspruchsberechtigten verbirgt oder ihn widerrechtlich außerhalb des Staatsgebietes des Königreichs festhält, wird er mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

*[Art. 431 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 432 -** § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen werden bestraft:

Vater oder Mutter, die ihr minderjähriges Kind der aufgrund der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz oder die Jugendhilfe gegen das Kind angestrengten Rechtsverfolgung entziehen oder zu entziehen versuchen, die das Kind den Personen, denen es von der zuständigen Behörde anvertraut worden ist, entziehen oder zu entziehen versuchen, die das Kind den Anspruchsberechtigten entziehen oder es, selbst mit seiner Zustimmung, entführen oder entführen lassen.

Ist dem Schuldigen die elterliche Autorität ganz oder teilweise entzogen worden, kann die Gefängnisstrafe bis auf drei Jahre erhöht werden.

§ 2 - Wenn der Schuldige das minderjährige Kind während mehr als fünf Tagen vor den Anspruchsberechtigten verbirgt oder es widerrechtlich außerhalb des Staatsgebietes des Königreichs festhält, wird er mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Ist dem Schuldigen die elterliche Autorität ganz oder teilweise entzogen worden, beträgt die Gefängnisstrafe mindestens drei Jahre.

§ 3 - Wenn über das Sorgerecht für das minderjährige Kind entweder während oder infolge eines Verfahrens in Sachen Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett oder unter anderen durch Gesetz vorgesehenen Umständen entschieden worden ist, werden die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Strafen auf Vater oder Mutter angewandt, die das minderjährige Kind den Personen, denen es aufgrund der Entscheidung anvertraut worden ist, entziehen oder zu entziehen versuchen, die das Kind den Anspruchsberechtigten entziehen oder es, selbst mit seiner Zustimmung, entführen oder entführen lassen.

§ 4 - Wenn in Bezug auf das Sorgerecht für das minderjährige Kind eine Vergleichsregelung getroffen worden ist, die einem Verfahren im gegenseitigen Einverständnis vorangegangen ist, werden die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Strafen auf Vater oder Mutter angewandt, die das minderjährige Kind [ab der Erstellung des Vermerks der Ehescheidung oder der Erstellung der Ehescheidungsurkunde] den Personen, denen es aufgrund der Entscheidung oder der Vergleichsregelung anvertraut worden ist, entziehen oder zu entziehen versuchen, die das Kind den Anspruchsberechtigten entziehen oder es, selbst mit seiner Zustimmung, entführen oder entführen lassen.]

*[Art. 432 § 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 4 abgeändert durch Art. 76 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]*

[*Abschnitt 6* - Einsatz von Minderjährigen [und schutzbedürftigen Personen] zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen]

*[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. August 2005 (II) (B.S. vom 2. September 2005) - in Kraft ab dem 2. September 2005 -; Überschrift von Abschnitt 6 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

[**Art. 433 -** Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 433*quinquies* wird jeder, der direkt oder durch eine Zwischenperson einen Minderjährigen [oder eine Person, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war,] dazu verleitet oder dafür einsetzt, auf eine der in Artikel 66 vorgesehenen Weisen ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, mit den für dieses Verbrechen oder Vergehen vorgesehenen Strafen bestraft, wobei die Mindestfreiheitsstrafe um einen Monat erhöht wird, wenn die vorgesehene Höchstgefängnisstrafe ein Jahr beträgt, um zwei Monate, wenn sie zwei Jahre beträgt, um drei Monate, wenn sie drei Jahre beträgt, um fünf Monate, wenn sie fünf Jahre beträgt, und um zwei Jahre, wenn es sich um eine Zuchthausstrafe auf Zeit handelt, und wobei die Mindestgeldbuße gegebenenfalls verdoppelt wird.

Die in Absatz 1 vorgesehene Mindeststrafe wird erneut und im selben Verhältnis erhöht:

1. wenn der Minderjährige jünger als sechzehn Jahre ist,

2. wenn die in Absatz 1 erwähnte Person die besonders anfällige Lage missbraucht, in der sich der Minderjährige befindet,

3. wenn die in Absatz 1 erwähnte Person der Vater, die Mutter, ein anderer Verwandter in aufsteigender Linie, der Adoptierende oder irgendeine andere Person ist, unter deren Autorität oder Aufsicht der Minderjährige steht, oder

4. wenn das Verleiten oder Einsetzen Minderjähriger zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens Gewohnheitscharakter aufweist.]

*[Art. 433 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und wieder aufgenommen durch Art. 4 des G. vom 10. August 2005 (II) (B.S. vom 2. September 2005) - in Kraft ab dem 2. September 2005 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 29 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

[*Abschnitt 7* - Verletzung der Privatsphäre Minderjähriger]

*[Unterteilung Abschnitt 7 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 10. August 2005 (II) (B.S. vom 2. September 2005) - in Kraft ab dem 2. September 2005 -]*

[**Art. 433*bis* -** Die durch Bücher, Presse, Film, Radio, Fernsehen oder auf irgendeine andere Weise erfolgte Veröffentlichung und Verbreitung des Berichtes über die Verhandlungen vor dem Jugendgericht, vor dem Untersuchungsrichter und vor den Kammern des Appellationshofes, die befugt sind, über die gegen ihre Entscheidungen eingelegte Berufung zu urteilen, sind verboten.

Nur die Gründe und der Tenor der in öffentlicher Sitzung verkündeten gerichtlichen Entscheidung bilden unter Vorbehalt der Anwendung von Absatz 3 eine Ausnahme.

Die Veröffentlichung und Verbreitung auf irgendeine Weise von Texten, Zeichnungen, Fotos oder Bildern, anhand deren die Identität einer Person preisgegeben werden kann, die verfolgt wird oder für die eine Maßnahme getroffen worden ist, wie erwähnt in [den Artikeln 37, 39, 43, 49, 52, 52*quater* und 57*bis*] des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz[, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens] oder im Gesetz vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, sind ebenfalls verboten. Das Gleiche gilt für die Person, für die eine Maßnahme getroffen worden ist im Rahmen des Verfahrens, wie erwähnt in Artikel 63*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz[, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens].

Die Verstöße gegen vorliegenden Artikel werden mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 300 bis zu 3.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.]

*[Art. 433bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 10. August 2005 (II) (B.S. vom 2. September 2005) - in Kraft ab dem 2. September 2005 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 15. Mai 2006 (I) (B.S. vom 2. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2007 -]*

[*Abschnitt 8 -* [Täuschung von Minderjährigen mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zwecks Begehung von Verbrechen oder Vergehen]]

*[Unterteilung Abschnitt 8 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 9. Juni 2015); Überschrift von Abschnitt 8 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

[**Art. 433*bis*/1** - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird der Volljährige bestraft, der mittels Informations- und Kommunikationstechnologien mit einem offensichtlich oder mutmaßlich Minderjährigen kommuniziert, um die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ihm gegenüber zu erleichtern:

1. wenn er seine Identität, sein Alter oder seine Eigenschaft verheimlicht oder diesbezüglich gelogen hat,

2. wenn er darauf bestanden hat, dass ihre Gespräche diskret behandelt werden,

3. wenn er irgendein Geschenk oder irgendeinen Vorteil angeboten oder vorgegaukelt hat,

4. wenn er irgendeine andere List angewandt hat.]

*[Art. 433bis/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 9. Juni 2015)]*

[KAPITEL 3*bis* - *Ausbeutung der Bettelei*]

*[Unterteilung Kapitel 3bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005)]*

[**Art. 433*ter*** - Mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 EUR wird bestraft:

1. wer eine Person zum Zwecke der Bettelei anwirbt, mitnimmt, entführt oder festhält, sie anstiftet, zu betteln oder es weiterhin zu tun, oder sie einem Bettler zur Verfügung stellt, damit dieser sich ihrer bedient, um das Mitleid der Öffentlichkeit zu erregen,

2. wer auf irgendeine Weise die Bettelei eines anderen ausbeutet.

Der Versuch, die in Absatz 1 erwähnten Straftaten zu begehen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 2.000 EUR geahndet.]

[Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 433ter eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005); Abs. 3 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 24. Juni 2013 (B.S. vom 23. Juli 2013)]*

[**Art. 433*quater*** - Die in Artikel 433*ter* Absatz 1 erwähnte Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR geahndet, wenn sie begangen wurde:

1. gegenüber einem Minderjährigen,

2. indem die [Schutzbedürftigkeit einer Person, verursacht durch ihre illegale oder unsichere Verwaltungslage, ihre unsichere soziale Lage, ihr Alter, eine Schwangerschaft, Krankheit oder körperliche oder geistige Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung, missbraucht wurde], so dass die Person tatsächlich keine andere echte und annehmbare Wahl hatte, als sich diesem Missbrauch zu unterwerfen,

3. indem direkt oder indirekt von betrügerischen Machenschaften, Gewalt, Drohungen oder irgendeiner Form des Zwangs Gebrauch gemacht worden ist.]

[Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 433quater eingefügt durch Art. 8 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005); Abs. 1 (früherer einziger Absatz) Nr. 2 abgeändert durch Art. 30 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 24. Juni 2013 (B.S. vom 23. Juli 2013)]*

[KAPITEL 3*bis*/1 - *Missbrauch von Prostitution*]

*[Unterteilung Kapitel 3bis/1 eingefügt durch Art. 75 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 433*quater*/1** - Zuhälterei

Zuhälterei besteht unbeschadet der Anwendung von Artikel 433*quinquies* aus einer der folgenden Taten, die einem Volljährigen gegenüber begangen werden:

- Organisation der Prostitution eines anderen mit dem Ziel, einen Vorteil daraus zu ziehen, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen,

- Förderung, Begünstigung, Erleichterung der Prostitution oder Anstiftung dazu mit dem Ziel, direkt oder indirekt einen ungewöhnlichen wirtschaftlichen Vorteil oder jeglichen anderen ungewöhnlichen Vorteil daraus zu ziehen,

- Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Erschwerung der Aufgabe der Prostitution.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 EUR geahndet.

Der Versuch, diese Straftat zu begehen, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR geahndet.

Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnte Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 433quater/1 eingefügt durch Art. 76 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 433*quater*/2** - Werbung für Prostitution

§ 1 - Unter Werbung für Prostitution versteht man Folgendes:

- durch welches Mittel auch immer auf irgendeine Weise, direkt oder indirekt, Werbung machen, herausgeben, verteilen oder verbreiten für ein Angebot von Dienstleistungen sexueller Art durch einen Volljährigen, auch wenn das Angebot durch eine irreführende Wortwahl verschleiert ist,

- durch irgendein Werbemittel, explizit oder implizit, bekannt geben, dass ein Volljähriger der Prostitution nachgeht,

- durch irgendein Werbemittel, explizit oder implizit, die Prostitution eines Volljährigen erleichtern.

§ 2 - Werbung für Prostitution Volljähriger ist verboten.

Das Verbot ist nicht anwendbar:

- auf Volljährige, die hinter einer Scheibe an einem speziell für die Prostitution bestimmten Ort Werbung für ihre eigenen sexuellen Dienstleistungen machen,

- auf Volljährige, die auf einer Internetplattform oder jeglichem anderen Medium oder einem Teil eines Mediums, die speziell für diesen Zweck bestimmt sind, Werbung für ihre eigenen sexuellen Dienstleistungen platzieren,

- auf den Anbieter einer Internetplattform, jeglichen anderen Mediums oder eines Teils eines Mediums, die speziell für diesen Zweck bestimmt sind, der Werbung veröffentlicht für Dienstleistungen sexueller Art oder für einen Ort, der dem Angebot von Dienstleistungen sexueller Art durch Volljährige dient, sofern er Maßnahmen ergreift, um die Sexarbeiter zu schützen und den Missbrauch von Prostitution und Menschenhandel zu verhindern, indem er den Polizeidiensten oder Gerichtsbehörden mögliche Fälle von Missbrauch und Ausbeutung unverzüglich meldet und sich an die vom König festgelegten Modalitäten hält.

Der König bestimmt, was unter Internetplattform oder jeglichem anderen Medium oder Teil eines Mediums, die speziell für diesen Zweck bestimmt sind, zu verstehen ist.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR geahndet.]

*[Art. 433quater/2 eingefügt durch Art. 77 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 433*quater*/3** - Öffentliche Anstiftung zur Prostitution

Die öffentliche Anstiftung zur Prostitution besteht darin:

- einen Volljährigen durch irgendein Werbemittel, implizit oder explizit, dazu anzustiften, sich zu prostituieren,

- einen Volljährigen durch welches Mittel auch immer in der Öffentlichkeit dazu anzustiften, sich zu prostituieren.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR geahndet.]

*[Art. 433quater/3 eingefügt durch Art. 78 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 433*quater*/4** - Besonders schwerer Missbrauch von Prostitution

Der in den Artikeln 433*quater*/1 bis 433*quater*/3 erwähnte Missbrauch von Prostitution gilt als besonders schwer, wenn die Straftat einem Volljährigen gegenüber begangen worden ist, der aufgrund seiner illegalen oder unsicheren Verwaltungslage, seiner unsicheren sozialen Lage, aufgrund seines Alters, einer Schwangerschaft, einer Krankheit, einer körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung schutzbedürftig ist.

Diese Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR geahndet.

[Im Fall des in Artikel 433*quater*/1 erwähnten Missbrauchs von Prostitution wird die Geldbuße] so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 433quater/4 eingefügt durch Art. 79 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; Abs. 3 abgeändert durch Art. 6 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

[**Art. 433*quater*/5** - Schließung der Einrichtung

Unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen kann das Gericht in den in vorliegendem Kapitel erwähnten Fällen die Schließung der Einrichtung, in der die Straftaten begangen worden sind, für eine Dauer von einem Monat bis zu drei Jahren anordnen, ungeachtet der Eigenschaft der natürlichen oder juristischen Person des Betreibers, des Eigentümers, des Mieters oder des Geschäftsführers.

Ist der Verurteilte weder Eigentümer noch Betreiber noch Mieter noch Geschäftsführer der Einrichtung, kann die Schließung nur angeordnet werden, wenn der Ernst der konkreten Umstände es erforderlich macht, und das für eine Dauer von höchstens zwei Jahren und nach der Ladung auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Eigentümers, des Betreibers, des Mieters oder des Geschäftsführers der Einrichtung.

Die Ladung vor Gericht wird auf Veranlassung des Gerichtsvollziehers, der die Gerichtsvollzieherurkunde erstellt hat, beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation des Gebiets eingetragen, in dem das Gut liegt.

Die Ladung enthält die in Artikel 141 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnten Angaben des betreffenden unbeweglichen Gutes und die in den Artikeln 139 und 140 des Hypothekengesetzes erwähnten Identifizierungsdaten seines Eigentümers.

Jede in der Sache getroffene Entscheidung wird gemäß dem in Artikel 84 des Hypothekengesetzes vorgesehenen Verfahren am Rande der Übertragung des Protokolls der Ladung vermerkt. Der Greffier des Gerichts lässt dem zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation die Auszüge und die Erklärung, dass keine Rechtsmittel eingelegt worden sind, zukommen.

Die Schließung der Einrichtung bringt das Verbot mit sich, dort jegliche Tätigkeit auszuüben, die mit derjenigen in Zusammenhang steht, die zur Begehung der Straftat geführt hat. Die Schließung gilt ab dem Tag, an dem die Verurteilung formell rechtskräftig geworden ist. In Ermangelung einer freiwilligen Schließung wird diese auf Initiative der Staatsanwaltschaft und auf Kosten des Verurteilten vorgenommen.]

*[Art. 433quater/5 eingefügt durch Art. 80 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 433*quater*/6** - Spezifische Verbote

In den in vorliegendem Kapitel erwähnten Fällen werden die Schuldigen zur Aberkennung der in Artikel 31 Absatz 1 erwähnten Rechte verurteilt.

Unbeschadet anderer Gesetzesbestimmungen kann das Gericht dem Verurteilten in den in vorliegendem Kapitel erwähnten Fällen für eine Dauer von einem bis zu zwanzig Jahren verbieten, eine Schankstätte, eine Arbeitsvermittlungsstelle, ein Showunternehmen, eine Agentur für den Verleih oder Verkauf von Bildträgern, ein Hotel, eine Agentur für die Vermietung möblierter Zimmer oder Wohnungen, ein Reisebüro, eine Heiratsvermittlungsstelle, eine Adoptionsvermittlungsstelle, eine mit der Aufsicht Minderjähriger betraute Einrichtung, ein Unternehmen für die Beförderung von Schülern und Jugendvereinigungen, eine Freizeit- oder Ferieneinrichtung oder jegliche Einrichtung für Körperpflege oder psychologische Betreuung entweder selbst oder durch eine Zwischenperson zu betreiben oder in irgendeiner Eigenschaft dort beschäftigt zu sein.

Die in vorliegendem Artikel erwähnten Verbote gelten ab dem Tag, an dem die Verurteilung formell rechtskräftig geworden ist. Die Frist wird jedoch um die Dauer des Zeitraums verlängert, in dem die Gefängnisstrafe oder die Zuchthausstrafe vollstreckt wird, mit Ausnahme des Zeitraums der vorzeitigen Freilassung.]

*[Art. 433quater/6 eingefügt durch Art. 81 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 433*quater*/7** - Nichteinhaltung einer Strafe, die aus einem Verbot besteht

Die Nichteinhaltung einer Strafe, die aus einem Verbot besteht, ist ein Verstoß gegen eine der folgenden Strafen:

1. die in Artikel 433*quater*/5 erwähnte Schließung der Einrichtung,

2. die in Artikel 433*quater*/6 erwähnten spezifischen Verbote.

Diese Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.]

*[Art. 433quater/7 eingefügt durch Art. 82 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[**Art. 433*quater*/8** - Einziehung des Instruments der Straftat

In Abweichung von Artikel 42 Nr. 1 werden die Sachen eingezogen, die zur Begehung der in vorliegendem Unterabschnitt beschriebenen Straftaten gedient haben oder dazu bestimmt waren, auch wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind, ohne dass diese Einziehung jedoch die Rechte beeinträchtigen darf, die Dritte an diesen Gütern geltend machen können.

Die Einziehung wird unter denselben Umständen auch auf die unbeweglichen Güter oder Teile der unbeweglichen Güter angewandt, die zur Begehung der Straftat gedient haben oder dazu bestimmt waren.

Sie kann auch auf den Gegenwert der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten beweglichen oder unbeweglichen Güter angewandt werden, die zwischen der Begehung der Straftat und der gerichtlichen Endentscheidung veräußert wurden.]

*[Neuer Artikel 433quater/8 eingefügt durch Art. 7 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

[[**Art. 433*quater*/9**] - Multidisziplinäre Evaluation

§ 1 - Die Abgeordnetenkammer ist damit beauftragt, die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels zwei Jahre nach dem Inkrafttreten und anschließend alle vier Jahre zu evaluieren.

Die Evaluation ist multidisziplinär und stützt sich insbesondere auf die Fachkompetenz von Vertretern des Gerichts und der Polizei, von Vertretern spezialisierter öffentlicher Einrichtungen, von Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen und von akademischen Sachverständigen. Die durch die letzten drei Kategorien vertretenen Fachkompetenzbereiche müssen mindestens folgende Themen umfassen: Kampf gegen den Menschenhandel, Unterstützung von Prostituierten, Gleichheit von Frauen und Männern, Verteidigung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte von Arbeitnehmern und Zugang zur Gesundheitsversorgung.

§ 2 - Die Modalitäten dieser Evaluation werden bis zum 31. Dezember 2022 durch das Gesetz festgelegt.]

*[Früherer Artikel 433quater/8 eingefügt durch Art. 83 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑ und umnummeriert zu Art. 433quater/9 durch Art. 7 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

[KAPITEL 3*ter* - *Menschenhandel*]

*[Unterteilung Kapitel 3ter eingefügt durch Art. 9 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005)]*

[**Art. 433*quinquies* -** § 1 - [Als Straftat im Bereich Menschenhandel gilt die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und Aufnahme einer Person und die Übernahme oder Weitergabe der Kontrolle über sie:

1. zum Zwecke der Ausbeutung der Prostitution oder anderer Formen sexueller Ausbeutung,

2. zum Zwecke der Ausbeutung der Bettelei,

3. zum Zwecke von Arbeits- oder Dienstleistungen unter menschenunwürdigen Bedingungen,

4. [zum Zwecke der Ausbeutung durch die Entnahme von Organen oder menschlichem Körpermaterial]

5. oder um diese Person zu veranlassen, gegen ihren Willen ein Verbrechen oder ein Vergehen zu begehen.]

Außer in dem in Nr. 5 erwähnten Fall ist die Zustimmung der in Absatz 1 erwähnten Person zur geplanten oder effektiven Ausbeutung nicht von Belang.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR geahndet.

§ 3 - Der Versuch, die in § 1 erwähnte Straftat zu begehen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 10.000 EUR geahndet.]

[§ 4 - Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

[§ 5 - Opfer von Menschenhandel, die als unmittelbare Folge ihrer Ausbeutung an Straftaten beteiligt sind, bleiben wegen dieser Straftaten straffrei.]

*[Art. 433quinquies eingefügt durch Art. 10 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 29. April 2013 (II) (B.S. vom 23. Juli 2013); § 1 Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019); § 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 24. Juni 2013 (B.S. vom 23. Juli 2013); § 5 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019)]*

[**Art. 433*sexies* -** Die in Artikel 433*quinquies* § 1 erwähnte Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 750 bis zu 75.000 EUR geahndet, wenn sie von folgenden Personen begangen wird:

1. von einer Person, unter deren Autorität das Opfer steht, oder von einer Person, die die Autorität oder die Erleichterungen, die ihr durch ihr Amt verliehen sind, missbraucht hat,

2. von einem öffentlichen Amtsträger oder Beamten, einem Träger oder Vertreter der Staatsgewalt, der in Ausübung seines Amtes handelt.]

[Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 433sexies eingefügt durch Art. 11 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005); Abs. 2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 24. Juni 2013 (B.S. vom 23. Juli 2013)]*

[**Art. 433*septies*** - Die in Artikel 433*quinquies* § 1 erwähnte Straftat wird in folgenden Fällen mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet:

1. wenn die Straftat gegenüber einem Minderjährigen begangen wurde,

2. wenn sie begangen wurde, indem die [Schutzbedürftigkeit einer Person, verursacht durch ihre illegale oder unsichere Verwaltungslage, ihre unsichere soziale Lage, ihr Alter, eine Schwangerschaft, Krankheit oder körperliche oder geistige Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung, missbraucht wurde], so dass die Person tatsächlich keine andere echte und annehmbare Wahl hatte, als sich diesem Missbrauch zu unterwerfen,

3. wenn sie begangen wurde, indem direkt oder indirekt von betrügerischen Machenschaften, Gewalt, Drohungen oder irgendeiner Form des Zwangs Gebrauch gemacht worden ist, [oder indem auf Entführung, Missbrauch von Macht oder Täuschung zurückgegriffen worden ist,]

[3*bis*. wenn sie begangen wurde, indem Zahlungen oder Vorteile jeglicher Art zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, unter deren Autorität das Opfer steht, angeboten oder angenommen worden sind,]

4. wenn das Leben des Opfers vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit in Gefahr gebracht wurde,

5. wenn die Straftat eine scheinbar unheilbare Krankheit, [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten], den völligen Verlust eines Organs oder einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hat,

6. wenn das betreffende Vorgehen Gewohnheitscharakter aufweist,

7. wenn der Schuldige sich durch diese Tat an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung beteiligt, sei es als leitende Person oder nicht.]

[Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 433septies eingefügt durch Art. 12 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005); Abs. 1 (früherer einziger Absatz) Nr. 2 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016); Abs. 1 Nr. 3bis eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016); Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 24. Juni 2013 (B.S. vom 23. Juli 2013)]*

[**Art. 433*octies*** - Die in Artikel 433*quinquies* § 1 erwähnte Straftat wird in folgenden Fällen mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 150.000 EUR geahndet:

1. wenn die Straftat den Tod des Opfers ohne Tötungsabsicht herbeigeführt hat,

2. wenn der Schuldige sich durch diese Tat an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer kriminellen Organisation beteiligt, sei es als Anführer oder nicht.]

[Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 433octies eingefügt durch Art. 13 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005); Abs. 2 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 24. Juni 2013 (B.S. vom 23. Juli 2013)]*

[**Art. 433*novies*** - [§ 1] - In den in den Artikeln [433*quinquies* bis 433*octies*] erwähnten Fällen werden den Schuldigen außerdem die in [Artikel 31 Absatz 1] erwähnten Rechte aberkannt.

[§ 2] - [Die Gerichte können die [in den Artikeln [417/58,] 417/59 § 2 und 433*quater*/6] erwähnten Verbote gegenüber Personen, die wegen in den Artikeln 433*quinquies* bis 433*octies* erwähnter Taten verurteilt worden sind, für eine Dauer von einem bis zu zwanzig Jahren aussprechen.]

[§ 3 - [Artikel 417/62] ist auf Personen anwendbar, die wegen in den Artikeln 433*quinquies* bis 433*octies* erwähnter Taten verurteilt worden sind.]

[§ 4 - Ohne der Eigenschaft der natürlichen oder juristischen Person des Betreibers, des Eigentümers, des Mieters oder des Geschäftsführers Rechnung zu tragen, kann das Gericht die vorläufige oder endgültige, teilweise oder vollständige Schließung des Unternehmens, in dem die in den Artikeln 433*quinquies* bis 433*octies* erwähnten Straftaten begangen worden sind, gemäß den [in den Artikeln 417/57 und 433*quater*/5] vorgesehenen Modalitäten anordnen.]

[§ 5 - [Die Artikel 417/59 § 3, 417/60, 433*quater*/6 § 3 und 433*quater*/7 sind] auf die Paragraphen 1, 2 und 4 anwendbar.]

[§ 6] - Die in Artikel 42 Nr. 1 vorgesehene Sondereinziehung wird auf diejenigen, die sich der in Artikel 433*quinquies* erwähnten Straftat schuldig gemacht haben, angewandt, selbst wenn die Sachen, die Gegenstand der Einziehung sind, nicht Eigentum des Verurteilten sind, ohne dass diese Einziehung jedoch die Rechte Dritter auf Güter, die Gegenstand der Einziehung sein könnten, beeinträchtigen darf. [Sie muss ebenfalls unter denselben Umständen auf das bewegliche Gut, auf den Teil dieses Gutes, auf das unbewegliche Gut, auf das Zimmer oder auf jegliche andere Räumlichkeit angewandt werden. Sie kann auch auf den Gegenwert dieser beweglichen oder unbeweglichen Güter angewandt werden, die zwischen der Begehung der Straftat und der definitiven gerichtlichen Entscheidung veräußert wurden.]]

[§ 7] - [Im Falle der Beschlagnahme eines unbeweglichen Gutes wird gemäß den in Artikel 35*bis* des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Formalitäten vorgegangen.]

*[Art. 433novies eingefügt durch Art. 14 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005); § 1 (früherer Absatz 1) nummeriert durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016) und abgeändert durch Art. 19 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) - in Kraft ab dem 15. April 2009 - und Art. 9 Nr. 1 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016); § 2 (früherer Absatz 2) nummeriert und ersetzt durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016) und abgeändert durch Art. 98 Nr. 1 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑ und Art. 8 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 3 eingefügt durch Art. 9 Nr. 4 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016) und abgeändert durch Art. 98 Nr. 2 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; § 4 eingefügt durch Art. 9 Nr. 4 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016) und abgeändert durch Art. 98 Nr. 3 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; § 5 eingefügt durch Art. 9 Nr. 4 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016) und abgeändert durch Art. 98 Nr. 4 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; früherer Absatz 3 umgegliedert zu § 6 durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016) und ergänzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 27. November 2013 (B.S. vom 13. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. März 2014 -; früherer Absatz 4 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 27. November 2013 (B.S. vom 13. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. März 2014 - und umgegliedert zu § 7 durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016)]*

[**Art. 433*novies*/1** - Die Veröffentlichung und die Verbreitung von Texten, Zeichnungen, Fotos, irgendwelchen Bildern oder Tonmitteilungen, anhand deren die Identität des Opfers einer in Artikel 433*quinquies* § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Straftat oder des Versuchs einer solchen Straftat preisgegeben werden kann, sind verboten und werden gemäß [Artikel 417/63] bestraft, es sei denn, das Opfer hat seine schriftliche Zustimmung dazu gegeben oder der Prokurator des Königs oder der mit der Untersuchung beauftragte Magistrat hat für die Zwecke der Ermittlung oder der gerichtlichen Untersuchung seine Zustimmung dazu gegeben.]

*[Art. 433novies/1 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016) und abgeändert durch Art. 99 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[KAPITEL 3*ter*/1 - *Handel mit menschlichen Organen*]

*[Unterteilung Kapitel 3ter/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019)]*

[**Art. 433*novies*/2** - Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 750 bis zu 75.000 EUR wird bestraft, wer einer Person in den folgenden Fällen ein Organ entnimmt:

1. wenn die Entnahme bei einer lebenden Person ohne deren freiwillige, informierte und ausdrückliche Einwilligung vorgenommen wird oder wenn die Entnahme bei einer verstorbenen Person unter Verstoß gegen die durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen für die Einwilligung oder die Ablehnung vorgenommen wird,

2. wenn dieser Person oder einem Dritten als Gegenleistung für die Organentnahme direkt oder indirekt ein Gewinn oder vergleichbarer Vorteil vorgeschlagen, angeboten oder versprochen wird beziehungsweise gewährt worden ist, und zwar auch dann, wenn die Person ihre Einwilligung zur Organentnahme gegeben hat,

3. wenn die Entnahme von einer Person, die gesetzlich nicht dazu befugt ist, oder außerhalb einer gesetzlich befugten Pflegeeinrichtung vorgenommen wird.

Folgende Entschädigungen stellen keinen "Gewinn oder vergleichbaren Vorteil" im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 dar:

1. die Entschädigung der direkten und indirekten Ausgaben, vorgesehen in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen und in Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 über die Gewinnung und Verwendung menschlichen Körpermaterials im Hinblick auf medizinische Anwendungen beim Menschen oder zu wissenschaftlichen Forschungszwecken,

2. die Entschädigung für den Einkommensausfall in Zusammenhang mit der Organspende.]

*[Art. 433novies/2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019)]*

[**Art. 433*novies*/3** - Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 750 bis zu 75.000 EUR wird bestraft, wer:

1. einer Person ein Organ transplantiert, das unter Verstoß gegen Artikel 433*novies*/2 entnommen wurde oder in einem anderen Staat unter den in vorerwähntem Artikel erwähnten Bedingungen entnommen wurde, oder ein solches Organ in Kenntnis der Sachlage zu anderen Zwecken als der Transplantation verwendet,

2. einer Person ein Organ transplantiert, ohne gesetzlich dazu befugt zu sein oder außerhalb einer gesetzlich befugten Pflegeeinrichtung.

Bei Organen, die in Belgien oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entnommen wurden, wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass sie nicht unter Verstoß gegen Artikel 433*novies*/2 oder unter den in vorerwähntem Artikel erwähnten Bedingungen entnommen wurden, wenn sie von einer öffentlichen oder privaten Organisation ohne Gewinnzweck zugeteilt wurden, die sich mit dem nationalen und grenzüberschreitenden Austausch von Organen beschäftigt.]

*[Art. 433novies/3 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019)]*

[**Art. 433*novies*/4** - Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 750 bis zu 75.000 EUR wird bestraft, wer in Kenntnis der Sachlage:

1. ein Organ, das unter Verstoß gegen Artikel 433*novies*/2 oder in einem anderen Staat unter den in Artikel 433*novies*/2 erwähnten Bedingungen entnommen wurde, aufbereitet, konserviert, lagert, befördert, verbringt, entgegennimmt oder exportiert,

2. ein Organ, das in einem anderen Staat unter den in Artikel 433*novies*/2 erwähnten Bedingungen entnommen wurde, importiert oder durchliefert.

Bei Organen, die in Belgien oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entnommen wurden, wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass sie nicht unter Verstoß gegen Artikel 433*novies*/2 oder unter den in vorerwähntem Artikel erwähnten Bedingungen entnommen wurden, wenn sie von einer öffentlichen oder privaten Organisation ohne Gewinnzweck zugeteilt wurden, die sich mit dem nationalen und grenzüberschreitenden Austausch von Organen beschäftigt.]

*[Art. 433novies/4 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019)]*

[**Art. 433*novies*/5** - Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 750 bis zu 75.000 EUR wird bestraft, wer mit einem potenziellen Organspender oder -empfänger Kontakt aufnimmt oder einen potenziellen Organspender oder -empfänger anwirbt, um sich selbst oder einem Dritten direkt oder indirekt einen Gewinn oder einen vergleichbaren Vorteil zu verschaffen.]

*[Art. 433novies/5 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019)]*

[**Art. 433*novies*/6** - Mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR wird bestraft, wer auf irgendeine Weise:

1. die in den Artikeln 433*novies*/2 bis 433*novies*/4 und 433*novies*/7 erwähnten Praktiken erleichtert oder begünstigt oder zu solchen Praktiken anstiftet,

2. direkt oder indirekt Werbung für diese Praktiken macht oder machen lässt, veröffentlicht, verteilt oder verbreitet,

3. direkt oder indirekt den Bedarf oder die Verfügbarkeit von Organen öffentlich macht, um für sich selbst oder einen Dritten direkt oder indirekt einen Gewinn oder einen vergleichbaren Vorteil in Aussicht zu stellen oder zu erzielen.

Der Versuch, eine in Absatz 1 erwähnte Straftat zu begehen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und einer Geldbuße von 100 bis zu 10.000 EUR bestraft.]

*[Art. 433novies/6 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019)]*

[**Art. 433*novies*/7** - Mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR wird bestraft, wer in Kenntnis der Sachlage für sich selbst die Transplantation eines Organs angenommen hat, das unter Verstoß gegen Artikel 433*novies/*2 oder in einem anderen Staat unter den in Artikel 433*novies*/2 erwähnten Bedingungen entnommen wurde.

Bei Organen, die in Belgien oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entnommen wurden, wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass sie nicht unter Verstoß gegen Artikel 433*novies*/2 oder unter den in vorerwähntem Artikel erwähnten Bedingungen entnommen wurden, wenn sie von einer öffentlichen oder privaten Organisation ohne Gewinnzweck zugeteilt wurden, die sich mit dem nationalen und grenzüberschreitenden Austausch von Organen beschäftigt.]

*[Art. 433novies/7 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019)]*

[**Art. 433*novies*/8** - Mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR wird bestraft, wer direkt oder durch Zwischenpersonen, einer Person einen Vorteil gleich welcher Art für sie selbst oder für einen Dritten verspricht, anbietet oder gewährt, damit diese Person unter Verstoß gegen die Artikel 433*novies*/2 bis 433*novies*/4 ein Organ entnimmt, transplantiert oder verwendet oder die Begehung einer solchen Handlung erleichtert.

Mit denselben Strafen wird bestraft, wer direkt oder durch Zwischenpersonen für sich oder einen Dritten einen Vorteil gleich welcher Art fordert, annimmt oder erhält, um unter Verstoß gegen die Artikel 433*novies*/2 bis 433*novies*/4 ein Organ zu entnehmen, zu transplantieren oder zu verwenden, oder die Begehung einer solchen Handlung zu erleichtern.]

*[Art. 433novies/8 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019)]*

[**Art. 433*novies*/9** - Die Strafen werden, wie in den Absätzen 3 bis 4 vorgesehen, festgelegt:

1. wenn die Straftat gegenüber einem Minderjährigen oder jeder anderen besonders schutzbedürftigen Person begangen worden ist,

2. wenn sie von einer Person begangen worden ist, die die Amtsgewalt oder die Erleichterungen, die ihr durch ihre Funktion verliehen sind, missbraucht hat,

3. wenn das Leben des Opfers vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit in Gefahr gebracht wurde,

4. wenn die Straftat die körperliche oder geistige Gesundheit des Opfers ernsthaft beeinträchtigt hat,

5. wenn das betreffende Vorgehen Gewohnheitscharakter aufweist,

6. wenn der Schuldige sich durch diese Straftat an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung beteiligt, sei es als leitende Person oder nicht,

7. wenn der Täter bereits wegen einer in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Straftat verurteilt worden ist, vorbehaltlich der Anwendung von Buch 1 Kapitel 5 des Strafgesetzbuches.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 7 kann die Verurteilung durch ein Strafgericht eines anderen Vertragsstaates des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen wegen einer gemäß diesem Übereinkommen festgestellten Straftat berücksichtigt werden, sofern der Täter nicht schlechter behandelt wird, als wenn die frühere Verurteilung durch ein belgisches Gericht ausgesprochen worden wäre.

In den in Artikel 433*novies*/2 bis 433*novies*/5 vorgesehenen Fällen sind die anwendbaren Strafen die Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und eine Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR.

In den in den Artikeln 433*novies*/6 und 433*novies*/8 vorgesehenen Fällen sind die anwendbaren Strafen die Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und eine Geldbuße von 750 bis zu 75.000 EUR.]

*[Art. 433novies/9 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019)]*

[**Art. 433*novies*/10** - Die Strafen werden, wie in den Absätzen 2 bis 3 vorgesehen, festgelegt:

1. wenn die Straftat den Tod des Opfers herbeigeführt hat,

2. wenn der Schuldige durch diese Straftat an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer kriminellen Vereinigung teilnimmt, sei es als leitende Person oder nicht.

Die in den Artikeln 433*novies*/2 bis 433*novies*/5 erwähnten Straftaten werden mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 150.000 EUR bestraft.

Die in den Artikeln 433*novies*/6 und 433*novies*/8 erwähnten Straftaten werden mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und eine Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR bestraft.]

*[Art. 433novies/10 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019)]*

[**Art. 433*novies*/11** - § 1 ­ In den im vorliegenden Kapitel erwähnten Fällen werden die Schuldigen außerdem zur Aberkennung der in Artikel 31 Absatz 1 erwähnten Rechte verurteilt.

§ 2 - Die Gerichte können Personen, die wegen im vorliegenden Kapitel erwähnter Taten verurteilt wurden, für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu zwanzig Jahren verbieten, eine berufliche oder soziale Tätigkeit auszuüben, die mit der Begehung einer der in vorliegendem Kapitel aufgeführten Straftaten in Zusammenhang steht.

§ 3 - Ohne der Eigenschaft der natürlichen oder juristischen Person des Betreibers, des Eigentümers, des Mieters oder des Geschäftsführers Rechnung zu tragen, kann das Gericht die vorläufige oder endgültige, teilweise oder vollständige Schließung der Einrichtung, in der im vorliegenden Artikel erwähnte Straftaten begangen worden sind, gemäß den [in den Artikeln 417/57 und 433*quater*/5] vorgesehenen Modalitäten anordnen.

§ 4 - [Die Artikel 417/59 § 3, 417/60, 433*quater*/6 § 3 und 433*quater*/7 sind] auf die Paragraphen 1, 2 und 3 anwendbar.

§ 5 - Die in Artikel 42 Nr. 1 vorgesehene Sondereinziehung wird auf diejenigen, die sich der im vorliegenden Kapitel erwähnten Straftaten schuldig gemacht haben, angewandt, selbst wenn die Sachen, die Gegenstand der Einziehung sind, nicht Eigentum des Verurteilten sind, ohne dass diese Einziehung jedoch die Rechte Dritter auf Güter, die Gegenstand der Einziehung sein könnten, beeinträchtigen darf. Sie muss ebenfalls unter denselben Umständen auf das bewegliche Gut, auf den Teil dieses Gutes, auf das unbewegliche Gut, auf das Zimmer oder auf jegliche andere Räumlichkeit angewandt werden. Sie kann auch auf den Gegenwert dieser beweglichen oder unbeweglichen Güter angewandt werden, die zwischen der Begehung der Straftat und der gerichtlichen Endentscheidung veräußert wurden.

§ 6 - Im Falle der Beschlagnahme eines unbeweglichen Gutes wird gemäß den in Artikel 35*bis* des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Formalitäten vorgegangen.]

*[Art. 433novies/11 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 21. Juni 2019); § 3 abgeändert durch Art. 100 Nr. 1 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; § 4 abgeändert durch Art. 100 Nr. 2 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

[KAPITEL 3*quater* - *Missbrauch der Schutzbedürftigkeit anderer durch den Verkauf, die Vermietung oder die Zurverfügungstellung von Gütern im Hinblick auf die Erzielung eines ungewöhnlichen Gewinns*]

*[Unterteilung Kapitel 3quater eingefügt durch Art. 15 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S.* *vom 2. September 2005)]*

[**Art. 433*decies*** - Mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 EUR wird bestraft, wer entweder direkt oder durch eine Zwischenperson die [Schutzbedürftigkeit einer Person, verursacht durch ihre illegale oder unsichere Verwaltungslage, ihre unsichere soziale Lage, ihr Alter, eine Schwangerschaft, Krankheit oder körperliche oder geistige Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung, missbraucht], indem er im Hinblick auf die Erzielung eines ungewöhnlichen Gewinns ein bewegliches Gut, einen Teil eines solchen Gutes, ein unbewegliches Gut, ein Zimmer oder eine andere in Artikel 479 des Strafgesetzbuches erwähnte Räumlichkeit unter menschenunwürdigen Bedingungen verkauft, vermietet oder zur Verfügung stellt [...]. Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 433decies eingefügt durch Art. 16 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005) und abgeändert durch Art. 33 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012) und Art. 2 des G. vom 29. April 2013 (I) (B.S. vom 23. Juli 2013)]*

[**Art. 433*undecies*** - Die in Artikel 433*decies* erwähnte Straftat wird in folgenden Fällen mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 100.000 EUR geahndet:

1. wenn das betreffende Vorgehen Gewohnheitscharakter aufweist,

2. wenn der Schuldige sich durch diese Tat an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung beteiligt, sei es als leitende Person oder nicht.

Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 433undecies eingefügt durch Art. 17 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005)]*

[**Art. 433*duodecies*** - Die in Artikel 433*decies* erwähnte Straftat wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 150.000 EUR geahndet, wenn der Schuldige sich durch diese Tat an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer kriminellen Organisation beteiligt, sei es als Anführer oder nicht. Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.]

*[Art. 433duodecies eingefügt durch Art. 18 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005)]*

[**Art. 433*terdecies*** - In den in den Artikeln 433*undecies* und 433*duodecies* erwähnten Fällen werden den Schuldigen außerdem die in [Artikel 31 Absatz 1] erwähnten Rechte aberkannt.

Die in Artikel 42 Nr. 1 vorgesehene Sondereinziehung wird auf diejenigen, die sich der in Artikel 433*decies* erwähnten Straftat schuldig gemacht haben, angewandt, selbst wenn die Sachen, die Gegenstand der Einziehung sind, nicht Eigentum des Verurteilten sind, ohne dass diese Einziehung jedoch die Rechte Dritter auf Güter, die Gegenstand der Einziehung sein könnten, beeinträchtigen darf. Sie muss ebenfalls unter denselben Umständen auf das bewegliche Gut, auf den Teil dieses Gutes, auf das unbewegliche Gut, auf das Zimmer oder auf jegliche andere in diesem Artikel erwähnte Räumlichkeit angewandt werden.]

[Sie kann auch auf den Gegenwert dieser beweglichen oder unbeweglichen Güter angewandt werden, die zwischen der Begehung der Straftat und der definitiven gerichtlichen Entscheidung veräußert wurden.]

*[Art. 433terdecies eingefügt durch Art. 19 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005); Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) - in Kraft ab dem 15. April 2009 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 9. Februar 2006 (B.S. vom 28. Februar 2006)]*

[**Art. 433*quaterdecies*** - Je nach Fall kann der Prokurator des Königs oder der Unter­suchungs­richter das bewegliche Gut, den Teil dieses Gutes, das unbewegliche Gut, das Zimmer oder jegliche andere in Artikel 433*decies* erwähnte Räumlichkeit beschlagnahmen. Wenn er die Beschlagnahme beschließt, so muss das bewegliche Gut, der Teil dieses Gutes, das unbewegliche Gut, das Zimmer oder jegliche andere in Artikel 433*decies* erwähnte Räumlichkeit versiegelt oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Vermieters dem ÖSHZ zur Verfügung gestellt werden, um hergerichtet und zeitweilig vermietet zu werden. Der Beschluss - je nach Fall - des Prokurators des Königs oder des Untersuchungs­richters zur Beschlag­nahme wird dem Eigentümer oder Vermieter zugestellt. Im Falle der Beschlag­nahme eines unbeweglichen Gutes muss der Beschluss darüber hinaus [dem zuständigen Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen] spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden zugestellt und [diesem Dienst] zur Übertragung vorgelegt werden. Als Tag der Übertragung gilt der Tag der Zustellung des Beschlagnahmebeschlusses. Die Beschlagnahme bleibt gültig bis zur definitiven gericht­lichen Entscheidung, bei der entweder die Einziehung oder die Aufhebung der Beschlag­nahme ausgesprochen wird. Eine Aufhebung der Beschlagnahme kann vorher jederzeit je nach Fall vom Prokurator des Königs oder vom Untersuchungsrichter gewährt werden, nachdem Letzterer den Prokurator des Königs davon in Kenntnis gesetzt hat. Der Beschlagnahmte kann die in den Artikeln 28*sexies* und 61*quater* des Strafprozessgesetz­buches vorgesehenen Rechts­mittel erst nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Datum der Beschlagnahme einlegen.]

*[Art. 433quaterdecies eingefügt durch Art. 20 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005) und abgeändert durch Art. 69 des G. vom 11. Juli 2018 (II) (B.S. vom 20. Juli 2018) und Art. 7 des G. vom 22. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]*

[**Art. 433*quinquiesdecies*** - In den in Artikel 433*decies* erwähnten Fällen können die Opfer je nach Fall auf Beschluss des zuständigen Ministers, der zuständigen Behörde oder der von ihnen bestimmten Beamten in Absprache mit den diesbezüglich zuständigen Diensten gegebenenfalls aufgenommen oder anderswo untergebracht werden. Die Kosten für die Unterbringung gehen zu Lasten des Angeklagten. Wird der Angeklagte frei gesprochen, so gehen die Kosten je nach Fall zu Lasten des Staates oder des zuständigen ÖSHZ.]

*[Art. 433quinquiesdecies eingefügt durch Art. 21 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005)]*

KAPITEL 4 - *Von Privatpersonen begangene Anschläge auf die Freiheit der Person und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung*

**Art. 434 -** Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] wird bestraft, wer jemanden - außer in den Fällen, wo die Festnahme oder die Gefangenhaltung von Privatpersonen durch das Gesetz erlaubt ist oder angeordnet wird - ohne Anordnung der konstituierten Behörden festnimmt oder festnehmen lässt, gefangen hält oder gefangen halten lässt.

*[Art. 434 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 435 -** Die Gefängnisstrafe beträgt sechs Monate bis drei Jahre und die Geldbuße 50 bis 300 [EUR], wenn die rechtswidrige und willkürliche Gefangenhaltung länger als zehn Tage gedauert hat.

*[Art. 435 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 436 -** Hat die rechtswidrige und willkürliche Gefangenhaltung länger als einen Monat gedauert, wird der Schuldige zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und zu einer Geldbuße von 100 bis zu 500 [EUR] verurteilt.

*[Art. 436 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 437 -** [Eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] wird ausgesprochen, wenn die Festnahme entweder aufgrund einer falschen Anordnung der öffentlichen Gewalt oder in der Amtstracht oder unter dem Namen eines ihrer Vertreter erfolgt ist oder wenn die festgenommene oder gefangen gehaltene Person mit dem Tode bedroht wurde.

*[Art. 437 abgeändert durch Art. 74 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 438 -** [...]

*[Art. 438 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 14. Juni 2002 (B.S. vom 14. August 2002)]*

[**Art. 438*bis* -** [In den in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Fällen können die in diesen Artikeln angedrohten Mindeststrafen im Fall von Korrektionalstrafen verdoppelt und im Fall einer Zuchthausstrafe um zwei Jahre erhöht werden, [wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird].]]

[Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.]

*[Art. 438bis Abs. 1 (früherer einziger Absatz) eingefügt durch Art. 10 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003), ersetzt durch Art. 36 des G. vom 10. Mai 2007 (II) (B.S. vom 30. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 112 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2009 - und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); Abs. 2 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

**Art. 439 -** Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] wird bestraft, wer - außer in den Fällen, wo das Betreten einer Wohnung von Privatpersonen gegen ihren Willen durch das Gesetz erlaubt ist - ohne Anordnung der Behörde [entweder mit Drohung oder Gewaltanwendung gegen Personen, durch Einbruch oder Einstieg oder mit falschen Schlüsseln in ein Haus, ein Appartement, ein Zimmer oder eine Unterkunft, die von anderen bewohnt werden, oder in dazugehörige Teile eindringt, oder diese Güter besetzt oder sich ohne die Erlaubnis der Bewohner darin aufhält].

*[Art. 439 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 2 des G. vom 18. Oktober 2017 (I) (B.S. vom 6. November 2017)]*

**Art. 440 -** Die Gefängnisstrafe beträgt sechs Monate bis fünf Jahre und die Geldbuße 100 bis 500 [EUR], wenn die Tat entweder aufgrund einer falschen Anordnung der öffentlichen Gewalt oder in der Amtstracht oder unter dem Namen eines ihrer Vertreter oder bei Zusammentreffen folgender drei Umstände begangen wurde:

wenn die Tat bei Nacht begangen wurde,

wenn sie von zwei oder mehreren Personen begangen wurde,

wenn die Schuldigen oder einer unter ihnen Waffen mitführten.

Die Schuldigen können außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt [...] werden.

*[Art. 440 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

**Art. 441 -** Der Versuch eines im vorhergehenden Artikel erwähnten Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 300 [EUR] geahndet.

*[Art. 441 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 442 -** Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] wird bestraft, wer ohne die Zustimmung des Eigentümers oder des Mieters in die in Artikel 439 bestimmten Räumlichkeiten eindringt und dort bei Nacht angetroffen wird.

*[Art. 442 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 442/1** - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer auf irgendeine Weise - ohne Anordnung der Behörde oder ohne Erlaubnis des Inhabers eines Rechtstitels oder eines Anspruchs, der Zugang zu dem betroffenen Gut verschafft oder dessen Nutzung oder den dortigen Aufenthalt erlaubt, und außer in den Fällen, in denen das Gesetz es erlaubt - entweder in ein Haus, ein Appartement, ein Zimmer oder eine Unterkunft eines anderen, die nicht bewohnt werden, oder in dazugehörige Teile oder in irgendeine nicht bewohnte Räumlichkeit oder ein nicht bewohntes bewegliches Gut eines anderen, das als Unterkunft dienen kann oder nicht, eindringt, oder diese Güter besetzt oder sich darin aufhält, ohne selbst Inhaber eines vorerwähnten Anspruchs oder Rechtstitels zu sein.

§ 2 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer binnen der festgelegten Frist [der Räumungsverfügung, wie erwähnt in Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 6. Dezember 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II*bis*, oder] der in Artikel 1344*decies* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Räumung nicht Folge leistet.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Straftat kann nur auf Klage einer Person, die Inhaber eines Rechtstitels oder Anspruchs auf das betroffene Gut ist, verfolgt werden.]

*[Art. 442/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 18. Oktober 2017 (I) (B.S. vom 6. November 2017); § 2 teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 39/2020 des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2020 (B.S. vom 20. April 2020) und abgeändert durch Art. 32 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

[KAPITEL 4*bis* - *Nachstellung*

*[Kapitel 4bis mit Art. 442bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 30. Oktober 1998 (B.S. vom 17. Dezember 1998)]*

**Art. 442*bis*** - Wer einer Person nachgestellt hat, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass er durch dieses Verhalten die Ruhe der betroffenen Person ernsthaft stören würde, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 300 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

[Wurden die in Absatz 1 erwähnten Taten zum Nachteil einer Person begangen, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war, wird die in Absatz 1 vorgesehene Mindeststrafe verdoppelt.]

[…]]

*[Art. 442bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 34 Nr. 1 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 25. März 2016 (B.S. vom 5. April 2016)]*

[**Art. 442*ter*** - [In den in Artikel 442*bis* vorgesehenen Fällen können die in diesem Artikel angedrohten Mindestkorrektionalstrafen verdoppelt werden, [wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird].]]

[Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.]

*[Art. 442ter Abs. 1 (früherer einziger Absatz) eingefügt durch Art. 11 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003), ersetzt durch Art. 37 des G. vom 10. Mai 2007 (II) (B.S. vom 30. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 113 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2009 - und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); Abs. 2 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

[KAPITEL 4*ter* - *Missbrauch der Situation von Schwächeren*]

*[Unterteilung Kapitel 4ter eingefügt durch Art. 35 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

[**Art. 442*quater*** - § 1 - Wer, obwohl er die Situation eines körperlich oder geistig Schwächeren, durch die dessen Urteilsfähigkeit ernsthaft gestört ist, kannte, diese Schwäche auf betrügerische Weise missbraucht, um den Betreffenden dazu zu bringen, eine Handlung zu verrichten oder eine Handlung zu unterlassen, die seine körperliche oder geistige Unversehrtheit oder sein Vermögen ernsthaft beeinträchtigt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 2 - In folgenden Fällen sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu vier Jahren und eine Geldbuße von 200 bis zu 2.000 EUR oder nur eine dieser Strafen:

1. wenn die in § 1 erwähnte Handlung oder Unterlassung einer Handlung aus einem Zustand physischer oder psychischer Unterwerfung durch Ausübung von schwerwiegendem oder wiederholtem Druck oder aus speziellen Techniken zur Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit hervorgeht,

2. wenn der in § 1 erwähnte Missbrauch gegenüber einem Minderjährigen begangen wurde,

3. wenn die in § 1 erwähnte Handlung oder Unterlassung einer Handlung entweder eine scheinbar unheilbare Krankheit, [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten], den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hat,

4. wenn der in § 1 erwähnte Missbrauch eine Handlung der Beteiligung an der Haupt- oder Nebentätigkeit einer Vereinigung betrifft.

§ 3 - Die Strafe ist eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren, wenn die von der betreffenden Person verrichtete oder die von ihr unterlassene Handlung ihren Tod herbeigeführt hat.

§ 4 - Das Gericht kann dem Verurteilten in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 die Gesamtheit oder einen Teil der in Artikel 31 Absatz 1 aufgezählten Rechte für eine Dauer von fünf bis zu zehn Jahren aberkennen.

§ 5 - Das Gericht kann anordnen, dass das Urteil oder eine Zusammenfassung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Tageszeitungen oder auf irgendeine andere Weise veröffentlicht wird.]

*[Art. 442quater eingefügt durch Art. 36 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); § 2 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

[KAPITEL 4*quater* - *Konversionspraktiken*]

*[Unterteilung Kapitel 4quater eingefügt durch Art. 2 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 18. Oktober 2023)]*

[**Art. 442*quinquies*** - Konversionspraktiken

Unter Konversionspraktiken sind Praktiken zu verstehen, die aus einem physischen Eingriff oder der Ausübung psychischen Drucks bestehen und von denen der Täter glaubt oder behauptet, dass sie darauf abzielen, die sexuelle Orientierung, die Genderidentität oder den Genderausdruck einer Person zu unterdrücken oder zu verändern, unabhängig davon, ob dieses Merkmal tatsächlich vorhanden ist oder vom Täter nur unterstellt wird.

Als Konversionspraktiken gelten nicht: Hilfe- und Dienstleistungen, die im Rahmen der geistigen und körperlichen Gesundheitspflege im Zusammenhang mit der Ergründung und Entfaltung der sexuellen Orientierung, der Genderidentität oder des Genderausdrucks einer Person angeboten werden.

Als Konversionspraktiken gelten ebenfalls nicht: Behandlungen oder Eingriffe im Rahmen einer sozialen oder medizinischen Transition, die von Berufsfachkräften im Gesundheitswesen im Rahmen der Gesundheitspflege gemäß den Bedingungen und im Rahmen des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten angeboten werden.]

*[Art. 442quinquies eingefügt durch Art. 3 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 18. Oktober 2023)]*

[**Art. 442*sexies*** - Ahndung der Anwendung von Konversionspraktiken und des Versuchs sowie erschwerende Faktoren

§ 1 - Die Anwendung von Konversionspraktiken wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 300 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

§ 2 - Im Fall der in § 1 erwähnten Straftat berücksichtigt das Gericht bei der Wahl der Strafe und deren Schwere insbesondere folgende erschwerende Faktoren:

- Die Straftat ist von einer Person begangen worden, die sich dem Opfer gegenüber in einer anerkannten Vertrauens-, Autoritäts- oder Einflussposition befindet.

- Die Straftat ist an einem Minderjährigen oder einer Person begangen worden, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit oder körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit offenkundig oder dem Täter bekannt war.

§ 3 - Der Versuch, Konversionspraktiken anzuwenden, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.]

*[Art. 442sexies eingefügt durch Art. 4 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 18. Oktober 2023)]*

[**Art. 442*septies*** - Ahndung des Anbietens von Konversionspraktiken

Das direkte oder indirekte Anbieten von Konversionspraktiken wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.]

*[Art. 442septies eingefügt durch Art. 5 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 18. Oktober 2023)]*

[**Art. 442*octies*** - Ahndung der Anstiftung, sich Konversionspraktiken zu unterwerfen, der Anstiftung von Personen, andere Personen Konversionspraktiken zu unterwerfen, oder der Werbung für Konversionspraktiken

Die Anstiftung, sich Konversionspraktiken zu unterwerfen, die Anstiftung von Personen, andere Personen Konversionspraktiken zu unterwerfen, oder das Machen, Herausgeben, Verteilen oder Verbreiten von Werbung für ein Angebot von Konversionspraktiken durch welches Mittel auch immer auf irgendeine Weise, direkt oder indirekt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Hat dies zur Begehung der in Artikel 442*sexies* § 1 erwähnten Straftat geführt, so wird die Straftat mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 300 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.]

*[Art. 442octies eingefügt durch Art. 6 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 18. Oktober 2023)]*

[**Art. 442*nonies*** - Verbot der Ausübung einer beruflichen oder sozialen Tätigkeit

Die Gerichte können Personen, die wegen im vorliegenden Kapitel erwähnter Taten verurteilt wurden, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verbieten, eine berufliche oder soziale Tätigkeit auszuüben, die mit der Begehung der in vorliegendem Kapitel unter Strafe gestellten Straftaten in Zusammenhang steht.]

*[Art. 442nonies eingefügt durch Art. 7 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 18. Oktober 2023)]*

KAPITEL 5 - *Verletzung der Ehre oder des Ansehens von Personen*

**Art. 443 -** Wer in den nachstehenden Fällen einer Person böswillig eine bestimmte Tat vorwirft, durch die die Ehre dieser Person verletzt oder durch die diese Person der öffentlichen Verachtung ausgesetzt werden kann und für die kein gesetzlicher Beweis erbracht wird, ist der Verleumdung schuldig, wenn das Gesetz den Beweis für die vorgeworfene Tat zulässt, und der üblen Nachrede, wenn das Gesetz diesen Beweis nicht zulässt.

[Wenn die vorgeworfene Tat darin besteht, während Feindseligkeiten ohne Zwang oder unaufgefordert mit dem Feind paktiert zu haben, entweder indem dem Feind Soldaten, Mannschaften, Gelder, Lebensmittel, Waffen, Munition oder irgendwelche Materialien zur Unterstützung bereitgestellt wurden oder indem ihm durch irgendein Mittel das Eindringen ins Staatsgebiet oder der Verbleib oder Aufenthalt in diesem Gebiet ermöglicht oder erleichtert wurde, so ist der Beweis immer zulässig und kann er mit allen Rechtsmitteln erbracht werden.

Wird ein ausreichender Beweis erbracht, geben die Anschuldigungen keinen Anlass zu einer Strafverfolgung.]

*[Art. 443 Abs. 2 und 3 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 11. Oktober 1919 (B.S. vom 27.-28. Oktober 1919)]*

**Art. 444 -** Der Schuldige wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] bestraft, wenn die Anschuldigungen erhoben werden:

entweder in öffentlichen Versammlungen oder an öffentlichen Orten

oder in Gegenwart mehrerer Personen an nicht öffentlichen Orten, die jedoch für eine bestimmte Anzahl Personen zugänglich sind, welche berechtigt sind, sich dort zu versammeln oder diese Orte zu besuchen,

oder an irgendeinem Ort in Gegenwart des Beleidigten und vor Zeugen

oder durch Schriften, ob gedruckt oder nicht, Bilder oder Sinnbilder, die angeschlagen, verbreitet oder verkauft, zum Verkauf angeboten oder den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt werden,

oder schließlich durch Schriften, die nicht veröffentlicht, jedoch an mehrere Personen gerichtet oder ihnen übermittelt werden.

*[Art. 444 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 445 -** Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 [EUR] wird bestraft:

wer schriftlich bei der Behörde eine verleumderische Anzeige erstattet,

wer jemandem schriftlich verleumderische Anschuldigungen gegen seinen Untergeordneten zukommen lässt.

*[Art. 445 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 446 -** Die gegen eine konstituierte Körperschaft gerichtete Verleumdung oder üble Nachrede wird wie die gegen Einzelpersonen gerichtete Verleumdung oder üble Nachrede geahndet.

**Art. 447 -** Wer der Verleumdung wegen Anschuldigungen bezichtigt wird, die entweder gegen Träger oder Vertreter der öffentlichen Gewalt, gegen jegliche Person mit öffentlich-rechtlichem Charakter oder gegen jegliche konstituierte Körperschaft gerichtet sind und sich auf Taten in Zusammenhang mit ihren entsprechenden Amtsfunktionen beziehen, darf mit allen ordentlichen Mitteln den Beweis für die vorgeworfenen Taten erbringen, außer bei Beweis des Gegenteils durch dieselben Mittel.

Handelt es sich um eine Tat, die mit dem Privatleben in Zusammenhang steht, darf der Urheber der Anschuldigung zu seiner Verteidigung keinen anderen Beweis geltend machen als den, der aus einem Urteil oder aus einer anderen authentischen Urkunde hervorgeht.

Ist die vorgeworfene Tat Gegenstand einer Strafverfolgung oder einer Anzeige, über die noch nicht entschieden worden ist, wird die Verleumdungsklage bis zum Endurteil oder bis zur Endentscheidung der zuständigen Behörde ausgesetzt.

[Ist die Strafverfolgung oder die Disziplinarklage in Bezug auf die vorgeworfene Tat erloschen, wird die betreffende Akte der Akte der Verleumdungsklage beigefügt und die Verleumdungsklage wieder aufgenommen.

Bei Einstellung der Strafverfolgung oder des Verfahrens bezüglich der Klage in Zusammenhang mit der vorgeworfenen Tat wird die Verleumdungsklage wieder aufgenommen, unbeschadet einer Aussetzung dieser Klage, wenn die Untersuchung mit Bezug auf die vorgeworfene Tat eine neue gerichtliche Entwicklung erfährt.]

*[Art. 447 Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 10. August 2001)]*

**Art. 448 -** Wer jemanden entweder durch Taten oder durch Schriften, Bilder oder Sinnbilder unter einem der in Artikel 444 erwähnten Umstände beleidigt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

[Mit denselben Strafen wird bestraft, wer unter einem der in Artikel 444 erwähnten Umstände jemanden, der Träger der öffentlichen Gewalt oder der Staatsgewalt ist oder öffentlich-rechtlichen Charakter hat, durch Worte in seiner Eigenschaft oder aufgrund seines Amtes beleidigt.]

*[Art. 448 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 27. Juli 1934 (B.S. vom 2. August 1934)]*

**Art. 449 -** Wenn zum Zeitpunkt der Straftat ein gesetzlicher Beweis für die vorgeworfenen Taten vorliegt und feststeht, dass der Angeklagte die Anschuldigung nicht zur Wahrnehmung öffentlicher oder privater Interessen, sondern nur um zu schaden erhoben hat, wird dieser Angeklagte, der sich der böswilligen Verbreitung schuldig gemacht hat, mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 400 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

*[Art. 449 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 450 -** Die in vorliegendem Kapitel erwähnten Straftaten, die gegen Privatpersonen begangen werden, mit Ausnahme der verleumderischen Anzeige, können nur auf eine Klage der Person hin verfolgt werden, die behauptet, beleidigt worden zu sein.

Ist die Person verstorben, ohne Klage eingereicht oder ohne darauf verzichtet zu haben, oder ist die Verleumdung oder die üble Nachrede gegen einen Verstorbenen gerichtet, kann die Verfolgung nur auf eine Klage des Ehegatten, der Verwandten in absteigender Linie oder der gesetzlichen Erben bis zum dritten Grad einschließlich erfolgen.

**Art. 451 -** Niemand kann als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund anführen, dass die Schriften, Drucksachen, Bilder oder Sinnbilder, die Gegenstand der Verfolgung sind, nur Reproduktionen von Ausgaben sind, die in Belgien oder im Ausland erschienen sind.

**Art. 452 -** [Vor Gericht gehaltene Reden oder dem Gericht vorgelegte Schriften geben keinen Anlass zu einer Strafverfolgung, wenn diese Reden oder Schriften sich auf die Sache oder die Parteien beziehen.

Verleumderische, beleidigende oder diffamatorische Anschuldigungen, die der Sache oder den Parteien fremd sind, können entweder zu einer Strafverfolgung oder zu einer Zivilklage der Parteien oder Drittpersonen Anlass geben.]

*[Art. 452 ersetzt durch Art. 3 (Art. 141) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) - in Kraft ab dem 1. Januar 1969 -]*

Sonderbestimmung

**Art. 453 -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] wird bestraft, wer sich der Grabschändung schuldig macht.

*[Art. 453 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 453*bis* -** [In den in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Fällen können die in diesen Artikeln angedrohten Mindestkorrektionalstrafen verdoppelt werden, [wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird].]]

[Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.]

*[Art. 453bis Abs. 1 (früherer einziger Absatz) eingefügt durch Art. 12 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003), ersetzt durch Art. 38 des G. vom 10. Mai 2007 (II) (B.S. vom 30. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 114 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2009 - und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); Abs. 2 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

KAPITEL 6 - *Einige andere Vergehen gegen Personen*

**Art. 454 -** Wer entweder Speisen oder Getränken oder Lebens- oder Nahrungsmitteln gleich welcher Art, die zum Verkauf oder Vertrieb bestimmt sind, Stoffe beimischt oder beimischen lässt, die den Tod herbeiführen oder der Gesundheit ernsthaft schaden können, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 2.000 [EUR] bestraft.

*[Art. 454 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 455 -** Mit den in vorhergehendem Artikel angedrohten Strafen wird bestraft:

wer Speisen, Getränke, Lebens- oder Nahrungsmittel gleich welcher Art verkauft, vertreibt oder zum Verkauf ausstellt, wohl wissend, dass sie Stoffe enthalten, die den Tod herbeiführen oder der Gesundheit ernsthaft schaden können,

wer diese Stoffe verkauft oder beschafft, wohl wissend, dass sie zur Verfälschung von Lebens- oder Nahrungsmitteln dienen sollen.

**Art. 456 -** Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 [EUR] wird bestraft, wer in seinem Lagerraum, in seinem Geschäft oder an irgendeinem anderen Ort Speisen, Getränke, Lebens- oder Nahrungsmittel hat, die zum Verkauf oder Vertrieb bestimmt sind, wohl wissend, dass sie Stoffe enthalten, die den Tod herbeiführen oder der Gesundheit ernsthaft schaden können.

*[Art. 456 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 457 -** Die gemischten Speisen, Getränke, Lebens- oder Nahrungsmittel werden beschlagnahmt, eingezogen und unbrauchbar gemacht.

[...]

Der Schuldige kann außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

Das Gericht ordnet an, dass das Urteil an den von ihm bestimmten Orten angeschlagen und vollständig oder auszugsweise in den von ihm bestimmten Zeitungen veröffentlicht wird; das Ganze auf Kosten des Verurteilten.

*[Art. 457 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 90 des G. vom 29. Oktober 1919 (B.S. vom 24.-25. November 1919)]*

**Art. 458 -** Ärzte, Chirurgen, Gesundheitsoffiziere, Apotheker, Hebammen und alle anderen Personen, die aufgrund ihres Standes oder Berufes Kenntnis haben von ihnen anver­trauten Geheimnissen und diese preisgeben, werden [mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen] bestraft, außer wenn sie vorgeladen werden, vor Gericht [oder vor einer parlamentarischen Untersuchungs­kommission] als Zeugen auszusagen, und [wenn das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz sie dazu verpflichtet oder es ihnen erlaubt, diese Geheimnisse preiszugeben].

*[Art. 458 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 30. Juni 1996 (B.S. vom 16. Juli 1996), Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 312 Nr. 1 und 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]*

[**Art. 458*bis* -** [Wer aufgrund seines Standes oder Berufes Träger von Geheimnissen ist und aus diesem Grund Kenntnis von einer [[in den Artikeln 417/7 bis 417/22, 417/24 bis 417/38, 417/44 bis 417/47, 417/56, 433*quater*/1 und 433*quater*/4], 392 bis 394, 396 bis 405*ter*, 409, 423, 425, 426[, 433*quinquies* und 442*quinquies* bis 442*nonies*]] erwähnten Straftat hat, die an einem Minderjährigen oder an einer Person begangen wurde, die aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, [partnerschaftlicher Gewalt][, im Namen der Kultur, des Brauchtums, der Religion, der Tradition oder der sogenannten "Ehre" begangener Gewalttaten,] einer Krankheit, einer körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung schutzbedürftig ist, kann unbeschadet der Verpflichtungen, die ihm durch Artikel 422*bis* auferlegt sind, den Prokurator des Königs von der Straftat in Kenntnis setzen, entweder wenn eine ernsthafte und drohende Gefahr für die geistige oder körperliche Unversehrtheit des Minderjährigen oder der erwähnten schutzbedürftigen Person besteht und er diese Unversehrtheit selbst oder mit Hilfe anderer nicht schützen kann oder wenn es Indizien für eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr gibt, dass andere Minderjährige oder erwähnte schutzbedürftige Personen Opfer von in den vorerwähnten Artikeln vorgesehenen Straftaten werden und er diese Unversehrtheit selbst oder mit Hilfe anderer nicht schützen kann.]]

*[Art. 458bis eingefügt durch Art. 33 des G. vom 28. November 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001), ersetzt durch Art. 6 des G. vom 30. November 2011 (B.S vom 20. Januar 2012) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 23. Februar 2012 (B.S. vom 26. März 2012), Art. 6 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 30. April 2014), Art. 14 des G. vom 1. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), Art. 11 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016), Art. 2 des G. vom 18. Juni 2018 (I) (B.S. vom 27. September 2018) - in Kraft ab dem 1. September 2019 -, Art. 101 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑ und Art. 8 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 18. Oktober 2023); siehe auch Entscheid Nr. 127/2013 des Verfassungsgerichtshofes vom 26. September 2013 (B.S. vom 21. November 2013) und Entscheid Nr. 163/2013 des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 2013 (B.S. vom 12. März 2014)]*

[**Art. 458*ter*** - § 1 - Es liegt keine Straftat vor, wenn eine Person, die aufgrund ihres Standes oder Berufes Träger von Geheimnissen ist, diese im Rahmen einer Besprechung, die entweder durch beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets beziehungsweise einer Ordonnanz oder mit einer mit Gründen versehenen Erlaubnis des Prokurators des Königs organisiert wird, preisgibt.

Diese Besprechung kann ausschließlich entweder zum Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit der Person beziehungsweise Dritter oder zur Verhütung der in Buch 2 Titel 1*ter* erwähnten Straftaten beziehungsweise der Straftaten organisiert werden, die im Rahmen einer wie in Artikel 324*bis* definierten kriminellen Organisation begangen werden.

In dem Gesetz, dem Dekret, der Ordonnanz beziehungsweise der mit Gründen versehenen Erlaubnis des Prokurators des Königs, die in Absatz 1 erwähnt sind, wird zumindest bestimmt, wer an der Besprechung teilnehmen kann und mit welcher Zielsetzung und gemäß welchen Modalitäten die Besprechung abgehalten wird.

§ 2 - Die Teilnehmer unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf die während der Besprechung preisgegebenen Geheimnisse. Wer diese Schweigepflicht verletzt, wird mit den in Artikel 458 vorgesehenen Strafen bestraft.

Die während dieser Besprechung preisgegebenen Geheimnisse können nur zur Strafverfolgung der Straftaten, für die die Besprechung organisiert worden ist, Anlass geben.]

*[Art. 458ter eingefügt durch Art. 313 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]*

[**Art. 458*quater*** - Die Artikel 458*bis* und 458*ter* finden keine Anwendung auf Rechtsanwälte, was die Mitteilung vertraulicher Informationen ihrer Klienten betrifft, wenn die Klienten durch diese Informationen einer Strafverfolgung ausgesetzt werden könnten.]

*[Art. 458quater eingefügt durch Art. 314 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]*

**Art. 459 -** Mit denselben Strafen werden Angestellte oder Bedienstete von Pfandleihhäusern bestraft, die anderen als den Polizeioffizieren oder der Gerichtsbehörde die Namen von Personen preisgeben, die Gegenstände in dieser Einrichtung hinterlegt haben oder haben hinterlegen lassen.

**Art. 460 -** Wer für schuldig befunden wird, einen Brief, der [einem Postbetreiber] anvertraut ist, beseitigt zu haben oder ihn geöffnet zu haben, um das Briefgeheimnis zu verletzen, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, unbeschadet schwererer Strafen, wenn der Schuldige ein Beamter oder ein Bediensteter der Regierung oder [ein Personalmitglied eines Postbetreibers ist oder eine Person, die für seine Rechnung handelt].

*[Art. 460 abgeändert durch Art. 27 des K.E. vom 9. Juni 1999 (B.S. vom 18. August 1999) und durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 460*bis* -** Mit denselben Strafen wird bestraft, wer eine Abschrift einer Gerichtsvollzieherurkunde beseitigt, die er in Anwendung von Artikel 68*bis* des Zivilprozessgesetzbuches besitzt, oder wer den Umschlag mit einer solchen Abschrift öffnet, um das Briefgeheimnis zu verletzen, sofern es sich im letzteren Fall nicht um den Vater oder die Mutter eines Minderjährigen oder um den Ehegatten, Vormund, [Betreuer oder Kurator] des Betreffenden handelt.]

*[Art. 460bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 14. Januar 1928 (II) (B.S. vom 28. Januar 1928) und abgeändert durch Art. 151 des G. vom 17. März 2013 (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]*

[**Art. 460*ter*** - [Das Verwenden von Informationen [- nach Einsicht in die Akte oder nach Erhalt einer Kopie davon oder nach Anfertigung einer Kopie der Aktenstücke mit eigenen Mitteln bei der Akteneinsicht -] mit dem Ziel und der Folge, den Verlauf [der Ermittlung oder] der gerichtlichen Untersuchung zu behindern, das Privatleben, die körperliche oder moralische Unversehrtheit oder die Güter einer in der Akte angegebenen Person zu beeinträchtigen, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen [bis zu zwei Jahren] oder mit einer Geldbuße von 26 bis zu [1.000 EUR] bestraft.]]

*[Art. 460ter eingefügt durch Art. 44 des G. vom 12. März 1998 (B.S. vom 2. April 1998) - in Kraft ab dem 2. Oktober 1998 -, ersetzt durch Art. 27 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Januar 2013) und abgeändert durch Art. 82 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 24. Mai 2019) und Art. 155 Nr. 1 bis 3 des G. vom 5. Mai 2019 (IV) (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

**TITEL 9 - Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum**

KAPITEL 1 - *Diebstahl und Erpressung*

**Art. 461 -** Wer eine Sache, die ihm nicht gehört, auf betrügerische Weise entwendet, macht sich des Diebstahls schuldig.

[Auf betrügerische Weise erfolgtes Entwenden fremder Sachen zum vorübergehenden Gebrauch wird mit Diebstahl gleichgesetzt.]

*[Art. 461 Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 25. Juni 1964 (B.S. vom 8. Juli 1964)]*

**Art. 462 -** Diebstähle, die begangen werden von einem Ehegatten zum Nachteil des anderen, von einem Witwer oder einer Witwe, was Sachen betrifft, die dem Verstorbenen gehört haben, von Verwandten in absteigender Linie zum Nachteil ihrer Verwandten in aufsteigender Linie, von Verwandten in aufsteigender Linie zum Nachteil ihrer Verwandten in absteigender Linie oder von Verschwägerten desselben Grades, begründen lediglich zivilrechtliche Entschädigungen.

[Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn diese Diebstähle zum Nachteil einer Person begangen wurden, die aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung schutzbedürftig ist.]

Jegliche andere Person, die sich an diesen Diebstählen beteiligt oder alle oder einen Teil der gestohlenen Gegenstände verhehlt, wird bestraft, wie wenn [Absatz 1] nicht bestünde.

*[Art. 462 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 37 Nr. 1 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); Abs. 3 abgeändert durch Art. 37 Nr. 2 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

*Abschnitt 1 -* Ohne Gewaltanwendung oder Drohung begangener Diebstahl

**Art. 463 -** Die in vorliegendem Kapitel nicht näher beschriebenen Diebstähle werden mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] geahndet.

[In dem in Artikel 461 Absatz 2 vorgesehenen Fall beträgt die Gefängnisstrafe jedoch höchstens drei Jahre.]

[Die Mindeststrafe ist eine Gefängnisstrafe von drei Monaten und eine Geldbuße von 50 EUR, wenn der Diebstahl zum Nachteil einer Person begangen wurde, deren besondere Schutz­­bedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit oder körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war.]

*[Art. 463 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. Juni 1964 (B.S. vom 8. Juli 1964); Abs. 3 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

**Art. 464 -** Die Gefängnisstrafe beträgt mindestens drei Monate, wenn der Dieb ein Hausangestellter oder Lohndiener ist, selbst wenn er den Diebstahl gegenüber Personen begangen hat, denen er nicht diente, die sich jedoch im Haus des Dienstherrn oder in dem Haus, wohin er ihn begleitete, aufhielten, oder wenn er ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling ist und den Diebstahl im Haus, in der Werkstatt oder im Lagerraum seines Meisters begangen hat oder wenn er gewöhnlich in der Wohnung arbeitet, in der er gestohlen hat.

**Art. 465 -** In den in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen können die Schuldigen außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt [...] werden.

*[Art. 465 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

**Art. 466 -** Der Versuch eines wie in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Diebstahls wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] geahndet.

*[Art. 466 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 467 -** Diebstähle werden mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] geahndet:

wenn sie durch Einbruch oder Einstieg oder mit falschen Schlüsseln begangen wurden,

wenn sie von Beamten unter Ausnutzung ihres Amtes begangen wurden,

wenn die Schuldigen oder einer von ihnen sich den Titel oder die Abzeichen eines Beamten angeeignet oder sich auf eine falsche Anordnung der öffentlichen Gewalt berufen haben.

*[Art. 467 abgeändert durch Art. 75 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

*Abschnitt 2 -* Mit Gewaltanwendung oder Drohung begangener Diebstahl und Erpressung

**Art. 468 -** Wer mit Gewaltanwendung oder Drohung einen Diebstahl begeht, wird mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] bestraft.

*[Art. 468 abgeändert durch Art. 75 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 469 -** Einem mit Gewaltanwendung oder Drohung begangenen Diebstahl wird der Fall gleichgesetzt, in dem ein auf frischer Tat entdeckter Dieb Gewalt ausübt oder Drohungen äußert, um im Besitz der entwendeten Gegenstände zu bleiben oder um seine Flucht zu sichern.

**Art. 470 -** [Wer vorsätzlich mit Gewaltanwendung oder Drohung entweder ein Gut oder einen unrechtmäßigen Vorteil erlangt, wird mit den in Artikel 468 erwähnten Strafen bestraft, wie wenn er einen Diebstahl mit Gewaltanwendung oder Drohung begangen hätte.]

*[Art. 470 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

**Art. 471 -** [In den in den Artikeln 468, 469 und 470 vorgesehenen Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren:

wenn die Straftat durch Einbruch oder Einstieg oder mit falschen Schlüsseln begangen wurde,

wenn die Straftat von einem Beamten unter Ausnutzung seines Amtes begangen wurde,

wenn die Schuldigen oder einer von ihnen sich den Titel oder die Abzeichen eines Beamten angeeignet oder sich auf eine falsche Anordnung der öffentlichen Gewalt berufen haben,

wenn die Straftat bei Nacht begangen wurde,

wenn die Straftat von zwei oder mehreren Personen begangen wurde,

wenn der Schuldige ein Fahrzeug oder jegliches andere motorisierte oder nicht motorisierte Gerät benutzt hat, um die Straftat zu erleichtern oder seine Flucht zu sichern,]

[wenn die Straftat zum Nachteil einer Person begangen wurde, deren besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit oder körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war.]

*[Art. 471 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 11. Dezember 2001 (B.S. vom 7. Februar 2002) und ergänzt durch Art. 39 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

**Art. 472 -** [In den in den Artikeln 468, 469 und 470 vorgesehenen Fällen ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren:

wenn die Straftat unter zwei der in Artikel 471 erwähnten Umstände begangen wurde,

wenn Waffen oder waffenähnliche Gegenstände gebraucht oder gezeigt wurden oder wenn der Schuldige glauben gemacht hat, er sei bewaffnet,

wenn der Schuldige von inhibierenden oder giftigen Stoffen Gebrauch gemacht hat, um die Straftat zu begehen oder seine Flucht zu sichern,

wenn der Schuldige ein Fahrzeug oder jegliches andere motorisierte oder nicht motorisierte Gerät, das aus einem Verbrechen oder Vergehen stammte, benutzt hat, um die Straftat zu erleichtern oder seine Flucht zu sichern,

wenn der Schuldige ein Kraftfahrzeug oder jegliches andere motorisierte Gerät mit Kennzeichnungen oder Vorrichtungen, die zur Verwechslung mit Kraftfahrzeugen oder anderen motorisierten Geräten der Ordnungskräfte führen können, benutzt hat, um die Straftat zu erleichtern oder seine Flucht zu sichern.]

*[Art. 472 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 11. Dezember 2001 (B.S. vom 7. Februar 2002)]*

**Art. 473 -** [In den in den Artikeln 468, 469, 470 und 471 vorgesehenen Fällen ist die Strafe [eine Zuchthausstrafe] von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren, wenn die Gewaltanwendung oder Drohung entweder eine scheinbar unheilbare Krankheit oder [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten] oder den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hat.

Dieselbe Strafe wird angewandt, wenn die Straftäter die Personen [den [in Artikel 417/2] Absatz 1 erwähnten Handlungen] ausgesetzt haben.

In den in Artikel 472 vorgesehenen Fällen wird die Strafe auf [eine Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren] erhöht.]

*[Art. 473 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 2. Juli 1975 (B.S. vom 24. Juli 1975); Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Buchstabe a) des G. vom 14. Juni 2002 (B.S. vom 14. August 2002) und Art. 23 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 Buchstabe b) des G. vom 14. Juni 2002 (B.S. vom 14. August 2002) und Art. 92 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑; Abs. 3 abgeändert durch Art. 8 Buchstabe c) des G. vom 14. Juni 2002 (B.S. vom 14. August 2002)]*

**Art. 474 -** Wenn die Gewalt oder Drohung, die ohne Tötungsabsicht ausgeübt oder geäußert wurde, jedoch zum Tod führt, werden die Schuldigen zu [einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren] verurteilt.

[...]

*[Art. 474 abgeändert durch Art. 76 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 2. Juli 1975 (B.S. vom 24. Juli 1975)]*

**Art. 475 -** Totschlag, der begangen wird, um einen Diebstahl oder eine Erpressung zu erleichtern oder ihre Straflosigkeit zu sichern, wird mit [lebenslänglicher Zuchthausstrafe] geahndet.

*[Art. 475 abgeändert durch Art. 15 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 476 -** Die [in den Artikeln 473 bis 475] angedrohten Strafen werden auch dann angewandt, wenn die Vollendung des Diebstahls oder der Erpressung durch Umstände, die vom Willen der Schuldigen unabhängig waren, verhindert worden ist.

*[Art. 476 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

[*Abschnitt 2bis -* Diebstahl und Erpressung von Kernmaterial

*[Abschnitt 2bis mit den Artikeln 477 bis 477sexies eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. April 1986 (B.S. vom 14. August 1986)]*

**Art. 477 -** Diebstähle von Kernmaterial werden mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] geahndet.

*[Art. 477 abgeändert durch Art. 77 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 477*bis* -** Diebstähle von Kernmaterial werden mit [einer Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet:

1. wenn sie mit Gewaltanwendung oder Drohung begangen wurden,

2. wenn sie durch Einbruch oder Einstieg oder mit falschen Schlüsseln begangen wurden,

3. wenn sie von Beamten unter Ausnutzung ihres Amtes begangen wurden,

4. wenn die Schuldigen oder einer von ihnen sich den Titel oder die Abzeichen eines Beamten angeeignet oder sich auf eine falsche Anordnung der öffentlichen Gewalt berufen haben.

*[Art. 477bis einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 78 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 477*ter* -** Mit Gewaltanwendung oder Drohung begangene Erpressungen von Kernmaterial werden mit [einer Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

*[Art. 477ter abgeändert durch Art. 78 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 477*quater* -** Einem Diebstahl oder einer Erpressung von Kernmaterial, begangen mit Gewaltanwendung oder Drohung, wird der Fall gleichgesetzt, in dem ein auf frischer Tat entdeckter Dieb oder Erpresser Gewalt ausübt oder Drohungen äußert, um im Besitz des entwendeten Kernmaterials zu bleiben oder um seine Flucht zu sichern.

**Art. 477*quinquies* -** Diebstähle oder Erpressungen von Kernmaterial, begangen mit Gewaltanwendung oder Drohung, sowie die in Artikel 477*quater* erwähnte Tat werden mit [einer Zuchthausstrafe] von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren geahndet:

1. wenn sie durch Einbruch oder Einstieg oder mit falschen Schlüsseln begangen wurden,

2. wenn sie von Beamten unter Ausnutzung ihres Amtes begangen wurden,

3. wenn die Schuldigen oder einer von ihnen sich den Titel oder die Abzeichen eines Beamten angeeignet oder sich auf eine falsche Anordnung der öffentlichen Gewalt berufen haben,

4. wenn sie bei Nacht begangen wurden,

5. wenn sie von zwei oder mehreren Personen begangen wurden,

6. wenn der Schuldige ein Fahrzeug oder jegliches andere motorisierte oder nicht motorisierte Gerät benutzt hat, um die Erpressung zu erleichtern oder seine Flucht zu sichern.

*[Art. 477quinquies einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 78 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 477*sexies* -** § 1 - Diebstähle oder Erpressungen von Kernmaterial, begangen mit Gewaltanwendung oder Drohung, sowie die in Artikel 477*quater* erwähnte Tat werden mit [einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren] geahndet:

1. wenn sie unter zwei der in Artikel 477*quinquies* erwähnten Umstände begangen wurden,

2. wenn Waffen oder waffenähnliche Gegenstände gebraucht oder gezeigt wurden oder wenn der Schuldige glauben gemacht hat, er sei bewaffnet,

3. wenn der Schuldige von inhibierenden oder giftigen Stoffen Gebrauch gemacht hat, um die Tat zu begehen oder seine Flucht zu sichern,

4. wenn der Schuldige ein gestohlenes Fahrzeug oder jegliches andere motorisierte oder nicht motorisierte Gerät, das gestohlen wurde, benutzt hat, um die Tat zu erleichtern oder seine Flucht zu sichern,

5. wenn der Schuldige ein Kraftfahrzeug oder jegliches andere motorisierte Gerät mit Kennzeichnungen oder Vorrichtungen, die zur Verwechslung mit Kraftfahrzeugen oder anderen motorisierten Geräten der Ordnungskräfte führen können, benutzt hat, um die Tat zu erleichtern oder seine Flucht zu sichern.

§ 2 - Gleiche Taten werden mit derselben Strafe geahndet:

1. wenn die Gewaltanwendung oder Drohung entweder eine scheinbar unheilbare Krankheit oder [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten] oder den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hat,

2. wenn die Straftäter [die Personen den [in Artikel 417/2] Absatz 1 erwähnten Handlungen ausgesetzt haben],

3. wenn die Gewalt oder Drohung, die ohne Tötungsabsicht ausgeübt oder geäußert wurde, jedoch zum Tod geführt hat.

§ 3 - Die in § 2 angedrohte Strafe wird auch dann angewandt, wenn die Vollendung des Diebstahls oder der Erpressung durch Umstände, die vom Willen der Schuldigen unabhängig waren, verhindert worden ist.]

*[Art. 477sexies § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 79 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 14. Juni 2002 (B.S. vom 14. August 2002) und Art. 92 des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022) ‑ in Kraft am 1. Juni 2022 ‑]*

*Abschnitt 3 -* [Bedeutung einiger in vorliegendem Gesetzbuch gebrauchter Ausdrücke]

*[Überschrift von Abschnitt 3 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 2. Juli 1975 (B.S. vom 24. Juli 1975)]*

**Art. 478 -** Der bei Nacht begangene Diebstahl ist der Diebstahl, der mehr als eine Stunde vor Sonnenaufgang und mehr als eine Stunde nach Sonnenuntergang begangen wird.

**Art. 479 -** Als bewohntes Haus gilt jegliches Gebäude, jegliches Appartement, jegliche Unterkunft, jeglicher Schuppen, jegliche Hütte, selbst wenn sie ortsbeweglich ist, oder jeglicher andere Ort, der als Wohnung dient.

**Art. 480 -** Als zugehörige Teile eines bewohnten Hauses gelten Höfe, Kleintierhöfe, Gärten und alle anderen eingefriedeten Grundstücke sowie Scheunen, Ställe und alle anderen darin befindlichen Gebäude, ungeachtet ihrer Nutzung, auch wenn sie eine getrennte Einfriedung innerhalb der allgemeinen Einfriedung bilden.

**Art. 481 -** Ortsbewegliche Einfriedungen gleich welcher Art, die zur Einschließung von Vieh auf dem Feld bestimmt sind, gelten als zugehörige Teile eines bewohnten Hauses, wenn sie mit den ortsbeweglichen Hütten oder anderen Unterständen, die für die Viehhüter bestimmt sind, auf demselben Grundstück errichtet sind.

**Art. 482 -** Unter dem Begriff "Waffen" fallen auch die in Artikel 135 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnten Gegenstände.

**Art. 483 -** Unter Gewaltanwendung versteht das Gesetz Handlungen des körperlichen Zwangs gegen Personen.

Unter Drohung versteht das Gesetz alle Mittel des moralischen Zwangs durch Erregen von Furcht vor einem drohenden Übel.

**Art. 484 -** Der Einbruch besteht im Aufbrechen, Zerbrechen, Beschädigen, Abbrechen oder Beseitigen jeglicher Art von äußerer oder innerer Einfriedung eines Hauses, Gebäudes, Bauwerks oder zugehöriger Teile, eines Schiffs, Eisenbahnwagens oder Fahrzeugs sowie im Aufbrechen verschlossener Schränke oder Möbelstücke, die an Ort und Stelle bleiben sollen und zum Schutz der darin eingeschlossenen Sachen bestimmt sind.

**Art. 485 -** Einem Einbruchsdiebstahl werden gleichgesetzt:

das Entwenden der in vorhergehendem Artikel erwähnten Möbel,

der durch Siegelbruch begangene Diebstahl.

**Art. 486 -** Als Einstieg wird qualifiziert:

jegliches Eindringen in Häuser, Gebäude, Höfe, Kleintierhöfe, Bauwerke welcher Art auch immer, Gärten oder Parkanlagen oder jegliches unbefugte Betreten eingefriedeter Grundstücke durch Überwinden von Mauern, Türen, Dächern oder irgendwelchen anderen Absperrungen,

das Eindringen durch eine nicht als Eingang geschaffene unterirdische Öffnung.

**Art. 487 -** Als falsche Schlüssel werden qualifiziert:

alle Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgeahmten, nachgemachten oder verfälschten Schlüssel,

Schlüssel, die vom Eigentümer, Mieter, Gastwirt oder Zimmervermieter nicht für Schlösser, Vorhängeschlösser oder irgendwelche Schließvorrichtungen bestimmt worden sind, für die der Schuldige sie benutzt,

verlorengegangene, abhandengekommene oder entwendete Schlüssel, die zur Begehung eines Diebstahls dienen.

Die Benutzung falscher Schlüssel stellt jedoch nur dann einen erschwerenden Umstand dar, wenn die Schlüssel zum Öffnen von Objekten gedient haben, deren Öffnung durch Einbruch eine Strafverschärfung zur Folge gehabt hätte.

[**Art. 487*bis* -** [§ 1 - Unter Kernmaterial versteht man das Kernmaterial, das in Artikel 1 achter Gedankenstrich des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle erwähnt ist.

§ 2 - Unter radioaktivem Material versteht man Kernmaterial oder andere radioaktive Stoffe, die Nuklide enthalten, die spontan zerfallen, - ein Prozess, der unter Emission einer oder mehrerer Arten von ionisierender Strahlung stattfindet, wie von Alpha-, Beta- und Neutronenteilchen sowie Gammastrahlen -, und die aufgrund ihrer radiologischen oder spaltbaren Eigenschaften den Tod, schwere Körperverletzungen oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursachen können.

§ 3 - Unter Kernanlagen versteht man:

*a)* Kernreaktoren, einschließlich der Reaktoren auf Schiffen, in Fahrzeugen, Luftfahrzeugen oder Weltraumfahrzeugen, die als Energiequelle für den Antrieb solcher Schiffe, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge oder Weltraumfahrzeuge oder für jeden anderen Zweck verwendet werden,

*b)* Einrichtungen oder Beförderungsmittel, die zur Herstellung, Lagerung, Aufarbeitung oder Beförderung von radioaktivem Material eingesetzt werden.

§ 4 - Unter Vorrichtungen versteht man:

*a)* Kernsprengkörper oder

*b)* Vorrichtungen, die zur Verbreitung von radioaktivem Material dienen oder Strahlung emittieren und die aufgrund ihrer radiologischen Eigenschaften den Tod, schwere Körperverletzungen oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursachen.

§ 5 - Unter Betreiber einer Anlage, in der die Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Handhabung, Lagerung oder die endgültige Entsorgung von Kernmaterial stattfindet, versteht man jede natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für eine solche Anlage trägt.

§ 6 - Unter Person, die nicht zu einer Anlage gehört, in der die Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Handhabung, Lagerung oder die endgültige Entsorgung von Kernmaterial stattfindet, versteht man die natürliche Person, die weder direkt noch indirekt durch einen Arbeitsvertrag, einen Praktikums- oder Ausbildungsvertrag oder einen Vertrag für Arbeits- oder Dienstleistungen an eine Anlage gebunden ist, in der die Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Handhabung, Lagerung oder die endgültige Entsorgung von Kernmaterial stattfindet.]]

*[Art. 487bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. April 1986 (B.S. vom 14. August 1986) und ersetzt durch Art. 3 des G. vom 23. Mai 2013 (B.S. vom 6. Juni 2013)]*

Sonderbestimmung

**Art. 488 -** Wer auf betrügerische Weise Schlüssel nachmacht oder verfälscht, wird zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zu einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] verurteilt.

Ist der Schuldige von Beruf Schlosser, wird er mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.

*[Art. 488 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[KAPITEL 1*bis* - [*Physischer Schutz von Kernmaterial und anderem radioaktiven Material*]

*[Kapitel 1bis mit Art. 488bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 17. April 1986 (B.S. vom 14. August 1986); Überschrift ersetzt durch Art. 4 des G. vom 23. Mai 2013 (B.S. vom 6. Juni 2013)]*

**Art. 488*bis* -** § 1 - Wer sich vorsätzlich Kernmaterial aushändigen lässt oder wer vorsätzlich Kernmaterial erwirbt, besitzt, verwendet, verfälscht, abtritt, zurücklässt, transportiert oder verbreitet, ohne von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt zu sein oder außerhalb der bei der Ermächtigung vorgesehenen Bedingungen, wird mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] bestraft.

§ 2 - Die Strafe ist [eine Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Straftat für andere folgende Auswirkungen hat:

1. eine scheinbar unheilbare Krankheit, [eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als vier Monaten], den völligen Verlust einer Organfunktion oder eine schwere Verstümmelung,

2. die vollständige oder teilweise Zerstörung von Gebäuden, Brücken, Deichen, Straßen, Gleisen, Schleusen, Lagerräumen, Baustellen, Schuppen, Schiffen, Wasserfahrzeugen, Flugzeugen oder anderen Kunstbauten oder Bauwerken, die anderen gehören.

§ 3 - Wenn die Straftat, die ohne Tötungsabsicht begangen wurde, jedoch zum Tod führt, wird der Schuldige mit [einer Zuchthausstrafe] von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.]

[§ 4 - Mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren wird bestraft, wer eine Handlung, die gegen Kernmaterial oder gegen eine Anlage gerichtet ist, in der die Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Handhabung, Lagerung oder die endgültige Entsorgung von Kernmaterial stattfindet, oder eine Handlung, die den Betrieb einer solchen Anlage beeinträchtigt, vorsätzlich begeht, ohne von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt zu sein oder ohne die an die Ermächtigung gebundenen Bedingungen zu berücksichtigen, wenn er durch diese Handlungen und infolge der Strahlenexposition oder der Freisetzung radioaktiver Stoffe:

1. vorsätzlich den Tod oder schwere Verletzungen von Personen oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursacht oder wenn er weiß, dass er dies verursachen kann, oder

2. vorsätzlich eine natürliche oder juristische Person, eine internationale Organisation oder eine Regierung zu einer Handlung oder Unterlassung zwingt.]

*[Art. 488bis § 1 abgeändert durch Art. 80 Nr. 1 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 80 Nr. 2 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 3 abgeändert durch Art. 80 Nr. 2 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; § 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 23. Mai 2013 (B.S. vom 6. Juni 2013)]*

[**Art. 488*ter*** - Mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich anderes radioaktives Material als Kernmaterial oder radioaktive Vorrichtungen auf irgendeine Weise besitzt, herstellt oder verwendet oder eine Handlung begeht, die gegen anderes radioaktives Material als Kernmaterial oder gegen radioaktive Vorrichtungen gerichtet ist, ohne von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt zu sein oder ohne die an die Ermächtigung gebundenen Bedingungen zu berücksichtigen, wenn er durch diese Handlungen:

1. vorsätzlich den Tod oder schwere Verletzungen von Personen oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursacht oder wenn er weiß, dass er dies verursachen kann, oder

2. vorsätzlich eine natürliche oder juristische Person, eine internationale Organisation oder eine Regierung zu einer Handlung oder Unterlassung zwingt.]

*[Art. 488ter eingefügt durch Art. 6 des G. vom 23. Mai 2013 (B.S. vom 6. Juni 2013)]*

[**Art. 488*quater*** - Mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer unter Umständen, die die Drohung glaubwürdig machen, mit Drohungen oder unter Anwendung von Gewalt vorsätzlich die Übergabe von radioaktivem Material, radioaktiven Vorrichtungen oder Kernanlagen verlangt, ohne von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt zu sein oder ohne die an die Ermächtigung gebundenen Bedingungen zu berücksichtigen.]

*[Art. 488quater eingefügt durch Art. 7 des G. vom 23. Mai 2013 (B.S. vom 6. Juni 2013)]*

[**Art. 488*quinquies*** - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 50.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen werden Personen bestraft, die nicht zu einer Anlage gehören, in der die Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Handhabung, Lagerung oder die endgültige Entsorgung von Kernmaterial stattfindet, und die - außer in den Fällen, wo der Zugang zu diesen Anlagen durch das Gesetz erlaubt ist - ohne Anordnung der Behörde in Teile einer solchen Anlage, zu denen nur die in Artikel 8*bis* §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungnahmen erwähnten Personen Zugang haben, eindringen oder einzudringen versuchen, entweder ohne vom Betreiber oder von seinem Beauftragten dazu ermächtigt zu sein oder durch betrügerische Machenschaften, die den Betreiber oder seinen Beauftragten über ihr rechtmäßiges Betreten dieser Teile der Anlage irreführen können.]

*[Art. 488quinquies eingefügt durch Art. 8 des G. vom 23. Mai 2013 (B.S. vom 6. Juni 2013)]*

KAPITEL 2 - *Betrugshandlungen*

*Abschnitt 1 -* [Straftaten im Zusammenhang mit der Insolvenz]

*[Überschrift von Abschnitt 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]*

**Art. 489 -** [Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 100.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen werden [in [Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1] des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnte Unternehmen oder Leiter in rechtlicher Hinsicht oder tatsächliche Leiter von Gesellschaften oder juristischen Personen] bestraft, die:

1. in Anbetracht der Finanzlage des Unternehmens zu hohe Verbindlichkeiten zugunsten Dritter ohne genügende Gegenleistung eingehen,

2. ohne rechtmäßig verhindert zu sein, es versäumen, den in Artikel [XX.146 des Wirtschaftsgesetzbuches] auferlegten Verpflichtungen nachzukommen.]

*[Art. 489 ersetzt durch Art. 118 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -, Art. 5 Buchstabe a) des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 - und Art. 4 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 5 Buchstabe b) des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]*

[**Art. 489*bis* -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen werden die in Artikel 489 erwähnten Personen bestraft, die:

1. in der Absicht, die Konkurseröffnung hinauszuschieben, Ankäufe tätigen, um unter Kurs zu verkaufen, oder sich durch Anleihen, Wechselverkehr und andere zu kostspielige Mittel Geld verschaffen,

2. fiktive Ausgaben oder Verluste angeben oder das Bestehen oder die Verwendung der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva, so wie sie am Datum der Zahlungseinstellung aus den Buchungsbelegen hervorgehen, und sämtlicher später erhaltener Güter gleich welcher Art nicht rechtfertigen können,

3. in der Absicht, die Konkurseröffnung hinauszuschieben, einen Gläubiger zum Nachteil der Masse bezahlen oder begünstigen,

4. in derselben Absicht versäumen, das Konkursgeständnis binnen der in Artikel [XX.102 des Wirtschaftsgesetzbuches] vorgeschriebenen Frist abzulegen; wissentlich versäumen, bei Ablegung des Konkursgeständnisses die in Artikel [XX.103 desselben Gesetzbuches] verlangten Informationen zu geben; bei Ablegung des Konkursgeständnisses oder später auf Fragen des Konkursrichters oder der Konkursverwalter wissentlich falsche Auskünfte geben.]

*[Art. 489bis eingefügt durch Art. 119 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]*

[**Art. 489*ter* -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500.000 [EUR] werden die in Artikel 489 erwähnten Personen bestraft, die in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden:

1. einen Teil der Aktiva unterschlagen oder verbergen,

2. die in [Buch III Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches] erwähnten Bücher oder Unterlagen ganz oder teilweise beiseite schaffen; der Versuch dieser Vergehen wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500.000 [EUR] geahndet.

Wer sich dieser Vergehen oder eines Versuchs dieser Vergehen schuldig macht, kann außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.]

*[Art. 489ter eingefügt durch Art. 120 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 -; Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 7 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]*

[**Art. 489*quater* -** Die Strafverfolgung in Bezug auf die in den Artikeln 489, 489*bis* und 489*ter* erwähnten Straftaten wird unabhängig von jeder beim Handelsgericht erhobenen Klage anhängig gemacht. Der Konkurs kann jedoch nicht vor dem Strafrichter angefochten werden, wenn der Konkurs bei Abschluss eines Verfahrens, bei dem der Angeklagte entweder persönlich oder als Vertreter [des in Konkurs geratenen Unternehmens] Partei war, Gegenstand einer formell rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Handelsgerichts oder des Appellationshofes war.]

*[Art. 489quater eingefügt durch Art. 121 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 - und abgeändert durch Art. 8 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]*

[**Art. 489*quinquies* -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer auf betrügerische Weise:

1. im Interesse [des in Konkurs geratenen Unternehmens], selbst ohne Mitwirkung [dieses Unternehmens beziehungsweise der Leiter in rechtlicher Hinsicht oder tatsächlichen Leiter dieser Gesellschaft oder dieser juristischen Person], die Gesamtheit oder einen Teil der Aktiva beiseite schafft, verbirgt oder verhehlt,

2. im eigenen Namen oder durch Zwischenperson fiktive oder übertriebene Schuldforderungen im Konkurs angibt und bestätigt.]

*[Art. 489quinquies eingefügt durch Art. 122 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]*

[**Art. 489*sexies* -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500.000 [EUR] wird der Konkursverwalter bestraft, der sich bei seiner Geschäftsführung einem Treubruch schuldig macht. Außerdem wird er zur Rückgabe und zum Schadenersatz zugunsten der Masse verurteilt. Darüber hinaus kann der Schuldige zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.]

*[Art. 489sexies eingefügt durch Art. 123 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 - und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 490 -** [Gerichte, die aufgrund der Artikel 489, 489*bis* und 489*ter* eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe aussprechen, ordnen an, dass ihre Entscheidungen auf Kosten der Verurteilten auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden.

Dieser Auszug enthält:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Adresse und [Unternehmensnummer] der Verurteilten und gegebenenfalls gemeinsamer Name oder Gesellschaftsname und Sitz der [Unternehmen], über die der Konkurs eröffnet worden ist und deren Leiter sie in rechtlicher Hinsicht oder tatsächlich sind,

2. Datum des auf Verurteilung lautenden Urteils oder Entscheids und Gericht, das das Urteil beziehungsweise den Entscheid verkündet hat,

3. Straftaten, die zu den Verurteilungen Anlass gegeben haben, und ausgesprochene Strafen; wenn wegen einer der weiter oben erwähnten Straftaten und anderer Straftaten aufgrund einer Absichtseinheit eine Gesamtstrafe ausgesprochen worden ist, werden im Auszug alle mit dieser Gesamtstrafe geahndeten Straftaten angegeben.]

*[Art. 490 ersetzt durch Art. 124 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 -; Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (III) (B.S. vom 15. Januar 2010) und Art. 10 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]*

[**Art. 490*bis* -** [Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer in betrügerischer Absicht seine Zahlungsunfähigkeit bewirkt und die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Aus jedem Umstand, aus dem der Wille des Schuldners hervorgeht, zahlungsunfähig zu werden, kann abgeleitet werden, dass er seine Zahlungsunfähigkeit bewirkt hat.

Was einen Dritten betrifft, der bei der Straftat Mittäter oder Komplize ist, erlischt die Strafverfolgung, wenn er die ihm ausgehändigten Güter zurückgibt.]]

*[Art. 490bis eingefügt durch Art. 3 (Art. 143) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) - in Kraft ab dem 1. Januar 1969 - und ersetzt durch Art. 141 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 490*ter*** - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 5 bis zu 125.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird der Schuldner bestraft:

1. wenn er auf irgendeine Art und Weise vorsätzlich einen Teil seiner Aktiva oder seiner Passiva verheimlicht hat, diese Aktiva übertrieben oder diese Passiva minimalisiert hat, um das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation zu erhalten oder zu erleichtern,

2. wenn er wissentlich und willentlich das Auftreten eines oder mehrerer vermeintlicher Gläubiger oder Gläubiger mit übertriebenen Forderungen bei den Beratungen veranlasst oder zugelassen hat,

3. wenn er wissentlich und willentlich einen oder mehrere Gläubiger aus der Liste der Gläubiger weggelassen hat,

4. wenn er wissentlich und willentlich dem Gericht oder einem gerichtlichen Bevollmächtigten gegenüber falsche oder unvollständige Erklärungen zum Stand seiner Geschäfte oder zu den Reorganisationsaussichten abgegeben hat oder die Abgabe solcher Erklärungen zugelassen hat.]

*[Art. 490ter eingefügt durch Art. 11 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]*

[**Art. 490*quater*** - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 5 bis zu 125.000 EUR wird bestraft: (i) wer auf betrügerische Weise, ohne Gläubiger zu sein, an der in Artikel XX.78 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Abstimmung teilgenommen hat, (ii) wer als Gläubiger seine Forderungen übertrieben hat und (iii) wer entweder mit dem Schuldner oder mit anderen Personen besondere Vorteile vereinbart hat, um die Abstimmung über den Reorganisationsplan in eine bestimmte Richtung zu lenken, oder wer eine besondere Vereinbarung abgeschlossen hat, durch die ihm ein Vorteil zu Lasten der Aktiva des Schuldners entstehen würde.]

*[Art. 490quater eingefügt durch Art. 12 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]*

*Abschnitt 2 -* Untreue

**Art. 491 -** Wer auf betrügerische Weise [ein bewegliches Gut mit einem wirtschaftlichen Wert, das ihm unter der Bedingung, es zurückzugeben oder zu einem bestimmten Zweck zu gebrauchen, ausgehändigt worden war,] zum Nachteil anderer unterschlägt oder vergeudet, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] bestraft.

Der Schuldige kann außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

*[Art. 491 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 15 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023)]*

**Art. 492 -** Die Bestimmung von Artikel 462 findet Anwendung auf die in vorhergehendem Artikel erwähnte Straftat.

[**Art. 492*bis* -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500.000 [EUR] werden die Leiter in rechtlicher Hinsicht oder tatsächlichen Leiter von Handelsgesellschaften und zivilrechtlichen Gesellschaften und von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht bestraft, die in betrügerischer Absicht und zu direkten oder indirekten persönlichen Zwecken von den Gütern oder der Kreditwürdigkeit der juristischen Person Gebrauch machen, obwohl sie wissen, dass sie dadurch die Vermögensinteressen der juristischen Person und die ihrer Gläubiger oder Gesellschafter auf bedeutende Weise beeinträchtigen.

Die Schuldigen können außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.]

*[Art. 492bis eingefügt durch Art. 142 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 493 -** Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] wird bestraft, wer die Bedürfnisse, Schwächen, [Leidenschaften oder die Unwissenheit] [eines Minderjährigen oder einer Person, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war, missbraucht, um sie zu ihrem Nachteil] Verbindlichkeiten, Quittungen, Entlastungen, Handelspapiere oder sonstige verbindliche Papiere unterzeichnen zu lassen, in welcher Form auch immer dieser Handel abgeschlossen oder verschleiert sein mag.

Der Schuldige kann außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.

*[Art. 493 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. Nr. 148 vom 18. März 1935 (B.S. vom 20. März 1935), Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 40 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012)]*

**Art. 494 -** [Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 10.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer gewohnheitsmäßig Schwächen oder Leidenschaften eines Darlehensnehmers missbraucht und sich - für sich oder andere - aufgrund eines in irgendeiner Form aufgenommenen Gelddarlehens Zinsen oder andere Vorteile versprechen lässt, die die gesetzlichen Zinsen übersteigen.

Mit denselben Strafen wird bestraft, wer gewohnheitsmäßig die Bedürfnisse oder die Unwissenheit eines Darlehensnehmers missbraucht und sich - für sich oder andere - aufgrund eines in irgendeiner Form aufgenommenen Gelddarlehens Zinsen oder andere Vorteile versprechen lässt, die die normalen Zinsen und die Deckung der Darlehensrisiken offensichtlich übersteigen.

In den in vorliegendem Artikel vorgesehenen Fällen beschränkt der Richter auf Antrag jeder geschädigten Partei deren Verpflichtungen gemäß Artikel 1907*ter* des Zivilgesetzbuches.]

*[Art. 494 ersetzt durch Art. 2 des K.E. Nr. 148 vom 18. März 1935 (B.S. vom 20. März 1935); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 495 -** Wer irgendeinen Rechtstitel, irgendein Aktenstück oder irgendeinen Schriftsatz nach deren Vorlage in einer gerichtlichen Streitsache, auf welche Art auch immer, böswillig oder auf betrügerische Weise unterschlägt, wird mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] bestraft.

Die Strafe wird von dem mit der Streitsache befassten Gericht ausgesprochen.

*[Art. 495 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 495*bis* -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer im Besitz eines Dokumentes ist, dessen Vorlage vor Gericht durch ein Urteil angeordnet wird, und dieses Dokument auf betrügerische Weise vernichtet, verfälscht oder verbirgt.]

*[Art. 495bis eingefügt durch Art. 3 (Art. 144) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) - in Kraft ab dem 1. Januar 1969 - und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

*Abschnitt 3 -* Betrug und Täuschung

**Art. 496 -** [Wer in betrügerischer Absicht versucht, sich oder anderen einen unrechtmäßigen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, indem er entweder von falschen Namen oder falschen Eigenschaften Gebrauch macht oder betrügerische Machenschaften anwendet, um das Vorhandensein nicht bestehender Unternehmen, einer fiktiven Macht oder eines fiktiven Kredits vorzutäuschen, um einen Erfolg, einen Unfall oder jegliches andere imaginäre Ereignis erwarten oder befürchten zu lassen oder um auf andere Weise das Vertrauen oder die Leichtgläubigkeit zu missbrauchen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 3.000 EUR bestraft.]

[Wurden die in vorhergehendem Absatz erwähnten Taten zum Nachteil einer Person begangen, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war, wird dieser mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 3.000 EUR bestraft.]

[Der Versuch des in Absatz 1 erwähnten Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 2.000 [EUR] geahndet.]

[In den in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Fällen kann der Schuldige außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.]

*[Art. 496 Abs. 1 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 26. November 2011 (B.S. vom 23. Januar 2012); neuer Absatz 3 eingefügt durch einzigen Artikel Nr. 1 des G. vom 16. Juni 1993 (B.S. vom 24. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 4 ersetzt durch einzigen Artikel Nr. 2 des G. vom 16. Juni 1993 (B.S. vom 24. Juli 1993)]*

**Art. 497 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] wird bestraft:

[wer in betrügerischer Absicht einer Münze, die in Belgien oder im Ausland als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, den Anschein einer Münze mit höherem Wert gibt oder zu geben versucht,

wer Münzen, denen man den Anschein von Münzen mit höherem Wert gegeben hat, ausgibt oder auszugeben versucht oder wer solche Münzen ins Land einführt oder einzuführen versucht, um sie in Umlauf zu bringen,]

wer Metallstücke ohne jegliche Münzprägung als Münzen ausgibt oder auszugeben versucht.

*[Art. 497 abgeändert durch Art. 1 Nr. 12 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 497*bis* -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] wird bestraft, wer Münzen, denen man den Anschein von Münzen mit höherem Wert gegeben hat, annimmt oder sich solche beschafft, um sie in Umlauf zu bringen.

Der Versuch wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] geahndet.]

*[Art. 497bis eingefügt durch Art. 1 Nr. 13 des G. vom 12. Juli 1932 (B.S. vom 20. August 1932); Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 498 -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Käufer täuscht:

über die Identität der verkauften Sache, indem er auf betrügerische Weise eine andere Sache liefert als den bestimmten Gegenstand, auf den sich das Geschäft bezog,

über die Art oder die Herkunft der verkauften Sache, indem er eine Sache verkauft oder liefert, die im Aussehen derjenigen ähnelt, die der Käufer gekauft oder zu kaufen geglaubt hat.

*[Art. 498 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 499 -** [Zu einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und zu einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] oder zu nur einer dieser Strafen wird verurteilt, wer durch betrügerische Machenschaften:

1. den Käufer oder Verkäufer über die Quantität der verkauften Sachen täuscht,

2. die durch einen Werk- und Arbeitsvertrag gebundenen Parteien oder eine dieser Parteien entweder über die Quantität oder, wenn die Bestimmung der Qualität der Arbeit dazu dienen soll, den Betrag der Entlohnung festzulegen, über die Qualität der verrichteten Arbeit täuscht.]

*[Art. 499 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 17. Juni 1896 (B.S. vom 21. Juni 1896); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 500 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

wer [Lebensmittel], die zum Verkauf oder Vertrieb bestimmt sind, verfälscht oder verfälschen lässt,

wer diese Sachen verkauft, vertreibt oder zum Verkauf ausstellt, wohl wissend, dass sie verfälscht sind,

wer durch Plakate oder Bekanntmachungen, ob gedruckt oder nicht, Verfahren zur Verfälschung solcher Sachen böswillig oder auf betrügerische Weise verbreitet oder bekannt gibt.

*[Art. 500 abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 des G. vom 24. Januar 1977 (B.S. vom 8. April 1977) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 501 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird derjenige bestraft, bei dem [Lebensmittel], die zum Verkauf oder Vertrieb bestimmt sind, vorgefunden werden und der weiß, dass sie verfälscht sind.

*[Art. 501 abgeändert durch Art. 24 Nr. 2 des G. vom 24. Januar 1977 (B.S. vom 8. April 1977) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 501*bis* -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die aufgrund von Artikel 500 erforderliche betrügerische Absicht verfälschte [Lebensmittel] verkauft, vertreibt oder zum Verkauf ausstellt.]

*[Art. 501bis eingefügt durch Art. 15 des G. vom 20. Juni 1964 (B.S. vom 10. Juli 1964) und abgeändert durch Art. 24 Nr. 3 des G. vom 24. Januar 1977 (B.S. vom 8. April 1977) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 502 -** In den [in den Artikeln 500 und 501] vorgesehenen Fällen kann das Gericht anordnen, dass das Urteil an den von ihm bestimmten Orten angeschlagen und vollständig oder auszugsweise in den von ihm bestimmten Zeitungen veröffentlicht wird; das Ganze auf Kosten des Verurteilten.

[...]

*[Art. 502 abgeändert durch Art. 24 Nr. 4 des G. vom 24. Januar 1977 (B.S. vom 8. April 1977); früherer Absatz 2 implizit aufgehoben durch Art. 90 des G. vom 29. Oktober 1919 (B.S. vom 24.-25. November 1919)]*

**Art. 503 -** [Die verfälschten Lebensmittel, die im Besitz des Schuldigen vorgefunden werden, werden beschlagnahmt und eingezogen.

Wenn diese Lebensmittel infolge der Verfälschung für den Verzehr ungeeignet sind und aufgrund ihrer Art oder ihres Zustands nicht aufbewahrt werden können, müssen sie nach Probeentnahme [von der protokollierenden Person mit dem Beistand einer in Artikel 11 des Gesetzes über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren vorgesehenen Person] vernichtet oder entartet werden; beide Personen unterzeichnen gemeinsam die Protokolle der Beschlagnahme und Vernichtung beziehungsweise Entartung dieser Lebensmittel. Auf jeden Fall wird die Einziehung ausgesprochen.

Lebensmittel, die trotz ihrer Verfälschung für den Verzehr geeignet bleiben, dürfen einer Einrichtung für Sozialhilfe, die von einer untergeordneten Verwaltung abhängt, übergeben werden, entweder unmittelbar nach einer Probeentnahme, wenn es sich um Lebensmittel handelt, die nicht aufbewahrt werden können, oder nach einer gerichtlichen Entscheidung, durch die die Einziehung ausgesprochen wird, wenn es sich um Lebensmittel handelt, die aufbewahrt werden können.]

*[Art. 503 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 24. Januar 1977 (B.S. vom 8. April 1977), selbst abgeändert durch Art. 237 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003)]*

**Art. 504 -** Die Bestimmung von Artikel 462 findet Anwendung auf die in den Artikeln 496, 498 und 499 erwähnten Straftaten.

[*Abschnitt 3bis -* Privatbestechung

*[Erster Abschnitt 3bis mit den Artikeln 504bis und 504ter eingefügt durch Art. 5 des G. vom 10. Februar 1999 (B.S. vom 23. März 1999)]*

**Art. 504*bis* -** § 1 - Der Tatbestand der Privatbestechlichkeit ist erfüllt, wenn eine Person, die Verwalter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Bevollmächtigter oder Beauftragter einer juristischen oder natürlichen Person ist, direkt oder durch Zwischenpersonen ein Angebot, ein Versprechen oder einen Vorteil jeglicher Art für sich selbst oder für einen Dritten [erbittet, annimmt oder erhält], um ohne Wissen und ohne Erlaubnis - je nach Fall - des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung, des Vollmachtgebers oder des Arbeitgebers eine Handlung zu verrichten oder zu unterlassen, die zu ihrer Funktion gehört oder durch ihre Funktion erleichtert wird.

§ 2 - Der Tatbestand der Privatbestechung ist erfüllt, wenn einer Person, die Verwalter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Bevollmächtigter oder Beauftragter einer juristischen oder natürlichen Person ist, direkt oder durch Zwischenpersonen ein Angebot, ein Versprechen oder ein Vorteil jeglicher Art für sie selbst oder für einen Dritten vorgeschlagen wird, damit sie ohne Wissen und ohne Erlaubnis - je nach Fall - des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung, des Vollmachtgebers oder des Arbeitgebers eine Handlung verrichtet oder unterlässt, die zu ihrer Funktion gehört oder durch ihre Funktion erleichtert wird.

*[Art. 504bis § 1 abgeändert durch Art. 29 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]*

**Art. 504*ter* -** § 1 - Im Fall einer Privatbestechung ist die Strafe eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und eine Geldbuße von 100 bis zu 10.000 [EUR] oder eine dieser Strafen.

§ 2 - Wenn dem in Artikel 504*bis* § 1 erwähnten Erbitten ein in Artikel 504*bis* § 2 erwähnter Vorschlag folgt oder wenn der in Artikel 504*bis* § 2 erwähnte Vorschlag angenommen wird, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und eine Geldbuße von 100 bis zu 50.000 [EUR] oder eine dieser Strafen.]

*[Art. 504ter §§ 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[*Abschnitt 3bis -* Computerbetrug

*[Zweiter Abschnitt 3bis mit Art. 504quater eingefügt durch Art. 5 des G. vom 28. November 2000 (II) (B.S. vom 3. Februar 2001)]*

**Art. 504*quater* -** § 1 - [Wer in betrügerischer Absicht versucht, sich - für sich selbst oder andere - einen illegalen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen,] indem er Daten, die durch ein Datenverarbeitungssystem gespeichert, verarbeitet oder übertragen werden, in ein Datenverarbeitungssystem eingibt, ändert oder löscht oder indem er mit anderen technologischen Mitteln [die übliche Verwendung] der Daten in einem Datenverarbeitungssystem ändert, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 2 - Der Versuch, die in § 1 erwähnte Straftat zu begehen, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 50.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Strafen werden verdoppelt, wenn ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen begangen wird binnen fünf Jahren nach der Verkündung einer Verurteilung wegen einer dieser Straftaten oder wegen einer der in den Artikeln 210*bis*, 259*bis* und 314*bis* oder in Titel IX*bis* erwähnten Straftaten.]

*[Art. 504quater § 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 4 des G. vom 15. Mai 2006 (II) (B.S. vom 12. September 2006); § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

*Abschnitt 4 -* [Hehlerei und andere Verrichtungen in Bezug auf Sachen, die aus einer Straftat stammen]

*[Überschrift von Abschnitt 4 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 17. Juli 1990 (B.S. vom 15. August 1990)]*

**Art. 505 -** [Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entwendete, unterschlagene oder durch Verbrechen oder Vergehen erhaltene [Güter] ganz oder teilweise verhehlt,

2. [wer in Artikel 42 Nr. 3 erwähnte Sachen kauft, im Tausch oder kostenlos erhält, besitzt, aufbewahrt oder verwaltet, obwohl ihm der Ursprung dieser Sachen zu Beginn dieser Verrichtungen bekannt war oder bekannt sein musste,]

3. wer in Artikel 42 Nr. 3 erwähnte Sachen umtauscht oder überträgt, um ihren illegalen Ursprung zu verheimlichen oder zu verschleiern oder um Personen, die an der Straftat beteiligt gewesen sind, aus der diese Sachen stammen, zu helfen, den Rechtsfolgen ihrer Taten zu entgehen,

4. [wer die Art, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung der in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Sachen oder das Eigentum an diesen Sachen verheimlicht oder verschleiert, obwohl ihm der Ursprung dieser Sachen zu Beginn dieser Verrichtungen bekannt war oder bekannt sein musste.]

[Die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 erwähnten Straftaten liegen vor, selbst wenn sie von der Person begangen wurden, die bei der Straftat, aus der die in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Sachen stammen, ebenfalls Täter, Mittäter beziehungsweise Komplize war. Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Straftaten liegen vor, selbst wenn sie von der Person begangen wurden, die bei der Straftat, aus der die in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Sachen stammen, ebenfalls Täter, Mittäter beziehungsweise Komplize war, wenn diese Straftat im Ausland begangen wurde und in Belgien nicht verfolgt werden kann.]

[Außer für Täter, Mittäter oder Komplizen der Straftat, aus der die in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Sachen stammen, beziehen sich die in Absatz 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Straftaten in Steuersachen ausschließlich auf Taten, [die im Rahmen einer organisierten oder nicht organisierten schweren Steuerhinterziehung begangen wurden].]

[Die in den Artikeln 2, 2*bis* und 2*ter* des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erwähnten Institute und Personen können sich auf den vorhergehenden Absatz berufen, sofern sie für die erwähnten Taten der Verpflichtung nachgekommen sind, die vorgesehen ist in [Artikel 28] des Gesetzes vom 11. Januar 1993, durch den die Modalitäten für die Übermittlung von Informationen an das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen geregelt sind.]

Die [in Absatz 1 Nr. 1] des vorliegenden Artikels erwähnten Sachen sind im Sinne von Artikel 42 Nr. 1 Gegenstand [der Straftat, die unter diese Bestimmung fällt,] und werden eingezogen, selbst wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind, ohne dass [diese Strafe] jedoch die Rechte Dritter auf Güter, die Gegenstand der Einziehung sein könnten, beeinträchtigen darf.

[Die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 erwähnten Sachen sind im Sinne von Artikel 42 Nr. 1 Gegenstand der Straftaten, die unter diese Bestimmungen fallen, und werden bei jedem der Täter, Mittäter oder Komplizen dieser Straftaten eingezogen, selbst wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind, ohne dass diese Strafe jedoch die Rechte Dritter auf Güter, die Gegenstand der Einziehung sein könnten, beeinträchtigen darf. Können die Sachen nicht im Vermögen des Verurteilten aufgefunden werden, veranschlagt der Richter ihren Geldwert und erstreckt sich die Einziehung auf einen diesem Wert entsprechenden Geldbetrag. In diesem Fall kann der Richter diesen Betrag jedoch verringern, um den Verurteilten nicht einer übermäßig schweren Strafe zu unterwerfen.

Die in Absatz 1 Nr. 2 des vorliegenden Artikels erwähnten Sachen sind im Sinne von Artikel 42 Nr. 1 Gegenstand der Straftat, die unter diese Bestimmung fällt, und werden bei jedem der Täter, Mittäter oder Komplizen dieser Straftaten eingezogen, selbst wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind, ohne dass diese Strafe jedoch die Rechte Dritter auf Güter, die Gegenstand der Einziehung sein könnten, beeinträchtigen darf. Können die Sachen nicht im Vermögen des Verurteilten aufgefunden werden, veranschlagt der Richter ihren Geldwert und erstreckt sich die Einziehung auf einen Geldbetrag, der im Verhältnis steht zur Beteiligung des Verurteilten an der Straftat.]

Der Versuch der in den Nummern 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels erwähnten Straftaten wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 50.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Personen, die aufgrund der vorliegenden Bestimmungen bestraft werden, können außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden.]

*[Art. 505 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 7. April 1995 (B.S. vom 10. Mai 1995); Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 12. Juli 2023 (B.S. vom 8. September 2023); Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007); Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007); Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 4 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) und abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2013 (B.S. vom 19. Juli 2013); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) und abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2013 (B.S. vom 19. Juli 2013); Abs. 5 abgeändert durch Art. 2 Nr. 6 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007); neue Absätze 6 und 7 eingefügt durch Art. 2 Nr. 7 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007); Abs. 8 (früherer Absatz 4) abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 505*bis* -** Wer entwendete, unterschlagene oder durch in Artikel 433 erwähnte Verbrechen oder Vergehen erhaltene Sachen ganz oder teilweise verhehlt, wird mit den in Artikel 505 Absatz 1 vorgesehenen Strafen bestraft, wobei die Mindeststrafe im Fall einer Gefängnisstrafe auf drei Monate und im Fall einer Geldbuße auf 1.000 EUR erhöht wird.]

*[Art. 505bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. August 2005 (II) (B.S. vom 2. September 2005) - in Kraft ab dem 2. September 2005 -]*

**Art. 506 -** [Wenn die auf die Täter eines Verbrechens anwendbare Strafe eine lebenslängliche Zuchthausstrafe oder eine Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren ist, [werden die in den Artikeln 505 und 505*bis* erwähnten Hehler] zu einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren verurteilt, wenn befunden wird, dass sie zum Zeitpunkt der Hehlerei Kenntnis hatten von den Umständen, an die das Gesetz entweder eine lebenslängliche Zuchthausstrafe oder eine Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren knüpft.]

*[Art. 506 ersetzt durch Art. 81 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 - und abgeändert durch Art. 8 des G. vom 10. August 2005 (II) (B.S. vom 2. September 2005) - in Kraft ab dem 2. September 2005 -]*

*Abschnitt 5 -* Einige andere Betrugshandlungen

**Art. 507 -** Der Gepfändete und alle, die in seinem Interesse bei ihm gepfändete Sachen auf betrügerische Weise vernichtet oder unterschlagen haben, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] bestraft.

[Gleiches gilt für den Ehegatten oder diejenigen, die in seinem Interesse bewegliche Güter, gegen die eine [in Artikel 223 des Zivilgesetzbuches] [oder eine in Artikel 1253*septies* Absatz 2 oder Artikel 1280 des Gerichtsgesetzbuches] erwähnte Maßnahme erlassen worden ist, vernichten, beschädigen oder unterschlagen.]

*[Art. 507 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 30. April 1958 (B.S. vom 10. Mai 1958) und abgeändert durch Art. 4 (Art. 39) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976) und einzigen Artikel des G. vom 9. April 1990 (B.S. vom 9. Juni 1990)]*

[**Art. 507*bis* -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] wird bestraft, wer die gemäß den Artikeln 28*sexies* und 61*quater* des Strafprozessgesetzbuches festgelegten Bedingungen für die Aufhebung einer Ermittlungshandlung oder einer gerichtlichen Untersuchungshandlung nicht erfüllt.]

*[Art. 507bis eingefügt durch Art. 45 des G. vom 12. März 1998 (B.S. vom 2. April 1998) - in Kraft ab dem 2. Oktober 1998 - und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 508 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] wird bestraft:

wer eine bewegliche Sache, die einem anderen gehört und die er gefunden hat oder in deren Besitz er durch Zufall gelangt ist, auf betrügerische Weise verbirgt oder Dritten aushändigt,

wer sich einen Schatz, den er entdeckt hat, zum Nachteil der Personen, denen das Gesetz einen Teil davon zuerkennt, aneignet.

*[Art. 508 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 508*bis* -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer sich in Kenntnis seiner vollkommenen Zahlungsunfähigkeit in einer entsprechend zweck­bestimmten Einrichtung Getränke oder Speisen bringen lässt, die er dort ganz oder teilweise verzehrt, oder in einem Hotel oder einer Herberge übernachtet oder einen Mietwagen mietet.

Bei Rückfall können die Strafen verdoppelt werden.

[...]]

*[Art. 508bis eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 23. März 1936 (B.S. vom 27. März 1936); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 17. Dezember 1963 (II) (B.S. vom 10. Januar 1964)]*

[**Art. 508*ter* -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer ein Fahrzeug mit Kraftstoff oder Schmierfett versorgen lässt und sich auf betrügerische Weise der sofortigen Zahlung entzieht.

Bei Rückfall können die Strafen verdoppelt werden.]

*[Art. 508ter eingefügt durch Art. 1 des G. vom 17. Dezember 1963 (II) (B.S. vom 10. Januar 1964); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 509 -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 3.000 [EUR] wird bestraft, wer sich auf betrügerische Weise Gelder, Wertpapiere oder Entlastungen beschafft anhand eines Wechsels, der auf eine Person gezogen wurde, die nicht existiert oder von der er weiß, dass sie weder seine Schuldnerin ist noch bei Verfall des Wechsels sein wird, und die ihm nicht erlaubt hat, den Wechsel auf sie zu ziehen.

Die Verfolgung findet jedoch nicht statt oder wird eingestellt, wenn der Wechsel bezahlt oder Deckung geleistet wurde zu dem Zeitpunkt, zu dem die Betrugshandlung entdeckt wurde, sofern der Bezogene keine Klage erhoben hat.

In diesem Fall wird der Schuldige zu einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten und zu einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] oder zu nur einer dieser Strafen verurteilt.

*[Art. 509 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 509*bis* -** [Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 3.000 [EUR] wird bestraft:

1. wer wissentlich und willentlich ohne vorherige, ausreichende und verfügbare Deckung einen Postscheck oder eine Postüberweisung ausstellt,

2. wer einen solchen Scheck oder eine solche Überweisung abtritt, wohl wissend, dass die Deckung weder ausreichend noch verfügbar ist,

3. wer nach Ausstellung eines solchen Schecks oder einer solchen Überweisung wissentlich und willentlich binnen sechs Monaten nach der Ausstellung die entsprechende Deckung ganz oder teilweise zurückzieht,

4. wer nach Ausstellung eines solchen Schecks oder einer solchen Überweisung in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden die Deckung ganz oder teilweise unverfügbar macht.]

*[Art. 509bis ersetzt durch Art. 28 des G. vom 2. Mai 1956 (B.S. vom 13. Juni 1956); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 509*ter* -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 3.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer nach Indossierung einer Rechnung deren Betrag wissentlich zu seinen Gunsten einnimmt,

2. wer sich nach Indossierung des Originals oder eines Duplikats einer Rechnung wissentlich Gelder aushändigen oder irgendeinen Vorteil zuerkennen lässt anhand der Indossierung eines anderen Exemplars (Original oder Duplikat) derselben Rechnung,

3. wer sich Gelder aushändigen oder irgendeinen Vorteil zuerkennen lässt, indem er wissentlich eine Rechnung über eine gesetzlich erloschene Verbindlichkeit indossiert.]

*[Art. 509ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 31. März 1958 (B.S. vom 27. April 1958); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 509*quater* -** [Der Sachverständige, der weiß, dass eine direkte Zahlung nicht gestattet ist, diese jedoch trotzdem von einer Partei des Rechtsstreits annimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]]

*[Art. 509quater eingefügt durch Art. 27 des G. vom 9. März 1989 (B.S. vom 9. Juni 1989), aufgehoben durch Art. 193 des G. vom 4. Dezember 1990 (B.S. vom 22. Dezember 1990) und wieder aufgenommen durch Art. 33 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007)]*

KAPITEL 3 - *Zerstörung, Sachbeschädigung, Anrichtung von Schaden*

*Abschnitt 1 -* Brandstiftung

**Art. 510 -** [Mit [einer Zuchthausstrafe] von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren wird bestraft, wer Gebäude, Brücken, Deiche, Straßen, Gleise, Schleusen, Lagerräume, Baustellen, Schuppen, Schiffe, Wasserfahrzeuge, Wagen, Eisenbahnwagen, Flugzeuge oder andere Kunstbauten, Bauwerke oder Motorfahrzeuge in Brand setzt, wenn der Täter annehmen musste, dass sich dort zum Zeitpunkt des Brandes eine oder mehrere Personen befanden.]

*[Art. 510 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 7. Juni 1963 (B.S. vom 15. Juni 1963) und abgeändert durch Art. 82 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 511 -** [Mit [einer Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer entweder das in Artikel 510 erwähnte Grundeigentum oder Schiffe, Wasserfahrzeuge und Flugzeuge, abgesehen von den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen, oder Wälder, Waldungen, Dickicht oder Ernten auf dem Halm in Brand setzt.

Gehört dieses Eigentum jedoch ausschließlich denjenigen, die es in Brand gesetzt haben, und ist das Feuer in böswilliger oder betrügerischer Absicht gelegt worden, werden die Schuldigen mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 1.000 [EUR] bestraft.]

*[Art. 511 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 7. Juni 1963 (B.S. vom 15. Juni 1963); Abs. 1 abgeändert durch Art. 82 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 512 -** [Mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 [EUR] wird bestraft, wer vorsätzlich fremdes Mobiliareigentum, mit Ausnahme von Schiffen, Wasserfahrzeugen und Flugzeugen, in Brand setzt, vorausgesetzt, dass die Tat anderen ernsthaft schaden kann.

Gehört das Mobiliareigentum ausschließlich denjenigen, die es in Brand gesetzt haben, und ist das Feuer in böswilliger oder betrügerischer Absicht gelegt worden, sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und eine Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR].]

*[Art. 512 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 7. Juni 1963 (B.S. vom 15. Juni 1963); Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 513 -** [Wird das Feuer bei Nacht gelegt, werden die in den Artikeln 510 bis 512 angedrohten Strafen wie folgt ersetzt:

Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren durch Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren,

Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren durch Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren,

Gefängnisstrafe und Geldbuße, angedroht in Artikel 511 Absatz 2 und in Artikel 512 Absatz 1, durch Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren,

Gefängnisstrafe und Geldbuße, angedroht in Artikel 512 Absatz 2, durch Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren und Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR].]

*[Art. 513 ersetzt durch Art. 83 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 - und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 514 -** Droht bei Brandstiftung eine Gefängnisstrafe, wird die versuchte Brandstiftung mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] geahndet.

*[Art. 514 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 514*bis* -** [In den in den Artikeln 510 bis 514 vorgesehenen Fällen können die in diesen Artikeln angedrohten Mindeststrafen im Fall von Korrektionalstrafen verdoppelt und im Fall einer Zuchthausstrafe um zwei Jahre erhöht werden, [wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird].]]

[Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.]

*[Art. 514bis Abs. 1 (früherer einziger Absatz) eingefügt durch Art. 13 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003), ersetzt durch Art. 39 des G. vom 10. Mai 2007 (II) (B.S. vom 30. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 115 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2009 - und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); Abs. 2 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

**Art. 515 -** In den in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen kann der Schuldige, der zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird, außerdem zu der Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt [...] werden.

*[Art. 515 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

**Art. 516 -** Wer in der Absicht, eine der in den Artikeln 510, 511 und 512 erwähnten Taten zu begehen, irgendwelche Gegenstände in Brand setzt, die so platziert sind, dass das Feuer auf die Sache, die er zerstören will, übergreift, wird so bestraft, als hätte er diese Sache unmittelbar in Brand gesetzt oder in Brand zu setzen versucht.

**Art. 517 -** Greift das Feuer von dem Gegenstand, den der Schuldige verbrennen will, auf einen anderen Gegenstand über, dessen Zerstörung mit einer schwereren Strafe bedroht ist, wird diese Strafe ausgesprochen, wenn die beiden Sachen so platziert waren, dass das Feuer notgedrungen von einer Sache auf die andere übergreifen musste.

**Art. 518 -** [Wurden bei dem Brand eine oder mehrere Personen verwundet und musste der Urheber der Tat annehmen, dass diese sich zum Zeitpunkt des Verbrechens oder Vergehens an den Orten befanden, wo das Feuer gelegt wurde, wird der Schuldige so verurteilt, als wären diese Verwundungen mit Vorbedacht zugefügt worden, und wird die durch das Gesetz hierfür angedrohte Strafe auf den Schuldigen angewandt, wenn diese schwerer ist als die ihm wegen Brandstiftung angedrohte Strafe.

Im gegenteiligen Fall wird letztgenannte Strafe um zwei Jahre über das Höchstmaß hinaus erhöht, wenn sie in Zuchthausstrafe [von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren oder von kürzerer Dauer] besteht.

Hat die Tat den Tod zur Folge gehabt, ist die Strafe [eine lebenslängliche Zuchthausstrafe].]

*[Art. 518 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 7. Juni 1963 (B.S. vom 15. Juni 1963); Abs. 2 abgeändert durch Art. 84 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 15 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

**Art. 519 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird der Brand von fremdem Mobiliar- oder Grundeigentum geahndet, der verursacht wird entweder durch Überalterung oder versäumte Reparatur oder Reinigung von nahegelegenen Öfen, Schornsteinen, Schmieden, Häusern oder Betrieben oder durch Anzünden von Feuer auf Feldern in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von Häusern, Gebäuden, Wäldern, Heideland, Waldungen, Obstgärten, Anpflanzungen, Hecken, Schobern, Getreide-, Stroh-, Heu- und Futterhaufen oder von irgendwelchen anderen Lagern brennbarer Stoffe oder durch Tragen oder Stehenlassen von Feuer oder Licht oder durch Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern ohne ausreichende Vorsorge.

*[Art. 519 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 520 -** [Mit den in den vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen und nach den darin festgelegten Unterscheidungen wird bestraft, wer Gebäude, Brücken, Deiche, Straßen, Gleise, Schleusen, Lagerräume, Baustellen, Schuppen, Schiffe, Wasserfahrzeuge, Wagen, Eisenbahnwagen, Flugzeuge oder andere Kunstbauten, Bauwerke oder Motorfahrzeuge durch eine Explosion zerstört oder zu zerstören versucht.]

*[Art. 520 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 7. Juni 1963 (B.S. vom 15. Juni 1963)]*

*Abschnitt 2 -* Zerstörung von Bauwerken, Dampfmaschinen und Telegrafen

**Art. 521 -** [Wer, abgesehen von den in den Artikeln 510 bis 520 erwähnten Fällen, Gebäude, Brücken, Deiche, Straßen, Gleise, Schleusen, Lagerräume, Baustellen, Schuppen, Schiffe, Wasserfahrzeuge, Flugzeuge oder andere Kunstbauten oder Bauwerke, die einem anderen gehören, mit welchen Mitteln auch immer ganz oder teilweise zerstört, wird mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] bestraft.

Bei Unbrauchbarmachung mit der Absicht zu schaden ist die Strafe eine Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Jahren und eine Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR].

Die in Absatz 2 vorgesehene Strafe findet Anwendung im Fall einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung oder einer Unbrauchbarmachung, mit der Absicht zu schaden, von Wagen, Eisenbahnwagen und Motorfahrzeugen.]

*[Art. 521 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 7. Juni 1963 (B.S. vom 15. Juni 1963); Abs. 1 abgeändert durch Art. 85 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 522 -** Die Bestimmung von Artikel 518 findet Anwendung auf den in vorhergehendem Artikel vorgesehenen Fall.

**Art. 523 -** [Wer eine Maschine zerstört, die einem anderen gehört und zur Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Antriebsenergie oder zum Verbrauch dieser Energie zu anderen als rein häuslichen Zwecken bestimmt ist, wird zu einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Jahren und zu einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] verurteilt.

Eine Zerstörung liegt vor, sobald der Betrieb der Maschine ganz oder teilweise unterbunden ist, unabhängig davon, ob die Tat sich auf die antreibenden oder auf die angetriebenen Maschinenteile bezieht.]

*[Art. 523 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 7. Juni 1963 (B.S. vom 15. Juni 1963); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 524 -** [...]

*[Art. 524 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 13. Oktober 1930 (B.S. vom 20.-21. Oktober 1930)]*

**Art. 525 -** [Werden die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Taten von mehreren gemeinsam oder bandenmäßig unter Anwendung von Gewalt, durch Tätlichkeiten oder Drohungen begangen, werden die Schuldigen mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Anführer und Anstifter werden zu einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und zu einer Geldbuße von 500 bis zu 5.000 [EUR] verurteilt.]

*[Art. 525 ersetzt durch Art. 86 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**Art. 525*bis* -** In den in den Artikeln 521 bis 525 vorgesehenen Fällen können die in diesen Artikeln angedrohten Mindeststrafen im Fall von Korrektionalstrafen verdoppelt und im Fall einer Zuchthausstrafe um zwei Jahre erhöht werden, [wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird].]

[Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.]

*[Art. 525bis Abs. 1 (früherer einziger Absatz) eingefügt durch Art. 40 des G. vom 10. Mai 2007 (II) (B.S. vom 30. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 116 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2009 - und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); Abs. 2 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

*Abschnitt 3 -* Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern, Denkmälern, Kunstgegenständen, Wertpapieren, Dokumenten oder anderen Papieren

**Art. 526 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] wird bestraft, wer zerstört, niederreißt, verschandelt oder beschädigt:

Grabmäler, Gedenkzeichen oder Grabsteine,

Denkmäler, Statuen oder andere Gegenstände, die zum Nutzen der Allgemeinheit oder zur öffentlichen dekorativen Gestaltung bestimmt sind und von der zuständigen Behörde oder mit deren Erlaubnis errichtet worden sind,

Denkmäler, Statuen, Gemälde oder sonstige Kunstgegenstände, die in Kirchen, Tempeln oder anderen öffentlichen Gebäuden stehen.

*[Art. 526 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 527 -** Wer Register, Urschriften oder Originalurkunden der öffentlichen Gewalt, Wertpapiere, Noten, Wechsel, Handels- oder Bankpapiere, die eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Entlastung enthalten oder bewirken, auf welche Art auch immer, böswillig oder auf betrügerische Weise zerstört, wird so bestraft, als hätte er diese Stücke entwendet, und zwar nach den in Kapitel I des vorliegenden Titels festgelegten Unterscheidungen.

*Abschnitt 4 -* Zerstörung oder Beschädigung von Lebensmitteln, Handelsgütern oder anderem Mobiliareigentum

**Art. 528 -** Jegliche Zerstörung oder Beschädigung fremden Mobiliareigentums unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

*[Art. 528 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 529 -** [Wird die Tat von mehreren gemeinsam oder bandenmäßig begangen, ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren.

Die Anführer und Anstifter werden mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.]

*[Art. 529 ersetzt durch Art. 87 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 530 -** [Die Zerstörung oder Beschädigung fremden Mobiliareigentums, die unter einem der in Artikel 471 vorgesehenen Umstände unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen in einem bewohnten Haus oder zugehörigen Teilen davon begangen wird, wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

Die Strafe beträgt nicht weniger als zwölf Jahre, wenn das Verbrechen von mehreren gemeinsam oder bandenmäßig begangen wurde.

Die Anführer und Anstifter werden mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.]

*[Art. 530 ersetzt durch Art. 88 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 531 -** Haben die Gewalt oder die Drohungen, unter deren Anwendung die Zerstörung oder Beschädigung begangen wurde, eine Krankheit oder eine in Artikel 400 erwähnte körperliche Schädigung zur Folge, werden die Schuldigen mit der Strafe bestraft, die unmittelbar über derjenigen liegt, die ihnen gemäß den beiden vorhergehenden Artikeln gedroht hätte.

**Art. 532 -** Totschlag, der begangen wird, um eine Zerstörung oder Beschädigung zu erleichtern oder ihre Straflosigkeit zu sichern, wird mit [lebenslänglicher Zuchthausstrafe] geahndet.

*[Art. 532 abgeändert durch Art. 15 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]*

[**Art. 532*bis* -** [In den in den Artikeln 528 bis 532 vorgesehenen Fällen können die in diesen Artikeln angedrohten Mindeststrafen im Fall von Korrektionalstrafen verdoppelt und im Fall einer Zuchthausstrafe um zwei Jahre erhöht werden, [wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird].]]

[Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.]

*[Art. 532bis Abs. 1 (früherer einziger Absatz) eingefügt durch Art. 14 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003), ersetzt durch Art. 41 des G. vom 10. Mai 2007 (II) (B.S. vom 30. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 117 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2009 - und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); Abs. 2 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

**Art. 533 -** Wer Handelsgüter oder zu verarbeitende Materialien böswillig oder auf betrügerische Weise verfälscht oder beschädigt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] bestraft.

Die Gefängnisstrafe beträgt sechs Monate bis drei Jahre und die Geldbuße 50 bis 500 [EUR], wenn die Straftat von einer in der Fabrik, in der Werkstatt oder in dem Geschäft beschäftigten Person begangen wurde.

*[Art. 533 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 534 -** Wer böswillig Befestigungen oder Hindernisse, durch die Schiffe, Eisenbahnwagen oder Fahrzeuge gehalten werden, entfernt, durchschneidet oder zerstört, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

[*Abschnitt 4bis -* Graffiti und Beschädigungen an Grundeigentum]

*[Unterteilung Abschnitt 4bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. Januar 2007 (B.S. vom 20. Februar 2007)]*

[**Art. 534*bis* -** § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne Erlaubnis Graffiti an beweglichen oder unbeweglichen Gütern anbringt.

§ 2 - Die Höchstgefängnisstrafe wird auf ein Jahr Gefängnisstrafe erhöht, wenn es binnen fünf Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, formell rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall in eine in § 1 erwähnte Straftat kommt.]

*[Art. 534bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 25. Januar 2007 (B.S. vom 20. Februar 2007)]*

[**Art. 534*ter* -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich fremdes Grundeigentum beschädigt.]

*[Art. 534ter eingefügt durch Art. 4 des G. vom 25. Januar 2007 (B.S. vom 20. Februar 2007)]*

[**Art. 534*quater* -** In den in den Artikeln 534*bis* und 534*ter* vorgesehenen Fällen können die in diesen Artikeln angedrohten Mindeststrafen im Fall von Korrektionalstrafen verdoppelt und im Fall einer Zuchthausstrafe um zwei Jahre erhöht werden, [wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird].]

[Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.]

*[Art. 534quater Abs. 1 (früherer einziger Absatz) eingefügt durch Art. 42 des G. vom 10. Mai 2007 (II) (B.S. vom 30. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 118 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2009) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2009 - und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); Abs. 2 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

*Abschnitt 5 -* Zerstörung und Verwüstung von Ernten, Pflanzen, Bäumen, Pfröpflingen, Getreide und Futterpflanzen, Zerstörung von landwirtschaftlichen Geräten

**Art. 535 -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] wird bestraft, wer böswillig Ernten auf dem Halm oder natürlich entstandene Pflanzungen oder von Menschenhand angelegte Anpflanzungen abschneidet oder verwüstet.

*[Art. 535 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 536 -** Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] wird bestraft, wer böswillig eingesäte Felder verwüstet, Samen von Kornrade oder von anderen schädlichen Gräsern oder Pflanzen auf Felder ausstreut oder landwirtschaftliche Geräte, Einfriedungen für Vieh oder Hütten für Viehhüter zerstört oder unbrauchbar macht.

*[Art. 536 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 537 -** Wer böswillig einen oder mehrere Bäume fällt oder so beschneidet, verschandelt oder schält, dass sie absterben, oder einen oder mehrere Pfröpflinge zerstört, wird wie folgt bestraft:

für jeden Baum mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 [EUR],

für jeden Pfröpfling mit einer Gefängnisstrafe von acht bis zu fünfzehn Tagen und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 50 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen.

In keinem Fall darf die gesamte Strafe drei Jahre Gefängnisstrafe oder 500 [EUR] Geldbuße übersteigen.

*[Art. 537 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

*Abschnitt 6 -* Vernichtung von Tieren

**Art. 538 -** Wer Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, Hornvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine vergiftet, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] bestraft.

*[Art. 538 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 539 -** Wer zum Zwecke der Vernichtung von Fischen hierzu geeignete Substanzen in Flüsse, Kanäle, Bäche, Teiche, Fischweiher oder Fischbecken hineinwirft, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] bestraft.

*[Art. 539 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 540 -** Wer ohne Notwendigkeit eines der in Artikel 538 erwähnten Tiere tötet oder ihm eine ernsthafte Schädigung zufügt, wird wie folgt bestraft:

Wenn die Straftat in Gebäuden, auf eingefriedeten Grundstücken und in zugehörigen Teilen davon oder auf Ländereien begangen wird, deren Eigentümer, Mieter, Teilpächter oder Pächter der Besitzer des getöteten oder verwundeten Tieres ist, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von 50 bis zu 300 [EUR].

Wenn sie an Orten begangen wird, deren Eigentümer, Mieter, Teilpächter oder Pächter der Schuldige ist, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten und eine Geldbuße von 26 bis zu 100 [EUR].

Wenn sie an irgendeinem anderen Ort begangen wird, beträgt die Gefängnisstrafe fünfzehn Tage bis drei Monate und die Geldbuße 50 bis 200 [EUR].

*[Art. 540 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 541 -** Wer ohne Notwendigkeit ein anderes als ein in Artikel 538 erwähntes Haustier an einem Ort, dessen Eigentümer, Nießbraucher, Nutzungsberechtigter, Mieter, Teilpächter oder Pächter derjenige ist, dem das Tier gehört, tötet oder ihm eine ernsthafte Schädigung zufügt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Dieselben Strafen werden auferlegt, wenn diese Taten böswillig begangen werden an gezähmten oder in Gefangenschaft gehaltenen Tieren an den Orten, wo sie gehalten werden, oder an Haustieren zu dem Zeitpunkt, zu dem sie für den Zweck genutzt werden, für den sie bestimmt sind, und an einem Ort, an dem ihre Besitzer das Recht haben, sich aufzuhalten.

*[Art. 541 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 542 -** Liegt in den in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen ein widerrechtliches Eindringen in befriedetes Besitztum vor, wird die Mindeststrafe gemäß Artikel 266 erhöht.

*Abschnitt 7 -* Gemeinsame Bestimmungen für die vorhergehenden Abschnitte

**Art. 543 -** Werden die in den Abschnitten V und VI des vorliegenden Kapitels erwähnten Taten entweder aus Hass gegenüber einem Beamten und aufgrund seines Amtes oder bei Nacht begangen, wird die Mindeststrafe gemäß Artikel 266 erhöht.

**Art. 544 -** [...]

*[Art. 544 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930), selbst ersetzt durch Art. 1 des G. vom 1. Juli 1964 (B.S. vom 17. Juli 1964)]*

*Abschnitt 8 -* Zerstörung von Einfriedungen, Verrückung oder Beseitigung von Grenzsteinen und Eckbäumen

**Art. 545 -** Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer ganz oder teilweise Gräben zuschüttet, lebende oder tote Hecken abschneidet oder ausreißt, ländliche oder städtische Einfriedungen aus gleich welchem Material zerstört, Grenzsteine, Eckbäume oder andere Bäume, die zur Festlegung der Grenzen zwischen verschiedenen Grundstücken gepflanzt wurden oder anerkannt sind, verrückt oder beseitigt.

*[Art. 545 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 546 -** Werden die in vorhergehendem Artikel erwähnten Taten begangen, um sich an einem Grundstück Rechte anzumaßen, ist die Strafe eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldbuße von 50 bis zu 2.000 [EUR].

*[Art. 546 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[*Abschnitt 8bis* - Eindringen in Hafengebiete]

*[Unterteilung Abschnitt 8bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 20. Mai 2016 (B.S. vom 2. Juni 2016)]*

[**Art. 546/1** - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine [in [Artikel 2.5.2.3 Nr. 4 und 5 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches] erwähnte Hafenanlage oder ein unbewegliches oder bewegliches Gut innerhalb der Grenzen des Hafens im Sinne von [Artikel 2.5.2.4 § 2 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches]] betritt oder darin eindringt, ohne dazu ermächtigt oder befugt zu sein.]

*[Art. 546/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 20. Mai 2016 (B.S. vom 2. Juni 2016) und abgeändert durch Art. 10 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft am 1. September 2020 - und Art. 3 Nr. 1 und 2 des G. vom 13. Oktober 2022 (B.S. vom 26. Oktober 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]*

[**Art. 546/2** - § 1 - Die in Artikel 546/1 erwähnte Straftat wird mit einer Gefängnis­strafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet:

1. wenn das betreffende Vorgehen Gewohnheitscharakter aufweist,

2. wenn die Straftat bei Nacht begangen wurde,

3. wenn sie von zwei oder mehreren Personen begangen wurde,

4. wenn sie in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurde,

5. wenn sie mit Gewaltanwendung oder Drohung begangen wurde,

6. wenn die Person eine kritische Infrastruktur im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen betreten hat oder darin eingedrungen ist.

§ 2 - Der Versuch, die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Straftat zu begehen, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.]

*[Art. 546/2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 20. Mai 2016 (B.S. vom 2. Juni 2016)]*

[**Art. 546/3** - Die in den Artikeln 546/1 und 546/2 vorgesehenen Strafen werden verdoppelt, wenn ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen binnen fünf Jahren nach der Verkündung einer Verurteilung wegen einer dieser Straftaten begangen wird.]

*[Art. 546/3 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 20. Mai 2016 (B.S. vom 2. Juni 2016)]*

*Abschnitt 9 -* Durch Überschwemmungen verursachte Zerstörungen und Schäden

**Art. 547 -** [Mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer böswillig oder auf betrügerische Weise Bergwerksanlagen ganz oder teilweise unter Wasser setzt.

Musste der Schuldige aufgrund der Umstände annehmen, dass sich zum Zeitpunkt der Überschwemmung eine oder mehrere Personen in dem Bergwerk befanden, wird er zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren verurteilt.]

*[Art. 547 ersetzt durch Art. 89 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]*

**Art. 548 -** Die Bestimmung von Artikel 518 findet Anwendung auf die in vorhergehendem Artikel erwähnte Tat.

**Art. 549 -** Wer böswillig oder auf betrügerische Weise ein fremdes Grundstück unter Wasser setzt oder wer schädlicherweise Wasser dort hinleitet, wird zu einer Geldbuße von 26 bis zu 300 [EUR] verurteilt.

*[Art. 549 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 550 -** Mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 [EUR] werden Eigentümer, Pächter oder alle anderen Personen bestraft, die Mühlen, Fabriken oder Teiche nutzen und durch Erhöhung des Wasserüberlaufs über die von der zuständigen Behörde bestimmte Höhe hinaus fremde Wege oder fremdes Eigentum unter Wasser setzen.

Gehen aus diesen Taten irgendwelche Sachbeschädigungen hervor, ist die Strafe neben der Geldbuße eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat.

*[Art. 550 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

[**TITEL 9*bis* - Straftaten gegen die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit von Datenverarbeitungssystemen und von Daten, die durch diese Systeme gespeichert, verarbeitet oder übertragen werden**

*[Titel 9bis mit den Artikeln 550bis und 550ter eingefügt durch Art. 6 des G. vom 28. November 2000 (II) (B.S. vom 3. Februar 2001)]*

**Art. 550*bis* -** § 1 - Wer sich Zugriff zu einem Datenverarbeitungssystem verschafft oder sich darin aufhält, wohl wissend, dass er nicht dazu berechtigt ist, wird mit [einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren] und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 25.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Wird die in Absatz 1 erwähnte Straftat in betrügerischer Absicht begangen, [beträgt die Gefängnisstrafe sechs Monate bis drei Jahre].

§ 2 - Wer in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden seine Zugriffsberechtigung zu einem Datenverarbeitungssystem überschreitet, wird mit [einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren] und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 25.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 3 - Wer sich in einem der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Fälle befindet und:

1. entweder auf gleich welche Weise die durch das Datenverarbeitungssystem gespeicherten, verarbeiteten oder übertragenen Daten übernimmt

2. oder von einem Datenverarbeitungssystem, das einem Dritten gehört, irgendeinen Gebrauch macht oder das Datenverarbeitungssystem benutzt, um sich Zugriff zu einem Datenverarbeitungssystem eines Dritten zu verschaffen,

3. oder das Datenverarbeitungssystem oder die durch dieses System gespeicherten, verarbeiteten oder übertragenen Daten oder das Datenverarbeitungssystem eines Dritten oder die durch dieses System gespeicherten, verarbeiteten oder übertragenen Daten, selbst fahrlässig, irgendwie beschädigt,

wird mit [einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren] und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 50.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 4 - Der Versuch, eine der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Straftaten zu begehen, wird mit denselben Strafen geahndet.

§ 5 - [Wer widerrechtlich irgendein Instrument, EDV-Daten einbegriffen, das in erster Linie entworfen oder angepasst worden ist, um die Begehung der in den Paragraphen 1 bis 4 erwähnten Straftaten zu ermöglichen, besitzt, herstellt, verkauft, im Hinblick auf seinen Gebrauch erhält, einführt, verbreitet oder in einer anderen Form zur Verfügung stellt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]

§ 6 - Wer den Auftrag erteilt, eine der in den Paragraphen 1 bis 5 erwähnten Straftaten zu begehen, oder wer dazu anstiftet, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 200.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 7 - Wer Daten, wohl wissend, dass sie durch Begehung einer der in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Straftaten erhalten wurden, für sich behält, anderen Personen preisgibt oder verbreitet oder von den so erhaltenen Daten irgendeinen Gebrauch macht, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 8 - Die in den Paragraphen 1 bis 7 vorgesehenen Strafen werden verdoppelt, wenn ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen begangen wird binnen fünf Jahren nach der Verkündung einer Verurteilung wegen einer dieser Straftaten oder wegen einer der in den Artikeln 210*bis*, 259*bis*, 314*bis*, 504*quater* oder 550*ter* erwähnten Straftaten.

*[Art. 550bis § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 214 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 214 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 214 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 3 in fine abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 214 Nr. 4 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 5 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 15. Mai 2006 (II) (B.S. vom 12. September 2006); § 6 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 7 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]*

**Art. 550*ter* -** § 1 - [Wer direkt oder indirekt Daten in ein Datenverarbeitungssystem eingibt, ändert oder löscht oder mit anderen technologischen Mitteln die übliche Verwendung der Daten in einem Datenverarbeitungssystem ändert, wohl wissend, dass er nicht dazu berechtigt ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 25.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Wird die in Absatz 1 erwähnte Straftat in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen, beträgt die Gefängnisstrafe sechs Monate bis fünf Jahre.]

[Dieselbe Strafe wird angewandt, wenn die in Absatz 1 erwähnte Straftat gegen ein Datenverarbeitungssystem einer kritischen Infrastruktur, wie in Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen erwähnt, begangen wird.]

§ 2 - Wer infolge der Begehung einer in § 1 erwähnten Straftat Daten in dem betreffenden oder in irgendeinem anderen Datenverarbeitungssystem beschädigt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 75.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 3 - Wer infolge der Begehung einer in § 1 erwähnten Straftat die korrekte Funktionsweise des betreffenden oder irgendeines anderen Datenverarbeitungssystems ganz oder teilweise behindert, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 4 - [Wer widerrechtlich ein Instrument, EDV-Daten einbegriffen, das in erster Linie entworfen oder angepasst worden ist, um die Begehung der in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Straftaten zu ermöglichen, besitzt, herstellt, verkauft, im Hinblick auf seinen Gebrauch erhält, einführt, verbreitet oder in einer anderen Form zur Verfügung stellt, wohl wissend, dass diese Daten verwendet werden können, um Daten zu beschädigen oder um die korrekte Funktionsweise eines Datenverarbeitungssystems ganz oder teilweise zu behindern, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]

§ 5 - Die in den Paragraphen 1 bis 4 vorgesehenen Strafen werden verdoppelt, wenn ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen begangen wird binnen fünf Jahren nach der Verkündung einer Verurteilung wegen einer dieser Straftaten oder wegen einer der in den Artikeln 210*bis*, 259*bis*, 314*bis*, 504*quater* oder 550*bis* erwähnten Straftaten.]

[§ 6 - Der Versuch, die in § 1 erwähnte Straftat zu begehen, wird mit denselben Strafen geahndet.]

*[Art. 550ter § 1 ersetzt durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2006 (II) (B.S. vom 12. September 2006); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 215 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 4 ersetzt durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2006 (II) (B.S. vom 12. September 2006); § 6 eingefügt durch Art. 6 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2006 (II) (B.S. vom 12. September 2006)]*

**TITEL 10 -** [**Übertretungen**]

*[Überschrift von Titel 10 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 - und wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 20. Juli 2005 (II) (B.S. vom 29. Juli 2005)]*

[...]

*[Frühere Unterteilung in Kapitel aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -]*

**Art. 551 - 554 -** [...]

*[Art. 551 bis 554 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -]*

[...]

*[Frühere Unterteilung in Kapitel aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -]*

**Art. 555 - 558 -** [...]

*[Art. 555 bis 558 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -]*

[...]

*[Frühere Unterteilung in Kapitel aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -]*

**Art. 559 -** [Mit einer Geldbuße von 10 bis zu 20 [EUR] wird bestraft:]

1. [wer, außer in den in Buch II Titel IX Kapitel III des vorliegenden Gesetzbuches vorgesehenen Fällen, vorsätzlich fremdes Mobiliareigentum beschädigt oder zerstört.]

2. [...]

3. [...]

4. [...]

*[Art. 559 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 20. Juli 2005 (II) (B.S. vom 29. Juli 2005) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; einziger Absatz Nr. 1 wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 20. Juli 2005 (II) (B.S. vom 29. Juli 2005)]*

**Art. 560 -** [...]

*[Art. 560 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -]*

**Art. 561 -** [Mit einer Geldbuße von 10 bis zu 20 [EUR] und mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Tagen oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:]

1. [wer sich nächtlichen Lärms oder Krachs schuldig macht, der die Ruhe der Einwohner stören kann.]

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. [...]

*[Art. 561 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 20. Juli 2005 (II) (B.S. vom 29. Juli 2005) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; einziger Absatz Nr. 1 wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 20. Juli 2005 (II) (B.S. vom 29. Juli 2005)]*

**Art. 562 -** [Bei Rückfall kann wegen der [in Artikel 559] erwähnten Übertretungen, unabhängig von der Geldbuße, eine Gefängnisstrafe von höchstens fünf Tagen ausgesprochen werden.

Wegen der in vorhergehendem Artikel erwähnten Übertretungen kann der Richter bei Rückfall neben der Geldbuße eine Gefängnisstrafe von höchstens neun Tagen aussprechen.]

*[Art. 562 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 - und wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 20. Juli 2005 (II) (B.S. vom 29. Juli 2005); Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 5. Mai 2014 (I) (B.S. vom 8. Juli 2014)]*

[...]

*[Frühere Unterteilung in Kapitel aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -]*

**Art. 563 -** [Mit einer Geldbuße von 15 bis zu 25 [EUR] und mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sieben Tagen oder mit nur einer dieser Strafen wird beziehungsweise werden bestraft:]

1. [...]

2. [wer vorsätzlich städtische oder ländliche Einfriedungen aus gleich welchem Material beschädigt,

3. Urheber von Tätlichkeiten oder leichten Gewalttätigkeiten, vorausgesetzt, dass sie niemanden verletzt oder geschlagen haben und die Tätlichkeiten nicht in die Klasse der Beleidigungen fallen; vor allem diejenigen, die vorsätzlich, aber ohne Beleidigungsabsicht, irgendwelche Gegenstände auf Personen werfen, die diese Personen belästigen oder beschmutzen können.]

4. [...]

5. [...]

*[Art. 563 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 20. Juli 2005 (II) (B.S. vom 29. Juli 2005) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; einziger Absatz Nr. 2 und 3 wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 20. Juli 2005 (II) (B.S. vom 29. Juli 2005)]*

[**Art. 563*bis* -** Wer, vorbehaltlich anders lautender Gesetzesbestimmungen, mit vollständig oder größtenteils verdecktem oder vermummtem Gesicht, so dass er nicht identifizierbar ist, für die Öffentlichkeit zugängliche Orte betritt, wird mit einer Geldbuße von 15 bis zu 25 EUR und mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sieben Tagen oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Absatz 1 gilt jedoch nicht für den, der aufgrund einer Arbeitsordnung oder einer Polizeiverordnung für Festveranstaltungen mit vollständig oder größtenteils verdecktem oder vermummtem Gesicht, so dass er nicht identifizierbar ist, für die Öffentlichkeit zugängliche Orte betritt.]

*[Art. 563bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 1. Juni 2011 (B.S. vom 13. Juli 2011)]*

**Art. 564 -** [Bei Rückfall ist das Gericht berechtigt, unabhängig von der Geldbuße eine Gefängnisstrafe von höchstens zwölf Tagen auszusprechen.]

*[Art. 564 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 - und wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 20. Juli 2005 (II) (B.S. vom 29. Juli 2005)]*

[...]

*[Frühere Unterteilung aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -]*

**Art. 565 -** [[In den im vorliegenden Titel] vorgesehenen Fällen liegt Rückfall vor, wenn der Zuwiderhandelnde bereits binnen der vorhergehenden zwölf Monate wegen der gleichen Übertretung [...] verurteilt worden ist.]

*[Art. 565 abgeändert durch Art. 3 des K.E. Nr. 59 vom 10. Januar 1935 (B.S. vom 13. Januar 1935), aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -, wieder aufgenommen (in dem Wortlaut vor der Aufhebung) durch Art. 22 des G. vom 20. Juli 2005 (II) (B.S. vom 29. Juli 2005) und abgeändert durch Art. 17 des G. vom 5. Mai 2014 (I) (B.S. vom 8. Juli 2014)]*

**Art. 566 -** [Liegen [in den im vorliegenden Titel] vorgesehenen Fällen mildernde Umstände vor, kann die Geldbuße auf weniger als 5 [EUR] herabgesetzt werden, ohne dass sie jemals unter 1 [EUR] liegen darf.]

*[Art. 566 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -, aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 17. Juni 2004 (B.S. vom 23. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. April 2005 -, wieder aufgenommen (in dem Wortlaut vor der Aufhebung) durch Art. 22 des G. vom 20. Juli 2005 (II) (B.S. vom 29. Juli 2005) und abgeändert durch Art. 18 des G. vom 5. Mai 2014 (I) (B.S. vom 8. Juli 2014)]*